

ISTANBUL KONVENTION

FRANKFURT AM MAIN



1. BERICHT ISTANBUL-KONVENTION IN FRANKFURT: BESTANDSAUFNAHME

IMPRESSUM

Herausgeberin
Frauenreferat der Stadt
Frankfurt am Main
Hasengasse 4
60311 Frankfurt am Main

Koordinierungsstelle
Istanbul Konvention
Elena Barta
Gloria Schmid

Lektorat
Britta Jagusch

Gestaltung und Satz
Opak Werbeagentur

Druck
Druck- und Verlagshaus Zarbock

1. BERICHT ISTANBUL-KONVENTION IN FRANKFURT: BESTANDSAUFNAHME

4 INHALT

EINLEITUNG	10	KAPITEL II	25
<hr/>		INEINANDERGREIFENDE POLITISCHE MASSNAHMEN UND DATENSAMMLUNG	
KAPITEL I	21	<hr/>	
ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, GLEICHSTELLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG, ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN		ARTIKEL 7 Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen	26
<hr/>		ARTIKEL 8 Finanzielle Mittel	26
ARTIKEL 1 Zweck des Übereinkommens und ARTIKEL 3 Begriffsbestimmungen	22	ARTIKEL 9 Austausch und Vernetzung von staatlichen Stellen mit der Zivilgesellschaft	31
ARTIKEL 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	22	ARTIKEL 10 Koordinierungsstelle	33
		ARTIKEL 11 Datensammlung	35
		Einschätzung zur Umsetzung	45
		Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel II	46

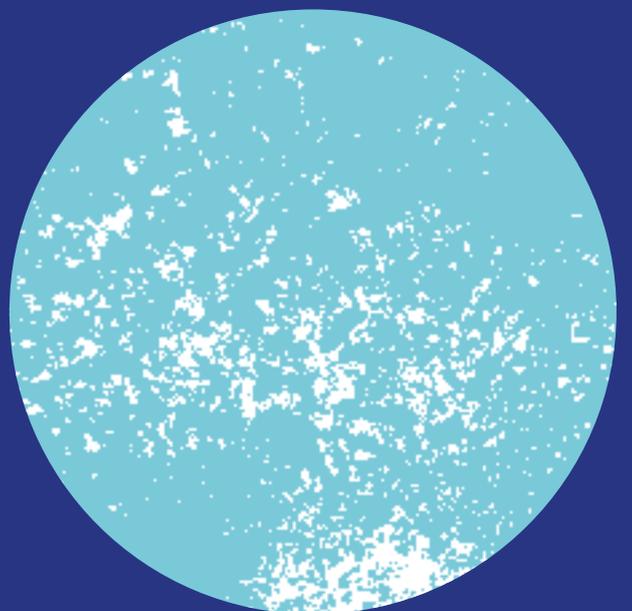
KAPITEL III	47	KAPITEL IV	69
PRÄVENTION		SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG	
<hr/>			
ARTIKEL 12 und 13 Allgemeine	49	ARTIKEL 18 Vernetzung und	70
Verpflichtungen und Bewusstseinsbildung		Information von Hilfsdiensten	
ARTIKEL 14 Bildung	57	Einschätzung zur Umsetzung	70
ARTIKEL 15 Aus- und Fortbildung von	59	ARTIKEL 19 Zugänglichkeit	71
Angehörigen bestimmter Berufsgruppen		von Informationen	
Einschätzung zur Umsetzung	61	Einschätzung zur Umsetzung	71
ARTIKEL 16 Interventions- und	62	ARTIKEL 20 Allgemeine Hilfsdienste	72
Behandlungsprogramme		Einschätzung zur Umsetzung	75
Einschätzung zur Umsetzung	64	ARTIKEL 22 Spezialisierte Hilfsdienste	76
ARTIKEL 17 Beteiligung des privaten	65	Spezialisierte Hilfsdienste für	78
Sektors und der Medien sowie digitale		besondere Lebenslagen	
Gewalt		Behinderung	78
Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel III	67	Gewaltschutz für Menschen mit	80
		Behinderung oder von Behinderung	
		bedrohte Menschen im SGB IX	
		Einschätzung zur Umsetzung	81
		Drogengebrauchende Frauen* und	81
		Beschaffungsprostitution	
		Einschätzung zur Umsetzung	82
		Geschlechtsidentität und	83
		sexuelle Orientierung	
		Einschätzung zur Umsetzung	84
		Senior:innen	85
		Einschätzung zur Umsetzung	85
		Mädchen*spezifische Aspekte	86
		Einschätzung zur Umsetzung	86
		Migration und Flucht	87
		Einschätzung zur Umsetzung	87
		ARTIKEL 23 Schutzunterkünfte	88
		Einschätzung zur Umsetzung	93

FORTSETZUNG KAPITEL IV SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG		KAPITEL V MATERIELLES RECHT	109
<hr/>		<hr/>	
ARTIKEL 24 Telefonberatung	94	ARTIKEL 29 Zivilverfahren und Rechtsbehelfe und ARTIKEL 30 Schadenersatz und Entschädigung	110
ARTIKEL 25 Unterstützung für Betroffene sexueller Gewalt	96		
Einschätzung zur Umsetzung	98	ARTIKEL 31 Sorgerecht	111
FARTIKEL 26 Kinder als Zeug:innen häuslicher Gewalt	100	Formen von Gewalt	112
		ARTIKEL 33 Psychische Gewalt	114
Einschätzung zur Umsetzung	104	ARTIKEL 34 Nachstellung/Stalking	116
Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel IV	105	ARTIKEL 35 Körperliche Gewalt	116
		ARTIKEL 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung	117
EINFÜHRUNG KAPITEL V UND VI	108		
<hr/>		Unzureichende Datenlage – fehlende Prävalenzdaten	117
		ARTIKEL 37 Strafbarkeit von Zwangsheirat von Erwachsenen und Kindern	118
		ARTIKEL 38 Verstümmelung weiblicher Genitalien FGM/C	118
		ARTIKEL 39 Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung	118
		ARTIKEL 40 Sexuelle Belästigung	119
		ARTIKEL 41 Beihilfe und Anstiftung	119
		ARTIKEL 42 Inakzeptable Recht- fertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten	119
		ARTIKEL 46 Strafschärfungsgründe	120
		Ökonomische Gewalt	121
		Einschätzung zur Umsetzung	122
		Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel V	123

KAPITEL VI	125	KAPITEL VII	135
ERMITTLUNGEN, STRAFVERFOLGUNG,		MIGRATION UND ASYL	
VERFAHRENSRECHT UND SCHUTZMASSNAHMEN			
<hr/>			
ARTIKEL 49 Allgemeine Verpflichtung	126	Prekärer Aufenthalt und Flucht	136
ARTIKEL 50 Soforthilfe, Prävention und	126	Gewaltschutz in	137
Schutz		Übergangsunterkünften	
ARTIKEL 51 Gefährdungsanalyse	127	Einschätzung zur Umsetzung	138
und Gefahrenmanagement		Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel VII	139
ARTIKEL 52 Eilschutzanordnung und	128		
ARTIKEL 53 Kontakt- und Näherungsverbot			
sowie Schutzanordnung			
ARTIKEL 54 Ermittlungen und Beweise	128		
ARTIKEL 55 Verfahren auf Antrag	129		
und von Amts wegen			
ARTIKEL 56 Schutzmaßnahmen	130		
ARTIKEL 57 Rechtsberatung	132		
ARTIKEL 58: Verjährungsfristen	132		
Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel VI	133		

ZUSAMMENFASSENDE AUFSTELLUNG ALLER HANDLUNGSBEDARFE	141	DANKSAGUNG	154
<hr/>			
Kapitel II	142	ANLAGEN	155
Kapitel III	143	<hr/>	
Kapitel IV	144	A 1 § 4796 Beschlussausfertigung aus der 37. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung am 07.11.2019	156
Kapitel V	146	A 2 Gewaltschutzkonzept Stabstelle Unterbringungsmanagement und Flüchtlinge	157
Kapitel VI	147	A 3 KOOPERATION KINDERSCHUTZ. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule	159
Kapitel VII	147	A 4 Akteursmapping	160
NÄCHSTE SCHRITTE	149	A 5 Polizeiliche Kriminalstatistik Frankfurt	162
<hr/>			
Wissen verbreiten	150	A 5.1. Weibliche Opfer häuslicher Gewalt	164
Vulnerable Gruppen erfassen	150	A 5.2. Weibliche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt	165
Wohnungslosigkeit vermeiden	151	A 6 Digitaler Fragebogen der Bestandsaufnahme	166
Digitale Gewalt fokussieren	151	A 6.1 Liste der Netzwerke des digitalen Fragebogens der Bestandsaufnahme	170
Gewaltschutz priorisieren	152	A 7 Der Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt am Main	172
Flucht, Asyl und Ehrgehalt thematisieren	152	A 8 Angebote an den beruflichen Schulen der Stadt Frankfurt am Main	174
Jungen* und Männer* einbeziehen	153	A 9 Einrichtungen der Mädchen*arbeit	177
Fortbildungen und Netzwerke systematisieren	153	A 10 Übersicht Spezialisierte Hilfsdienste	179
Zusammenarbeit fördern	153	Glossar	182
		Quellen	184
		Literatur	190

EINLEITUNG



Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Frankfurt

Die Zahlen sprechen für sich: jede dritte Frau*¹ wird mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt. Jede Vierte erlebt Gewalt im Zusammenhang mit der Partnerschaft. Im Jahr 2021 wurden bundesweit 143.604 Fälle von Partnerschaftsgewalt registriert. Ganz überwiegend trifft diese Gewalt Frauen*, während die Täter meist Männer sind: 2021 waren 80,3 Prozent der Opfer weiblich, 78,8 Prozent der Tatverdächtigen waren männlich.² Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer noch wesentlich höher liegt. Gewalt gegen Frauen* ist keine Privatsache, sondern ein strukturelles Problem. Im Kern geht es um Machtverhältnisse. Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution oder andere Gewaltformen treffen Frauen*. Nicht, weil sie zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort waren oder weil sie die falsche Kleidung trugen, sondern es trifft sie, weil sie Frauen* sind.

Um Frauen* vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, wurde 2011 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt – kurz Istanbul-Konvention genannt – durch den Europarat beschlossen. Die Istanbul-Konvention ist in Verbindung mit anderen Menschenrechtskonventionen, wie der UN-Frauenrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention oder der UN-Kinderrechtskonvention zu verstehen³. Die Verabschiedung der Istanbul-Konvention gilt als Meilenstein in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie wird getragen von den vier Säulen Prävention, Schutz und Unter-

stützung, Ermittlung und Strafverfolgung sowie dem integrativen Ansatz, der ein ganzheitliches und koordiniertes Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt vorsieht. Die unabhängige Expert:innengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)⁴ überwacht bundesweit die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung des Übereinkommens 2018 verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt zu bekämpfen, den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten sowie Gewalt durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu verhindern. Die notwendigen Maßnahmen sollen auf allen Ebenen umgesetzt werden, das betrifft auch die Verwaltung, Gerichte, Polizei und Zivilgesellschaft auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist dementsprechend seit ihrer Ratifizierung 2018 in Deutschland staatliche Aufgabe und betrifft alle staatlichen Organe. Durch das föderale System der Bundesrepublik erfolgt die Umsetzung der einzelnen ARTIKEL zum Teil auf Bundes- oder Landesebene oder ist Sache der Kommunen, wobei einige ARTIKEL gleich mehrere Ebenen betreffen oder ein Zusammenspiel von Bund, Land und Kommunen erfordern.



Frankfurter Stadtverordnetenbeschluss

Die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung hat in Ergänzung zu den Verpflichtungen durch das Bundesgesetz 2019 die Einrichtung einer „Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ in Frankfurt sowie eine Bestandsanalyse beschlossen, um zu prüfen, welche Lücken noch geschlossen werden müssen, um die Istanbul-Konvention in Frankfurt umzusetzen. Die Handlungsbedarfe, die sich daraus ergeben, sollen der Stadtverordnetenversammlung berichtet werden, und der Magistrat wird gebeten, die noch fehlenden Maßnahmen im kommunalen Verantwortungsbereich umzusetzen. Außerdem verpflichtet der Beschluss § 4796⁵ vom 7.11.2019, Mittel im städtischen Haushalt auszuzeichnen, die zur Finanzierung von Maßnahmen ausgegeben werden, die Frauen* und Mädchen* vor Gewalt Schutz und Unterstützung bieten.

Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses: Gründung einer Steuerungsgruppe und einer Koordinierungsstelle

Die Istanbul-Konvention sieht den sogenannten integrativen Ansatz (integrated policies) vor. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der einzelnen Aspekte im Zusammenspiel zwischen staatlichen Organen (für Frankfurt die Stadtverwaltung), den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und der Zivilgesellschaft sowie den öffentlichen Medien erfolgen soll. Für eine Kommune wie Frankfurt kommt hinzu, dass eine Vielzahl von Leistungen im Bereich Schutz und Unterstützung durch freie Träger umgesetzt werden, die somit zugleich Zivilgesellschaft und Umsetzungsträger sind.

Da die Umsetzung der Istanbul-Konvention eine gesamtstädtische Aufgabe ist, wurde eine Steuerungsgruppe gegründet, in der die Polizei (Frankfurter Polizeipräsidium), die Justiz (Amtsanwalt-

schaft und das Familiengericht), die zuständigen Dezernate (Frauendezernat, Sozialdezernat, Bildungsdezernat, Gesundheitsdezernat, Ordnungsdezernat) sowie die Frankfurter Interventionsstellen (Beratungsstelle Frauennotruf, Frankfurter Verein für soziale Heimstätten, Frauen helfen Frauen) vertreten sind. Die Steuerungsgruppe wird je nach Themenschwerpunkten durch Vertreter:innen der Zivilgesellschaft erweitert und hat die Aufgabe, Transparenz zwischen allen Institutionen herzustellen, Schwerpunkte zu identifizieren und gemeinsame Handlungsempfehlungen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen umzusetzen.

Um den Umsetzungsprozess auf allen Ebenen zu fördern und zu begleiten, wurde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine unbefristete Koordinierungsstelle im Frauenreferat der Stadt Frankfurt eingerichtet und mit Haushaltsmitteln ausgestattet (siehe ARTIKEL 10). Auf Bundesebene wurde bisher keine Koordinierungsstelle eingeführt, allerdings hat am 01.11.2022 die Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte ihre Arbeit als Monitoringstelle für die Istanbul-Konvention aufgenommen⁶ und die Koordinierungsstelle des Landes Hessen hat ihre Arbeit erst zum Abschluss des vorliegenden Berichtes, im Herbst 2022, aufgenommen. Durch den unbefristeten Einsatz der kommunalen Koordinierungsstelle und die vorliegende Bestandsaufnahme können Versorgungslücken nachhaltig erkannt und komplexe Veränderungsprozesse angestoßen werden. Im Zusammenspiel mit der Vielzahl an bereits beschlossenen Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung hat die Stadt Frankfurt im landes- und bundesweiten Vergleich Vorbildcharakter (ARTIKEL 8).



12 EINLEITUNG

Frankfurter Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, die notwendigen Akteur:innen sektorübergreifend in einem rahmengebenden Prozess bei der Bestandsaufnahme und Umsetzung zu unterstützen.

Zu den konkreten Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören daher:

- die Datensammlung,
- der Aufbau einer Beteiligungs- und Dialogstruktur,
- die Sicherstellung des integrativen Ansatzes, die Identifikation von Handlungsbedarfen in Absprache mit den zuständigen Stellen
- sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Fachkräfte.

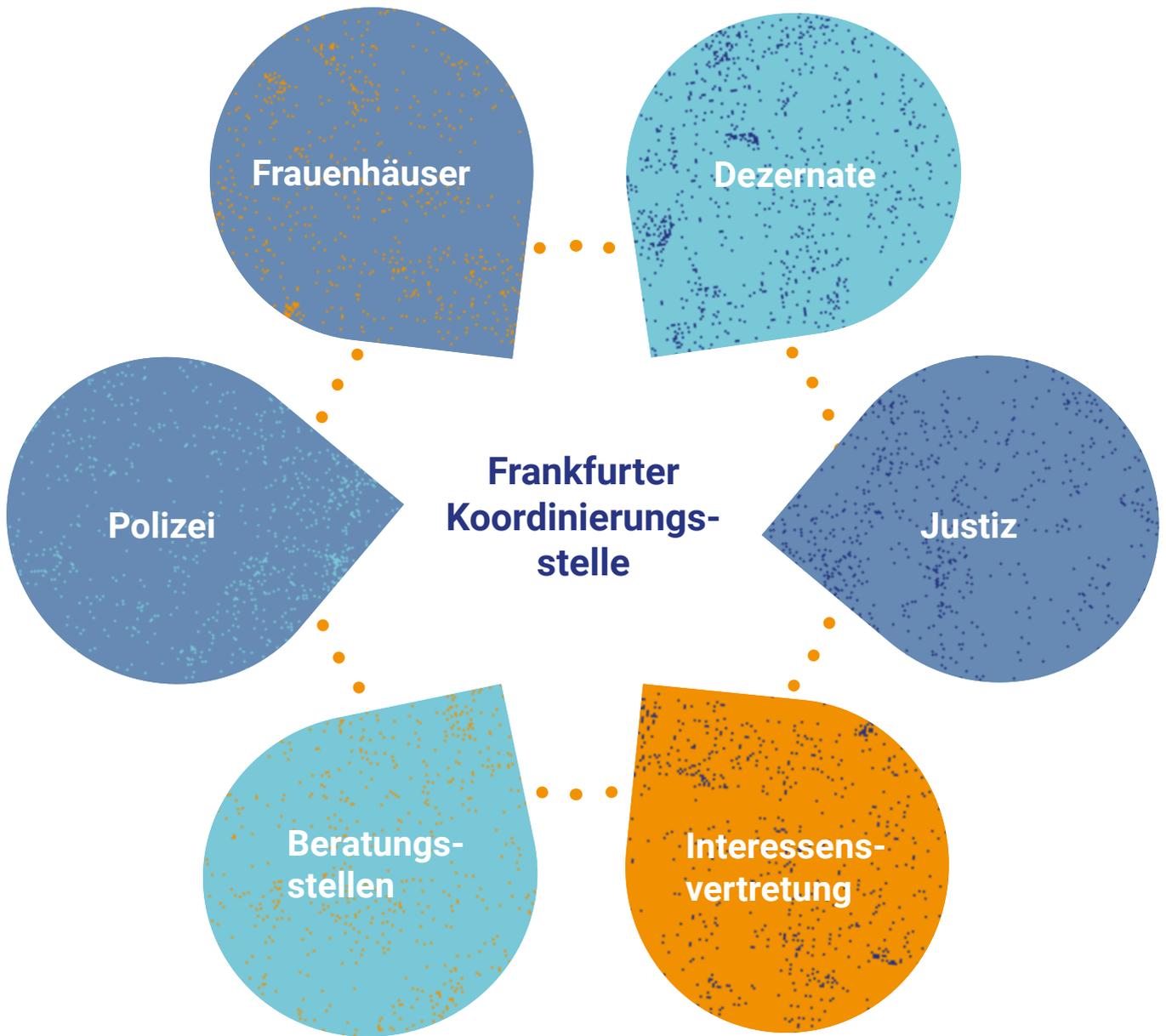
Die Koordinierungsstelle versteht sich hierbei auch als Motor zur Weiterentwicklung des Themenfeldes durch nationale und internationale Netzwerkarbeit. Die Frankfurter Koordinierungsstelle wird ausführlich in Kapitel II ARTIKEL 10 beschrieben.

Der hier vorliegende Bericht, der von der Koordinierungsstelle gemeinsam mit Frankfurter Akteur:innen erarbeitet wurde, ist das Ergebnis der Bestandsaufnahme. Die Datensammlung, auf der die Bestandsaufnahme basiert, wurde im Sommer 2022 durchgeführt. Daher spiegeln die erhobenen Daten den Zeitraum 2020–2022 wider.⁷

Im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist vorgesehen, dass im Anschluss an die Bestandsaufnahme im Rahmen eines Beteiligungsprozesses von Zivilgesellschaft, Ämtern, Ordnungsbehörden, Justiz etc. die identifizierten Handlungsbedarfe gemeinsam erörtert und Maßnahmenempfehlungen ausgesprochen werden. Diese Empfehlungen sollen durch die jeweils zuständigen Dezernate und Institutionen umgesetzt und innovative Projekte entwickelt werden, um Versorgungslücken zu schließen und besonders marginalisierte Gruppen besser vor Gewalt zu schützen.

Die Koordinierungsstelle denkt diesen Prozess nicht linear, sondern als integrierten Entwicklungsprozess, der kontinuierlich durch Öffentlichkeitsarbeit und Qualitätsmanagement begleitet wird.





14 EINLEITUNG

Aufbau der Bestandsaufnahme

Der vorliegende 1. Bericht Istanbul-Konvention in Frankfurt: Bestandsaufnahme ist die Erfüllung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und dient gleichzeitig zur Umsetzung des ARTIKELS 11, der dazu verpflichtet, gesammelte Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bestandsaufnahme wurde nach folgenden Prinzipien erstellt:

Struktur unter Berücksichtigung der ARTIKEL der Istanbul-Konvention

Die Struktur des Berichts orientiert sich am Aufbau der Istanbul-Konvention. Die Beibehaltung dieser Maßgabe ist notwendig, um die Vergleichbarkeit der Daten über die kommunale Ebene hinaus auch für GREVIO⁸ zu garantieren.

Die Istanbul-Konvention ist in zwölf Kapitel mit insgesamt 81 ARTIKELN unterteilt. Da nicht alle Kapitel der Istanbul-Konvention für die kommunale Ebene operativ von Bedeutung sind, wurden in der vorliegenden Bestandsaufnahme die ersten sieben Kapitel fokussiert und in Hinblick auf den Status quo in Frankfurt am Main untersucht. Daraus ergibt sich folgende Struktur, die auch bei Befragungen konsequent berücksichtigt wurde:

- Kapitel I gibt einen Überblick über Inhalte und Grundsätze der Istanbul-Konvention.
- Kapitel II befasst sich mit der Datensammlung, der Koordinierungsstelle, dem integrativen Ansatz und den finanziellen Mitteln, die zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Die Kapitel III und IV beschreiben konkrete Maßnahmen und Anforderungen in den Bereichen Prävention, Schutz und Unterstützung.
- Kapitel V und VI beschäftigen sich mit juristischen Themen und originär polizeilichen Aufgaben; hier werden auch ausführlich unterschiedliche Gewaltformen beschrieben.
- In Kapitel VII liegt der Schwerpunkt auf Migration und Asyl, dessen Bereiche oftmals in die Zuständigkeiten von Bund und Ländern fallen.
- Der Bericht endet mit einem Überblick der konkreten Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Frankfurt, die durch die befragten Akteur:innen artikuliert wurden sowie einer Gesamteinschätzung der Koordinierungsstelle.



Zielgruppenorientierter Methodenmix

Um dem Auftrag einer umfassenden und gesamtstädtischen Bestandsaufnahme gerecht zu werden, wurde seitens der Koordinierungsstelle eine differenzierte Datenabfrage entwickelt.

Das Polizeipräsidium, die Anwaltschaft, das Amtsgericht sowie Teile der Frankfurter Stadtverwaltung sind mit unterschiedlichen Themen der Istanbul-Konvention befasst. Orientiert an der jeweiligen Zuständigkeit wurden für diese Institutionen die relevanten ARTIKEL der Istanbul-Konvention zusammengestellt und sie wurden um eine Stellungnahme zum Umsetzungsstand und den notwendigen Handlungsbedarfen gebeten.

Innerhalb der Stadtverwaltung wurden das Jugend- und Sozialamt, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete, die Stabsstelle Inklusion, das Ordnungsamt, die Geschäftsstelle des Präventionsrates, das Stadtschulamt, die Volkshochschule, das Frankfurter Kinderbüro, das Gesundheitsamt, das Drogenreferat, das Amt für multikulturelle Angelegenheiten, das Gleichberechtigungsbüro sowie der Eigenbetrieb Kita Frankfurt um eine Stellungnahme zu den für sie relevanten ARTIKELN der Istanbul-Konvention gebeten.

Frankfurt hat ein breites Hilfsnetzwerk, in dem Träger von Schutzeinrichtungen, spezialisierte Beratungsstellen und Teile der Stadtverwaltung seit vielen Jahren eng kooperieren. Neben den städtischen Einrichtungen und freien Trägern, die sich mit dem Themenbereich Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt beschäftigen, gibt es mehrere spezialisierte Beratungsangebote für vulnerable Gruppen (ARTIKEL 22) sowie drei Interventionsstellen (ARTIKEL 16), vier Frauenhäuser und einen Frauennotruf (ARTIKEL 23 f.).

Um die Einschätzung dieser sehr heterogenen Akteur:innen möglichst umfassend in die Bestandsaufnahme einfließen zu lassen, wurde eine digitale Befragung entwickelt. In dieser wurden 53 Vereine und freie Träger, die zu den Themen der Istanbul-Konvention in Frankfurt arbeiten, zu ihren jeweiligen Arbeitsbereichen, Zielgruppen, Teilnehmer:innen, zu ihren Bedarfen, zu ihrem Wissensstand bezüglich der Istanbul-Konvention, zu Netzwerkarbeit sowie zu Ideen und Plänen für die Zukunft befragt.⁹



Übersicht der befragten Träger

AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. Beratungs- und Fachstelle

AG36 Schwules Zentrum Frankfurt

Beramí berufliche Integration e.V.

Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt

Broken Rainbow e.V.
Beratungsstelle gewaltfreieleben

Calla e.V.

Caritasverband Frankfurt e.V.

DaMigra e.V.

Deutsche Opferhilfe e.V.

Deutsch-Iranische Beratungsstelle für Frauen und Mädchen e.V.

Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach
Beratungsstelle für Frauen/Hannah – Wohnen für Frauen/Lilith – Wohnen für Frauen/Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Offenbach/Unterkunft Goldstein/Zentrum für Frauen

Doña Carmen e.V.

DRK Frankfurt

Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach
Ev. Zentrum am Weißen Stein Beratungsstelle/
Vermittlungsstelle für Täter-Opfer-Ausgleich

Familiengericht

Familienzentrum Monikahaus

FATRA e.V. Psychosoziale Beratung für Flüchtlinge und Folteropfer

FeM Mädchenhaus Frankfurt e.V. Beratungsstelle

FIM Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.

Förderverein Roma e.V.

Forward for Women

Frankfurt University of Applied Sciences
Professur für Traumasensible Soziale Arbeit/
Professur für Menschen in prekären Lebenslagen
in der Sozialen Arbeit

Frankfurter Jugendring

Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.

Frauen helfen Frauen e.V. Autonomes Frauenhaus/Beratungs- und Interventionsstelle



Frauen-Softwarehaus e.V.

Haus der Volksarbeit e.V. Ehe- und Sexualberatung/Krisen- und Lebensberatung

Integrative Drogenhilfe e. V. Geschäftsstelle,

IMBRADIVA e.V. Brasilianische Fraueninitiative gegen Diskriminierung und Gewalt

Informationszentrum für Männerfragen e.V.

Infrau e.V. Interkulturelles Beratungs- und Bildungszentrum für Frauen, Mädchen und Seniorinnen

Kinderschutzbund e.V. Bezirksverband Frankfurt,

KISS Beratungsstelle

Kuss 41 Queeres Jugendzentrum

Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V.

LIBS Lesben Informations- und Beratungsstelle e.V.

Maisha e.V. African Women in Germany

Off Road Kids Stiftung & Jugendhilfe gGmbH

Perspektivwechsel e.V.

Soziale Verantwortung seit 1868

Praunheimer Werkstätten gGmbH

pro familia Hessen gGmbH

Rahma Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V.

Selbsthilfe e.V. Selbsthilfe-Kontaktstelle Frankfurt

TAMARA Beratung und Hilfe für Prostituierte,

Trauma- und Opferzentrum Frankfurt e.V.

Verein Kinder- und Jugendhilfe

Frankfurt am Main e.V.

Weißer Ring e.V. Landesbüro Hessen

Wildwasser Frankfurt e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch



Die Befragung wurde mit Hilfe des DSGVO-konformen Befragungsinstruments „Lamapoll“ durchgeführt. Die Befragung wurde nicht anonym durchgeführt, um bei unklaren oder unvollständigen Antworten nachfragen zu können. Von den 53 angefragten Vereinen und Trägern haben 74 Prozent geantwortet. Diese Rücklaufquote ermöglichte einen breiten Einblick in die aktuellen Themen und Strukturen in Frankfurt.

- Die Datensammlung orientiert sich an den Grundsätzen der Informationsfreiheit, des Datenschutzes und der Transparenz. In der vorliegenden Bestandsaufnahme wurden die erhobenen Daten an solchen Stellen anonymisiert, an denen die Privatsphäre von Betroffenen zu wahren ist. An Stellen, an denen es für den Prozess wichtig ist, die Quelle und den Kontext getroffener Aussagen zu verstehen und weiter in den Dialog gehen zu können, wurden die Daten aus Transparenz nicht-anonymisiert erhoben.
- Die Daten wurden in einer Weise erhoben, die keine Diskriminierung oder Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen zur Folge hat.
- Die Koordinierungsstelle als befragende Institution hat das Interesse, eine ausgewogene und möglichst objektive Darstellung des Status quo in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Frankfurt zu zeichnen. In dieser Funktion stößt die Koordinierungsstelle auf die Herausforderung, dass Einschätzungen verschiedener Akteur:innen sich teilweise widersprechen. Dass die befragten Akteur:innen ihre subjektiven Interessen vertreten ist demnach folgerichtig und verständlich. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, sind Aussagen in Bezug auf Einschätzungen und artikulierten Bedarfe möglichst mit Quelle versehen.

- Der vorliegende Bericht bildet den aktuellen Arbeits- und Wissensstand im Rahmen der Bestandsaufnahme ab. Die getroffenen Aussagen und Einschätzungen basieren auf den bisher erhobenen Daten und Rückmeldungen der Ämter, Institutionen und Träger. Die Bestandsaufnahme dient daher als Grundlage zur weiteren Bearbeitung und Evaluierung für den anschließenden Beteiligungs- und Dialogprozess.

Die große Breite der bestehenden Hilfestruktur in Frankfurt spiegelt sich auch in den rund 30 Arbeitsgruppen/-kreisen innerhalb der Stadt wider. Im Rahmen der Bestandsaufnahme hat die Koordinierungsstelle in acht Frankfurter Arbeitskreisen und -gruppen die Istanbul-Konvention und die Frankfurter Koordinierungsstelle vorgestellt und diese nach der Einschätzung der Umsetzung und von Handlungsbedarfen gefragt. Zu den Frankfurter Arbeitskreisen und -gruppen gehörten der AK gegen Gewalt an Mädchen und Frauen, der AK InGe, der AK gegen Häusliche Gewalt Frankfurt West, die AG § 78 „Rechte der Kinder“, der AK Migrantinnen, der AK Frauen und Wohnen und die AG Mädchen*politik. Die Arbeitskreise werden ausführlich unter ARTIKEL 9 dargestellt.

Weitere Instrumente der Datensammlung waren die Sichtung aktueller Forschungsergebnisse und Berichte, die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Jahresberichte der freien Träger und Vereine, eine intensive Online-Recherche, der Besuch von Fachtagen sowie die Initiierung einer bundesweiten kommunalen Vernetzung.



Überprüfung mit intersektionaler Perspektive

Die Datensammlung wurde auch mit einer intersektionalen Perspektive bearbeitet. Intersektionalität als Konzept wurde von Kimberlé Crenshaw entwickelt, um mehrere sich überschneidende Subjektpositionen (wie z. B. Frau* sein und Schwarz sein) sowie deren Vulnerabilität, Benachteiligungen und Gewalterfahrungen sichtbar zu machen und zu verdeutlichen, dass diese nie eindimensional sind.¹⁰

Durch die Intersektion von z. B. Geschlecht und Migration verschärfen sich die Vulnerabilität und das Risiko der Betroffenen. So können beispielsweise sprachliche Schwierigkeiten den Zugang zu Hilfsangeboten verwehren. Es gibt viele Dimensionen und Kategorien, die es zu berücksichtigen gilt. Ohne eine intersektionale Perspektive bleiben Problemlagen unsichtbar. Die Möglichkeit, Gewalttaten zu entfliehen ist nicht für alle Menschen gleich und die gesellschaftlichen Ausschlussmechanismen müssen in den Blick genommen werden (vgl. ARTIKEL 31 Sarah Elsunis Beitrag auf dem Fachtag „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Ein Blick auf die Praxis in Frankfurt“¹¹). Sichtbar werden die intersektionalen Überschneidungen z. B. anhand der Zielgruppen-Analyse (Zielgruppen der IK, Kapitel I) oder bei der Diskussion um Zugänge zu Frauenhausplätzen (ARTIKEL 23).

Ein Ziel der Istanbul-Konvention ist es, strukturelle, gesellschaftliche Veränderungen herbeizuführen. Dafür ist eine Betrachtung der Datenlage aus intersektionaler Perspektive zentral.

**KAPITEL I
ZWECK,
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN,
GLEICHSTELLUNG UND
NICHTDISKRIMINIERUNG,
ALLGEMEINE
VERPFLICHTUNGEN**



ARTIKEL 1 Zweck des Übereinkommens und ARTIKEL 3 Begriffsbestimmungen

Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag, an dessen Vorgaben sich die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifizierung 2018 gebunden hat. Das Ziel der Istanbul-Konvention ist es, Frauen* vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist gemäß der Istanbul-Konvention Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres körperlichen oder sozialen Geschlechts richtet. Diese Form der Gewalt betrifft weltweit überproportional Frauen* und Mädchen*.¹² Sie umfasst beispielsweise psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt und deren Androhung. Dazu gehören auch Zwangsheirat und Stalking sowie Gewalt, die wirtschaftliche Schäden für die Frau* zur Folge hat, etwa, wenn ihr der Zugriff auf Konten verwehrt wird. Mädchen* haben es durch ihren Status als Kinder besonders schwer, Zugang zu Schutz und Unterstützung zu bekommen. Geschlechtsspezifische Gewalt findet tagtäglich in Situationen statt, die von struktureller Machtungleichheit geprägt sind. Aus diesem Grund legt die Istanbul-Konvention ein besonderes Augenmerk auf häusliche Gewalt. Damit ist jegliche Form von Gewalt in der Familie, vor allem Gewalt durch (Ex-)Partner und deren Auswirkungen auf Kinder gemeint, unabhängig davon, ob alle denselben Wohnsitz teilen.

Die Istanbul-Konvention verurteilt alle Formen von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt; in Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen* und Männern* ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen* ist.

Sie erkennt an, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen* und Männern* ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau* durch den Mann* geführt hat und die vollständige Gleichstellung der Frau* bis heute verhindert.

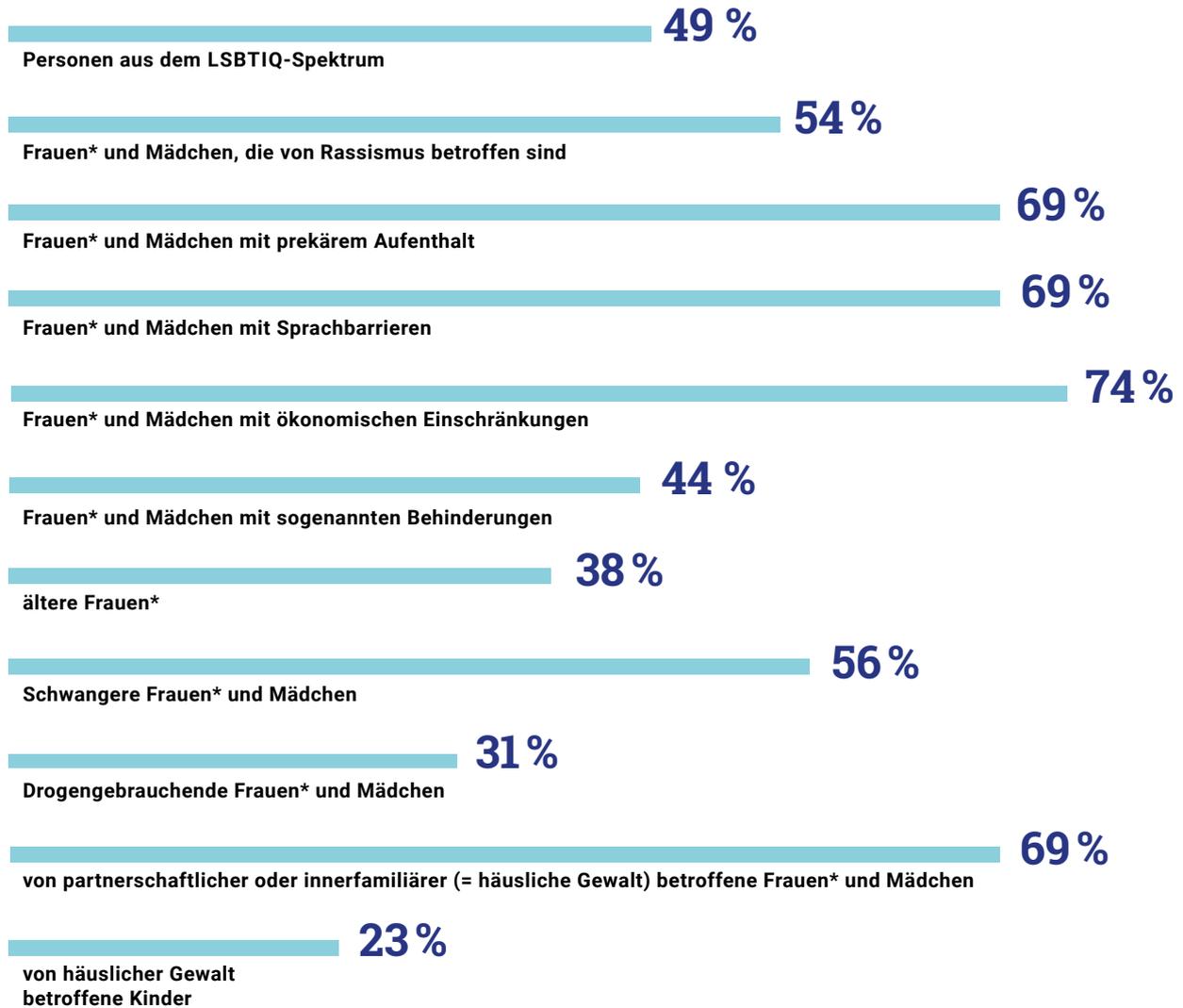
Sie erkennt an, dass Gewalt gegen Frauen* als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat sowie einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen* in eine untergeordnete Position gegenüber Männern* gezwungen werden.

ARTIKEL 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

ARTIKEL 4 verdeutlicht, dass die Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer ohne Diskriminierung durchgeführt werden sollen. In der Istanbul-Konvention zählen dazu insbesondere Diskriminierungen wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migrations- oder Geflüchtetenstatus, des sonstigen Status und Rassismus.



Mit welcher dieser Zielgruppen arbeiten Sie?



Häufigkeit in Prozent (bezogen auf die Anzahl der Teilnehmer:innen: 39)



Die Istanbul-Konvention beschreibt häusliche Gewalt gegen Kinder sowohl in Form von körperlichen Misshandlungen als auch durch Traumatisierung der Kinder, die Opfer und/oder Zeug:innen von Gewalt wurden¹³ (siehe hierzu auch Kapitel IV ARTIKEL 26).

Im „Erläuternden Bericht“ der Istanbul-Konvention Absatz 87 werden zusätzlich folgende und für Frankfurt relevante Zielgruppen angesprochen: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Konsument:innen toxischer Substanzen, Prostituierte¹⁴, Menschen ohne Papiere, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose und alte Menschen. Auch wenn sich viele dieser Diskriminierungsebenen überschneiden, wurde in der Bestandsaufnahme zwischen den speziellen Zielgruppen unterschieden, um spezifische Bedarfe von vulnerablen oder sich in besonderen Lebensumständen befindlichen Gruppen zu identifizieren.

Zielgruppen der Istanbul-Konvention

Bei der Bestandsaufnahme wurde einerseits quantitativ erfasst, mit welchen Zielgruppen freie Einrichtungen und Träger in Frankfurt arbeiten (die Abfrage der Zielgruppen orientiert sich an ARTIKEL 4 der Istanbul-Konvention) und andererseits wurden qualitative Besonderheiten der unterschiedlichen Zielgruppen herausgearbeitet, die an anderer Stelle tiefergehend betrachtet werden.

Als erstes positives Ergebnis lässt sich festhalten: Durch die vielfältige Trägerlandschaft in Frankfurt gibt es ein breit gefächertes Angebot für fast alle konventionsrelevanten Zielgruppen.

Bei der Auswertung der Antworten sind drei Aspekte auffällig:

1. Die Intersektion zwischen prekärem Aufenthalt, Sprachbarrieren, ökonomischen Einschränkungen und häuslicher Gewalt wurden sichtbar (hierauf wird unter Kapitel IV ARTIKEL 20ff. gesondert eingegangen).
2. Frauen*, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, werden sehr stark als Zielgruppe wahrgenommen, während Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, weniger im Fokus der freien Träger stehen (siehe hierzu Kapitel IV ARTIKEL 26). Dies lässt sich einerseits dadurch erklären, dass die meisten freien Träger, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen* arbeiten, Kinder zwar im Blick haben, aber diese nicht als eigene Gruppe ausweisen. Andererseits zeigen die Antworten der freien Träger im Arbeitsbereich Gewaltschutz und Gewaltprävention, dass diese den Gewaltschutz von Kindern in Frankfurt als Aufgabe des Jugend- und Sozialamtes ansehen.
3. Behinderte Frauen*, ältere Frauen* und wohnungslose Frauen*, die Gewalt erfahren, werden in der Zielgruppenanalyse weniger sichtbar.

Diese drei Punkte geben Hinweise auf Zielgruppen, die (noch) nicht ausreichend durch bestehende Hilfsangebote erreicht werden.

Eine weitere Erkenntnis der digitalen Befragung war, dass ein Großteil der Befragten zwar konkret zu Themen der Istanbul-Konvention arbeitet, der Zweck bzw. die konkreten Inhalte der Istanbul-Konvention bisher aber kaum bekannt sind.



KAPITEL II

INEINANDERGREIFENDE POLITISCHE MASSNAHMEN UND DATENSAMMLUNG



Das zweite Kapitel der Istanbul-Konvention setzt einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz bei der Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt voraus. Dieser Ansatz soll sicherstellen, dass Maßnahmen und Prozesse bundesweit einheitlich umgesetzt und alle Formen von Gewalt gegen Frauen* erfasst werden. Die Bundesrepublik wurde bereits für eine fehlende Koordinierungsstelle auf Bundesebene sowie für thematisch zu eng führende Aktionspläne auf Landesebene angemahnt.¹⁵ In den nachfolgenden ARTIKELN wird die Situation für die Stadt Frankfurt beschrieben.

ARTIKEL 7 **Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen**

Das Land Hessen hat in seinem 1. Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich vom 29.11.2004 die Prävention häuslicher Gewalt gestärkt und mit dem 2. Landesaktionsplan vom 12.09.2011 die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter weiter ausgebaut. Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde zum 1. Februar 2006 die Landeskoordinierungsstelle¹⁶ gegen häusliche Gewalt (LKS) geschaffen und in das Justizministerium integriert.

Die LKS arbeitet eng mit den in allen Landkreisen und kreisfreien Städten existierenden „Runden Tische“ gegen häusliche Gewalt zusammen. In Frankfurt ist dies unter anderem der AK Intervention gegen Gewalt an Frauen (AK InGe). Sie ist außerdem mit den Landeskoordinierungsstellen anderer Bundesländer in der Konferenz der Landeskoordinierungsstellen gegen häusliche Gewalt (KLK) organisiert und entspricht daher den Vorgaben der Istanbul-Konvention für koordinierte politische Maßnahmen.

Im Herbst 2022 hat das Land Hessen zusätzlich eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit den beteiligten staatlichen Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie den nichtstaatlichen Institutionen die bestehenden Maßnahmen zu analysieren und weiterzuentwickeln.

ARTIKEL 8 **Finanzielle Mittel**

Für die vorliegende Bestandsaufnahme wurde eine Aufstellung der finanziellen Mittel vorgenommen, die aktuell in Frankfurt zum Schutz und zur Beratung von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* investiert werden. Hierzu werden einerseits institutionelle städtische Förderungen und kommunalisierte Landesmittel dargestellt und andererseits ausgewiesen, welche Beschlüsse zu Etatträgen aus der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung der Istanbul-Konvention fördern. Die Ergebnisse für das Jahr 2021 werden im Folgenden erläutert.

Städtische Förderung und kommunalisierte Landesmittel

Die Höhe und Verwendung städtischer Förderungen und kommunalisierter Landesmittel zum Schutz und der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme durch eine Abfrage innerhalb der Stadtverwaltung erhoben.¹⁷



TRÄGER

STÄDTISCHE FÖRDERUNG 2021 (EURO)

Broken Rainbow e.V.	9.400,00
Caritas Frankfurt e.V.	15.000,00
Calla e.V.	60.770,39
Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach	168.147,17
Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt e.V.	28.411,00
FeM – Feministische Mädchenarbeit e.V.	236.604,95
FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.	359.000
Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.	412.839
Frauen helfen Frauen e.V.	240.698,07
Frauen in Bewegung e.V.	45.000,00
Frauennotruf e.V.	177.361,44
Informationszentrum für Männerfragen e.V.	78.798,00
Integrative Drogenhilfe – idh e.V. (Hotline)	36.750,00
Kinderschutzbund e.V.	94.717,14
Libs e.V.	138.069,43
Maisha e.V.	70.000,00
Our generation e.V.	234.259,16
RAHMA e.V.	62.718,59
Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche e.V.	23.300,00



TRÄGER	STÄDTISCHE FÖRDERUNG 2021 (EURO)
Väteraufbruch für Kinder e.V.	42.150,00
Wildwasser e.V.	70.359,00
Summe	3.017.192,34

Als erstes Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Stadt Frankfurt zum Schutz und zur Beratung von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen* sowohl substanzielle eigene finanzielle Mittel als auch kommunalisierte Landesmittel zur Verfügung stellt. Die Förderung erfolgt vor allem über das Jugend- und Sozialamt, das Gesundheitsamt, das Drogenreferat und das Frauenreferat. Hier sind die gemeldeten Zahlen aus den jeweiligen Ämtern für das Jahr 2021 tabellarisch dargestellt.

Außerdem erhielten 2021 folgende für die Istanbul-Konvention relevante freie Träger kommunalisierte Landesmittel durch das Jugend- und Sozialamt, das Gesundheitsamt, das Drogenreferat oder das Frauenreferat:

- Die Frauenhäuser von Frauen helfen Frauen e.V. und dem Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. erhielten 486.079 Euro
- Die Interventionsstellen von Frauen helfen Frauen e.V. und dem Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. erhielten 34.207 Euro
- Die Beratungsstellen Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V. des Frauennotrufs und vom Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V., Frauen helfen Frauen e.V., FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., FeM – Feministische Mädchenarbeit e.V., Kinderschutzbund e.V., our generation e.V., Wildwasser e.V. erhielten 533.810,50 Euro.

Erkenntnisse der Datensammlung

- Durch den Beschluss E 27 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2020 konnte erstmals die Ausweitung von pauschal finanzierten Frauenhausplätzen für Frauen* in Not ohne Anspruch auf ALG II erreicht werden. Das Sonderprojekt mit einer Laufzeit von zwei Jahren ab Beginn der Maßnahme wird vom Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. und von Frauen helfen Frauen e.V. umgesetzt und evaluiert.
- Die Stadt Frankfurt fördert sowohl Schutzunterkünfte und Telefonberatung, als auch zielgruppenspezifische Beratungsstellen. Die Angebote werden in den ARTIKELN 22–26 dargestellt.
- Die Förderung von freien Trägern mit lebensweltlich- und zielgruppenorientierten Angeboten ist thematisch breit gefächert und ermöglicht einer Vielzahl von vulnerablen Gruppen einen angemessenen Zugang zu Beratung bei Gewalt im Sinne der Konvention. Deutlich geworden ist jedoch die Abwesenheit von zielgruppenspezifischen Angeboten für Frauen mit Behinderung.
- Im Hinblick auf die unterschiedlichen Gewaltformen der Konvention, ist es schwer zu analysieren, ob es zu jeder Gewaltform ein ausreichendes Beratungsangebot gibt. Die Beratungsstelle des Notrufs und Beratung für ver-



gewaltigte Mädchen und Frauen e.V., Wildwasser e.V. und der Kinderschutzbund e.V. beraten spezifisch zu sexualisierter Gewalt, wobei die Beratungsstelle Frauennotruf auch alle weiteren Gewaltformen berät und der Kinderschutzbund für Kinder aller Geschlechter zuständig ist.

Projektmittel und allgemeine Hilfsdienste

Zusätzlich zu den oben genannten Förderungen werden Vorhaben finanziell gefördert, mit denen spezielle Aspekte der Istanbul-Konvention umgesetzt werden:

- Die finanzielle Förderung für Bewusstseinsbildung und Fortbildung von Berufsgruppen (vgl. Kapitel Prävention) erfolgt teilweise durch Projektmittel, die durch unterschiedliche städtische Stellen wie das Frauenreferat, die Geschäftsstelle des Präventionsrates, das Gesundheitsamt oder das Amt für multikulturelle Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Gerade die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Bewusstseinsbildung haben jedoch oft breitere Themenzuschnitte, die über die Istanbul-Konvention hinausgehen, sodass eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich ist.

- Maßnahmen und Projekte, die in den Bereich der allgemeinen Hilfsdienste, der Gesundheitsdienste und der Sozialdienste fallen, konnten in Bezug auf die finanziellen Mittel nicht ausreichend analysiert werden. Dies liegt vor allem daran, dass die Maßnahmen nicht geschlechtsspezifisch angelegt sind oder nur indirekt dem Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention zuzuordnen sind. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Gewaltprävention bei Kindern sowie Maßnahmen der Drogenhilfe, Wohnungslosenhilfe und die gesundheitliche Versorgung.

Beispiele für die Umsetzung und Förderung von Maßnahmen sind in den nachfolgenden Kapiteln einzeln dargestellt.

Die Istanbul-Konvention im städtischen Haushalt

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung¹⁸ müssen zukünftig alle Ausgaben für den Gewaltschutz im städtischen Haushalt gekennzeichnet werden. Hier müssen die Stadtkämmerei und die zuständigen Ämter mit einbezogen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss 2022 des Weiteren eine Reihe von Maßnahmen, die zur direkten Umsetzung der Konvention beitragen. Unter dem Übertitel „Istanbul-Konvention umsetzen“ wurden folgende Etatträge für 2022 beschlossen.



- E 48 (1) Schutz bei häuslicher Gewalt für alle Betroffenen sichern
- E 49 (2) Gewaltprävention und Empowerment durch geschlechterreflektierende Jungenarbeit
- E 50 (3) Arbeit mit Tätern häuslicher oder sexualisierter Gewalt
- E 51 (4) Frauennotruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen bedarfsangepasst aufstocken
- E 52 (5) Dolmetscherinnen für Beratungsstellen und Frauenhäuser
- E 53 (6) Digitale Gewalt – Prävention und Beratung für Mädchen und Frauen ausbauen
- E 25 (7) Sachmittel für die Koordinierungsstelle beim Frauenreferat vorsehen
- E 26 (8) Empowerment-Selbstverteidigung für den Schutz vor Gewalt

Darüber hinaus wurde die Förderung von Projekten und Maßnahmen für das Jahr 2022 beschlossen, die direkt zur Umsetzung der Konvention beitragen können und teilweise darüber hinaus gehen. Dazu gehören: das Informations- und Beratungsangebot für lesbische Frauen (E20), ein Frauen-Nachtaxi Pilotprojekt (E21), eine Anlaufstelle für Frauen zu digitaler Sicherheit (E22), die Fachberatung für von Gewalt betroffene Lesben, Trans* und queere Menschen (E27) und professionelle Beratung und Begleitung von Sexarbeiter*innen (E56).

Erkenntnisse zum Status quo finanzieller Mittel

Folgende Erkenntnisse aus der Datensammlung lassen sich festhalten:

- Es erfolgt in Frankfurt eine breite Förderung, die fast allen vulnerablen Gruppen einen guten Zugang zu Beratung bei Gewalt im Sinne der Konvention erlaubt. Deutlich geworden ist jedoch die fehlende Finanzierung von zielgruppenspezifischen Angeboten für Frauen* mit Behinderung.
- Befragte freie Träger schätzen zwar die Förderung, die ihnen selbst zur Verfügung gestellt wird, aber betrachten diese als „Tropfen auf den heißen Stein“. Einzelne Träger haben oft keine

Kenntnis über die aggregierte Gesamtförderung, die durch städtische Förderungen und kommunalisierte Landesmittel für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zur Verfügung gestellt wird.

- Mit Blick auf die unterschiedlichen Gewaltformen der Konvention ist eine Analyse der Verteilung aufgrund der Datenlage schwer möglich.
- Die spezialisierten freien Träger berichten, dass die städtische Förderung nur einen Teil ihrer Tätigkeit fördert, meist die konkrete Beratung. Die Finanzierung von Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, Empowerment von Betroffenen, Traumabearbeitung¹⁹ und Fortbildungen der Fachkräfte²⁰ etc. erfolgt aktuell aus Sicht der freien Träger durch Eigenmittel oder Drittmittel.
- Bei der Finanzierung von Schutzeinrichtungen im Bereich häuslicher Gewalt wurde durch das städtische „Pilotprojekt zu pauschal finanzierten Frauenhausplätzen“ in Frankfurt eine Maßnahme beschlossen, die auf Bundesebene noch fehlt.²¹ Die Vollfinanzierung von Schutzhäusern und spezialisierten Beratungsstellen muss auf Landes- und Bundesebene entschieden und vereinheitlicht werden.



ARTIKEL 9 Austausch und Vernetzung von staatlichen Stellen mit der Zivilgesellschaft

Ein Akteursmapping durch die Koordinierungsstelle zeigt, dass Frankfurt ein sehr breites Hilfsnetzwerk hat, in dem freie Träger von Schutzeinrichtungen, spezialisierte Beratungsstellen und Teile der Stadtverwaltung seit vielen Jahren eng kooperieren. Neben den städtischen Einrichtungen und freien Trägern, die sich mit dem Themenbereich Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt beschäftigen, gibt es mehrere spezialisierte Beratungsangebote für vulnerable Gruppen (siehe ARTIKEL 22) sowie drei Interventionsstellen (siehe ARTIKEL 16), vier Frauenhäuser und einen Frauennotruf (siehe ARTIKEL 23f.). Die große Breite der Hilfestruktur spiegelt sich auch in den rund 30 Arbeitsgruppen und -kreisen innerhalb der Stadt wider (siehe ARTIKEL 9 /Anlage).

Die gut funktionierende Vernetzung der Akteur:innen in Frankfurt ist förderlich für die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Im Folgenden werden die Arbeitskreise näher dargestellt:

Arbeitskreise zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Der Arbeitskreis Intervention bei Gewalt gegen Frauen (AK InGe) hat sich laut Selbstverständnis zum Ziel gesetzt, „häusliche Gewalt in Frankfurt durch Intensivierung des Austauschs zwischen den beteiligten Institutionen zu bekämpfen und so die Interventionskette zu festigen“. Der selbstorganisierte Arbeitskreis besteht seit 1996. Der AK InGe gibt das Infoblatt „Ihr Mann/Partner schlägt sie“ und den Wegweiser zum Gewaltschutzgesetz in elf Sprachen heraus.

Der Arbeitskreis gegen Gewalt an Frauen und Mädchen wird vom Frauenreferat der Stadt Frankfurt organisiert. Ziel ist es, den Austausch zu fördern und thematische Schwerpunkte zu unterschiedlichen Gewaltformen zu bearbeiten. Es handelt sich um einen offenen Arbeitskreis, in dem Beratungsstellen, Frauenhäuser, Polizei und Ämter vernetzt sind.

Außerdem gibt es Stadtteilarbeitskreise zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen. Zu nennen sind insbesondere der AK gegen häusliche Gewalt Frankfurt West und der AK gegen häusliche Gewalt in Bornheim.



Arbeitskreise und -gruppen zu spezifischen Themen oder Problemlagen

Innerhalb der Stadt besteht ein großes Netz an spezialisierten Arbeitskreisen und -gruppen, deren Themen teilweise, insbesondere im Bereich der Prävention, mit der Istanbul-Konvention in Berührung kommen.

Die Arbeitsgruppe AG §78 „Rechte der Kinder“ ist im Bereich Schutz und Unterstützung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention vor allem mit den Fachgruppen „Kinderschutz“ und „Stärken und Vorbeugen“ relevant. In Paragraph 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist festgelegt, dass sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Trägern von geförderten Maßnahmen in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließt, um die geplanten und geförderten Maßnahmen in der Stadt aufeinander abzustimmen.

Das „Netzwerk Frühe Hilfen“ ist eine gesetzliche Vorgabe und im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Es basiert in Frankfurt auf der Fachgruppe „Stärken und Vorbeugen“ und wird über die Netzwerkkoordinierungsstelle Frühe Hilfen vom Jugend- und Sozialamt koordiniert. Die Fachkräfte kommen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, aus der Schwangerschaftsberatung und der Interdisziplinären Frühförderung. Familienhebammen und zahlreiche Projekte Früher Hilfen gehören ebenfalls zum Netzwerk.

Die AG Mädchenpolitik ist die Interessenvertretung für mädchenpolitische Belange in der Stadt Frankfurt. Sie wurde 1989 von Frauen aus verschiedenen Mädchen*projekten und Mädchen*arbeitskreisen gegründet. Seitdem werden Frauen aus den Mädchen*arbeitskreisen und Arbeitsbereichen der Mädchen*arbeit in dieses Gremium entsendet. Die AG Mädchenpolitik vertritt Ansät-

ze und Konzepte emanzipatorisch-feministischer Mädchenarbeit. Ziele und Aufgaben der AG Mädchenpolitik beziehen sich auf die Frankfurter Kinder- und Jugendhilfe.²³

Das Frankfurter Alleinerziehenden Netzwerk (FAN) wird seit 2015 vom Frankfurter Kinderbüro koordiniert. FAN hat sich zur Aufgabe gemacht, die Lebenssituationen von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu verbessern. Dazu gehört auch die Weiterbildung der am Netzwerk beteiligten Institutionen und Personen und das Sichtbarmachen von Angeboten.

Der AK Migrantinnen ist ein selbstorganisierter Arbeitskreis aus Vereinen und freien Trägern, die mit Migrant:innen, dem Frauenreferat, dem Amt für multikulturelle Angelegenheit und dem Gesundheitsamt zusammenarbeiten. Sein Ziel ist ein informeller und intensiver Informationsaustausch mit dem Schwerpunkt „migrantische Frauen“.

Der Fachbeirat zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes war von 2017 bis 2021 ein interdisziplinäres Forum, das die kommunale Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes begleitet hat. Im ersten und zweiten Bericht²⁴ des Fachbeirates (2018/2019) sind eine Reihe von Empfehlungen zum Schutz und zur Stärkung der Selbststimmungsrechte von in der Prostitution tätigen Personen enthalten.

Der Präventionsrat ist ein seit 1996 bestehender Rat mit dem Ziel, behördenübergreifend auf dem Gebiet der Kriminalprävention zusammenzuarbeiten und gemeinsam die notwendige Sicherheitsstruktur für die Stadt Frankfurt aufzubauen und weiterzuentwickeln.²⁵ In ihm sind die Dezer-



ment:innen für Sicherheit, Jugend, Soziales, Schule und Integration vertreten sowie die Leitung der Staatsanwaltschaft und die Behördenleitung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. Der Präventionsrat hat es sich zur Aufgabe gemacht, als Impulssammler und Impulsgeber kriminalpräventive Lagebilder und Problemanalysen zu bewerten, um anschließend die entsprechenden Zielsetzungen zu definieren. 18 lokale Regionalräte mit Vertreter:innen örtlicher Kinder- und Jugendreinrichtungen, Schulen, Sozialrathäusern, Polizeirevieren, Wohlfahrtsverbänden und Vereinen sind für die Umsetzung zuständig sowie thematische Arbeitskreise mit Fachkräften öffentlicher Träger und städtischer Ämter.²⁶

Der Arbeitskreis Frauen und Wohnen besteht seit Anfang der 1980er Jahre und wird von Mitarbeiter:innen der Wohnungslosenhilfe getragen. Sein Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit der Zielgruppe.

Das Netzwerk EU-Zuwanderung (vormals AK EU-Bürger:innen, davor EHAP) ist im Amt für multikulturelle Angelegenheiten angesiedelt und beschäftigt sich unter anderem mit der Situation wohnungsloser und prekär lebender EU-Bürger:innen.

ARTIKEL 10 Koordinierungsstelle

Die fehlende Koordinierungsstelle auf Bundesebene wird von allen führenden Expert:innen²⁷ angemahnt. Im Deutschen Institut für Menschenrechte wird seit 2020 ein Konzept für ein systematisches und unabhängiges Monitoring zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie der Istanbul-Konvention des Europarats gegen Menschenhandel in Deutschland erarbeitet.²⁸ Die Aufgaben einer solchen Stelle sind im erläuternden Bericht zu ARTIKEL 7 definiert:

„Die Überwachungsaufgabe dieser Organe beschränkt sich darauf zu beobachten, wie – und mit welcher Wirksamkeit – die politischen Ansätze und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden.“

Für die Bundesebene empfiehlt das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK), ein Zusammenschluss von 25 Frauenrechtsorganisationen und Bundesverbänden mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Errichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle, die in der administrativen Hierarchie hoch angesiedelt ist, mindestens auf Staatssekretär:innenebene.²⁹ Seit dem Frühjahr 2018 verfolgt das Bündnis das Ziel, als Teil der Zivilgesellschaft die verbindliche Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland zu begleiten, zu überwachen und voranzutreiben sowie das öffentliche Bewusstsein für die Istanbul-Konvention zu stärken.³⁰





Die Frankfurter Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Frankfurt wurde 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen³¹ und 2021 im Frauenreferat angesiedelt. Sie ist mit Personalmitteln (1 Referent:in TVÖD 13 VZ, 1 Assistenz TVÖD 8 VZ) und Sachmitteln in Höhe von 50.000 Euro ausgestattet worden. Außerdem wurden die Sachmittel für das Jahr 2022 um weitere 150.000 Euro erhöht.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:

- Datensammlung
- Aufbau einer Beteiligungsstruktur
- Sicherstellung des integrativen Ansatzes
- Identifikation von Handlungsbedarfen in Absprache mit den zuständigen Stellen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Fachkräfte

Die Koordinierungsstelle ist in nationalen und internationalen Netzwerken vertreten.

Des Weiteren ist die Koordinierungsstelle dafür zuständig, die in Frankfurt entstehenden Maßnahmen bzw. Veränderungen von bestehenden Abläufen mit den Koordinierungsstellen auf Landes- und Bundesebene in Einklang zu bringen.



Arbeitsphasen

In einer ersten Arbeitsphase hat die Koordinierungsstelle durch die Befragung von Frankfurter Akteur:innen den Ist-Stand erfasst, bestehende Maßnahmen zu Prävention, Intervention, Gewaltschutz und Strafverfolgung sowie Daten und Fakten zusammengestellt. Wichtige Erkenntnisse werden der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit in Form von Berichten vorgelegt.

Die Frankfurter Koordinierungsstelle erarbeitet zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einen partizipativen Prozess, der einen intersektionalen Ansatz, Mehrfachdiskriminierungen und unterschiedliche Bedarfe von Anfang an mitdenkt.

In der zweiten Arbeitsphase sollen mit Zivilgesellschaft, Ämtern, Ordnungsbehörden, Justiz, etc. Handlungsbedarfe erörtert und Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.

In der dritten Phase sollen die Handlungsempfehlungen umgesetzt und Maßnahmen erarbeitet werden, um Versorgungslücken zu schließen. Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Dezernate und Institutionen.

ARTIKEL 11 Datensammlung

In ARTIKEL 11 der Istanbul-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer guten Datenbasis, die eine wissenschaftlich fundierte Orientierung der Bedarfe und benötigten Maßnahmen möglich macht. Hierfür gibt es bundesweit keine einheitlichen Indikatoren.³² Für Frankfurt können Daten der polizeilichen Kriminalstatistik sowie Daten der Inanspruchnahme des Hilfesystems, zum Beispiel Statistiken der Beratungsstellen und aktuelle Forschungsergebnisse betrachtet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Bestandsaufnahme wurden folgende Daten in Hinblick auf Indikatoren ausgewertet, die in Frankfurt für die Istanbul-Konvention von Bedeutung sind:

- Daten aus der polizeilichen Kriminalitätsstatistik, die vom Polizeipräsidium Frankfurt stammen,
- Daten zu Ermittlungsverfahren wegen „häuslicher Gewalt“, die von der Anwaltschaft stammen,
- Statistiken der Beratungsstellen und der Schutz-einrichtungen in Frankfurt,
- Studien,
- Zahlen aus der kommunalen Bestandserhebung bei städtischen Stellen, die mit Ausgrenzung, Bildung oder dem Gesundheitsbereich arbeiten.

Die Darstellung der Daten erfolgt in den nächsten Unterkapiteln. Vorab ist jedoch festzuhalten, dass Daten zur Gewaltprävalenz gegenüber besonders vulnerablen Gruppen fehlen. So gibt es beispielsweise keine aktuellen Zahlen darüber, wie oft LBTIQ*-Personen häusliche Gewalt erfahren, sei es durch Partner:innen, Eltern oder Geschwister. Dasselbe gilt für geflüchtete und obdachlose



Frauen sowie für Frauen mit Behinderungen. Insgesamt ist zu sagen, dass es keine verlässliche, einheitliche quantitative Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt gibt. Die einzige, bundesweite Studie hat Monika Schröttle zusammen mit Ursula Müller 2004³³ erstellt, für Hessen und Frankfurt gibt es bisher keine Untersuchung.

Datenerfassung durch die Polizeiliche Kriminalstatistik

Jede Straftat, die der Polizei bekannt wird, fließt nach der Erfassung entweder in die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) oder in die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK) ein. Stellt sich die Tatmotivation als frauenfeindlich im politischen Sinne dar, wird der Fall in der KPMD-PMK erfasst, in allen anderen Fällen erfolgt

die Freigabe für die PKS. Wird der Fall in der PKS geführt, kann nur der Aspekt „Häusliche Gewalt“ greifen, um Relevanz im Sinne der Istanbul-Konvention zu entfalten. Ein Marker „frauenfeindlich“ existiert nicht. Sind Fälle frauenfeindlich unterhalb der Meldeschwelle zur KPMD-PMK können sie folglich nicht identifiziert werden.

Eine Besonderheit bei der Erfassung von Straftaten der Deliktsbereiche „Häusliche Gewalt“ und „Stalking“ in Hessen ist, dass die aufnehmenden Beamtinnen und Beamten hierzu ein Statistikblatt anlegen müssen, welches durch das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) jährlich ausgewertet wird. Die gewonnenen Daten werden im Jahresbericht des HLKA veröffentlicht und sind somit öffentlich zugänglich. Es werden insbesondere die polizeilichen Maßnahmen ausgewertet, „weiche“ Daten werden nicht abgefragt. Die Vermischung

Straftaten gesamt Häusliche Gewalt – weibliche Opfer



von Daten zu Strafanzeigen der häuslichen Gewalt und des Stalkings auf diesem Statistikblatt bedingen, dass hier auch Fälle erfasst werden können, die nicht unter die für die hessische Polizei gültige Definition der häuslichen Gewalt zu subsumieren sind. Eigene Studien werden durch die Polizei nicht durchgeführt. Die PKS sowie die Statistik des HLKA werden jährlich veröffentlicht.³⁴

Die Zahlen aus der PKS für Frankfurt am Main

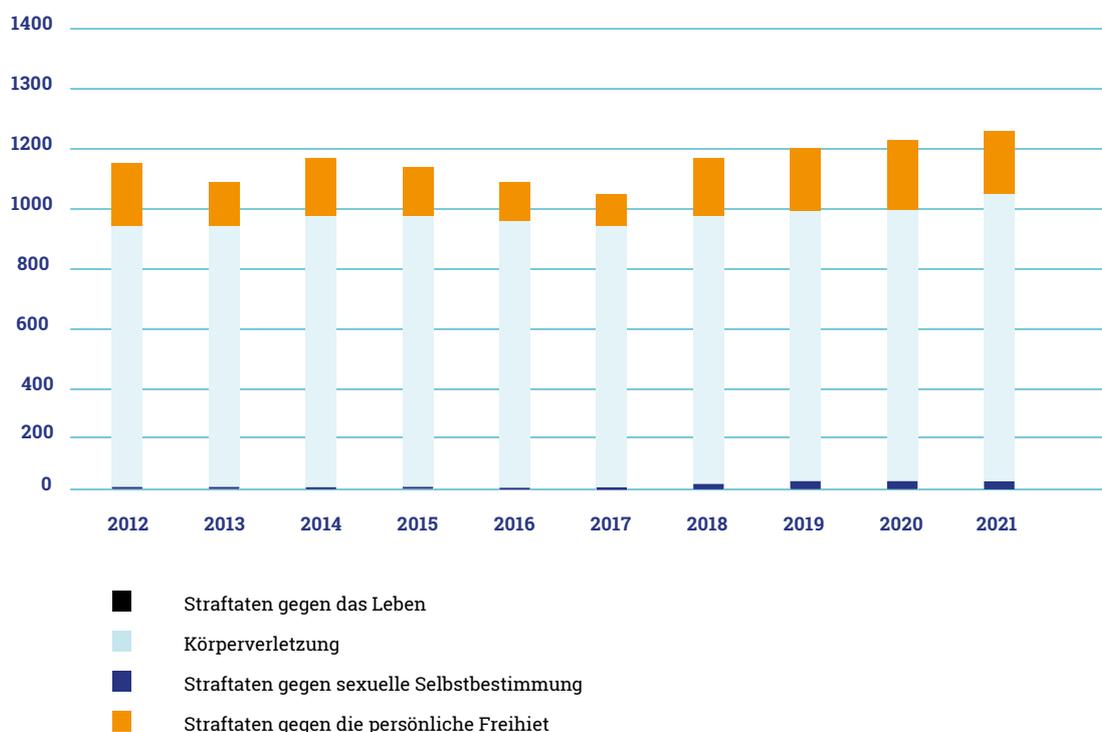
Die Istanbul-Konvention beschreibt Gewaltformen und ihre Strafverfolgung in den ARTIKELN 33 bis 40. Bezogen auf die polizeiliche Kriminalstatistik entsprechen die Gewaltformen der Istanbul-Konvention unterschiedlichen Kennziffern der PKS. Diese werden in der Anlage erklärt und in den einzelnen Kapiteln des Berichtes dargestellt.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten gefiltert sowohl die weiblichen Opfer von häuslicher Gewalt, als auch alle weiblichen Opfer für die Gewaltbereiche, die in der Istanbul-Konvention explizit erwähnt werden. Sie enthalten eine Echtzählung der Opfer, das bedeutet, dass die Opfer in jeder Deliktgruppe nur einmal enthalten sind, auch wenn sie in dieser Deliktgruppe mehrmals zum Opfer wurden.

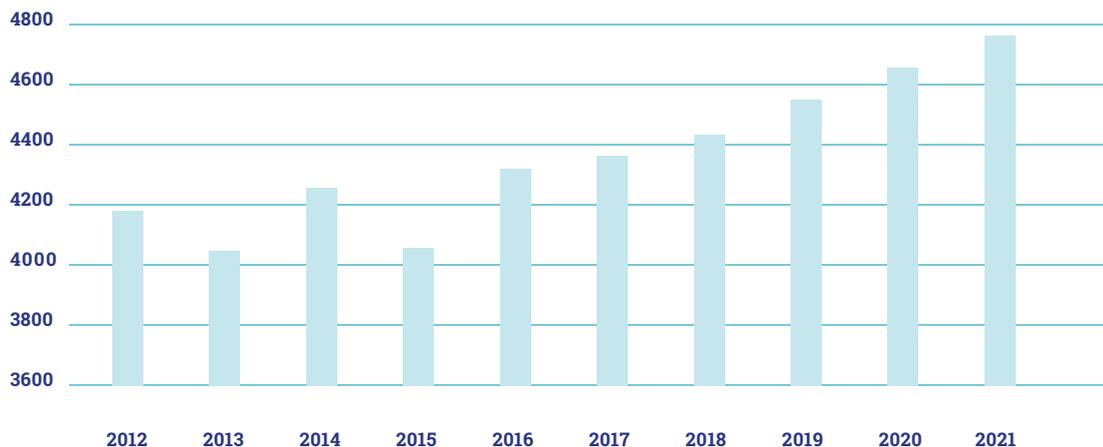
Weibliche Opfer häuslicher Gewalt

Durch die PKS kann ein Eindruck darüber gewonnen werden, wieviel Straftaten im Bereich „Häusliche Gewalt gegen Frauen“ der Polizei bekannt geworden sind. Diese lassen sich beispielsweise in einem zeitlichen Ablauf miteinander vergleichen.

Weibliche Opfer Häusliche Gewalt 2012–2021 nach Straftaten



Weibliche Opfer Häusliche Gewalt 2012–2021 nach Straftaten



Die Menge der Gewaltopfer im zeitlichen Verlauf und deren An- oder Abstieg muss jedoch interpretiert werden. So kann ein Anstieg der Zahlen ein Indiz für mehr Gewalt sein, aber auch ein Indiz für eine höhere Frequentierung von niedrighschwelligen Anlaufstellen, die dazu beitragen, das sogenannte „Hellfeld“ zu vergrößern. Diese Zahlen müssen daher immer mit Beratungszahlen und Studien gegengelesen werden. Der Jahresbericht 2021 zur Polizeilichen Kriminalstatistik stellt dies im Bereich der Fallzahlen³⁵ der häuslichen Gewalt besonders gut dar:

„Im Bereich häusliche Gewalt wurden Im Jahr 2021 1.638 (2020: 1.637) Fälle der häuslichen Gewalt registriert. Auch im zweiten Corona-Jahr kann statistisch kein erhöhter Anzeigenzugang festgestellt werden. Die Präventionspartner der Frankfurter Polizei (bspw. Frauen helfen Frauen e.V., Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.) haben jedoch in Summe einen leichten Zuwachs an Beratungsanfragen im Vergleich zum Vorjahr registriert; insbesondere sind die Onlineanfragen teils stark ge-

stiegen. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass es im Dunkelfeld, das nach wie vor hoch einzuschätzen ist, durchaus zu einem Anstieg gekommen sein könnte. 79,7 Prozent der Opfer sind Frauen, darunter auch drei Opfer von versuchten Tötungsdelikten.“³⁶

2021 lassen sich die Opfer im Bereich häusliche Gewalt in Straftaten gegen das Leben (3), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (36) und Rohheitsdelikte/persönliche Freiheit (1257) einteilen. Sie stellen nahezu vollumfängliche Teilmengen der Straftaten insgesamt (1297) dar. Betrachtet man die einzelnen Schlüsselzahlen genauer, wird sichtbar, dass häusliche Gewalt eine Vielzahl von Gewaltformen enthält, die strafrechtlich verfolgt werden. Im zeitlichen Verlauf wird sichtbar, dass Straftaten im Bereich der Körperverletzung statistisch am häufigsten erfasst werden. Von den 1.297 weiblichen Opfern waren 52 Opfer zwischen 14 und 18 Jahren und 45 Opfer unter 14 Jahren.



Jahr 2021

Straftaten gesamt	4736
Straftaten gegen das Leben	10
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	564
sexuelle Belästigung §184i	169
Rohheit/persönliche Freiheit	3889
Körperverletzung	2678
gefährliche/schwere Körperverletzung, inklusive Verstümmelung von Genitalien	619
gefährliche/schwere Körperverletzung	
Misshandlung von Schutzbefohlenen	29
(vorsätzliche leichte) Körperverletzung	1953
fahrlässige Körperverletzung	77
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1042
Freiheitsberaubung	50
Nötigung	208
Bedrohung	654
Nachstellung-Stalking §238	118

Weibliche Gewaltopfer

In der PKS ist es möglich, weibliche Gewaltopfer für einzelne Straftaten zu filtern. Diese decken die allermeisten von der Istanbul-Konvention benannten Gewaltformen ab. Dadurch wird beispielsweise ein Anstieg bei den Opfern von Gewalttaten sichtbar, die einen geschlechtsspezifischen Hintergrund haben. Um relevante Aussagen über diesen Anstieg treffen zu können, braucht es jedoch weitere Forschung und interdisziplinäre Interpretation.

Um diese unterschiedlichen Gewaltformen und die Möglichkeit der PKS darzustellen, sind nachfolgend die Menge von Straftaten gegen weibliche Gewaltopfer im Jahr 2021 aufgeführt. Die Sortierung entspricht der PKS.



In der PKS wird auch sichtbar, wie viele Opfer weibliche Opfer unter 18 Jahren waren. Wie sich die Anzahl der Gewalttaten im zeitlichen Verlauf entwickelt haben, wird in den ARTIKELN 33 bis 40 aufgeführt. Allerdings sind nicht alle Gewaltformen, die in der Istanbul-Konvention berücksichtigt werden, in der PKS aufgeschlüsselt.

Ermittlungsverfahren

Ermittlungsverfahren wegen „häuslicher Gewalt“ werden bei der Staatsanwaltschaft in vier Dezernaten in Sonderzuständigkeit bearbeitet. Jährlich handelt es sich hierbei um ca. 2600 neue Ermittlungsverfahren.

Die Delikte, für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft zuständig ist, werden durch die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) bzw. die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geregelt. Hierunter fallen u. a. die häusliche Gewalt betreffenden Straftatbestände der Körperverletzung (auch die gefährliche Körperverletzung), Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung,

Beleidigung, Hausfriedensbruch und Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz, soweit die Straferwartung bei maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe liegt (Zuständigkeit des Amtsgerichts, § 25 GVG).

Ausführungen zur jeweiligen Ermittlung und Strafverfolgung der Delikte sind in den Kapiteln V und VI zu finden.

Inanspruchnahme des Hilfe- und Unterstützungssystems

Die Statistiken der Beratungsstellen, aber auch der Schutzeinrichtungen in Frankfurt, sind in der Regel über ihre Träger verfügbar, sie sind aber nicht einheitlich erfasst. Daher ist ein Vergleich nur im jährlichen Verlauf der einzelnen Angebote möglich. Diese sind in den Kapiteln zu den Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen aufgeführt.

Für 2020/2021 kann folgende Übersicht einen Hinweis für die vielfältige Inanspruchnahme des Unterstützungssystems geben, dabei ist zu beachten, dass im ersten Pandemiejahr die Zahlen rückläufig waren:



Beispiele aus der Inanspruchnahme des Hilfe- und Unterstützungssystems

Frauenhausplätze

2020 gab es 128 Frauenhausplätze³⁷ in Frankfurt, das entsprach einer Quote von 1,7 Plätzen pro 10.000 Einwohnerinnen. In Hessen lag der Durchschnitt 2020 bei 1,9 Plätzen. Mit den im Doppelhaushalt 2020/21 eingestellten Mitteln in Höhe von jährlich 366.000 Euro konnten 20 zusätzliche pauschal finanzierte Frauenhausplätze eingerichtet werden. 20 Plätze beim Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. und zwei umgewandelte Plätze bei Frauen helfen Frauen e.V.

Frauennotruf Frankfurt

2020 hatte die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt 678 Klient*innen, darunter 100 nach dem pro-aktiven Ansatz, das heißt nach einem Polizei-Einsatz wegen häuslicher Gewalt.

Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt

Die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt verzeichnete 715 Nutzerinnen der Beratungsstelle in 2021.

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. hat 2020 rund 1100 Klient*innen beraten. Diese wurden in über 8000 Gesprächen begleitet. 987 der Klient*innen waren weiblich, 16 trans oder nichtbinär. 108 Männer – meist Angehörige oder Partner – und Jungen haben bei FIM Rat gesucht.

Wildwasser e. V.

2021 hat Wildwasser Frankfurt e.V. 448 Personen (397 Frauen, 50 Männer und eine Person diversen Geschlechts) beraten. Ein Viertel der Ratsuchenden waren betroffene Mädchen und Frauen (108) sowie zwei Männer. Ein Drittel der Anrufenden waren Fachkräfte aus Schulen, pädagogischen Einrichtungen und Jugendämtern. Etwas mehr als ein Viertel waren Eltern, andere Angehörige und Freund*innen.

FeM – Feministische Mädchenarbeit

In 2021 hatte FeM – Feministische Mädchenarbeit e.V. 2440 Beratungskontakte. 541 Beratungskontakte erfolgten am Telefon und 1899 Beratungskontakte erfolgten per Mail oder über die Online-Beratung

Frauen helfen Frauen e. V.

Im Jahr 2020 nahmen 638 Frauen* den Kontakt zur Beratungsstelle von Frauen helfen Frauen e.V. auf.



Ergänzendes Datenmaterial

Neben den genannten primären Datenquellen, den Statistiken der Polizei und der Gerichte sowie den Daten zur Inanspruchnahme des Hilfesystems ist es zur Interpretation der Situation aber auch der Unterstützungs- und Präventionsmöglichkeiten von geschlechtsspezifischer Gewalt relevant, Datenmaterial zu sichten, das besondere Zielgruppen oder besondere thematische Aspekte hervorhebt. Diese sind in diesem Bericht in den jeweiligen ARTIKELn zu finden.

Darüber hinaus bestehen Daten zu übergeordneten Themen, wie die anschließend dargestellten Studien zu den ökonomischen Auswirkungen von Gewalt. Im Zuge der kommunalen Bestandserhebung war außerdem auffällig, dass städtische Stellen, die mit Ausgrenzung, Bildung oder dem Gesundheitsbereich zu tun haben, indirekt Daten zu Gewalt sammeln. Beispielhaft sind hierfür die Beratungszahlen aus der städtischen Antidiskriminierungsstelle.

Berechnungen und Schätzung der Kosten von Gewalt gegen Frauen

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt sind nicht nur eine Menschenrechtsverletzung mit gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen für die Betroffenen, sondern sie sind ökonomisch gesehen auch ein gesamtgesellschaftlicher Faktor.

In verschiedenen Studien aus der Schweiz, England und Wales sowie Österreich wurden für die Berechnung der Kosten, die Gewalt verursacht, unterschiedliche Kostenfaktoren einbezogen. Das sind unter anderem Ausgaben für Polizeieinsätze und Ermittlungsverfahren, Gerichtsverhandlungen,

Prozesskostenhilfe, Strafvollzug, Bewährungshilfe, medizinische Behandlung, Therapie für die Opfer, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, Täterprogramme, Unterstützung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen.

Neben den direkten Kosten von Gewalt müssen laut Frauenhauskoordinierung e.V. auch die indirekten Kosten berücksichtigt werden: „Diese schlagen sich im Verlust von Arbeitseinkommen und produktiver Arbeitszeit und damit in Einschränkungen der gesamtgesellschaftlichen Produktivität nieder“.³⁸

Die erste deutschlandweite Erhebung der Kosten häuslicher Gewalt von Prof. Dr. Sylvia Sacco zeigt, wie groß die finanziellen Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Individuen, Staat und Gesellschaft sind. Die Studie kommt auf Gesamtkosten von mindestens 3,8 Milliarden Euro pro Jahr.³⁹

Im September 2022 teilte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit, eine Kostenstudie zum „Hilfesystem Schutz und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern“ in Auftrag zu geben.



Beratungsfälle der städtischen Antidiskriminierungsberatung

Die Stadt Frankfurt hat im Jahr 2003 eine Antidiskriminierungsrichtlinie verabschiedet, auf deren Grundlage die städtische Clearingstelle Antidiskriminierung im Amt für multikulturelle Angelegenheiten Diskriminierungsmeldungen entgegennimmt und an zuständige Beratungsstellen weiterverweist. Die Beratungsdokumentationen der Jahre 2017 bis 2023 zeigen, dass sich rund sieben Prozent der Ratsuchenden wegen des Geschlechts und rund sieben Prozent wegen der sexuellen Identität an die Antidiskriminierungsberatung wenden. Mehr als 85 Prozent der Ratsuchenden haben eine Migrationsbiografie. Vereinzelt gibt es Diskriminierungsmeldungen aufgrund von sexueller Belästigung und körperlicher Gewalt, häufiger sind Anfragen hinsichtlich verschiedener Formen psychischer Gewalt wie beispielsweise Mobbing oder rassistische Beleidigungen. Eine Verweisberatung erfolgt bei diesen Themen zur Polizei, der Mobbingkontaktstelle (MKS) Frankfurt Rhein-Main, an die unabhängige hessische Antidiskriminierungsberatung ADiBe sowie an response, die hessische Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Die Dokumentation der Diskriminierungsmeldungen, unter anderem zu geschlechtlicher Diskriminierung, werden im Rahmen des Integrations- und Diversitätsberichts der Stadt Frankfurt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Diese Daten zeigen, dass geschlechtsspezifische Gewalt auch in themenverwandten Kontexten auftaucht. Hier wird deutlich, dass geschlechtsspezifische Gewalt auch mit rassistischer Gewalt oder behindertenfeindlicher Gewalt verknüpft sein kann. Insbesondere wenn es um Bereiche wie digitale Gewalt, sexuelle Belästigung etc. geht, ist es relevant, diese Fälle intersektional zu prüfen und sicherzustellen, dass Anlaufstellen zu Diskri-

minierung und Gewalt gut mit den spezialisierten Beratungsstellen geschlechtsspezifischer Gewalt vernetzt sind.

Forschung an der Frankfurt University of Applied Sciences

Die in Frankfurt am Main angesiedelte Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS) hat insbesondere im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit für die Istanbul-Konvention relevante Professuren für die Forschung und Lehre zu geschlechtsspezifischer Gewalt:

- Professur für Menschen in prekären Lebenslagen in der Sozialen Arbeit⁴⁰
- Professur für Traumasensible Soziale Arbeit⁴¹
- Professur für Recht der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Recht der Frau⁴²
- Professur für Hilfen zur Erziehung und Öffentliche Jugendhilfe⁴³

Die vier Professuren bilden in ihren Forschungsschwerpunkten einen Großteil der Themen der Istanbul-Konvention ab und haben gemeinsam das Netzwerk „Feministische intersektionale Perspektiven auf Gewalt“ an der FRA UAS gegründet.



44 KAPITEL II

Die Auswertung der Bestandsaufnahme zeigt, dass die in Frankfurt vorhandene weitreichende Expertise zu vielfältigen Themen der Istanbul-Konvention und ihre direkte Übersetzung in die Ausbildung von angehenden Sozialarbeiter:innen eine Besonderheit ist, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Frankfurt gewinnbringend genutzt werden kann. Denkbar sind beispielsweise Forschungsprojekte zu identifizierten Lücken durchzuführen, wissenschaftliche Beratungen durch das Netzwerk zu etablieren oder Kooperationen mit der Koordinierungsstelle zu initiieren, zum Beispiel in Form von Begleitung von Abschlussarbeiten oder Fachveranstaltungen zu den Themen der Istanbul-Konvention.



Einschätzung zur Umsetzung

Um Daten für die Umsetzung der Istanbul-Konvention sinnvoll nutzen zu können, bedarf es einer Standardisierung der zu erhebenden Daten. Sie sollte von einer Bundeskoordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, Kommunen und Fachverbänden des Hilfesystems erfolgen.

Die durch die Polizei gesammelten Daten könnten bei einer zentralen Erfassung von nicht personenbezogenen „weichen“ Daten erheblich zur Aufhellung des Phänomens „Gewalt gegen Frauen“ beitragen. Sinnvoll wären zum Beispiel Erfassungsmarker wie „Femizid“ und „Frauenfeindliche Gewalt“. Aber auch weiterführende Informationen, aus denen sich z. B. ableiten ließe, bei wie vielen Strafanzeigen seitens des Opfers auf einen Strafantrag verzichtet wurde und warum oder welchen Schweregrad und welche Folgen Verletzungen hervorgerufen haben, würden bei der Erhellung des Dunkelfelds helfen. So könnten auch Wiederholungstäter schneller identifiziert werden. Die Erfassung dieser Daten wäre nur direkt im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung möglich.

Für die PKS wäre eine Einführung eines Markers „frauenfeindlich“ o. ä. sinnvoll, um Daten außerhalb des Bereichs der häuslichen Gewalt besser zu fassen. Da die PKS jedoch einheitlichen Bestimmungen unterliegt, sollte eine bundesweite Abstimmung erfolgen.

Das vorhandene Datenmaterial sollte transdisziplinär und mit Einbeziehung aller Behörden und der Zivilgesellschaft gesammelt und ausgewertet werden.

Um die Datenerfassung von besonders vulnerablen Gruppen zu ermöglichen, müsste das Datenmaterial jedoch Alter, Geschlecht(sidentität), Behinderung, Migrationshintergrund, Sprache und weitere Marker erfassen.

Zur Erforschung und Verarbeitung von wissenschaftlichen Daten wären Kooperationen mit dem an der Frankfurt University of Applied Sciences existierenden Netzwerk „Feministische intersektionale Perspektiven auf Gewalt“ und den daran beteiligten Professuren sinnvoll.



Konkrete Handlungsbedarfe zu Kapitel II

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der vorangegangenen Daten und der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern und Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet.

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Im Vergleich zu anderen Kommunen ist die Stadt Frankfurt durch die Etablierung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die gute Infrastruktur von Arbeitskreisen, Netzwerken und Beratungsstellen im Themenfeld Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt gut aufgestellt. Darüber hinaus stellt sie die notwendigen Mittel bereit, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention voranzubringen. Viele der in Kapitel II bearbeiteten Themen, insbesondere die Datensammlung, müssten bundes- oder landesweit erfolgen:

- Berücksichtigung aller Gewaltformen aus der Istanbul-Konvention bei der Erfassung und Auswertung der PKS-Statistiken sowie interdisziplinäre Interpretation der Daten aus der PKS
- Ausgeweitete Erfassung von Daten innerhalb der polizeilichen Sachbearbeitung
- Vereinheitlichung der Statistiken der Beratungsstellen und der Schutzeinrichtungen mit Einbezug von Markern zu vulnerablen Gruppen
- Vereinheitlichung der verwendeten Definitionen von Häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen im Sinne der Konvention

Im kommunalen Bereich ergeben sich Handlungsbedarfe in folgenden Bereichen:

- Finanzierung von Projektvorhaben der freien Träger über die Beratungsarbeit hinaus z. B. im Rahmen der Prävention (Bewusstseinsbildung, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Arbeitskreise zu sozialen Lebenslagen oder allgemeinen Hilfsdiensten verstärkt über die Istanbul-Konvention und die daraus resultierenden neuen Aufgaben informieren
- Vernetzung von Anlaufstellen zu Diskriminierung und Gewalt mit spezialisierten Beratungsstellen geschlechtsspezifischer Gewalt
- Etablierung von Forschungsprojekten und wissenschaftliche Begleitung durch das Netzwerk „Feministische intersektionale Perspektiven auf Gewalt“ an der FRA UAS



KAPITEL III

PRÄVENTION



In Frankfurt gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Präventionsangebote von freien Trägern, Zivilgesellschaft und Kommune sowie Fortbildungsmöglichkeiten der Polizei und Anwaltschaft (ARTIKEL 15). 61 Prozent der durch die Koordinierungsstelle in der digitalen Befragung befragten freien Träger arbeiten im Bereich Prävention. Das ist nach Schutz und Unterstützung mit 74 Prozent der meistgenannte Bereich.

In welchem Bereich der Istanbul Konvention arbeiten Sie?

PRÄVENTION

z. B. Arbeit an Schulen, mit Kindern und Jugendlichen
generell, Aus- und Fortbildungen

61%

INTERVENTION

z. B. Arbeiten nach dem Proaktiven Ansatz,
Täterarbeit

55%

SCHUTZ (UND UNTERSTÜTZUNG)

z. B. Frauenhäuser

74%

STRAFVERFOLGUNG

z. B. Ermittlungen
Verfahrensrecht,
Schutzmassnahmen

19%



ARTIKEL 12 und 13 Allgemeine Verpflichtungen und Bewusstseinsbildung

ARTIKEL 12 der Istanbul-Konvention beschreibt thematische Aspekte für Präventionsangebote, die in den ARTIKELN 13 bis 17 näher ausgeführt werden. Die geforderten Programme sollen sowohl auf eine Veränderung von Geschlechterrollen als auch auf die Verhütung von Gewalt abzielen. Dabei sollen schutzbedürftige Gruppen und ihre Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden und Präventionsangebote explizit Jungen* und Männer* ansprechen und verhindern, dass Kultur oder Religion als Rechtfertigung von Gewalt benutzt werden. Außerdem verpflichtet die Istanbul-Konvention alle staatlichen Ebenen dazu, Maßnahmen und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte von Frauen* zu fördern. In ARTIKEL 13 verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragsparteien zu Maßnahmen, die in der breiten Öffentlichkeit zu einem Bewusstsein für die eben genannten Präventionsaspekte führen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, besonders mit Frauenorganisationen durchgeführt werden. Da in Frankfurt am Main eine Vielzahl solcher bewusstseinsbildenden Maßnahmen existieren, werden sie nachfolgend anhand der Absätze des ARTIKELS 12 dargestellt.

Bewusstsein für die verschiedenen Formen von Gewalt

Die Istanbul-Konvention verlangt eine breite Bewusstseinsbildung für alle Formen von Gewalt gegen Frauen* und häusliche Gewalt. Nachfolgend werden Projekte und Maßnahmen genannt, die verschiedene Aspekte der Bewusstseinsbildung im Sinne der Istanbul-Konvention aufgreifen:

- Das FilmForum Höchst der Volkshochschule⁴⁴ organisiert thematische Kinoabende und Filmreihen, bei denen Themen wie Kultur und Identität, starke Frauenfiguren, aber auch geschlechtsspezifische Gewalt einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. In Kooperation mit pro familia fand 2022 außerdem eine Reihe zu reproduktiven Rechten statt. Die Filme schaffen auch durch das Zeigen internationaler Produktionen ein Bewusstsein für unterschiedliche Formen von Unterdrückung, aber auch Stärkung der Rechte von Frauen*.
- Am 25. November jeden Jahres finden in Frankfurt eine Vielzahl von Aktionen statt. Das Bündnis Frankfurt für Frauenrechte organisiert mit Unterstützung des Frauenreferats, politischen Vertreter:innen und verschiedenen Organisationen eine Demonstration zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen*. Der Magistrat der Stadt Frankfurt positioniert sich mit einem deutlichen Zeichen gegen sexuelle Übergriffe an Frauen* und Mädchen*. Auf dem Eisernen Steg präsentieren vier große pinkfarbene Banner die Botschaften „Respekt. Stoppt Sexismus“ und „Mein Nein meint Nein“ in elf Sprachen.
- In den letzten Jahren hat sich das Frauenreferat der Stadt Frankfurt in Kooperation mit den beiden ZONTA Clubs Frankfurt an der Aktion von UN-Women „Orange the World“ beteiligt. Weltweit wurden am 25. November Gebäude orange illuminiert, um auf das Ausmaß von Gewalt an Frauen* und Mädchen* aufmerksam zu machen. In Frankfurt erstrahlten über 30 Gebäude in orangefarbenem Licht, u. a. Paulskirche, Alte Oper, Historisches Museum, Gewerkschaftshaus, Hessischer Rundfunk. Diese Aktion hat 2022 aufgrund der Energiekrise nicht stattgefunden.



- Unter dem Titel „Warum hat sie sich nicht gewehrt?“⁴⁵ organisierte die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt mit Unterstützung des Jugend- und Sozialamtes, des Frauenreferats und der Werbeagentur Y&R eine Plakatkampagne, um für die unterschiedlichen Vorwürfe zu sensibilisieren, mit denen Frauen* und Mädchen* nach Gewalterfahrungen konfrontiert sind. Ziel der Kampagne war es, den Vorurteilen und Vorwürfen zu widersprechen und deren Absurdität deutlich zu machen. Die Motive wurden online verbreitet und öffentlich gezeigt.⁴⁶
- Das Modellhaus „Gewaltige Liebe“ wurde als Ausstellung zum Thema häusliche Gewalt entwickelt. Es ist ein Kooperationsprojekt des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt Frankfurt West (AK West), der Caritas Höchst, des Präventionsrates, des Frauenreferats, der Polizei und des Sozialrathauses Höchst. Die Ausstellung zeigt Wohnungen und Räume aus unterschiedlichen Lebenswelten und Perspektiven, die Tatorte häuslicher Gewalt sein können. So ist die eigene Wohnung der Ort, an dem Frauen* dem größten Risiko ausgesetzt sind, psychisch und körperlich misshandelt zu werden. Darüber hinaus gibt es Informationen, Ratgeber und Filme zum Thema häusliche Gewalt. Als Wanderausstellung konzipiert, kann das Modellhaus ausgeliehen werden und ist in verschiedenen Frankfurter Stadtteilen zu sehen. Das Ausstellungsprogramm wird stetig weiterentwickelt und ist auch digital abrufbar.
- Im Jahr 2022 wurde durch den Frankfurter Präventionsrat und den AK West das Projekt „Brötchentütenaktion“ umgesetzt. Dabei wurden 240.000 Brötchentüten durch den Bäcker Eifler mit dem Slogan „LIEBE (er-)schlägt?“ und Informationen bzw. Hilfs-Telefonnummern bedruckt. Diese wurden in den Bäckereifilialen in Frankfurt ausgegeben und erreichten damit niedrigschwellig einen großen Personenkreis. Die Kosten übernahm der Kooperationspartner Eifler. Die Umsetzung und Pressearbeit wurde vom Präventionsrat geleistet.
- Das Frankfurter Kinderbüro führt mit dem Kinderschutzbund Frankfurt seit 2012 jährlich die Kampagne „Stark durch Erziehung“ durch. Die Kampagnenziele sind: Sensibilisieren, Orientieren und Vernetzen.
Sensibilisieren: „Stark durch Erziehung“ richtet sich an alle, die an der Erziehung von Kindern beteiligt sind: Eltern und andere Familienangehörige. Dazu Fachkräfte in Betreuungseinrichtungen, Schulen, Hilfs- und Beratungsstellen, aber auch MultiplikatorInnen in Wirtschaft und Politik. Schließlich ist Erziehung nicht nur eine private Angelegenheit der Familien, sondern immer eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Entsprechend lautet das Ziel der Kampagne, gewaltfreie und gute Erziehung immer und überall auf die Agenda zu bringen: im alltäglichen Dialog ebenso wie bei Fachtagungen und politischen Debatten. Denn Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene, die ihnen auf Augenhöhe begegnen, die sie ernstnehmen und denen sie vertrauen können.
Orientieren: Für Eltern und Erziehende bietet die Kampagne alltagsorientierte Orientierungshilfen. In einfachen Worten wird dargestellt, was Erziehung ist, was sie bewirken kann und was zu einer „starken Erziehung“ alles dazugehört. Frankfurt hat viele Beratungs- und Fortbildungsangebote. So erhalten Erziehende viele Informa-



tionen und gute Unterstützung. Die Broschüre „8 Sachen, die Erziehung stark machen“ bietet einen ersten Überblick über gelungene Erziehung.

Vernetzen: Die Kampagne sorgt für Öffentlichkeit und bringt viele zusammen: So ist es mit der Kampagne gelungen, ein vielfältiges, stadtübergreifendes Netzwerk aus UnterstützerInnen und KooperationspartnerInnen zu knüpfen.

- Zu Beginn der Corona-Pandemie wurde vom Kinderbüro mit Hilfe eines Flyers auf Notrufnummern bei Gewalt aufmerksam gemacht. Erstmals wurde auch die Beratungsstelle von „Frauen helfen Frauen e.V.“ mit aufgenommen. Die Flyer wurden 2020/2021 in allen DM-Drogeriemärkten und in Rewe-Filialen ausgehängt.
- Das Frauenreferat hat 2020 während der Corona-Pandemie Plakate, Flyer und Anzeigen mit den Kontaktdaten der Beratungsstellen in Frankfurt veröffentlicht

Kultur und Religion nicht als Rechtfertigung für Gewalt ansehen

Im Bereich „Kultur und Religion nicht als Rechtfertigung für Gewalt ansehen“ (ARTIKEL 12.5) leistet FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. nicht nur Einzelfallberatung, sondern ist auch präventiv tätig. In Workshops für Schulklassen werden junge Menschen zur Reflexion über Geschlechterrollen und eine selbstbestimmte Lebensgestaltung angeregt und erhalten Informationen über ihre Rechte. Potenziell Betroffene sollen so ermutigt werden, die Tabuisierung zu überwinden, ihre Lage anzusprechen und Hilfe zu suchen.

Auch Maisha e.V. betreibt zum Thema Genitalbeschneidung breite Öffentlichkeitsarbeit und bietet Beratung an. Mit Rahma e.V. gibt es eine Beratungsstelle für muslimische Mädchen und Frauen, die zu Kultur und Religion im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt die Öffentlichkeit durch ein breites Netzwerk informiert und berät.

Darüber hinaus bestehen auch zu diesem Themenfeld in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit präventive Ansätze. Durch die für alle Angebote im Arbeitsfeld verbindlichen „Leitlinien für die interkulturelle Orientierung und Kompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe für die Stadt Frankfurt am Main“ ist diese Haltung in der gesamten Offenen Kinder- und Jugendarbeit verankert.

Im Amt für multikulturelle Angelegenheiten wurde eigens eine Fachstelle für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT) angesiedelt. Diese Tätigkeit hat keinen direkten Bezug zu den ARTIKELN der Istanbul-Konvention, doch patriarchale Strukturen, das Aufzwingen starrer Geschlechterrollen sowie eine Ungleichstellung zwischen den Geschlechtern sind Bestandteile vieler extremistischer Ideologien



und begünstigen die Ausbreitung jeglicher Art von Gewalt gegenüber Frauen*. Zudem stehen sie den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entgegen (Kapitel I ARTIKEL 4).

Besonders schutzbedürftige Gruppen

Bei Maßnahmen im Themenbereich „Stärkung der Rechte der Frau“ sind viele der Projekte intersektional angelegt und inkludieren besonders schutzbedürftige Gruppen. Maßnahmen, deren zentraler Fokus der Schutz oder die Perspektive einer bestimmten vulnerablen Gruppe ist, werden fast ausschließlich von spezialisierten freien Trägern wie Integrative Drogenhilfe e.V., DIB Deutsch Iranische Beratungsstelle für Frauen und Mädchen e.V., FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., Rahma e.V., Fatra e.V., umgesetzt. Hier wird der Fokus oftmals auf die zielgruppenspezifischen Gewaltformen gesetzt, während im Umkehrschluss Maßnahmen, die allgemein zu Gewaltformen sensibilisieren, nicht immer die gesamte Bandbreite von geschlechtsspezifischer Gewalt im Blick haben. Dies kann dazu führen, dass Betroffene nicht über alle Hilfsangebote informiert werden. Allerdings bieten fast alle spezialisierten Frankfurter Träger Workshops und Vorträge zur Sensibilisierung von Fachkräften aus anderen Arbeitsbereichen an. Die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen wird in ARTIKEL 15 Istanbul-Konvention beschrieben und bietet die Chance, die Lücke in der Bewusstseinsbildung zu schließen.

Auswirkungen von Gewalt auf Kinder

In Frankfurt arbeiten folgende Einrichtungen präventiv mit Kindern und Eltern zu Auswirkungen von Gewalt auf Kinder:

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Interessensvertretung aller Frankfurter Kinder. Die Grundlage der Arbeit ist die UN-Kinderrechtskonvention. Neben Information und Erstberatung zu allen Fragen des kindlichen Lebens und der Familie ergreift das Frankfurter Kinderbüro geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Dazu zählt die Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen zur Verbesserung der Situation Frankfurter Kinder sowie zu deren Beteiligung. In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wird eine Erstberatung angeboten. Die Broschüre „Kinderrechte leicht erklärt“ wird jährlich herausgegeben. Im Rahmen des „Willkommenspakets der Stadt Frankfurt für Neugeborene“ wird eine Infobroschüre für das Leben mit Baby bereitgestellt. Zu den Leistungen des Frankfurter Kinderbüros im Bereich Kinderschutz gehören u. a. regelmäßige Fortbildungen für Fachkräfte zu den Themen Kinderrechte und Gewaltprävention. Im Rahmen von Fortbildungen im Bereich Kinderschutz wird das Thema häusliche Gewalt und seine Auswirkungen auf Kinder regelmäßig durch das Kinderbüro benannt.

Das Frankfurter Alleinerziehenden Netzwerk (FAN) trifft sich dreimal im Jahr. Im Rahmen der Treffen im Frühjahr und Herbst werden Themen vertieft behandelt. Zwei Veranstaltungen (2017, 2021) waren dem Thema häusliche Gewalt gewidmet. FAN gibt die Broschüre „Eltern bleiben – immer!“ zum Thema geschlechtergerechte und partnerschaftliche Erziehungsverantwortung heraus. Die Federführung für FAN liegt im Frankfurter Kinderbüro.



Die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe arbeitet im Rahmen des allgemeinen Bildungsauftrages mit jungen Menschen an deren Bewusstseinsbildung. In ihren Jugendhilfeeinrichtungen wird generell eine gendersensible Pädagogik umgesetzt, die sich aktiv und präventiv gegen jegliche Diskriminierung von Mädchen*, Frauen* und anderen Personengruppen wendet. In der gendersensiblen Mädchen- und Jungenarbeit werden gezielt gemischtgeschlechtliche Teams eingesetzt, um verschiedene Rollenbilder und Rollenidentifikation anzubieten, unterschiedliche Lebenslagen zu berücksichtigen und Benachteiligungen von Jungen und Mädchen zu thematisieren. Geschlechtsspezifische Bedürfnisse werden aufgenommen, tradierte Sozialisationsmuster kritisch hinterfragt und aufgebrochen sowie eine gewaltpräventive Bildungsarbeit geleistet. Darüber hinaus gibt es inhaltlich gesonderte Thementage in der Mädchen- und Jungenarbeit.

In Frankfurt am Main gibt es eine Vielfalt an Einrichtungen, die durch ihre Angebote präventiv im Sinne der Istanbul-Konvention wirken.

Das Jugend- und Sozialamt hat im Bereich der Jugendhilfe (SGB VIII) mit den Schwerpunkten Offene Kinder- und Jugendarbeit, Aufsuchende Jugendarbeit und Beratung in der pädagogischen Arbeit die Inhalte der Konvention mit einer jährlichen Zuwendung von insgesamt 33.841.138 Euro gefördert.

Bezogen auf die präventive Arbeit im Sinne der Istanbul-Konvention ist auch das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu nennen. Im Stadtgebiet gibt es über 130 Einrichtungen. Als Ort der außerschulischen Bildung und Partizipation wird dort, orientiert an den Interessen und Ressourcen der jungen Menschen, die Auseinandersetzung mit vielfältigen Fragestellungen ermöglicht.

Die Themen, die die jungen Menschen unmittelbar aus ihrer Lebenswelt mitbringen, werden in der Jugendarbeit aufgegriffen. Die Fachkräfte unterstützen und begleiten die Bildungs- und Reflexionsprozesse. So eröffnet die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch Räume für das aktive Hinterfragen von Rollenbildern, Zuschreibungen und Vorurteilen sowie gesellschaftlichen und kulturellen Verhaltensanforderungen zu denen sich die jungen Menschen im Aufwachsen positionieren sollen. Damit leistet Jugendarbeit auch einen Beitrag zur Verselbständigung und Verantwortungsübernahme der Heranwachsenden in einer demokratischen Gesellschaft.

Die Grundlage für diese vielfältigen Aufgaben sind im Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit (Anlage) beschrieben. Er trat am 01.01.2014 in Kraft und gilt seither für alle Kinder- und Jugendeinrichtungen und für die Angebote der Jugendhilfe an Schulen in Frankfurt am Main.



Der Orientierungsrahmen ist eine Ergänzung der Leitlinien für Mädchenarbeit (1995) und Jungenarbeit (2006), die durch Fachkräfte im Mädchen* und Jungen*arbeitskreis initiiert und in einem breiten Diskussionsprozess unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure der Mädchen- und Jungenarbeit, der freien Träger, Ämter und dem Frauenreferat weiterentwickelt wurde. Durch Unterstützung der AG Mädchen*politik, des Frauenreferats und des Jugend- und Sozialamtes entstand die Idee eines Gender Pilotprojektes, das von 2008 bis 2010 durchgeführt wurde. Im Rahmen des Projekts wurden Qualitätsbausteine für die genderbezogene pädagogische Arbeit entwickelt, die in den Orientierungsrahmen einfließen.

Mädchen*arbeit

Mädchen*arbeit hat in Frankfurt eine lange politische Geschichte. Die „Frankfurter Leitlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ als Konkretisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 9.3) sind am 8. Juni 1995 in Kraft getreten. Damit war Frankfurt bundesweit die erste Stadt, in der die strukturelle Verankerung der Mädchenarbeit in der Jugendhilfe durch Leitlinien unterstützt wurde. Im Jugendhilfeausschuss sollte regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Leitlinien berichtet werden.⁴⁷ Der Bericht soll der Überprüfung einer mädchen*gerechten Praxis sowie Absicherung der Standards und Qualitäten der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Die Berichte beschränkten sich bisher nur auf quantitative Aussagen. Zur Qualität der Arbeitsansätze und über den konkreten Bedarf von Mädchen* und jungen Frauen* in Frankfurt gibt es hier keine Hinweise. Aus Sicht der freien Träger wäre eine Erweiterung der Leitlinien um qualitative Aspekte sowie ein Forschungsprojekt beispielsweise mit einer partizipativen Erhebung sinnvoll. Laut des aktuellen Koalitionsvertrages soll eine entsprechende Pilotstudie umgesetzt werden und als Grundlage geschlechtergerechter Jugendhilfeplanung dienen.⁴⁸

Außerdem ist die Einrichtung einer Fach- und Koordinationsstelle jeweils für die Mädchen*- sowie für die Jungen*arbeit in Vorbereitung.⁴⁹

Die Mädchen*arbeit wurde darüber hinaus institutionell verankert und verfügt über eine breite Vernetzungsstruktur und Angebotspalette: durch die **AG Mädchenpolitik** als Mädchen*politische Vertretung, die Mädchen*arbeitskreise, die Mädchenreferentin im Frauenreferat aber auch durch Veranstaltungsformate wie die Frankfurter Salongespräche zu Mädchen*arbeit.



In Frankfurt gibt es verschiedene mädchen*spezifische Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die bewusstseinsbildende und stärkende Arbeit für und mit Mädchen* anbieten (siehe Anlage).

Außerdem wird in Frankfurt der Mädchen*tag jährlich am 11. Oktober mit einer großen Demo, dem „walk of g!rls“ begangen. Die Aktionen der Mädchen* werden von einem Arbeitskreis, bestehend aus Fachfrauen* der Mädchen*arbeit, begleitet und federführend vom Frauenreferat umgesetzt. Vertreten sind hier Fachkräfte aus der Jugendhilfe in Schule, der koedukativen Praxis sowie der expliziten Mädchen*einrichtungen. In jedem Jahr beschließen die Mädchen*, dass sie sich die Stadt nehmen und Spuren hinterlassen wollen. Sie fordern Respekt und ein Ende von Gewalt, Mobbing und Vorurteilen: „Eine Welt, in der ich keine Angst vor sexuellen Übergriffen haben muss!“.

Mädchen* und junge Frauen* in Frankfurt haben im Kontext der Corona-Pandemie von der Zunahme sexistischer und rassistischer Beleidigungen oder Belästigungen auf Straßen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln berichtet. Hinzu kommt, dass Mädchen*, insbesondere Schwarze Mädchen* und Mädchen* of Colour sowie queere Mädchen*, generell weniger Zugänge zu „sicheren“ Räumen haben. Zudem haben Mädchen* das Gefühl, dass Erwachsene bei grenzüberschreitenden Situationen in der Öffentlichkeit noch weniger intervenieren. Mädchen* erfahren früh, dass sie im öffentlichen Raum jederzeit angemacht oder beleidigt werden können und mit Belästigungen rechnen müssen.

Maßnahmen, die Männer und Jungen zur Verhütung von Gewalt beteiligen

Nur wenige Projekte im Bereich der Maßnahmen, die Männer und Jungen zur Verhütung von Gewalt beteiligen, werden durch die Zivilgesellschaft umgesetzt und von staatlichen Stellen gefördert. Die Ausnahmen finden sich vor allem in der Arbeit mit Geflüchteten und im Kinder- und Jugendbereich (z. B. in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit). FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. bietet beispielsweise Schulungen für Geflüchtete an und bildet diese zu Multiplikator:innen für Gender- und Gewaltthemen aus.

Weiterhin gibt es Projekte innerhalb der Jugendarbeit, die Jungen dazu motivieren, sich an der Verhütung von Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* zu beteiligen. Diese sind vor allem in der reflexiven Jungen*arbeit zu finden. In Frankfurt gibt es den Arbeitskreis Jungen*arbeit und das gemeinsame Gremium der Mädchen*- und Jungen*arbeitskreise. Besonders wichtig sind dabei inklusive und intersektionale Jungen*arbeit wie beispielsweise „1cooler-move“⁵¹ des Paritätischen Bildungswerks. Mit diesem Online-Tool wird mit Jugendlichen über Themen wie Gewalt, Ausgrenzung, Mobbing, Diskriminierung und Zivilcourage gesprochen.

Das Paritätische Bildungswerk⁵² hat vor allem durch die Landesfachstelle für Jungenarbeit einige Angebote⁵³ für Jungen und junge Männer auf den Weg gebracht: Im Präventionsprojekt „NO WAY – Gegen Sexualisierte Gewalt und Sexismus“⁵⁴ wird innovativ und partizipativ zum Thema Diskriminierung, Sexismus, sexualisierte Gewalt und Zivilcourage mit Jugendlichen gearbeitet. Ziel des Projektes ist es, Jungen* für die Situation von Mädchen*, für sichere Räume, verbale Abwertungen und körperliche Übergriffe zu sensibilisieren



und Handlungsstrategien für Mädchen* gemeinsam zu reflektieren. Das Projekt wird gefördert durch das Jugend- und Sozialamt.

Außerdem ist das Präventionsprojekt „Junge pass auf“ im Sinne der Istanbul-Konvention positiv hervorzuheben. Das Projekt arbeitet in der Grundschule mit Jungen* zu den Themen Selbstwirksamkeit und Selbstachtsamkeit und enthält Coaching-Anteile für mitwirkende Fachkräfte zur nachhaltigen Umsetzung.

Stärkungen der Rechte von Frauen* und Rollenbildern

Zur Stärkung der Rechte von Frauen* und der Thematisierung von Gewalt organisiert das Frauenreferat regelmäßig Fachtage, Veranstaltungen und mehrjährige Kampagnen.

Einige Beispiele:

- Unter dem Motto „Respekt. Stoppt Sexismus“⁵⁵ wurden verschiedene Veranstaltungen organisiert, Projekte gefördert, Diskussionen angeregt und Materialien und Formate entwickelt, die bei der Aufdeckung und dem Abbau von Sexismus helfen.⁵⁶
- 2020 startete das Frauenreferat im Rahmen des EU-Projekts „Gendered Landscapes“ (Charta zur Gleichstellung) die Kampagne „Klischeefreie Zone Frankfurt“ zum Abbau von Geschlechterstereotypen und einengenden traditionellen Denkmustern. Die Kampagne teilte sich in drei Bereiche: Awareness (Sensibilisierung) der Bevölkerung, Gegenentwürfe und Gegenbilder zu Geschlechterstereotypen und das Empowerment und die Sichtbarkeit der Arbeit von Frauen*.⁵⁷

- Bei der Plakataktion „Macht euch nicht so breit Jungs“ stand die Sensibilisierung zum Thema Gewalt im öffentlichen Raum und die Zunahme rassistischer und sexistischer Übergriffe im Fokus.⁵⁸ Ziel war es, Mädchen* und Frauen* zu ermutigen und in ihrem Erleben abzuholen sowie Klischees abzubauen und über Hilfsangebote zu informieren. Die Plakatmotive waren von Mitte August bis Mitte September 2020 in ganz Frankfurt zu sehen. Sie folgte auf die Kampagne zum Thema häusliche Gewalt, die im Juli 2020 in ganz Frankfurt plakatiert war, um die Hilfsangebote und Beratungsstellen noch bekannter zu machen. Beide Kampagnen reagierten auf die Zunahme von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* während der Pandemie-Krise.⁵⁹
- Unter dem Titel „Gegenbilder“⁶⁰ entstand gemeinsam mit der Fotografin Katharina Dubno das mehrjährige Fotoprojekt „This is what a feminist looks like – In Frankfurt“.⁶¹



ARTIKEL 14 Bildung

Die im ARTIKEL 14 angesprochenen Bildungsaspekte wie Lehrpläne oder Unterrichtsmaterialien sind auf der Ebene des Landes Hessen angesiedelt. Auf kommunaler Ebene stehen im Bereich der Erwachsenenbildung und Jugendhilfe sowie in geförderten Maßnahmen an Schulen der Gewaltschutz und die Gewaltprävention im Vordergrund.

Jugendhilfe in der Schule

Im Bereich der Frankfurter Schulen greift im präventiven Bereich der Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 7). Zur Sicherung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Fachkräften zur Umsetzung des Orientierungsrahmens bietet das Jugend- und Sozialamt gemeinsam mit dem Stadtschulamt regelmäßig die Weiterbildung „Genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit“ an. Die Teilnahme für Teams aus der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendhilfe an der Schule ist im Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit verpflichtend festgeschrieben.

Das „Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule“ (Anlage 3) wird in der Stadt Frankfurt als gemeinsame Aufgabe von Jugend- und Sozialamt, Stadtschulamt, Staatlichem Schulamt, Gesundheitsamt, Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und Frankfurter Kinderbüro wahrgenommen. Seit zehn Jahren ist das ämterübergreifende und multiprofessionelle Modell an Schulen implementiert. Es bietet ein einheitliches Verfahren zur Einschätzung bei Verdachtsfällen und stärkt die präventive Arbeit. Jedes Jahr wird eine zweitägige Basisqualifizierung für Kinderschutzteams durchgeführt (siehe ARTIKEL 15).

Im Bereich der Maßnahmen zur Gewaltprävention für besonders vulnerable Zielgruppen fördert das Frankfurter Stadtschulamt seit 2020 außerdem das ehrenamtliche Antidiskriminierungsprojekt SCHLAU, das kostenfreie Workshops an Schulen zu den Themen sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität anbietet. Das Pilotprojekt „Kostenlose Menstruationsprodukte an Schulen“ hat indirekt positive Auswirkungen auf die Situation von Mädchen*, die von (ökonomischer) Gewalt betroffen sind.

Angebote an beruflichen Schulen

Das Stadtschulamt stellt jeder beruflichen Schule pro Jahr 5.000 Euro für Vertiefungsangebote im Rahmen des Programms „Sozialpädagogische Förderung“ zur Verfügung. Diese können für die Buchung von Workshops und Bildungsangeboten sowohl für Schüler:innen als auch für Lehr- und Beratungskräfte verwendet werden.

Die Vertiefungsangebote werden von freien Trägern wie FeM Mädchenhaus Frankfurt e.V., FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., JuLe Treff im LIBS e.V., our generation, cross culture, PsychMobil, ZuBaKa und Infra e.V. durchgeführt (Anlage 8). Sie haben einen bewusstseinsbildenden Charakter und bieten einen niedrigschwelligen Kontakt zu Hilfsangeboten.



Erwachsenenbildung und Umgang mit dem Thema Gewalt in der VHS

Die Volkshochschule (VHS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Frankfurt. Als kommunaler Weiterbildungsträger der Erwachsenenbildung fördert und begleitet sie lebenslanges Lernen. Im Sinne der Bewusstseinsbildung und Gewaltprävention fördert die VHS thematische Kinoabende (ARTIKEL 13) und LBTIQ*-spezifische Veranstaltungen.

Die VHS bietet für von Gewalt Betroffene vor allem durch Kurse zu Deutsch als Fremdsprache (DaF) einen niederschweligen Zugang zum öffentlichen Hilfesystem. In den letzten Jahren wandten sich Ratsuchende aus den Deutschkursen wegen psychischer und körperlicher Gewalt, Nachstellung und sexueller Belästigung an ihre jeweiligen Kursleitungen, Pädagog:innen des DaF-Bereichs oder direkt an die Beratungsstelle für DaF-Teilnehmende. In den bekannt gewordenen Fällen waren die Betroffenen ausschließlich Frauen*. Je nach Fall werden individuelle Maßnahmen ergriffen:

- Ausschluss von Tätern von Kursangeboten
- Verweisberatung an Sozialberatungsstellen, Frauenhilfe, Frauennotruf und Frauenhäuser sowie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme
- Verweis an psychosoziale Unterstützungsstellen (z. B. Fatra, Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge an Goethe-Universität)
- Unterstützung im Umgang mit Behörden bei Trennung (z. B. Jobcenter)
- Verweis an kultursensible Beratungsangebote/ Migrant*innenselbstorganisationen (z. B. Verband für binationale Partnerschaften, Zan e.V.)

Die VHS berichtet, dass die Hürden, sich Hilfe zu holen für betroffene Frauen* immer noch hoch sind. Der VHS fehlt es auch an konkreten Weiterbildungsangeboten zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden, in deren Zuständigkeit die genannten Themen nicht unmittelbar fallen.



ARTIKEL 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Ausbildung Polizei

Die Aus- und Fortbildung (AuF) der hessischen Polizei zum Deliktphänomen „häusliche Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ sowie zum Thema „Opferschutz“ findet auf unterschiedlichen Ebenen und durch unterschiedliche Organisationseinheiten statt. Im Rahmen des Bachelor-Studiums stehen beide Bereiche auf dem Lehrplan, werden aber je nach Dozent:in unterschiedlich gewertet und aufgenommen. Eine erweiterte Fortbildung wird hessenweit für Kolleg:innen angeboten, die die Sachbearbeitung der Deliktphänomene übernehmen. Diese Fortbildung findet an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) statt. Es gibt weitere Bausteine, die dort zentral organisiert und durchgeführt werden (z. B. Gefährdungslagenmanagement Beziehungsgewalt). Diese AuF-Veranstaltungen werden hessenweit belegt und stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die Präsidien bieten bedarfsorientiert eigene AuF-Veranstaltungen an, beim Polizeipräsidium Frankfurt wird seit 2018 durch den Stabsbereich E 4 (Polizeiliche Prävention) das Inhouse-Modul „Anzeigenaufnahme in Fällen häuslicher Gewalt“ für alle Neuzugänge durchgeführt, weitere Module sind in Planung.

Studium Soziale Arbeit

In der Ausbildung von Fachkräften der Sozialen Arbeit ist für Frankfurt der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences besonders relevant. Durch die Professuren für Menschen in prekären Lebenslagen, für Traumasensible Arbeit, für Recht der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Recht der Frau sowie für Hilfen zur Erziehung sind einige der Themen der Istanbul-Konvention sehr gut in Forschung und Lehre abgedeckt.⁶² Allerdings fehlen in der Ausbildung der Sozialarbeiter:innen zum Teil verpflichtende Lehrveranstaltungen und Themengebiete, wie reflektierte Jungen*arbeit oder Täterarbeit.

Fortbildungen

Die Hessische Justizakademie bietet sowohl für Richter, Staats- und Amtsanwälte justizinterne als auch interdisziplinäre Fortbildungen zum Themenbereich häusliche Gewalt an und die Staats- und Anwaltschaft partizipiert des Weiteren an Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterkademie in Wustrau und Trier, zum Beispiel im Themenfeld „Gewalt in der Familie – Familien und strafrechtliche Aspekte, Glaubensbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“.

In Kooperation mit der städtischen Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete (SUM) und dem Frauenreferat wurde im September 2022 für Betreiber:innen von Unterkünften für Geflüchtete wiederholt eine Fortbildung zum Thema „Gewaltprävention und -schutz in Unterkünften für Geflüchtete“ angeboten (siehe Kapitel VII). Eine vertiefende Fortbildung zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) ist durch FIM e.V. geplant.



In einer gemeinsamen Fortbildung des Stadtschulamtes und des Jugend- und Sozialamts werden Fachkräfte aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe im Bereich des Orientierungsrahmens für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit (ARTIKEL 14) geschult. Seit 2014 haben mehr als 500 Fachkräfte an den Veranstaltungen teilgenommen. Durch neue Schulstandorte und Personalwechsel ist ein Bedarf an Fortbildungen auf Seiten der Fachkräfte weiterhin vorhanden. Durch das Förderprogramm Jugendhilfe in der Grundschule sind zudem weitere Fachkräfte hinzugekommen, denen eine Teilnahme an der Fortbildung ebenfalls angeboten werden soll. Außerdem werden durch das Jugend- und Sozialamt die Projekte „Projekt Radikal“ und „Gewalt Prävention“ gefördert, die offen für alle Fachkräfte sind.

Pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen werden seit zehn Jahren im Rahmen des Frankfurter Modells „Kooperation Kinderschutz“ (Anlage 3) qualifiziert. 2021 wurde die Veranstaltung aufgrund der hohen Nachfrage zweimal angeboten. Es haben überwiegend Kinderschutzteams aus 95 Frankfurter Schulen daran teilgenommen. Die Themen waren:

- Gesetzliche Grundlagen
- Kindeswohlgefährdung (als unbestimmter Rechtsbegriff)
- Wahrnehmung spezifischer Anhaltspunkte
Datenschutz und Schweigepflicht im Kinderschutz
- Frankfurter Modell (Entstehung und zehn Schritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule)
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten im Kontext Kinderschutz

Das Seminar „Jungen*arbeit wie jetzt?“ im Bildungsangebot des Paritätischen Bildungswerks ist für Frankfurter Fachkräfte eines der wenigen bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten in der Jungen*arbeit. Eine Ausweitung dieser Angebote und eine Qualifizierung von Fachkräften in diesem Bereich wären dringend notwendig.

Der Präventionsrat bietet Kurse in G-S-H (Gewalt-Sehen-Helfen) zur Stärkung der Zivilcourage an. Die Kurse stehen unterschiedlichen Berufsgruppen offen.

Fortbildungen durch oder in Kooperation mit spezialisierten Trägern

Das FeM-Fortbildungsprogramm dient der Weiterbildung von Multiplikator:innen und Interessierten und soll zur Vernetzung der Institutionen im Jugendhilfebereich beitragen. Es richtet sich an alle Personen, die mit Mädchen* und jungen Frauen* arbeiten (z. B. Pädagog:innen, Psycholog:innen, Ärzt:innen, Lehrer:innen, Kolleg:innen der Jugendämter, Vertreter:innen der Justiz) und an alle Interessierten. Die Themen sind unter anderem Traumapädagogik, sexualisierte Gewalt, Antisexismus und Täter:innenstrategien.



FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. bietet Fortbildungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche zu frauenspezifischen Themen im Zusammenhang mit Flucht und Migration an. Themenschwerpunkte sind:

- Interkulturelle Beratung und kultursensible Kommunikation
- Frauenrechte und Empowerment
- Menschenhandel und Zwangsprostitution
- Armutsprostitution
- Gewalt an Frauen
- Gewalt im Namen der „Ehre“
- Weibliche Genitalbeschneidung (FGM/C)
- Frauen auf der Flucht und frauenspezifische Fluchtgründe
- Prekäre Lebenslagen und aufenthaltsrechtliche Irregularität

Alle drei Interventionsstellen (Verein Frauen helfen Frauen e.V., Verein Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V., Frankfurter Verein für soziale Heimstätten) bieten regelmäßig Schulungen für Neuzugänge bei der Polizei zum Thema Häusliche Gewalt an, aufgrund der Pandemie konnten diese 2021 leider nur eingeschränkt stattfinden.⁶³

Im Bereich Polizeiliche Prävention (E 4) werden regelmäßig interprofessionelle Fachtage organisiert und unterstützt. 2019 wurde erstmalig ein „Gewaltschutzmeeting“ für alle Netzwerkpartner:innen durchgeführt. Weitere Treffen sind in Planung.

Einschätzung zur Umsetzung

Die Netzwerke und Möglichkeiten zur interprofessionellen Weiterbildung sind im Bereich häusliche Gewalt sehr gut ausgeprägt und können auf eine beispielhafte Tradition zurückblicken. Die bestehenden Netzwerke wünschen sich einen Ausbau des Netzwerks und dessen Wirkungsbereichs insbesondere im Hinblick auf bisher fehlende oder wenig vertretene Berufsgruppen (z. B. Gesundheitswesen, Schulen, Kindergärten etc.). Im Bereich Kinderschutz sind Fortbildungen in den Bereichen der frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls gut ausgeprägt. Eine stärkere Vernetzung der Bereiche Häusliche Gewalt und Kinder- und Jugendhilfe wäre daher wünschenswert, um bestehende Angebote bekannt zu machen. Kooperationen zur Fortbildung von medizinischem Personal sind dagegen selten, werden aber von den anderen Akteur:innen als wichtig angesehen. Darüber hinaus besteht Bedarf zur Systematisierung von Fortbildungen, die die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Gruppen in den Blick nehmen. Die Fachkräfte der Mädchen*- und Jungen*arbeit⁶⁴ sehen gerade im Bereich der Ausbildung folgende Bedarfe:

- **Lückenlose Thematisierung von geschlechterreflektierter Pädagogik in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften**

- **Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Jugendarbeit in Bezug auf eine intersektionale, geschlechter- und diskriminierungssensible Jugendarbeit**

- **Anerkennung von Arbeitskreisen und Formaten des fachlichen Austausches als relevantem Bestandteil pädagogischer Arbeit**



Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende, in deren Zuständigkeit Gewaltschutz und Gewaltprävention nicht unmittelbar fallen, die aber durch Betroffene nach Rat gefragt werden, weil sie einen besonders niedrighschwelligem Kontakt ins Hilfesystem bieten, dazu zählen zum Beispiel die DaF-Kurse der VHS.

ARTIKEL 16 Interventions- und Behandlungsprogramme

In der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe wird mit sozialpädagogischen Programmen der Gewaltbereitschaft und dem gewaltausübenden Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen präventiv begegnet und verhaltenskorrigierend gearbeitet. Eine reine Täter:innenarbeit wird nicht durchgeführt.

Die Istanbul-Konvention spricht ausdrücklich über Täter und Täterinnen, allerdings handelt es sich in der Praxis um Arbeit mit männlichen Tätern.⁶⁵ Für Frauen* oder nichtbinäre Menschen gibt es keine Angebote in Frankfurt. Infolgedessen wird im weiteren Text von Täterarbeit gesprochen.

Interventionsprogramme finden in Frankfurt fast ausschließlich im Themenbereich häusliche Gewalt statt. Unter dem Titel „Tätertraining contra häusliche Gewalt“ gab es von 2015 bis 2022 ein Tätertraining, das von einer Fachkraft des Autonomen Frauenhauses und einer Fachkraft des Vereins Kinder- und Jugendhilfe geleitet wurde. Das Training fand in Kooperation mit dem Jugendamt statt und wurde von diesem finanziert.

Im Informationszentrum für Männerfragen⁶⁶ werden Männer und männliche Jugendliche zum Thema häusliche Gewalt sowie zu eigener Gewalterfahrung beraten. Neben den therapeutischen Beratungen in Einzelsettings bietet das Informationszentrum auch drei gruppentherapeutische Angebote. Die Männergruppen beschäftigen sich mit den Themen sexualisierte Gewalttaten und sexueller Missbrauch sowie Wut, Aggression und verbale und körperliche Beziehungsgewalt. Die Gruppe Kinder- und Jugendpornographie richtet sich an Män-



ner gegen die bereits ein Strafverfahren wegen Besitzes kinder- und jugendpornographischer Daten eingeleitet wurde.

Das Jugendamt hält speziell für den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS) das Projekt „Täterarbeit in Fällen von Gewalt in der (Ex-) Partnerschaft“ und das Projekt „Gruppenarbeit mit Vätern bei häuslicher Gewalt“ vor. Finanziert werden diese Projekte aus Mitteln der Stadtteilprojekte. Beide Angebote richten ihren Fokus besonders auf die Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Das Pilotprojekt „Koordinierte Beratung bei häuslicher Gewalt“ ist ein seit 2018 bestehendes Angebot der Caritas. Das Angebot richtet sich an Väter und Mütter in deren Beziehung es häusliche Gewalt gibt und die sich ein gewaltfreies Familienleben wünschen und miteinander erarbeiten wollen. Die Beratung erfolgt in geschlechtergetrennten Settings mit Vätern in der Eltern- und Jugendberatung Nordweststadt und mit Müttern in der Frauenberatungsstelle. Die Väter sind entweder Selbstmelder oder werden vom Jugendamt in Absprache mit dem Familiengericht vermittelt.

Der Verein Gran Torino bietet Tätertraining in Gruppensettings an. In Frankfurt stehen hierfür zehn Plätze zur Verfügung. Zugang der Täter zu den Trainings verlaufen über die Justiz (Familiengericht oder Anwaltschaft), als Selbstmelder oder in den meisten Fällen über das Jugendamt, da das Angebot aktuell ausschließlich für Väter verfügbar ist.

Am 6. Oktober 2022 fand auf Initiative des Arbeitskreises Intervention bei Gewalt gegen Frauen (AK InGe) in Kooperation mit dem Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen (gFFZ) ein Fachtag zum Thema „20 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme mit Fokus auf Täterarbeit in Frankfurt (ARTIKEL 16 Istanbul-Konvention – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme)“ statt. Teilnehmende waren Expert:innen aus den Bereichen Justiz, Gerichtshilfe, Verwaltung, Jugendamt, Polizei, freie Träger, Hochschule sowie Politik. An diesem Fachtag wurde deutlich, dass Programme in Frankfurt bisher nur dann aktiviert werden können, wenn es sich um gewalttätig gewordene Väter handelt, und die Maßnahme über die Hilfe zur Erziehung finanziert werden kann.

Der Arbeitskreis veröffentlichte im Nachgang zur Tagung eine Pressemitteilung mit dem Titel: „Ohne Täterarbeit kein Opferschutz!“ und beschrieb darin konkrete Handlungsbedarfe für Frankfurt:

- Ressourcen zur Sofortintervention im Rahmen von Täterarbeit bei häuslicher Gewalt bereitstellen
- Ausbau der schon bestehenden Angebote nach den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.⁶⁷
- zusätzliche Angebote für Täter mit und ohne Kinder schaffen
- ausreichend Personalressourcen und Räumlichkeiten bereitstellen
- proaktiven Ansatz im Rahmen der Täterarbeit etablieren
- an Hochschulen und Universitäten das Angebot zur Erlangung fachlicher Kompetenzen hinsichtlich Täterarbeit ausbauen



Einschätzung zur Umsetzung

Täterarbeit wird in Frankfurt bisher im Sinne des Kinderschutzes gedacht, was sich durch die Finanzierung des bisherigen Tätertrainings durch das Jugendamt in Form von „Hilfen zur Erziehung“ zeigt. Die existierenden Maßnahmen in Frankfurt richten sich aktuell ausschließlich an Männer, die Väter sind, ausreichend Deutsch sprechen, keine vordergründige Suchtproblematik haben und ihr gewalttätiges Verhalten einsehen. So werden relevante Zielgruppen: Täter ohne ausreichende Deutschkenntnisse und Nicht-Väter nicht erreicht und haben keinen Zugang zu vorbeugenden Programmen.

Ebenso gibt es kein Angebot für Täter, die sich bereits in Haft befinden, obwohl dies ausdrücklich in der Istanbul-Konvention gefordert wird. Dieser Aspekt der Resozialisierung wird in den vorhandenen Programmen ausgespart. Des Weiteren findet sich kein Angebot, das sich an Täter sexualisierter Gewalt richtet. Deutlich wurde zudem, dass nur durch eine ausreichende Menge an Tätertrainings den Gerichten im Strafverfahren ermöglicht wird, präventive Auflagen zu erteilen.

Alle Täterarbeitsangebote in Frankfurt sind ausschließlich für Männer. Für Täterinnen* oder nicht-binäre Menschen, die Gewalt ausüben, gibt es bisher keine Anlaufstelle.

Die Stadtverordnetenversammlung hat 2022 Mittel in der Höhe von 70.000 Euro für die Konzipierung und Institutionalisierung einer innovativen Beratungs- und Trainingsstelle für Täter von häuslicher Gewalt in Partnerschaft, Familie oder direktem sozialen Umfeld oder von sexualisierter Gewalt in den Haushalt eingestellt.⁶⁸ Die Beratungsstelle soll innovative Konzepte der Täterarbeit entwickeln und umsetzen und sich dabei an den hessischen Beratungsstellen von pro familia sowie an den Leitlinien der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. orientieren. Täter von geschlechtsspezifischer Gewalt, die nicht im häuslichen Kontext geschieht, erhalten aktuell keine Unterstützung durch Behandlungsprogramme. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, der zumindest teilweise durch die Finanzierung von Pilotprojekten durch die Stadtverordnetenversammlung aufgefangen wird. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Angebote im Bereich des Tätertrainings auch nach der Erweiterung nicht ausreichen.



ARTIKEL 17 Beteiligung des privaten Sektors und der Medien sowie digitale Gewalt

ARTIKEL 17 sieht vor, Medien zu motivieren, die Würde von Frauen* zu achten und beispielsweise Selbstregulierungen einzuführen. Die meisten Medien haben eine Selbstverpflichtung (Guideline, Netiquette etc.), die sich an Richtlinien, wie beispielsweise den Empfehlungen zur diskriminierungsfreien Sprache⁶⁹ im Deutschen Journalisten-Verband⁷⁰, den Empfehlungen des Deutschen Presserats zur Selbstverpflichtung sowie an ethischen Standards⁷¹ orientiert.

Viele Zeitungen bzw. digitale Medien benennen diese Eigenverpflichtungen im Impressum. Bei der Frankfurter Rundschau beispielsweise ist dies in der Netiquette⁷² festgelegt. Konkrete Inhalte zur Istanbul-Konvention lassen sich nicht finden.

Der zweite Teil des ARTIKELS 17 beinhaltet die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen, die Kinder, Eltern und Erzieher:innen zum Umgang mit dem Informations- und Kommunikationsumfeld befähigt⁷³, das herabwürdigende Inhalte sexueller oder gewalttätiger Art bietet, die schädlich sein können.

Im Jugend- und Sozialamt wird das Thema durch den Präventiven Jugendschutz bearbeitet. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Medienpädagogik und des Medienschutzes. Eltern und Multiplikatoren:innen der Sozial- und Bildungsarbeit können sich zu Themen wie Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zum Umgang mit digitalen Medien, sozialen Netzwerken und deren Missbrauch beraten lassen. In Elternabenden, medienpädagogischen Projekten, Fortbildungen und Fachtagen werden aktuelle Probleme aufgegriffen:

„Ziel ist, erziehungsberechtigte Personen in ihren Anliegen zu unterstützen und Handlungskompetenzen zu vermitteln, um somit Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag zu unterstützen. Selbstverständlich können sich Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte zu allen Fragen des Jugendschutzes an den Präventiven Jugendschutz Frankfurt am Main wenden.“⁷⁴

Ob und wie weit die Zielgruppe der Kinder ausreichend befähigt ist, könnte beispielsweise durch eine Befragung von Kindertagesstätten analysiert werden.

Die konstante Weiterentwicklung der digitalen Medien führte dazu, dass GREVIO 2021 seine ersten allgemeinen Empfehlungen zum Thema digitale Gewalt veröffentlichte.⁷⁵ GREVIO erklärte darin, dass die Istanbul-Konvention digitale Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer Gewalt explizit mitschützt, auch wenn der ursprüngliche Konventionstext dies nicht ausreichend benennt. GREVIO schlägt daher konkrete Empfehlungen in den jeweiligen Kapiteln der Konvention vor.⁷⁶



Im Bereich Prävention bedeutet dies, dass in den bewusstseinsbildenden Maßnahmen der digitale Bereich mitzudenken ist und gleichzeitig die explizite Förderung von digitaler Kompetenz von Mädchen* und Frauen* notwendig ist. In Frankfurt sind Mädchen* über die Jugendarbeit, dort vor allem die Mädchen*arbeit zu erreichen.

Für den Bereich der erwachsenen Frauen* finanziert das Frauenreferat seit 2022 ein Pilotprojekt „Digitale Sicherheit“. Das Frauen-Softwarehaus e.V. bietet für Frauen*, die digital belästigt oder gestalkt werden, individuelle Beratungen und Workshops an. Dort erhalten sie unmittelbare Unterstützung, um ihre Privatsphäre wiederherzustellen, unerwünschte Mitteilungen abzuwehren, Accounts zu sichern und neu einzurichten.

Das Thema Gewalt durch digitale Medien wird außerdem in der Strafverfolgung bei den Gewaltformen (ab ARTIKEL 33) wieder aufgegriffen.

In den Befragungen der freien Träger und der Verwaltung ist sichtbar geworden, dass es eine Lücke im Bewusstsein zu Online-Phänomenen gibt. Dort wurden als Handlungsempfehlungen benannt:

- Digitale Gewalt soll als Thema stärker in den Fokus von Weiterbildungen rücken, nicht nur im Jugendbereich.
- Aufklärung über Hasskriminalität (auch gegen LGBTIQ*), Misogynie und Incel-Kultur sollte verstärkt in Maßnahmen im digitalen Raum integriert werden.
- Frauen*feindliche und geschlechtsspezifische Aspekte in der Extremismusprävention sollten mehr Beachtung finden, vor allem im Bereich religiös begründeten Extremismus und Rechts-extremismus.



Konkrete Handlungsbedarfe zu Kapitel III

Im Bereich der Fortbildungen gibt es folgende Bedarfe:

- Ausweitung der Fortbildungsangebote für Justizangehörige zu den psychologischen Auswirkungen der erlebten Gewalt auf die betroffenen Frauen und Kinder (posttraumatische Belastungsstörungen etc.) und deren Berücksichtigung in justiziellen Verfahren
- Ausweitung der Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt für Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen und dem Bildungssektor
- Systematisierung von Fortbildungen, auch um Informationen über besonders schutzbedürftige Gruppen flächendeckend zu etablieren
- Thematisierung von geschlechterreflektierter Pädagogik in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, insbesondere der Jugendarbeit
- Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Jugendarbeit in Bezug auf eine intersektionale, geschlechter- und diskriminierungssensible Jugendarbeit
- Anerkennung von Arbeitskreisen und Formaten des fachlichen Austausches als relevantem Bestandteil pädagogischer Arbeit
- Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, die nicht direkt im Gewaltschutz arbeiten aber niedrighwelligen Kontakt ins Hilfesystem bieten können (bspw. DaF-Kurse)

Im Bereich der Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten sind große quantitative und qualitative Lücken sichtbar geworden. Folgende Bedarfe ergeben sich daraus:

- Eine ausreichende mehrsprachige Menge an Tätertrainings, auch um den Gerichten im Strafverfahren präventive Auflagen zu ermöglichen
- Angebote, die sich an Täter von sexualisierter Gewalt richten
- Finanzierungsmodelle erarbeiten, die nicht nur Väter im Blick haben
- Anlaufstellen für Täterinnen* oder nicht-binäre Menschen, die Gewalt ausüben



Konkrete Handlungsbedarfe zu Kapitel III

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern und Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet.

Prävention

Im Bereich der bewusstseinsbildenden Maßnahmen gibt es folgende konkrete Handlungsbedarfe:

- Sicherung und Ausbau von Angeboten der Mädchen*arbeit mit Fokus auf Empowerment und Partizipation
- Pilotstudie zu Gewalt- und Lebensverhältnissen und Bedarfen von Mädchen* und jungen Frauen*
- Qualitative Bewertung der Mädchen*-Angebote beispielsweise innerhalb der regelmäßigen Berichterstattung zu den „Frankfurter Leitlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“
- Ausweitung der Angebote der Jungen*arbeit, die Jungen* sowohl als Gewaltausübende als auch als Betroffene ansprechen. Hierfür bedarf es außerdem Qualifizierungen von Fachkräften
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen zu den Themen psychische Folgen von Gewalt, Ehrgehalt, Zwangsverheiratung und FGM mit Einbezug der spezialisierten Beratungsstellen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen
- Präventive Maßnahmen und Kampagnen zum Thema Gewalt im öffentlichen Raum
- Präventive Maßnahmen zu digitaler Gewalt, sowohl für digitale Phänomene wie Hasskriminalität als auch für digitale Ausübung von geschlechtsspezifischer Gewalt
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen für die Stadtöffentlichkeit mit dem Ziel, Gewalthandeln zu unterbrechen und die unterschiedlichen Gewaltformen als Menschenrechtsverletzungen darzustellen

KAPITEL IV SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG



Das Kapitel IV Schutz und Unterstützung verlangt, dass Gewaltopfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten erhalten, um die Folgen von Gewalt zu bearbeiten. Hiermit sind Maßnahmen wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche, Ausbildung und Unterkunft gemeint (ARTIKEL 18–20). Außerdem verlangt die Istanbul-Konvention, dass Gewaltopfer in ihren individuellen Bedarfen geschützt und unterstützt werden. Damit sind sowohl die Bereitstellung von geeigneten spezialisierten Diensten (ARTIKEL 22), als auch Schutzunterkünfte und unterschiedliche Beratungsformen gemeint.

ARTIKEL 18 Vernetzung und Information von Hilfsdiensten

Die umfangreiche Netzwerkarbeit in Frankfurt, bedingt durch die vielfältigen Arbeitsgruppen und -kreise (ARTIKEL 9), führt dazu, dass für Klient:innen in der Regel schnell die richtigen Hilfsangebote gefunden werden können. Allerdings gibt es auch vereinzelt Lücken in der Verweispraxis z. B. bei den Themen: muttersprachliche Anlaufstellen bzw. Dolmetscher:innen sowie Täterarbeit. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass niedrigschwellige, wohnortnahe Beratungsmöglichkeiten fehlen.

Einschätzung zur Umsetzung

Um eine größere Zielgruppe zu erreichen, ergibt sich ein Bedarf nach Mehrsprachigkeit in Teams, die verstärkt als Einstellungskriterium herangezogen werden könnten. Allerdings gibt es z. B. über das Frauenreferat, das Amt für multikulturelle Angelegenheiten und über einzelne freie Träger sowie das Bundeshilfetelefon Informationen und Beratungsangebote in bis zu 17 Sprachen und in leichter Sprache. Hier scheint ein Informationsstau zu bestehen, der ein Indikator für die Notwendigkeit von themenübergreifenden Austauschtreffen sein kann. Da die Stadtverordnetenversammlung die stärkere Finanzierung der Kosten von Dolmetscher:innen bereits beschlossen hat, könnte dieser Bedarf gedeckt werden, hierzu sollte im Anschluss eine Evaluation stattfinden.

Im Bereich der Täterarbeit gibt es, wie unter Kapitel II ARTIKEL 16 beschrieben, viel Aufholbedarf, der über die zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und die Stadtpolitik aktiv bearbeitet wird. Die niedrigschwellige, wohnortnahe Versorgung wird in den Stadtteilen, in denen das Programm „Aktive Nachbarschaft“ durch das Quartiersmanagement durchgeführt wird, von Sozialarbeiter:innen geleistet. Da diese Berufsgruppe in der Regel nicht im Bereich des Gewaltschutzes (insbesondere in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt) ausgebildet ist, wurde an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) das Projekt StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt) entwickelt, das inzwischen bundesweit adaptiert wird.⁷⁷ Es sollte im Rahmen des Beteiligungsprozesses geprüft werden, ob dieses oder ähnliche Projekte auch nach Frankfurt geholt werden können und ob über die Fortbildung von Fachkräften (z. B. Sozialarbeiter:innen im Quartiersmanagement) und Bewohner:innen in den Stadtteilen eine Hilfsstruktur aufgebaut werden kann.



ARTIKEL 19 Zugänglichkeit von Informationen

Die städtischen Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Hinweise zu den Angeboten der Träger finden sich an unterschiedlichen Stellen auf dem Portal der Stadt Frankfurt: frankfurt.de.

Wie freie Träger oder Ämter ihre Informationen zugänglich machen ist unterschiedlich. So gibt es Flyer und Informationsbroschüren der Träger und der Arbeitskreise, die themenspezifisch und zielgruppenspezifisch in mehreren Sprachen sowie in leichter Sprache aufbereitet sind. Daneben bieten die meisten Akteur:innen telefonische Beratung und vermehrt Online-Beratung an, per Email, Chat oder Video. Viele freie Träger nutzen mittlerweile Soziale Medien. Eine weitere wichtige Säule bilden die Präventionsangebote an Schulen (siehe Kapitel II) und die Fort-, Aus- und Weiterbildungsangebote (ARTIKEL 15). Zur Relevanz von Online-Beratungen berichteten freie Träger, dass Frauen* die Anonymität und zeitliche Flexibilität als sehr hilfreich empfinden. Gerade in Zeiten von Corona wurde diese Kontaktmöglichkeit vermehrt genutzt und von freien Trägern ausgebaut.

Einschätzung zur Umsetzung

Der Zugang zu Informationen über Beratungsstellen ist in Frankfurt quantitativ gut, enthält aber Lücken bei der Erreichung von einzelnen vulnerablen Gruppen, insbesondere für ältere Frauen*, wohnungslose Frauen*, psychisch kranke Frauen*, Frauen* mit Lernschwierigkeiten, behinderte Frauen*, transgeschlechtliche Frauen*, lesbische und queere Frauen*. Weitere Lücken bestehen bei der Information über thematisch-spezialisierte freie Träger und deren Angebote. Hier wäre es einerseits sinnvoll, eine übergeordnete/gemeinsame Plattform mit aktuellen Informationen für Frankfurt zu erstellen und andererseits auf die dezentrale Informationsweitergabe, beispielsweise auf den Internetseiten oder in den Beratungsstellen nicht zu verzichten. Hier ist explizit auch analoges und barrierearmes Material notwendig.



ARTIKEL 20 Allgemeine Hilfsdienste

Bei der Arbeitssuche und in finanziellen Notlagen sind das Jobcenter, die Agentur für Arbeit sowie das Jugend- und Sozialamt dafür zuständig, Gewaltopfern ohne eigenes Einkommen staatliche Transferleistungen zukommen zu lassen. Im Jobcenter Frankfurt gibt es spezialisierte Mitarbeiter:innen, die für Frauen*, die in Frauenhäusern leben, zuständig sind. Die Ausnahmen und Schwierigkeiten (v. a. in Bezug auf EU-Bürger:innen) werden in Kapitel VII erläutert. In den Schutzunterkünften (ARTIKEL 23) werden in der Regel Frauen* und Kinder aufgenommen, die Sozialleistungen beziehen (vgl. Ökonomische Gewalt).

Gesundheit

Das Robert-Koch-Institut hat im Dezember 2020 den Bericht „Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland“ veröffentlicht. Es liegen somit auf Bundesebene aktuelle Zahlen hierzu vor. Die Studie beinhaltet auch ein eigenes Kapitel zu den Auswirkungen von Gewalt auf die Gesundheit von Frauen* (Kapitel 8).

Die Umsetzung der gesundheitlichen Versorgung von Gewaltfolgen und die Sicherstellung des Zugangs zu allgemeinen Hilfsdiensten im Gesundheitsbereich erfolgt sowohl durch staatliche Stellen wie dem Frankfurter Gesundheitsamt als auch durch zivilgesellschaftliche freie Träger und Zusammenschlüsse.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung für Frauen* gibt es in Frankfurt etliche Angebote und hier wird vor allem der Zusammenhang von Prekarität und Gesundheit sowie das Thema Gewalt in der Schwangerschaft sichtbar.

Das Frankfurter Gesundheitsamt bearbeitet in vielen Arbeitsbereichen die Themen Gewaltschutz und Gewaltprävention, insbesondere die gesundheitlichen Folgen von Gewalt als Querschnittsthema. Zu den Angeboten des Gesundheitsamtes gehören:

- **Humanitäre Sprechstunden für Erwachsene** richten sich an Menschen ohne oder mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz und bieten eine allgemeinärztliche Basisversorgung, Impfungen und individuelle gesundheitliche Beratung, z. B. zur Ernährung. Viele ältere Patient:innen leiden unter Grunderkrankungen wie Diabetes und Bluthochdruck. Zum Teil sind Patient:innen von Arbeitsausbeutung (Sexarbeit, Haushaltsarbeit) betroffen. Viele haben keinen regulären Aufenthaltstitel. Die Beratung und Behandlung erfolgen kostenlos und vertraulich.
- **Ambulantes Geburtenprogramm** in Kooperation mit Kliniken und den Humanitären Sprechstunden bietet Schwangeren ohne Krankenversicherung/ohne gültigen Aufenthaltstitel die Möglichkeit zur Entbindung in der Klinik ohne stationäre Aufnahme. Dies ist jedoch nur bei einem absehbar unkomplizierten Verlauf der Geburt möglich (nicht bei Erstgebärenden) und nur wenn ein Kindsvater oder die Familie die Kosten von 700 Euro für die ambulante Geburt trägt. In letzter Zeit gibt es häufiger Schwierigkeiten bei der Umsetzung des ambulanten Geburtenprogramms an den Kliniken. Ist eine ambulante Geburt nicht möglich, entstehen für die Mutter/ den Kindsvater hohe stationäre Behandlungskosten.



- **Humanitäre Sprechstunden** für Kinder bieten die pädiatrische Basisversorgung für Kinder ohne Krankenversicherungsschutz, Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen, zum Beispiel gesetzlich verpflichtende U-Untersuchungen sowie gesundheitliche Beratung von Eltern zur Kindergesundheit. Bei vielen der Patient:innen handelt es sich um Säuglinge und Kleinkinder.
- **Clearingstellen** bieten psychosoziale Beratung rund um die Themen Sozial- und Krankenversicherung für Menschen mit ungeklärtem Krankenversicherungsstatus mit dem Ziel der (Wieder-) Vermittlung ins gesundheitliche Regelsystem.
- **Gesundheitslots:innen** im Projekt „Kommunale Gesundheitsinitiativen interkulturell“ (KoGi) besitzen einen unterschiedlichen kulturellen Background und eine soziale Ausbildung. Sie sollen durch ihre Aufklärungsarbeit die Gesundheitskompetenz von Menschen in schwierigen sozioökonomischen Lagen erhöhen. Themen sind unter anderem auch reproduktive Gesundheit, das deutsche Gesundheitssystem sowie der Umgang mit struktureller Diskriminierung.
- **Humanitäre gynäkologische Sprechstunde** bietet ärztliche Versorgung von Sexarbeiter:innen und Frauen ohne Krankenversicherung durch zwei Gynäkologinnen an. Weiterhin wird eine Sozialberatung mit Schwerpunkt Krankenversicherung angeboten. Viele der Klient:innen leben in schwierigen Verhältnissen, sind ohne Aufenthaltstitel, wohnungslos und ohne eigenes Einkommen.
- **Beratung von Sexarbeiter:innen** im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) ist eine gesetzlich geregelte gesundheitliche Beratung. Die Sozialarbeiterinnen unterstützen darüber hinaus die Sexarbeiter:innen bei unterschiedlichen Themen und vermitteln auch in andere Hilfsangebote.

Ergänzend werden Sprechstunden für Menschen ohne Krankenversicherung durch die Studentische Poliklinik (StuPoli) in den Räumen des Gesundheitsamtes angeboten.⁷⁸ Das Behandlungsspektrum umfasst alle allgemeinmedizinischen Erkrankungen sowie die Organisation von kostenpflichtigen ambulanten Entbindungen für schwangere Patientinnen. Darüber hinaus verfügt die StuPoli über ein Netz an Fachärzt:innen, an das sie Patient:innen auch ohne Krankenversicherung überweisen kann.

Die Studentische Poliklinik ist eine akademische Einrichtung des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität. Innerhalb des klinischen Studiums der Medizin werden kostenlose Sprechstunden angeboten. Organisiert wird die StuPoli von erfahrenen Medizinstudent:innen und einer lehrbeauftragten Ärztin des Gesundheitsamtes Frankfurt am Main.

Das Gesundheitsamt versucht mit seinen Angeboten eine Lücke in der Versorgung von Nicht-Versicherten zu schließen und bieten eine medizinische Basisversorgung. Obwohl Schwerpunkt der Angebote nicht der Gewaltschutz ist, liegt nahe, dass nicht-versicherte Frauen dieses Angebot auch wahrnehmen, um Gewaltfolgen zu versorgen. Um den Auftrag der Istanbul-Konvention – die Behandlung von Gewaltfolgen für alle Betroffenen und den niedrigschwelligen Zugang zu Hilfe – umzusetzen, sind diese Angebote gut geeignet.

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes bietet im Bereich der mentalen Gesundheit ein niedrigschwelliges Angebot für Betroffene, Angehörige, Freund:innen, Nachbarn und Behörden. Sozialarbeiter:innen und Fachärzt:innen beraten kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. Zusätzlich werden durch die Schuleingangsuntersuchungen oder Einsteigeruntersuchungen Kinder und Jugendliche durch das Gesundheitsamt untersucht. Bei Auffälligkeiten als auch Hinweisen zu



stattgefunder Gewalt werden die entsprechenden Behörden und Institutionen informiert.

Bis zum Jahr 2022 bestand eine langjährige Kooperation des Amts für multikulturelle Angelegenheiten (AmkA) mit der Ärztlichen Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V. (ÄGGF). Diese Kooperation beinhaltet das Angebot kostenfreier ärztlicher Infostunden für Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte, unter anderem zur Prävention von häuslicher Gewalt und zur Intervention in einem für die Frauen geschützten Rahmen.

Der Frankfurter Verein für soziale Heimstätten bietet Hilfen in verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialarbeit. Die Palette umfasst ambulante Dienste, teilstationäre Einrichtungen und Wohnstätten. Mit diesem Angebot richtet sich der Frankfurter Verein vor allem an wohnungslose Mitbürger:innen und Personen mit psychischen Störungen sowie an Frauen*, die sich in Notsituationen befinden. Der Frankfurter Verein betreibt an rund 50 Standorten stationäre und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Dienste zur Eingliederung oder Versorgung von psychisch kranken und -behinderten Menschen sowie von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. In den Einrichtungen werden etwa 4.500 Plätze vorgehalten. Der Frankfurter Verein bietet für Frauen:

- Frauenberatungsstelle mit Wohnraumversorgung für drogenabhängige Frauen
- Frauencafé für drogenabhängige Frauen im Bahnhofsviertel
- Beratungs- und Interventionsstelle
- drei Frauenhäuser
-

- Begleitetes Wohnen Frauenhausnachsorge
- Flüchtlingsunterkunft für Frauen
- Frauenbereich in der Übernachtungsstätte Ostpark

In der Medizinischen Ambulanz der Übernachtungsstätte Ostpark werden Menschen ohne Krankenversicherung medizinisch betreut. Die Einrichtung beschäftigt insgesamt ein international besetztes Team.

Der Caritasverband Frankfurt e.V. bietet für Frauen:

- Frauen- und Schwangerschaftsberatung
- Kurberatung
- Wohnprojekt Frauenfrieden für Schwangere und alleinerziehende Mütter
- Tagesaufenthalt Lisbethtreff für wohnungslose oder von Wohnungsnot bedrohte Frauen*
- Zwei Frauen-Flüchtlingsunterkünfte für alleinerziehende geflüchtete Frauen mit Kleinkindern

Ein weiteres Angebot der Caritas ist die Elisabeth-Straßenambulanz (ESA). Sie bietet seit über 25 Jahren medizinische Versorgung für wohnungslose Personen und Personen ohne Krankenversicherung an. Jeden Vormittag findet eine allgemeinärztliche Sprechstunde statt. Zudem gibt es zweimal pro Woche eine zahnärztliche und eine psychiatrische Sprechstunde und einmal pro Woche eine Frauensprechstunde. Personen in sozial- und aufenthaltsrechtlicher Prekarität machen die Mehrheit der Patient:innen aus. Für deren Zugang zu Gesundheitsversorgung spielt sprachliche Verständigung eine zentrale Rolle. Das Team ist multilingual ausgestattet.



Die Diakonie Frankfurt und Offenbach bietet für Frauen:

- Beratung und Informationen zu Schwangerschaft und Sicherung der eigenen Existenz, zum Umgang mit Schulden und zur Wohnungssuche für Frauen in der Beratungsstelle des Zentrums für Frauen in Frankfurt. Expert:innen beraten dort bei Krisen und stärken Frauen bei der Bewältigung ihres Alltags. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit der Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung in Offenbach.

Der Malteser Hilfsdienst Frankfurt e.V. bietet für Menschen ohne Krankenversicherung einmal in der Woche eine Sprechstunde im MediCentrum des Markus Krankenhauses an. Auch hier ist der Großteil der Patient:innen in aufenthaltsrechtlicher Prekarität.

Der Verein Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil (FATRA e. V.) unterhält eine psychosoziale Beratungsstelle für Geflüchtete, die Folter, Gewalt und schwere Menschenrechtsverletzungen erlebt haben. Das Beratungsangebot ist kostenlos und wird bei Bedarf durch muttersprachliche Dolmetscher*innen unterstützt.

Der Versorgungsverbund „medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“⁷⁹, dem in Frankfurt sieben Kliniken beigetreten sind, gewährleistet medizinische Versorgung und vertrauliche Spurensicherung (unabhängig von der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige) nach einer Vergewaltigung. Die Ärztinnen und Ärzte der Kliniken des Versorgungsverbunds sind zum Thema von der Beratungsstelle Frauennotruf geschult. Bezüglich der psychosozialen Versorgung werden die Betroffenen an die Beratungsstelle Frauennotruf verwiesen. Der Versorgungsverbund wird in ARTIKEL 25 unter „Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt“ noch ausführlich dargestellt.

Einschätzung zur Umsetzung

Im Gesundheitsbereich gibt es ein breites Angebot für Frauen*, die körperliche Gewalt erlebt haben, gerade auch in Bezug auf das Thema Schwangerschaft. Die Angebote des Gesundheitsamtes und der freien Träger bieten insbesondere nicht-versicherten Frauen* eine Möglichkeit, Gewaltfolgen zu versorgen. Dies entspricht den Konventionsvorgaben, die eine Diskriminierung aufgrund eines Status bei der Versorgung von Gewaltopfern verbietet. Für eine flächendeckende und lückenlose Versorgung sollte der Zugang zum Gesundheitssystem für alle Menschen bundesweit geregelt werden.

Für die Themen psychische Gesundheit (mental health) und Traumabewältigung von Frauen* mit Gewalterfahrungen gibt es keine so gut ausgebaute Struktur. Obwohl es in Frankfurt mit dem Trauma- und Opferzentrum⁸⁰, dem Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung⁸¹ und der Trauma-Ambulanz der Goethe-Universität⁸² mehrere zentral gelegene niedrigschwellige und teils kostenfreie Angebote gibt, fehlt es noch an einer flächendeckenden therapeutischen Versorgung von Opfern von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt, insbesondere wenn sie keine Krankenversicherung haben.



ARTIKEL 22 Spezialisierte Hilfsdienste

In Frankfurt gibt es eine Vielzahl von spezialisierten Hilfsdiensten für Frauen* und Mädchen*, die Gewalt erleben oder von häuslicher Gewalt betroffen sind. Im Bereich Häusliche Gewalt haben drei freie Träger als Interventionsstellen eine besondere Rolle (Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V., Frauen helfen Frauen e.V., Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt), sie arbeiten mit dem Proaktiven Ansatz. Als Proaktiver Ansatz wird eine „Kooperation“ zwischen der Polizei und den jeweils als Interventionsstellen bezeichneten freien Trägern beschrieben. Er beschreibt das schnelle Intervenieren nach einem Vorfall von häuslicher Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes. Dabei wird bei einem Polizeieinsatz der gewaltbetroffenen Frau angeboten ihre Kontaktdaten an die Interventionsstellen weiterzugeben, die sich dann pro-aktiv bei ihr melden. Gleichzeitig gibt es in Frankfurt spezialisierte Beratungsstellen für bestimmte Zielgruppen oder Lebenslagen. Diese werden nachfolgend jeweils mit einer Problemanalyse für die jeweilige Zielgruppe beschrieben.

Frauen helfen Frauen e.V. unterstützt Frauen und deren Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Betroffenen bietet der 1976 gegründete Verein Schutz, Unterkunft und psychosoziale Beratung. Frauen helfen Frauen e.V. stellt misshandelten Frauen und ihren Kindern eine vorübergehende Unterkunft im Frauenhaus zur Verfügung und bietet dort neben dem Schutz in der Einrichtung vielfältige Unterstützung an. In ihrer Beratungsstelle bietet Frauen helfen Frauen auch persönliche und digitale Beratung für Frauen an, die von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung oder Stalking betroffen sind und ihre Situation verändern wollen aber nicht immer den Schutz eines Frauenhauses benötigen. Der Verein betätigt sich aktiv in der aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen.

Zudem hat Frauen helfen Frauen e.V. seit 2017 eine Selbsthilfegruppe für Frauen*, die häusliche Gewalt erlebt haben. In ihrem Jahresbericht 2021 wird deutlich, dass pandemiebedingt die Erweiterung der Angebote unverzichtbar geworden ist und neue Formen der Unterstützung etabliert werden müssen. Hinzu kommt laut Frauen helfen Frauen e.V., dass die Nachstellung (Stalking) immer häufiger von der digitalen Gewalt abgelöst wird. Weiterhin stellte der Verein fest, dass die betroffenen Frauen große Schwierigkeiten bei Behörden wie Jugendamt oder Gericht hatten, ihre Erlebnisse glaubhaft zu machen. Darüber hinaus finden die Auswirkungen von häuslicher Gewalt bei Kindern immer noch zu wenig Beachtung.⁸³



Die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt bietet als Beratungs- und Interventionsstelle Frauen* und Mädchen*, die von sexualisierter, körperlicher und digitaler Gewalt bedroht oder betroffen sind umfassende Beratung, Hilfe in der Krise und Unterstützung bei Klärungs- und Bewältigungsprozessen.

Die Beratungsschwerpunkte sind:

- versuchte oder vollendete Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Exhibitionismus
- heimliches Entfernen oder Beschädigen des Kondoms (Stealthung)
- Bedrohung, Körperverletzung, psychische Gewalt
- Nachstellung, Verfolgung (Stalking)
- Terror und Belästigung durch Ex-Partner/Ex-Partnerin
- Digitale Gewalt: unerlaubte Aufnahmen, Veröffentlichung, Nötigung, Bedrohung, Ausspionieren, Gerüchte verbreiten, Beleidigungen etc.
- Übergriffe in Therapie und Beratung etc.

Beraten werden Frauen* und Mädchen* ab 14 Jahren, kostenfrei und auf Wunsch anonym, unabhängig ihrer Kultur und dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Es gibt rollstuhlgerechte Beratungsräume sowie Dolmetscher:innen. Auch Angehörige, Lebenspartner:innen, Freund:innen, Vertrauenspersonen, Fachkräfte und Multiplikator:innen sowie Personalverantwortliche und Betriebsräte können sich an die Beratungsstelle wenden.⁸⁴

Der Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. bietet im Beratungszentrum am Frauenhof eine Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind oder waren oder sich in einer sozialen Notlage befinden. Erfahrene Fachkräfte informieren und beraten dort zur Verbesserung der Lebenssituation.

Beratungsschwerpunkte sind:

- Rechte und Möglichkeiten
- Schutzmaßnahmen für Frauen* und Kinder
- Verbleib in der gemeinsamen Wohnung und zur Wegweisung der gewalttätigen Person
- Bewältigung von Gewalterfahrungen und Krisen
- Trennung und Scheidung
- Sorgerecht und Umgangsrecht
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Suche nach einem Platz in einem Frauenhaus oder in einer anderen Notunterkunft sowie im Betreuten Wohnen
- Vermittlung in spezialisierte Beratung und Hilfen
- Begleitung zu Behörden (Polizei, Gericht, andere Institutionen)

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym. Es gibt persönliche Beratungsgespräche auch in verschiedenen Sprachen und eine offene Sprechstunde. Die Beratung kann in der Beratungsstelle oder an einem anderen Ort stattfinden.⁸⁵



Spezialisierte Hilfsdienste für besondere Lebenslagen

Im Bereich der spezialisierten Hilfsdienste gibt es in Frankfurt Beratungs- und Unterstützungsangebote, die sich an einzelne besonders vulnerable Zielgruppen richten oder durch thematische Schwerpunkte vertiefte Wissens- und Handlungskompetenzen in bestimmten Lebenslagen haben. Eine Übersicht über die spezialisierten Hilfsdienste ist in der Anlage 10 zu finden. Nachfolgend werden sowohl die Ausgangslage, als auch die in Frankfurt bestehenden Hilfsdienste nach Themen aufgelistet.

Behinderung

Studienergebnisse zeigen, dass Frauen* mit Behinderungen nicht nur anteilmäßig häufiger Gewalt erleben, sondern auch von schwereren Formen von Gewalt und über einen längeren Zeitraum betroffen sind.⁸⁶ Auffällig sind die zwei- bis dreifach erhöhten Belastungen durch sexuelle Gewalt und die fast doppelt so häufige Betroffenheit durch psychische und körperliche Gewalt im Erwachsenenleben. Am häufigsten waren Frauen* mit psychischen Erkrankungen und gehörlose Frauen* betroffen. Darüber hinaus führen (frühe) Gewalterfahrungen im Leben der Frauen* zu späteren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen, die wiederum ein erhöhtes Risiko bergen, von Gewalt betroffen zu sein. Besonders massive Diskriminierungen wurden bei in Einrichtungen lebenden Frauen* festgestellt. Täter:innen bei Gewalt sind am häufigsten Partner:innen, in erhöhtem Maße aber auch Familienangehörige. Von Frauen* in Einrichtungen wurden zudem häufig auch Mitbewohner:innen sowie Kolleg:innen in Werkstätten als Täter:innen genannt, bei psychischer Gewalt auch das Personal. Lücken des Gewaltschutzes in stationären Einrichtungen gibt es vor allem im

Hinblick auf eine wirkungsvolle Nachverfolgung der Täter:innen.⁸⁷ Die Christoffel-Blindenmission erklärt zudem, dass Frauen* mit Behinderungen doppelt so oft von Arbeitslosigkeit betroffen sind wie Frauen* ohne Behinderungen.⁸⁸ Hieraus ergeben sich weitere strukturelle Benachteiligungen und Abhängigkeiten.

Bei der Suche nach Unterstützung und Beratung erleben behinderte Frauen* unterschiedliche Hürden im Zugang zu Unterstützung. Während lernbehinderte Frauen* von der Weiterleitung durch allgemeine Hilfsdienste abhängig sind, werden die Bedarfe von hör- oder seheingeschränkten Frauen* in der Praxis wenig sichtbar. Der Frauennotruf beschreibt dies in seinem Jahresbericht 2021 so:

„Anliegen von lernbehinderten Frauen erreichen die Beratungsstelle fast immer über Dritte. Dies sind in der Regel Fachkräfte anderer Einrichtungen sowie ambulante und private Betreuerinnen und Betreuer, die zunächst umfassende Informationen für das weitere Vorgehen einholen. Viele andere Beeinträchtigungen, z. B. körperliche Behinderungen, Seh- oder Hörbehinderungen sowie chronische Erkrankungen, die ebenfalls unter das Label ‚Beeinträchtigungen‘ fallen, werden häufig nicht thematisiert, nicht bemerkt bzw. nur selten im telefonischen Kontakt angesprochen. Somit ist eine statistische Erfassung leider nicht möglich.“

Auf der anderen Seite fehlt es an Informationen innerhalb der Selbstvertretungen. In Frankfurt konnte keine Gruppe, Anlaufstelle oder Beratung für behinderte Frauen* recherchiert werden, in der Gewalt thematisiert wird. Selbstorganisationen wie die Frankfurter Stiftung für Sehbehinderte und Blinde und die Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige sowie der Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. bieten mit der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe Beratung“ (EUTB)



niedrigschwellige Angebote für Teilhabe und Rehabilitation an. Die EUTB fördert die Umsetzung des ARTIKELS 20, also den Zugang von Gewaltbetroffenen zu allgemeinen Hilfsdiensten. Projekte wie die EUTB kennen die Helfelandschaft für Frauen* und Mädchen* zwar grob, haben aber wenig Erfahrung in der (Verweis-)Beratung von Gewaltbetroffenen. Die EUTB berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, Angehörige, Freunde und Interessierte kostenlos. Es wäre daher zu prüfen, welche anderen niedrigschwelligen Angebote in den Selbstvertretungen Anlaufpunkte für den Schutz und die Beratung von Gewaltbetroffenen, aber auch die Prävention von Gewalt bieten könnten. Damit diese greifen, sollten sie nah an den jeweiligen Lebensumständen der Zielgruppe sein.

Innerhalb der Stadtverwaltung sorgt die Stabsstelle Inklusion für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Zur Stabsstelle gehört auch der Beauftragte der Stadt Frankfurt am Main für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sein Aufgabenschwerpunkt liegt in der Herstellung von Barrierefreiheit in allen öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Personen-Nahverkehr und im öffentlichen Raum. Die UN-BRK hat in ARTIKEL 6 „Frauen mit Behinderungen“ und ARTIKEL 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ durchaus Verbindungslinien zu den in der Istanbul-Konvention geforderten Maßnahmen. Die Stabsstelle sorgt für den Informations- und Wissenstransfer innerhalb der Stadtverwaltung zum Thema Inklusion. Sie berichtet der Stadtverordnetenversammlung über die Maßnahmen, die von allen Ämtern vorgenommen werden, um Inklusion umzusetzen. Dazu gehört auch die Zugänglichkeit zu Gebäuden und barrierefreien Informationen. Der Stabsstelle sind keine konkreten Maßnahmen zum Gewaltschutz von Frauen* mit Behinderungen bekannt. Die Frankfurter Behindertenarbeitsgemeinschaft (FBAG) und der Club

Behinderter und ihrer Freunde in Frankfurt und Umgebung e.V. (CeBeeF) sind als ehrenamtliche Gremien beratend tätig, eine eigene Arbeitsgruppe für behinderte Frauen* in Frankfurt gibt es nicht. Hier fehlt der geschlechtsspezifische Blick.

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen im SGB IX

Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde im SGB IX der Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen explizit als Schutzauftrag aufgenommen. Leistungserbringer müssen geeignete Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem sozialen Umfeld der Menschen, er sieht auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Leistungserbringer vor.

Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die gesetzliche Grundlage im SGB IX ist in § 37a SGB IX zu finden.⁸⁹

In Hinblick auf den Gewaltschutz sind die Konzepte von den Leistungserbringern individuell zu erarbeiten und nicht auf Frauen oder Mädchen spezialisiert, sondern sollen für alle Personen geltend. Ohne ein entsprechendes Konzept wird durch das Sozialamt keine Leistungsvereinbarung geschlossen. Der Leitfaden des Sozialdienstes erläutert hierzu:



3.3.1 Umgang mit institutioneller Gewalt (Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX)

Das Teilhabestärkungsgesetz schreibt ein Gewaltschutzkonzept vor. Zum Umgang mit institutioneller Gewalt, sexualisierter Belästigung und sexualisierter Gewalt haben Sie einen Standard zu Sofortmaßnahmen zum Umgang mit Gewalt- und Missbrauchssituationen bei leistungsberechtigten Personen (Kindern/Jugendlichen/Schülerinnen/Schüler) im Einsatz.

In einer Leistungsvereinbarung des Sozialamtes ist beispielsweise festgelegt:

„Zum Themenbereich institutioneller Gewalt, sexualisierte Belästigung und sexualisierter Gewalt existiert ein Standard zu Sofortmaßnahmen zum Umgang mit Missbrauchssituationen im Einsatz bei Kundinnen und Kunden. Dieser wurde aufgrund der Arbeitshilfe ‚Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen‘ (Paritätischer Gesamtverband)⁹⁰ erstellt. Zur Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen wird der Themenkomplex regelmäßig in Teamsitzungen behandelt.“

Die Mitarbeiter:innen des Sozialdienstes Soziale Hilfen (SHS) werden durch Arbeitskreise und interne Fachportale regelhaft informiert. In konkreten Gewaltschutzfällen und zur Prävention kann sich der SHS am „Handlungsleitfaden für den SHS“ des Jugend- und Sozialamtes orientieren. Der Handlungsleitfaden wird aktuell überarbeitet.

Neben Schutzkonzepten verfolgen Wohn- und Arbeitsstätten der Behindertenhilfe teilweise weitergehende sexualpädagogische Konzepte, wie das der Praunheimer Werkstätten gGmbH.⁹¹ Darin sind Leitlinien für die Themen Nähe und Distanz in der Pflege, in der Werkstatt und den Wohneinrichtungen enthalten. Außerdem gibt es Teilkonzepte zur sexuellen Bildung und selbstbestimmter Sexualität für die Klient:innen. Diese sind auch als

Baustein für den Gewaltschutz zu denken. Der Gewaltschutz wird noch ergänzt durch Handlungsleitlinien bei Grenzverletzungen durch Mitarbeiter:innen und bei Grenzverletzungen durch andere Klient:innen. In Kooperation mit pro familia Frankfurt gibt es außerdem aufsuchende Beratungsangebote am Arbeitsplatz und in den Wohnheimen. Bei den Wohnstrukturen ist es aus sexualpädagogischer Sicht sinnvoll, statt klassischer Wohnheime das Betreute Wohnen in den Stadtteilen zu stärken.

Auch die sexualpädagogischen Angebote der pro familia richten sich speziell an die genannte Zielgruppe. So gibt es eine gynäkologische Sprechstunde für Frauen* mit Lernschwierigkeiten und sexualpädagogisches Material in einfacher Sprache. Die Sprechstunde ist als niedrigschwelliges Angebot insofern relevant, als dass es Frauen* einen Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglicht und gleichzeitig auch die Rechte von Frauen* stärkt. Im Rahmen der Sprechstunden erhalten Klient:innen alle notwendigen Informationen, auch im Hinblick auf eine selbstbestimmte Sexualität und Familienplanung. So verbietet die Istanbul-Konvention Sterilisierungen gegen den Willen oder ohne das informierte Einverständnis.



Einschätzung zur Umsetzung

Die Befragung hat ergeben, dass es mehr Unterstützungsbedarf und mehr Informationen für und über Frauen* mit Behinderungen braucht, die Gewalt erfahren. Ebenso haben zwar viele freie Träger angegeben, inklusiver zu arbeiten, z. B. durch ebenerdige Beratungsräume oder Telefonberatung, bei anderen Bedarfen wie z. B. für gehörlose Frauen* fehlen allerdings weiterhin Angebote. Da gehörlose Frauen* im besonderen Maße von Gewalt betroffen sind, wurde hier ein erhöhter Handlungsbedarf sichtbar. Gleichzeitig wurde das Thema Gewalt in Einrichtungen bzw. Gewalt durch das Personal in Einrichtungen in der Befragung der Beratungsstellen nicht erwähnt. Möglicherweise besteht hier eine Lücke in der Kooperation zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe und spezialisierten Beratungsstellen im Sinne der Istanbul-Konvention.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch Forschungen belegt ist, dass Frauen* mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen sind, dieses Wissen sich aber weder in der Praxis des Gewaltschutzes noch in der Praxis der Behindertenhilfe oder den Selbstvertretungen widerspiegelt. Ein Austausch auf allen Seiten zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Frauen* und zum Abbau der Gewalt gegen diese vulnerable Gruppe ist daher geboten. Zudem sollte das sozialpolitische Augenmerk auch auf Gewalt in Einrichtungen (analog zu Einrichtungen für Geflüchtete) gelenkt werden. Die Kooperation zwischen Praunheimer Werkstätten gGmbH und pro familia sowie die sexualpädagogischen Angebote der pro familia haben Vorbildcharakter sowohl für andere freie Träger der Behindertenhilfe, als auch für die freien Träger von spezialisierten Beratungsstellen. Die dort gewonnenen Erfahrungen können im Austausch richtungsgebend sein.

Drogengebrauchende Frauen* und Beschaffungsprostitution

Die Themen (illegaler) Drogengebrauch von Frauen* und Beschaffungsprostitution sind oft verknüpft. Da viele drogengebrauchende Frauen* aufgrund der Suchtproblematik keinen dauerhaften Wohnsitz haben, sind sie in erhöhtem Maße von Gewalt im öffentlichen Raum betroffen. Gleichzeitig gibt es für drogengebrauchende Frauen* kaum separate Schutzräume, häufig bleiben die Frauen* unsichtbar. Wenn sich Frauen* zur Finanzierung der Sucht prostituieren müssen, erleben sie häufig Gewalt durch Freier.

Für drogengebrauchende Frauen*, die auch illegale Drogen oder Substitute nutzen, gibt es aktuell kaum sichere Schutzräume. Die Einrichtungen Eastside, La Strada und Drogennotdienst bieten in ihren Übernachtungsbereichen einzelne Zimmer ausschließlich für Frauen an. Da es insgesamt einen Anstieg der Gewalt in der Szene gibt, wären weitere Schutzräume für drogengebrauchende Frauen* oder eine Erweiterung der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation hilfreich, zum Beispiel im Sinne einer Verlängerung der Öffnungszeiten.

Der Frankfurter Verein betreibt seit 1989 die Frauenberatungsstelle mit angeschlossenem betreuten Wohnen für mehrfach beeinträchtigte Drogen konsumierende Frauen. Im Bahnhofsviertel unterhält die Frauenberatungsstelle das Frauencafé in den Abendstunden und leistet aufsuchende Sozialarbeit spätabends. Im Frauencafé können die Frauen über erlebte Gewalt sprechen, können sich entlasten und werden zu weiteren Schritten beraten. Im Frauencafé können die Frauen essen, sich duschen, frische Kleidung erhalten. Wesentliche Aufgabe ist es, Hilfen einzuleiten, die aus den gefährdenden Lebensverhältnissen führen.



Angebote für drogengebrauchende Frauen* bieten das Frauencafé und die Frauenberatungsstelle des Frankfurter Vereins für soziale Heimstätten. Dort können Frauen* sich zurückziehen und über erlebte Gewalt reden.

Verschiedene Formen des Betreuten Wohnens und eine Beratung zum Umgang mit Sucht, zu Reha-Angeboten sowie die Vermittlung in Entgiftungsangebote für Frauen, die suchtmittelabhängig oder -gefährdet sind, bietet Calla – Verein zur Förderung der Lebensqualität von Frauen mit Suchtproblemen e.V. an.

Das Projekt Hotline⁹² des Vereins integrative Drogenhilfe e.V. betreut und berät Frauen*, die der Prostitution (oder der Sexarbeit) nachgehen. Gewalttätige Übergriffe werden von den Frauen dokumentiert und über ein regelmäßig aktualisiertes Hotline-Heft als Warnsystem vor gewalttätigen Freiern zur Verfügung gestellt. Ebenso wird der Mehrwert von Netzwerkarbeit wie z. B. der Austausch zum Prostituiertenschutzgesetz zwischen Polizei, Ordnungsamt und freien Trägern, die mit drogengebrauchenden und/oder anschaffenden Frauen* arbeiten, betont.

Für Prostituierte bietet „Tamara“ eine fachliche Anlaufstelle. Qualifizierte Mitarbeiter:innen beraten Frauen* in dieser besonderen Lebenssituation und entwickeln mit ihnen neue Perspektiven. Beide Beratungsangebote sind kostenlos und vertraulich und stehen auch online zur Verfügung.

Die AIDS-Hilfe Frankfurt (AHF) bietet mit KISS eine Kriseninterventionsstelle für cis-männliche, queere und trans* Prostituierte an. KISS dient als szenenahe und niedrigschwellige Anlaufstelle für die materielle, soziale und psychosoziale Basisversorgung für Prostituierte und Sexarbeiter:innen.

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. unterstützt seit 40 Jahren cis- und trans-Frauen*, die prekär im Sexgewerbe tätig sind. Im Mittelpunkt der Beratung stehen die Selbstbestimmung und die Ressourcen der Frauen* sowie die Ausweitung ihrer Handlungsspielräume. Sie bieten Streetwork über mobile Teams an, die in die Bordelle oder an bekannte Szene-Orte gehen und dort aufsuchend arbeiten. Mit niedrigschwelliger, erstsprachlicher Ansprache und aufsuchenden Angeboten erleichtern die Mitarbeiter:innen besonders marginalisierten Gruppen den Zugang zum Hilfesystem. Auch Betroffene von Zwangsprostitution werden von spezialisierten Mitarbeiter:innen im Arbeitsbereich Opferschutz bei Menschenhandel beraten und unterstützt. Trotz des erschwerten Zugangs während der Corona-Pandemie hat FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. 2021 insgesamt 247 Klient:innen in der Prostitution beraten.⁹³

Einschätzung zur Umsetzung

Aufgrund der Intersektion von Drogengebrauch und Abhängigkeit mit Beschaffungsprostitution und der oft resultierenden Wohnungslosigkeit ist diese Gruppe besonders vulnerabel und gleich mehreren Gewaltbereichen ausgesetzt. Der Anstieg der Gewalt innerhalb der Szene macht spezifische Schutzräume für drogengebrauchende und sich prostituierende Frauen* noch nötiger, da diese Zielgruppe durch die Frauenhäuser, aus strukturellen Gründen, nicht betreut werden können. Hierfür erscheint es sinnvoll, neue innovative Konzepte zu etablieren wie es sie z. B. in Hamburg durch ragazza e.V. ⁹⁴ gibt.



Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung

Die Begriffe Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung machen zwei sich überschneidende Themengebiete auf. Es geht hier sowohl um soziales wie auch biologisches Geschlecht und um sexuelle Abweichungen von der heterosexuellen Norm. Im Rahmen der Istanbul-Konvention sind hiermit alle Frauen* und Mädchen* gemeint, das heißt sowohl trans*- und cis⁹⁵-Frauen* und -Mädchen* als auch bi- und homosexuelle Frauen* und Mädchen*. Gewalt gegen Männer* wird in der Istanbul-Konvention zwar benannt – vor allem im Bereich der häuslichen Gewalt – steht aber nicht im Fokus der Konvention. Somit wird z. B. sexualisierte Gewalt unter schwulen cis-Männern in der Istanbul-Konvention nicht verhandelt.

Die Istanbul-Konvention definiert im erläuterten Bericht ARTIKEL 53, dass schwule, lesbische und bisexuelle Opfer häuslicher Gewalt häufig aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung von Hilfsdiensten ausgeschlossen werden. Auch werden Personen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Opfer von Diskriminierung, wenn sie sich z. B. mit einem Geschlecht identifizieren, das nicht dem bei ihrer Geburt zugewiesenen Geschlecht entspricht. Die Istanbul-Konvention zählt dazu Personen, die nicht den gesellschaftlich anerkannten Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zuzuordnen sind.

Auffällig beim Thema Gewalt und Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung ist, dass es sehr wenig quantitative Forschung dazu in Deutschland gibt und sich die meisten Aussagen auf gesellschaftliche und strukturelle Gewalt beziehen. Eine Erklärung hierfür könnte das fehlende Wissen, aber auch die Abweichung von der binären und heterosexuellen Norm sein, die nicht in das auch in der IK herrschende Raster von Opfer = weiblich und Täter = männlich passt.

Bundesweit ist die von LesMigraS erstellte Studie⁹⁶ die einzige, die Gewalt an lesbischen, bisexuellen Frauen* und Trans* analysiert. In Hessen forscht der Verein Broken Rainbow e.V. zu diesen vulnerablen Gruppen.⁹⁷

In Frankfurt gibt es in diesem Themenfeld drei Träger:

Broken Rainbow e.V. ist Träger der Beratungsstelle gewaltfreieleben, die Frauen*, Lesben, Trans*, nicht-binäre und queere Personen unterstützt und begleitet, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu führen. Die Beratungsschwerpunkte sind:

- Bewältigung von Diskriminierungs- und/oder Gewalterfahrungen
- Umgang mit möglichen Folgen von Diskriminierung und Gewalt, wie beispielsweise
 - Ängste, Verluste, Einsamkeit
 - Depressionen und Suizidalität
 - Traumafolgen
- Konflikte in der Phase des Coming-outs
- Konflikte in der Transition
- Beziehungs-Konflikte/Gewalt in der Partner:inenschaft oder in Mehrpersonen-Gefügen
- Stalking
- Wohnungslosigkeit
- Ausschöpfen rechtlicher Möglichkeiten



Die Lesben Informations- und Beratungsstelle (LIBS) verfolgt seit 1992 das Ziel, den Ursachen und Folgen gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung von lesbischen und bisexuellen Mädchen, Frauen und Transgender entgegenzuwirken. LIBS bietet neben Beratung und Coaching auch Fortbildungen für Fachkräfte an und ist fest in den Frankfurter Netzwerken verankert.

Die AIDS-Hilfe Frankfurt (AHF) ist der dritte spezialisierte freie Träger in diesem Bereich. Unter dem Dach der AHF finden sich mehrere Angebote, die in den Bereich der Istanbul-Konvention fallen. So ist die AHF u. a. Träger des „Safe House für queere Geflüchtete“. Dort sind 31 Plätze für LSBTIQ*-Geflüchtete vorhanden. Die Unterbringung erfolgt zum einen, um Personen mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit präventiv vor Gewalt zu schützen, zum anderen als reaktive Möglichkeit für Gewaltbetroffene (siehe Kapitel IV ARTIKEL 23). Des Weiteren ist die AHF Träger der Anlaufstellen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und queere junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in Frankfurt und Umgebung. Dies sind das Jugendzentrum KUSS41, das Antidiskriminierungsprojekt SCHLAU Frankfurt sowie das Landesnetzwerk SCHLAU Hessen.

Einschätzung zur Umsetzung

In Frankfurt arbeiten laut Eigenaussage 24 freie Träger mit Personen aus dem LBTIQ*-Spektrum. Deutlich ist jedoch insbesondere die prekäre Situation von gewaltbetroffenen Trans*-Frauen, die keine Aufnahme in den lokalen Frauenhäusern erfahren. Weiterhin gibt es großen Bedarf nach Prävention z. B. durch Workshops zu Geschlechterverhältnissen und Rollenbildern und Kampagnen gegen Homo- und Transfeindlichkeit. Ein weiteres Thema ist die medizinische und psychotherapeutische Unterversorgung von Trans*-Personen, hier fehlt es an sensibilisiertem Fachpersonal. Was die Intersektion von Rassismus, Armut und Prostitution betrifft, fehlt es an einem Dometscher:innenpool für Themengebiete wie sexuelle und geschlechtliche Identität, Prostitution, Sexualität und STI⁹⁸-Prävention.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in diesem Bereich an konkreten Zahlen mangelt aber die Problemlage bei den freien Trägern sichtbar wird. Obwohl es in Frankfurt ausgewiesene Expert:innen für dieses Themengebiet gibt, besteht Bedarf nach Sensibilisierung und Weiterbildung gem. ARTIKEL 15 für das Fachpersonal z. B. im medizinischen Sektor oder bei den Frauen*beratungsstellen. Die Öffentlichkeit sollte über die Themen Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung besser aufgeklärt werden, um Homo- und Transfeindlichkeit strukturell abzubauen und Hürden bei der Aufnahme in Schutzunterkünfte abzubauen.



Senior:innen

Gewalt gegen Senior:innen ist kein Einzelfall wird jedoch stark tabuisiert. So stellt der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland fest:

„Gewalt gegen Seniorinnen tritt vor allem im sozialen Nahraum auf. Über neun Prozent der Frauen zwischen 60 und 74 Jahren erleben körperliche oder sexualisierte Gewalt, über 17 Prozent starke psychische Gewalt durch den aktuellen Partner. Bei den Frauen über 75 Jahre sind zwei bis drei Prozent von körperlicher oder sexualisierter und knapp zehn Prozent von starker psychischer Gewalt durch den Partner betroffen. Viele Seniorinnen erleben auch Gewalt in der Pflege. Dazu zählen zum Beispiel die Verletzung des Schamgefühls, eine mangelhafte Ernährung, die hygienische Verwahrlosung, Gewaltanwendungen bei der Medikamentengabe oder auch verbale Attacken, sexualisierte Gewalt und körperliche Angriffe. [...]“⁹⁹

Laut der europäischen Studie „Intimate Partner Violence Against Older Women“¹⁰⁰ (Studie zu häuslicher Gewalt gegen ältere Frauen durch ihren Partner) ist Gewalt gegen Seniorinnen in den meisten Untersuchungsländern fast unsichtbar, es gibt wenig Bewusstsein dafür und einen niedrigen Wissensstand dazu. Entsprechend gibt es kaum passende Hilfsangebote.

Aus den Statistiken der Frauen*beratungsstellen und Frauenhäuser in Frankfurt ist ersichtlich, dass ältere Frauen* über 60 kaum die örtlichen Hilfsangebote in Anspruch nehmen.

Einschätzung zur Umsetzung

Die Situation in Frankfurt spiegelt die Erkenntnisse der Forschung wider, indem trotz des Wissens um die Gewalt gegen ältere Frauen*, keine verifizierbaren Zahlen verfügbar sind. Die Tatsache, dass Frauen* die über 60 Jahre alt sind, die Wege ins Hilfesystem nicht nutzen, kann verschiedene Gründe haben: beispielsweise das Festhalten an tradierten, verinnerlichten Geschlechterverhältnissen. Hier sollte ein Bewusstsein für das Unrecht geschaffen werden. Ein weiterer möglicher Grund könnte Scham sein, die durch Aufklärungsarbeit genommen werden könnte. Die Unsichtbarkeit im Feld des Gewaltschutzbereichs sollte genauer analysiert werden.

Gut wäre z. B. ein Pilotprojekt, eine Sprechstunde für ältere Frauen*, um den Bedarf in Frankfurt zu evaluieren sowie ein gesonderter fachlicher Austausch zwischen dem Hilfesystem für ältere Frauen* und dem Gewaltschutzbereich mit niedrigschwelligen Zugängen zum Hilfesystem wie den Sozialrathäusern oder den regionalen Präventionsräten.



Mädchen*spezifische Aspekte

Der Blick auf Mädchen* als vulnerable Gruppe, die in besonderem Maße von Gewalt betroffen ist, hat in Frankfurt eine lange politische Geschichte. Hier wurde nicht nur der erste Mädchentreff der BRD eingerichtet, sondern zudem auch strukturell durch die Einführung der Frankfurter Leitlinien zur Förderung der Mädchen*arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe (1996)¹⁰¹ ein spezifischer Blick auf Mädchen* institutionalisiert. In Kapitel III ARTIKEL 13 wird die Frankfurter Mädchen*- und Jungen*arbeit im Detail vorgestellt.

Laut der Prävalenzstudie von Monika Schröttle haben 60 Prozent aller Frauen* in Deutschland im Lauf ihres Lebens mindestens eine Form von sexueller Belästigung erlebt. Das bestätigen auch die Ergebnisse von Plan International. In der aktuellen Studie „Safe in the City?“ wurden Mädchen* und Frauen* zur gefühlten Sicherheit in deutschen Großstädten befragt. 44 Prozent aller Frauen* erleben in ihrem Alltag sexistische Übergriffe, 14 Prozent mehrmals im Monat. Übergriffe gehören somit zum Alltag. Hier wirken Mehrfachdiskriminierungen besonders stark. So sind Mädchen* und Frauen* of Colour besonders häufig von der Verschränkung von Rassismus und Sexismus betroffen. Bei der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur zu Gewalt gegen Frauen*, gaben 80 Prozent der Befragten an, dass sie bereits vor ihrem 17. Lebensjahr in der Öffentlichkeit sexuell belästigt worden sind, 13 Prozent bereits vor ihrem zehnten Lebensjahr. Frauen* und Mädchen*

erfahren also sehr früh, dass sie im öffentlichen Raum jederzeit angemacht oder beleidigt werden können, dass sie in jedem Fall mit Belästigungen rechnen müssen. Ein Großteil der Frauen* und Mädchen* wählen aufgrund der Belästigung andere Wege als zuvor. Dies macht deutlich, wie sehr Belästigungen Auswirkungen auf die Nutzung des öffentlichen Raums durch Frauen* und Mädchen* haben.¹⁰²

Im Bereich der spezialisierten Schutzunterkünfte für Mädchen* nimmt der Verein Feministische Mädchenarbeit e.V. (FeM) eine besondere Rolle ein. Er ist Träger des FeM Mädchenhauses Frankfurt sowie der FeM Beratungsstelle (inklusive Online-Beratung) und des Angebots „VAIA!“. Außerdem bieten die Einrichtungen der Jugendhilfe spezialisierte Mädchen*unterkünfte an (siehe ARTIKEL 23 Schutzunterkünfte). Die Angebote der Mädchen*arbeit sind in den ARTIKELN 12 und 13 beschrieben sowie als Liste der Einrichtungen der Mädchen*arbeit in der Anlage.

Einschätzung zur Umsetzung

Mädchen* haben in Frankfurt eine breite Palette an Angeboten, die sowohl präventiv als auch schützend arbeiten. Es existieren sowohl spezialisierte Beratungsstellen für alle Gewaltformen als auch eigene Schutzunterkünfte für Mädchen* und junge Frauen*.



Migration und Flucht

Die Bereiche Migration und Flucht wurden schon mehrfach in den Intersektionen mit anderen vulnerablen Gruppen angesprochen, z. B. im Gesundheitsbereich (ARTIKEL 20) oder beim Thema Wohnungsnot (ARTIKEL 23). Das Thema Ehrgewalt wird in ARTIKEL 42 ausführlich beschrieben, über Traumata gerade von Frauen* mit multiplen Ausschlussmechanismen wird unter dem Punkt „Ökonomische Gewalt“ berichtet und unter ARTIKEL 20 findet sich u. a. das Angebot einer psychosozialen Beratungsstelle für Geflüchtete von FATRA e. V.

Für eine Stadt wie Frankfurt lässt sich aufgrund der Demografie der Faktor Migration nicht isoliert betrachten. Migration wird hier als Querschnittsthema in allen Bereichen mitbedacht.

Die breite Hilfslandschaft von muttersprachlichen und community-basierten Trägern ist eine Chance für den niedrighschwelligigen Zugang von Hilfesuchenden. Hier gibt es aber wie im Bereich „Zugänglichkeit zu Informationen“ (ARTIKEL 19) beschrieben eine Lücke in der Verbreitung der Informationen.

In der Begleitung von Frauen* mit Migrationsbiografie ist auffällig, dass die Themenbereiche Aufenthalt und Gewaltschutz gerade durch ihre juristischen Komponenten komplex zu bearbeiten sind. Die meisten in Frankfurt aktiven freien Träger beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit einem der beiden Themen. Eine Ausnahme ist die Arbeit von FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. als ein Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen und ihre Familien.

Zudem gibt es in Frankfurt mehrere Träger und Arbeitskreise, die sich mit dem Bereich Migration und Asyl beschäftigen. Zu überlegen wäre, ob der Themenbereich Flucht und Asyl in den bestehenden Gremien ausreichend bearbeitet werden kann, oder ob ein eigenes Gremium zu diesem Thema

neu gegründet werden sollte. Wünschenswert wäre hier eine trägerübergreifende Bearbeitung des Themas Flucht und Asyl in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt.

Prekärer Aufenthalt und Flucht sowie die besondere Situation von geflüchteten Frauen* in Übergangswohnheimen werden in Kapitel VII behandelt.

Einschätzung zur Umsetzung

Es gibt eine Vielzahl von spezialisierten Hilfsdiensten in Frankfurt. Vergleicht man die hier aufgeführten spezialisierten Hilfsdienste mit den unter ARTIKEL 4 ausdifferenzierten vulnerablen Gruppen wird deutlich, dass es für behinderte und älteren Frauen* kein eigenes Angebot in Frankfurt gibt. In der Trägerlandschaft wird diskutiert, ob ein eigenes Angebot notwendig ist oder ob alle Einrichtungen für das Thema sensibler werden und sich öffnen sollten.



ARTIKEL 23 Schutzunterkünfte

Im Bereich der spezialisierten Schutzunterkünfte für Frauen* gibt es in Frankfurt vier Frauenhäuser in Trägerschaft von Frauen helfen Frauen e.V. und dem Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.

Mit den im Doppelhaushalt 2020/21 eingestellten Mitteln in Höhe von jährlich 366.000 Euro konnten 22 zusätzliche pauschal finanzierte Frauenhausplätze eingerichtet werden. 20 Plätze beim Frankfurter Verein für soziale Heimstätten und zwei Plätze bei Frauen helfen Frauen.

Durch das Jugend- und Sozialamt (JSA) werden im Bereich SGB XII Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Wohnungslosenhilfe sichergestellt. Geregelt ist hier auch, dass alle geförderten Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII verpflichtet sind.

Die Frauenhäuser

2020 gab es 128 Frauenhausplätze¹⁰³ in Frankfurt, das entsprach einer Quote von 1,7 Plätzen pro 10.000 Einwohner:innen. In Hessen lag der Durchschnitt 2020 bei 1,9 Plätzen.

Im Autonomem Frauenhaus von Frauen helfen Frauen e.V. fanden im Jahr 2021 60 Frauen und 62 Kinder Schutz und Unterstützung. 26 Prozent der Frauen kamen aus Frankfurt, 33 Prozent aus Hessen und 37 Prozent aus anderen Bundesländern. Die Altersspanne der Frauen reichte von 18 bis 60 Jahren. Von den 60 Frauen waren neun Frauen geflüchtet. Das Notbett für Kurzübernachtungen konnte aufgrund der Pandemie fast nicht belegt werden, so dass nur 21 Frauen und 19 Kinder zur gleichen Zeit dort schlafen konnten.

Die angespannte Situation auf dem Wohnungs-

markt führt nach wie vor zu einer eher langen Verweildauer im Frauenhaus. 2021 zogen 15 Frauen vom Frauenhaus in eine eigene Wohnung, fünf Frauen konnten in Frankfurt eine Wohnung finden, die anderen Frauen zogen ins Umland. Zwei Bewohnerinnen wurden in einen sogenannten zwischengenutzten Wohnraum der städtischen Wohnraumhilfe vermittelt. Zurück zum Partner ist eine Frau gezogen. Sechs Frauen mussten aus Gewaltschutzgründen in ein anderes Frauenhaus vermittelt werden. Eine Frau konnte in ihre alte Wohnung zurückkehren, nachdem der Mann die Wohnung verlassen hatte/musste. Bei drei Frauen ist der Verbleib nach dem Auszug aus dem Frauenhaus unbekannt.¹⁰⁴

Im Frauenhaus „Die Kanne“ vom Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. fanden im Jahr 2021 43 Frauen* und 37 Kinder Schutz und Unterstützung. Das Haus war mit 98 Prozent fast vollständig belegt. Es gab 117 Anfragen nach einer Aufnahme in das Haus. 51 Prozent der Frauen* kamen aus Frankfurt, 44 Prozent aus Hessen, zwei Prozent aus anderen Bundesländern sowie zwei Prozent aus dem Ausland. Die Altersspanne lag zwischen 25 und 60 Jahren. Eine Frau erhielt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Fünf Frauen* sind in die Misshandlungssituation zurückgekehrt. Als besondere Bedarfslagen wurden eine Frau* mit einer stofflichen Sucht, sechs Frauen* mit Schulden, drei Schwangere und vier Frauen* mit prekärem Aufenthalt ausgewiesen.



In Bezug zum Thema Wohnungslosigkeit ist festzustellen, dass vor der Aufnahme in das Frauenhaus 22 Prozent der Frauen* in der Ehemwohnung lebten, aber keine Frau* die Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz zugewiesen bekommen hat. Nur eine Frau* kehrte eigenständig nach dem Frauenhausaufenthalt zurück in die ehemalige Wohnung. Der Großteil der Frauen*, 33 Prozent, zog in eine neue Wohnung, 17 Prozent kehrten zurück zur misshandelnden Person, 13 Prozent gingen in ein anderes Frauenhaus, 13 Prozent in eine andere soziale Einrichtung, zehn Prozent sind an die Zentrale Vermittlung von Unterkünften (ZVU) mit Betreutem Wohnen vermittelt worden, drei Prozent sind zu Verwandten/Freund:innen oder Nachbarn gezogen und sieben Prozent fielen unter „Sonstiges“.¹⁰⁵

Im Haus für Frauen und Kinder vom Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. fanden im Jahr 2021 55 Frauen* und 69 Kinder Schutz und Unterstützung. Das Haus war mit 102 Prozent überbelegt. Diese Überbelastung spiegelt sich auch in den Anfragen nach einer Aufnahme in das Haus wider, die mit 303 sehr hoch ist. Im Haus für Frauen und Kinder kamen 44 Prozent der Frauen* aus Frankfurt, 53 Prozent aus Hessen, zwei Prozent aus anderen Bundesländern und bei zwei Prozent war der vorherige Aufenthalt unbekannt. Die Altersspanne lag zwischen 18 und unter 60 Jahren. Ebenso wie bei Einrichtung „Die Kanne“ hat auch hier eine Frau Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Als besondere Bedarfslagen wurden fünf Frauen* mit einer stofflichen und eine Frau* mit einer nicht-stofflichen Sucht sowie 19 Frauen mit Schulden und eine Schwangere ausgewiesen. Zwei Frauen* hatten einen prekären Aufenthaltsstatus und vier Frauen* waren mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

In Bezug auf das Thema Wohnungslosigkeit konnte auch hier festgestellt werden, dass vor der Aufnahme in das Frauenhaus 25 Prozent der Frauen* in der Ehemwohnung lebten, aber keine Frau* nach dem Gewaltschutzgesetz die Wohnung zugewiesen bekommen hat. Keine Frau* konnte eigenständig nach dem Frauenhausaufenthalt zurück in die ehemalige Wohnung kehren, zehn Prozent sind in eine neue Wohnung gezogen, acht Prozent in ein anderes Frauenhaus, fünf Prozent fielen unter „Sonstiges“, vier Prozent sind zurück zur misshandelnden Person, vier Prozent sind zu Verwandten/Freund:innen oder Nachbarn gezogen und drei Prozent in eine andere soziale Einrichtung.¹⁰⁶

Das Frauenhaus Frankfurter Verein d12 vom Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V. ist das dritte Frauenhaus des Vereins und hat noch Projektcharakter. Hierzu gab es zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts kaum Zahlen, weswegen hier nur die Belegung aufgelistet werden kann: 36 Personen, davon 14 Frauen* und 22 Kinder waren 2021 dort untergebracht. Fünf Frauen* und neun Kinder wurden intern aus dem „Haus für Frauen und Kinder“ in das Projekt verlegt. Zwei Frauen und fünf Kinder waren nicht anspruchsberechtigt. Im Jahr 2021 gab es 21 Auszüge, sechs Frauen* und 15 Kinder, davon neun Vermittlung an die ZVU, also in Unterbringungen der Wohnungslosenhilfe.



Schutzunterkünfte Mädchen*, Jugendliche und queere Personen

Das FeM Mädchenhaus Frankfurt e.V. vereint die Bereiche Mädchen*zuflucht, Mädchen*beratung, Online- und Chatberatung, Mädchen*treff, Empowerment, Schutzwohnungen und Mobile Beratung und Begleitung zur Intervention bei Gewalt für Frauen (moBBI) unter einem institutionellen Dach. Diese Angebotsstruktur ermöglicht es, flexibel und schnell auf die unterschiedlichen Bedarfe einzugehen. Die anonyme Mädchen*zuflucht ist eine Übergangseinrichtung (SGB VIII, § 42 Inobhutnahme), in der bis zu neun Mädchen* im Alter von zwölf bis 17 Jahren in Not- und Krisensituationen rund um die Uhr Unterkunft, ganzheitliche Betreuung und Schutz vor physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt finden.

VAIA! von FeM feministische Mädchenarbeit e.V. bietet Schutz vor Gewalt, Zwangsheirat, Krisenintervention durch mobile Beratung und Begleitung. Weiterhin steht eine Schutzwohnung mit vier Plätzen für junge Frauen* zwischen 18 und 21 Jahren zur Verfügung, die körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt durch ihre Familie, Angehörige oder Bekannte erfahren haben oder von Zwangsheirat bedroht sind. Eine ergänzende Wohngruppe ist in Planung für 2023. Die Schutzwohnung mit den über das Land Hessen finanzierten zwei Notbetten für von Ehrgewalt betroffene junge Frauen* waren 2021 durchgehend von insgesamt fünf Frauen* mit einer Aufenthaltsdauer von zwei bis zehn Monaten belegt.

Mädchen*einrichtungen der Jugendhilfe bietet u. a. die Caritas mit dem Haus Ursula¹⁰⁷ und der Gruppe Riederwald¹⁰⁸. Die zwei Mädchen*wohngruppen verstehen sich als Einrichtungen der Jugendhilfe und sind auf die Bedarfe von Mädchen* spezialisiert. Diese Angebote sind – wie der Betrieb der Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe – nicht ausschließlich für Gewaltbetroffene.

Die Kommunale Kinder- und Jugendhilfe hält in drei Einrichtungen 32 Inobhutnahmeplätze vor für Kinder bis elf Jahre, zehn Plätze für Jungen* im Alter von zwölf bis 17 Jahren und zehn Plätze für Mädchen* im Alter von zwölf bis 17 Jahren. Diese Plätze sind aber nicht ausschließlich für Kinder aus dem Bereich häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Mädchen* bestimmt, sondern für alle jungen Menschen in Notsituationen.

Queer Safe House „La Villa“ existiert seit 2018 und bietet 20 LSBTIQ*-Geflüchteten¹⁰⁹ einen sicheren Ort. Sie dient dem Gewaltschutz von Betroffenen, die in anderen Einrichtungen aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität Gewalt erfahren haben. Das Safe House wird durch das Ehrenamtsprojekt Rainbow Refugees flankiert, in dem Geflüchtete sich mit anderen LSBTIQ* Personen austauschen können. Das Angebot wird vor allem von schwulen Männern und transidenten oder genderqueeren Personen genutzt.



Wohnungslosigkeit und Schutzunterkünfte

Im August 2022 erschien der Fallstudienbericht Frankfurt des Forschungsprojekts „Local Responses to Precarious Migrants: Frames, Strategies and Evolving Practices in Europe“ (LoReMi)¹¹⁰, der sich mit der Situation von Menschen in sozialrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Prekarität und deren Zugängen zu sozialen Leistungen in Frankfurt beschäftigt. Die Ergebnisse zeigen, dass günstiger Wohnraum in Frankfurt besonders knapp ist und die Wohnungspreise und Mieten nach 2009 rasant gestiegen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anzahl an Sozialwohnungen drastisch abnimmt, während die Zahl der als wohnungssuchend registrierten Personen mit Anspruch auf eine Sozialwohnung ansteigt. Zwischen 2009 und 2017 stieg die Nachfrage um 50 Prozent auf 24.000 in 2017. Laut Amt für Wohnungswesen waren 2018 46,1 Prozent und 2019 48 Prozent der wohnungssuchenden Personen wohnungslos. Die Studie zeigt weiterhin, dass besonders Frauen* in aufenthaltsrechtlicher Prekarität dem Risiko, Gewalt zu erfahren, aufgrund prekärer Wohnsituationen in besonderem Maße ausgesetzt sind. Das begründet sich darin, dass die Situation häufig mit privaten Abhängigkeiten und informellen Arbeitsverhältnissen verbunden ist. Gleiches gilt für Frauen* ohne Aufenthaltsberechtigung, die sich häufig aus Angst vor Abschiebungen nicht trauen, sich als Gewaltopfer zu outen und Unterstützung zu suchen.

Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt wurde auch von vielen verschiedenen freien Trägern bestätigt. Kritisch ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum und die Auslagerung auf Notunterkünfte, da z. B. polizeiliche Wegweisungen der Täter nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) nicht funktionieren, da kein „eigener Raum“ existiert. Laut

Frankfurter Sozialdezernat sind ungefähr 400 bis 450 Menschen in Frankfurt obdachlos, davon leben 150 bis 200 dauerhaft auf der Straße. Nach Schätzung und den Statistiken der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) sind 27 Prozent der obdachlosen Personen Frauen*.

Für wohnungslose Frauen* in Frankfurt gibt es Schutzunterkünfte und Übergangwohnheime der Diakonie Frankfurt und Offenbach sowie der Caritas. Insgesamt stehen rund 100 Plätze für wohnungslose Frauen* zur Verfügung. Was zahlenmäßig ausreichend erscheint, verschleiert allerdings das Problem, dass Frauen* in unsicheren Wohnverhältnissen und auf der Straße in erhöhtem Maße Gewalt erleben.

„Grundsätzlich fehlt es an der Sichtbarkeit, weil sich unsere Patientinnen öfter verstecken, schwer zu finden und damit anzubinden sind. Wir würden uns daher die stärkere Berücksichtigung wohnungsloser Frauen und ihrer sehr speziellen Bedürfnisse wünschen.“
(Zitat Träger der Wohnungslosenhilfe)

Obdachlose Frauen* bleiben eher unsichtbar. So kann eine Lücke zwischen Wahrnehmung und Realität entstehen. Die Dunkelziffer macht es schwer, passende Angebote zu schaffen, verdeutlicht aber den Bedarf an Unterstützung.

Ebenso berichteten Träger der Wohnungslosenhilfe sowie Frauenhäuser von verfahrenen Situationen. Der Verbleib in Frauenhäusern verlängert sich, da Frauen* keine bezahlbare Wohnung finden, während für Frauen*, die akut Gewalt erfahren, kein Frauenhausplatz frei wird. Diese Zielgruppe wird auf andere freie Träger verlagert, die nicht den notwendigen Schutz und die geforderte Professionalität leisten können. Auch der GREVIO-Staatenbericht Deutschland sieht bundesweit nach wie vor erhebliche Sicherheitsbedenken für Frau-



en*, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, da es an Frauenhausplätzen mangelt und es zum Teil große Hürden für die Aufnahme von Frauen* und Kindern gibt.

„Komplexe Finanzierungsanforderungen und Einschränkungen, wie etwa für Frauen mit Behinderungen und Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, aber auch Beschränkungen aufgrund des Alters und der Anzahl mitgebrachter Kinder führen dazu, dass viele Frauen und Kinder keine sichere Unterkunft finden. Folglich sehen viele gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sich mit der schwierigen Entscheidung konfrontiert, zum Täter zurückzukehren oder Obdachlosigkeit zu riskieren“.¹¹¹

Die Einschätzung von GREVIO verdeutlicht, dass die Problematik der Wohnungslosigkeit nicht nur Frauen* betrifft die bereits auf der Straße leben, sondern dass der Mangel an Frauenhausplätzen auch in die Obdachlosigkeit führen kann. Des Weiteren macht GREVIO auf die versteckte Wohnungslosigkeit aufmerksam, das temporäre Unterkommen in Notunterkünften, wie zum Beispiel der Bahnhofsmision oder das Untertauchen bei Freunden und Verwandten.

In Frankfurt gibt es aktuell folgende Schutzunterkünfte für wohnungslose Frauen*:

Lilith – Wohnen für Frauen der Diakonie Frankfurt und Offenbach ist ein Übergangwohnheim für Frauen, die sich in Not- und Krisensituationen befinden. In den vier Wohngruppen leben jeweils sieben Frauen in Einzelzimmern. Gemeinsam teilen sich die Bewohnerinnen einer Wohngruppe eine Küche und die Sanitarräume. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches Unterstützungs- und Beratungsangebot.

Hannah – Wohnen für Frauen der Diakonie Frankfurt und Offenbach ist ein Übergangwohnheim für Frauen, die sich in Not- und Krisensituationen befinden. Neben Wohnmöglichkeiten in 20 Einzelappartements gibt es umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote zu den Themen Gewalterfahrungen, Suchtbewältigung, Eigenverantwortlichkeit und Schuldenbewältigung.

Das Wohnprojekt im Stadtzentrum der Diakonie Frankfurt und Offenbach hat 35 Appartements sowie drei Wohnungen für Mütter mit Kindern unter drei Jahren. Zielgruppe sind wohnungslose Frauen*, die in der Lage sein müssen allein zu wohnen. Es besteht keine Möglichkeit, verfolgte Frauen* aufzunehmen, da der Schutz nicht gewährleistet werden kann. Die zeitliche Begrenzung beläuft sich auf zweieinhalb Jahre.

Das Wohnprojekt der Diakonie in Sossenheim bietet für vormals wohnungslose Menschen zwölf Plätze, davon sind aktuell vier von Frauen* belegt. Im Projekt wird mit dem Konzept des „Housing-First“ gearbeitet. Dabei endet die Betreuung der Menschen nicht mit dem Einzug in die Wohnung, sondern wird kontinuierlich fortgesetzt. Es gibt zwei Sozialarbeiter:innen, die für die Bewohner:innen ansprechbar sind. Alle Bewohner:innen haben einen eigenen Mietvertrag. Die Miete zahlt in der Regel die Stadt, wenn die Personen Sozialleistungen beziehen.



Weitere Notschlafplätze, die durch die Stadt pauschal finanziert werden, bieten Notschlafplätze, in denen Personen maximal zehn Tage unterkommen können. Sie existieren z. B. im WESER5 Diakoniezentrum sowie im Haus Hannah – Wohnen für Frauen (Diakonie) sowie im Sozialzentrum am Burghof des Frankfurter Vereins. Eine Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und in der Regel in Zwei- bis Vierbettzimmern. Familien werden im Auftrag der Stadt Frankfurt durch den Evangelischen Verein für Wohnraumhilfe vorwiegend in Pensionen oder Hotels untergebracht. Diese sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Viele davon befinden sich im Bahnhofsviertel. In Reaktion auf die Pandemie wurde die Zehntagesfrist zwischen April und Juni 2020 sowie über die Feiertage zum Jahreswechsel 2020/2021 aufgehoben.

Einschätzung zur Umsetzung

Aus den Statistiken und Berichten der Träger der Frauenhäuser lässt sich erkennen, dass Opfer von häuslicher Gewalt in der Regel nach dem Einzug in ein Frauenhaus nicht in die vorherige Wohnung zurückkehren. Dies ist irritierend, da das seit 2002 geltende Gewaltschutzgesetz durch die Wohnungszuweisung garantieren soll, dass die Opfer von Gewalt in der Wohnung bleiben können und die Täter der Wohnung verwiesen werden (Wegweisung). Ein Grund hierfür könnte sein, so die freien Träger, dass der Inhaber des Mietvertrages oftmals der Täter ist und es kaum Möglichkeiten gibt, Vermieter:innen dazu zu bringen, einen Mietvertrag mit der betroffenen Frau abzuschließen. Die konsequente Wegweisung der Täter in Kombination mit Täterarbeit könnte eine Verbesserung der angespannten Lage bewirken. Des Weiteren fordern die Träger den Wegfall der sogenannten „Ein-Jahres-Regelung“ (12-Monats-Regelung), nach der Bewohner:innen der Frauenhäuser mit ihren Kindern erst nach einem Jahr Aufenthalt in Frankfurt eine Anmeldung bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften vornehmen können. Diese Regelung führt dazu, dass die Bewohner:innen über den Bedarf hinaus Schutzplätze blockieren, da sie keinen Wohnraum finden. Darüber hinaus fehlt es an Schutzunterkünften für drogengebrauchende und ältere und/oder gesundheitlich eingeschränkte Frauen*.



ARTIKEL 24 Telefonberatung¹¹²

Die Beratungsstelle Frauennotruf bietet in Frankfurt telefonische Beratung, um Frauen* und Mädchen*, die von sexualisierter, körperlicher und digitaler Gewalt bedroht oder betroffen sind, umfassend zu beraten und bei Klärungs- und Bewältigungsprozessen zu unterstützen.

Eine Telefonberatung für Frauen*und Mädchen* die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben wird zudem angeboten von:

- Frauen helfen Frauen e.V.
- Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e.V.
- FeM Feministische Mädchenarbeit e.V.
- FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.
- Broken Rainbow e.V.
- Wildwasser Frankfurt e.V.
- Bundeshilfetelefon¹¹³

Da die freien Träger: Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, FeM Feministische Mädchenarbeit e.V. und Wildwasser Frankfurt e.V. vor allem zum Thema sexualisierte Gewalt beraten, werden diese Informationen unter ARTIKEL 25 weiter erläutert.

Die Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. berät Frauen persönlich, telefonisch und online. Im Frühjahr/Sommer 2021 und auch teilweise im Herbst 2021 wurden persönliche Beratungen angeboten, im Winter wurde hauptsächlich telefonisch und online beraten.

805 Frauen suchten 2021 Unterstützung. 405 Frauen wurden in 514 Beratungsgesprächen fachlich unterstützt. 340 Ratsuchende erhielten eine einmalige informative Beratung, 64 Frauen brauchten zwei- bis fünfmal Unterstützung und eine Frau nutzte mehr als sechsmal eine stabilisierende Begleitung und Beratung.

Die Telefonberatungen machten den größten Anteil der Beratungen aus. Um Frauen mit wenig Deutschkenntnissen auch telefonisch gut beraten zu können, wird bei Bedarf eine Dolmetscherin eingesetzt. Erwähnenswert ist, dass bei den telefonischen Beratungen die vereinbarten Termine sehr häufig von den Frauen eingehalten werden. Der Aufwand ist für die Frauen wesentlich geringer und sie haben eher die Möglichkeit, anonym zu bleiben.¹¹⁴

Die Online-Anfragen kamen in der Regel über eine eigene geschützte Plattform. Die Anfragen über die frei zugängliche Mailadresse sind zurückgegangen, da die geschützte Plattform mehr Anonymität garantiert.

Das niedrigschwellige Angebot der Online-Beratung hat auch 2021 einen Anstieg verzeichnet. (127 Frauen). Die zeitversetzte Mailberatung nutzten die meisten Frauen (112) einmalig, um sich zu informieren und Handlungsempfehlungen zu erfahren. Nur 19 Frauen nutzten das Angebot mehrmals. Es ist davon auszugehen, dass diese Ratsuchenden sich häufiger in einer Gefährdungssituation befinden und es in diesen Fällen besonders darauf ankommt, die Frauen zu ermutigen in den Dialog zu gehen und/oder sich rechtliche Hilfe zu suchen. Aus diesem Grund wird auch eine Messenger-Beratung in Erwägung gezogen.



Im Beratungszentrum des Frankfurter Vereins für soziale Heimstätten e.V. wurden 2021 718 Personen beraten (betroffene Frauen und Dritte). Es gab 1233 Beratungskontakte, davon 56 persönlich, 893 telefonisch und 284 per Email. Der Anteil der persönlichen Beratungen war auch 2021 noch pandemiebedingt niedriger. Seit 2020 Jahr bietet das Zentrum auch Beratung per Video an.

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. hat 2020 rund 1100 Klient*innen beraten, etwa so viele wie im Vorjahr. Die Zahl der Beratungskontakte hat sich dagegen um rund 40 Prozent erhöht: Pandemiebedingt waren die Problemlagen komplexer, sodass der Beratungsaufwand stieg und es wurde verstärkt telefonisch beraten. Insgesamt wurden 2020 über 8000 Gespräche geführt. 987 der Klient*innen waren weiblich, 16 trans oder nicht-binär. 108 Männer – meist Angehörige oder Partner – und Jungen haben bei FIM Unterstützung gesucht.¹¹⁵

Die Beratungsstelle gewaltfreileben von Broken Rainbow e.V. ist an drei Tagen die Woche für je vier Stunden telefonisch erreichbar. Neben der telefonischen Beratung gibt es noch digitale Beratung in Form von Videosprechstunden, Email- oder Live-Chat-Beratung. Die Beratungsthemen von gewaltfreileben sind:

- Beratung bei intimpartner:innenschaftlicher Gewalt
- Beratung für neurodiverse queere Menschen
- Beratung und Begleitung im Lebensabschnitt der Transition

Im Jahr 2020 gab es auch bei gewaltfreileben eine Verschiebung von den persönlichen zu den digitalen Beratungsformaten. Die digitalen Beratungen haben deutlich zugenommen - von vier Prozent auf fast 30 Prozent. Der Anteil der telefonischen Beratungen lag unverändert bei acht Prozent, wobei die Inanspruchnahme des Krisentelefon getrennt aufgeführt wurde mit einem Prozent. Es wurden 20.202 Beratungen per Live-Chat durchgeführt.¹¹⁶



ARTIKEL 25 Unterstützung für Betroffene sexueller Gewalt

Die FeM Feministische Mädchenarbeit e.V. berät Mädchen* und jungen Frauen* im Alter von zwölf bis 25 Jahren bei allen für sie relevanten Herausforderungen oder Problemen. Der Schwerpunkt ist die Aufarbeitung sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalterfahrungen. In 2021 gab es insgesamt 5433 Beratungskontakte, 541 Beratungskontakte erfolgten am Telefon. 1899 Beratungskontakte erfolgten per Internet, per Email oder über die Online-Beratung (www.fem-onlineberatung.de). In den Räumen fanden insgesamt 795 persönliche Beratungsgespräche statt, mit 136 verschiedenen Mädchen* und Frauen*, wovon 31 Mädchen* und junge Frauen* längerfristig Beratung und Therapie in Anspruch nahmen. 516 persönliche oder telefonische Kontakte fanden mit Angehörigen und Multiplikator:innen statt. 452 Personen besuchten die Info- und Fachveranstaltungen oder die Fortbildungen.¹¹⁷

Wildwasser Frankfurt e.V. ist eine Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch. Sie ist im Großraum Frankfurt eine Anlaufstelle für Mädchen und Frauen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben und unter den Folgen des Missbrauchs in psychischer, physischer, sozialer und sexueller Hinsicht leiden.

An jeweils drei Werktagen pro Woche bietet Wildwasser telefonische Sprechzeiten. Zudem werden Anfragen per Mail beantwortet. 2020 haben insgesamt 448 Personen (397 Frauen, 50 Männer und eine Person diversen Geschlechts) Informationen und/oder Beratung erhalten. Ein Viertel der Ratsuchenden waren betroffene Mädchen und Frauen (108 Frauen und zwei Männer). Rund ein Drittel (148 Personen) der Anrufenden waren Fachkräfte aus Schulen, pädagogischen Einrichtungen und

Jugendämtern. Etwas mehr als ein Viertel waren Eltern, andere Angehörige und Freund:innen (118 Personen). Diese Anzahl hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 13 Prozent erhöht. 2020 gab es 150 telefonische Erstberatungsgespräche mit betroffenen Frauen, Eltern, Angehörigen und Freund:innen sowie Fachkräften. Wildwasser beantwortete 231 telefonische Anfragen und 134 Anfragen per Mail, 108 betroffene Mädchen und Frauen wandten sich an die Beratungsstelle. Persönliche Beratungsgespräche wurden mit 67 betroffenen Frauen geführt, darunter mit 30 Mädchen und jungen Frauen unter 27 Jahren sowie 37 Frauen über 27 Jahren. 20 Frauen wurden über einen längeren Zeitraum mehrfach beraten.¹¹⁸

Die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt richtet sich an von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen* und Mädchen* ab 14 Jahre, deren Angehörige und Bezugspersonen sowie an Fachkräfte. Die Beratung erfolgt persönlich, online und/oder telefonisch. Beratungsgespräche können in der Regel innerhalb einer Woche, in akuten Krisensituationen auch am selben Tag angeboten werden. Die Beratung ist kostenlos, auf Wunsch anonym und kann auch in leichter Sprache oder mithilfe professioneller Dolmetscherinnen für diverse Sprachen erfolgen. Die thematischen Beratungsschwerpunkte sind Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Stealthing, Bedrohung und Verfolgung, Körperverletzung und psychische Gewalt, Terror durch Ex-Partner/Ex-Partnerin und digitale Gewalt.

2021 wurde die Beratungsstelle des Frauennotrufs Frankfurt von 715 Personen genutzt, mehr als im Jahr zuvor und annähernd so viel wie im Jahr vor der Pandemie 2019 (2020: 678 Fälle, 2019: 743). 342 Frauen und Mädchen nutzten das Beratungsangebot explizit anonym (2020: 337). 262 Frauen wandten sich selbstständig, d. h. ohne Vermittlung von Dritten, an die Beratungsstelle (2020: 243).



Fast 65 Prozent aller Beratungsgespräche zur Thematik Vergewaltigung (insgesamt 243 Fälle) waren von Frauen unter 40 Jahren. Mehr als die Hälfte (60 Prozent) meldete sich spätestens eine Woche nach der Vergewaltigung. 37 Frauen suchten zum Thema sexuelle Belästigung Unterstützung (2020: 50; 2019: 54). Sieben lernbehinderte und körperlich beeinträchtigte Frauen meldeten sich (2020: 0; 2019: 14). Im vergangenen Jahr gab es 286 Fälle von Körperverletzungsdelikten unterschiedlicher Schweregrade (2020: 270; 2019: 310). Fast 69 Prozent der Frauen gaben an, dass eine Anzeige erfolgt sei. In über 76 Prozent aller Fälle war der Aggressor der aktuelle Lebenspartner oder Ex-Partner. 30 Prozent der betroffenen Frauen haben sich nach der erlebten Gewalt vom Lebenspartner getrennt, 18 Prozent befanden sich in einer Trennungsphase. Frauen mit (vermutetem) Migrationshintergrund machten mehr als ein Viertel (26,7 Prozent) der Beratungsanfragen aus (2020: 22 Prozent; 2019: 30 Prozent). Diese Zahl kann nur geschätzt werden, da der kulturelle Hintergrund bei der Kontaktaufnahme nicht explizit abgefragt wird. Die Beratungsanfragen zum Thema digitale Gewalt waren mit 23 Fällen ähnlich hoch wie im Vorjahr (2020: 25 Fälle; 2019: 28 Fälle).¹¹⁹

Versorgungsverbund Soforthilfe nach Vergewaltigung

Da die meisten Vergewaltigungen nicht angezeigt werden und die größte Gruppe der Betroffenen direkt nach der Tat keine Entscheidung für oder gegen eine Anzeige treffen kann, bleiben diese Frauen* und Mädchen* häufig medizinisch unversorgt. Um diesen Mangel zu beheben, wurde das Netzwerk Soforthilfe nach Vergewaltigung 2011 maßgeblich durch die Beratungsstelle Frauennotruf initiiert. Mit der Unterstützung zahlreicher Kooperationspartner:innen ist es gelungen, einen bundesweit beachteten Versorgungsverbund zu initiieren.¹²⁰ Betroffenen Frauen* steht nun eine optimierte und standardisierte Versorgung zur Verfügung.

Die Finanzierung und Umsetzung des Modells wurde durch einen Beschluss der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung im September 2011 ermöglicht. Dieser hatte das Ziel, die medizinische und psychosoziale Versorgung und Beratung von Frauen und Mädchen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden, signifikant zu verbessern. An dem Frankfurter Kooperationsverbund beteiligen sich Akteur:innen aus sozialen, juristischen und medizinischen Arbeitsfeldern: Engagierte Ärzt:innen und Rechtsmediziner:innen, sieben Frankfurter Kliniken, das Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Frankfurt der Goethe-Universität, das Frauenreferat, das Amt für Gesundheit, das Jugend- und Sozialamt, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Landesärztekammer und die Werbeagentur Y & R (inzwischen umbenannt in scholz & friends). Von Beginn an wurden sowohl das LKA, die Kriminalpolizei, die Frankfurter Staatsanwaltschaft und das Institut für Rechtsmedizin in die Planungen des Projektes einbezogen.



Dem Kooperationsverbund ist es gelungen, Strukturen zu etablieren, die vergewaltigten Frauen die Zugangswege zu einer guten medizinischen Versorgung sowie in das weiterbetreuende und unterstützende Hilfesystem erleichtern. Allem vorangestellt ist die medizinische Akutversorgung. Darüber hinaus wird jeder Frau eine Spuren- und Befundsicherung (ohne vorangegangene Anzeige) angeboten.

Folgende Kliniken sind im Verbund:

- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe im Klinikum Frankfurt Höchst GmbH
- Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Universitätsklinikum Frankfurt
- Klinik für Gynäkologie im Agaplesion Markus Krankenhaus
- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe im St. Elisabethen-Krankenhaus
- Krankenhaus Sachsenhausen, Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Bürgerhospital
- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe im Hospital zum Heiligen Geist¹²¹

2021 wurden in Frankfurt 55 Frauen* und Mädchen* versorgt und weitere 75 in den hessischen Modellregionen. Seit Modellbeginn konnten 900 Mädchen* und Frauen* versorgt werden, davon allein in Frankfurt 365 Frauen* und Mädchen*.¹²²

„Das Modell schafft wichtige Synergieeffekte: Das Thema Vergewaltigung ist in Frankfurt durch die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie Infoscreen-Spots, Großflächen-Plakate auf Bussen, Poster in den ÖPNV-Schaukästen sowie Flyer präserter als in vielen

anderen bundesdeutschen Großstädten. Diese Sichtbarkeit des Angebotes im öffentlichen Raum ermutigt Frauen dazu, die vorhandenen Versorgungsstrukturen zu nutzen – ob nun ein Krankenhaus, eine niedergelassene Praxis, die Polizei, ein rechtsmedizinisches Institut oder eine Beratungsstelle aufgesucht werden“ (Zitat Träger).

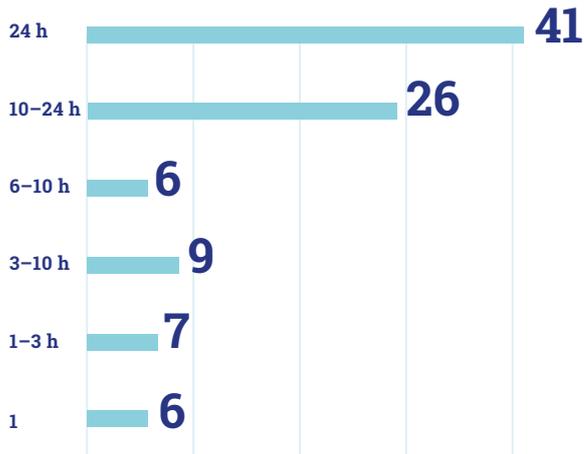
Die Beratungsanfragen von Frauen*, die eine Vergewaltigung oder eine versuchte Vergewaltigung/Nötigung erlebt haben, bleiben durch die regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit anhaltend hoch. 2021 waren dies 243 Fälle (2020: 203; 2019: 200). 2012 (vor Modellbeginn) waren es lediglich 137 Fälle. Der erhebliche Anstieg im Jahr 2021 ist ein deutliches Zeichen für den Erfolg der Bemühungen, Frauen* in Frankfurt zu ermutigen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.¹²³

Einschätzung zur Umsetzung

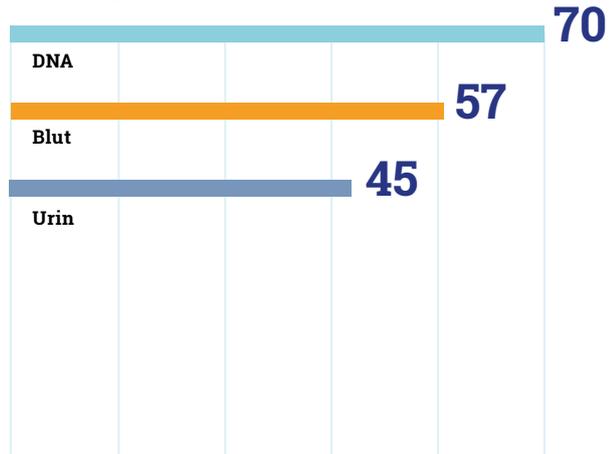
Gerade im Vergleich mit der PKS (vgl. ARTIKEL 36) und durch statistische Hochrechnungen wird deutlich, dass ARTIKEL 25 in Frankfurt erfüllt wird. Es gibt für das Hellfeld (gemeint sind hier alle, die sich Hilfe suchen) eine starke Versorgungslandschaft mit bundesweitem Vorbildcharakter. Allerdings braucht es neue valide Zahlen (vgl. Einschätzungen zu Kapitel V). Zudem kann die Menge der geleisteten Beratungen durch die hier spezialisierten freien Träger als Indiz für die Größe des Dunkelfelds gewertet werden, welches um ein Vielfaches höher ist.



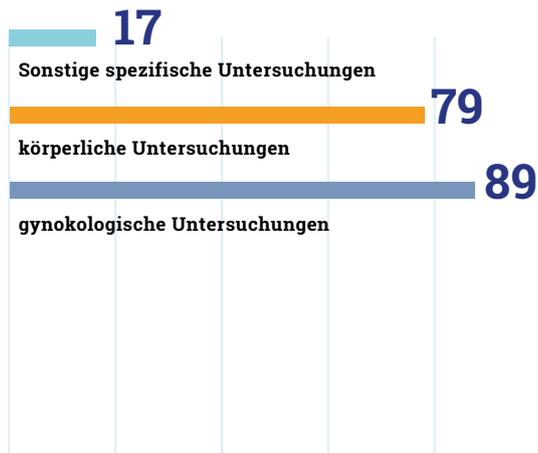
Zeitintervall zwischen Vorfall und Konsultation Krankenhaus



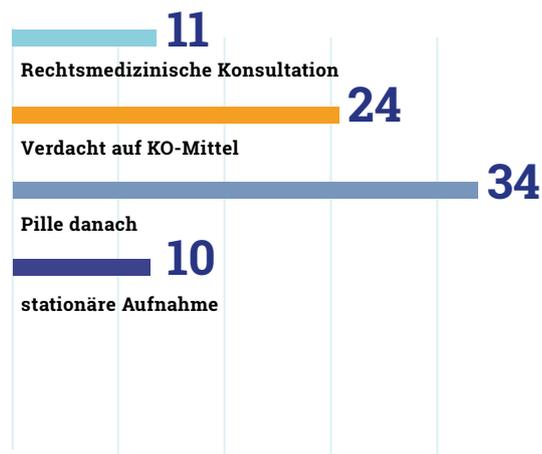
Art der Spurensicherung



Medizinische Untersuchungen



Weitere Veranlassungen



Quelle Grafiken: Jahresbericht Frauennotruf 2021¹²⁴



Auf Landes- und Bundesebene zu bearbeiten

Bisher ist laut Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe die Finanzierung der Klinikleistungen in Fällen von sexualisierter Gewalt (ARTIKEL 25) nicht umfassend geklärt. In den im Mai 2022 erschienenen Forderungen des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zur medizinischen Versorgung und vertraulichen Spurensicherung¹²⁵ wird kritisiert, dass das Gesetz ausschließlich die Spurensicherung berücksichtigt. Die grundlegend erforderliche traumasensible, medizinische Versorgung nach sexualisierter und körperlicher Gewalt wurde jedoch nicht aufgenommen – in der Annahme, dass diese im Rahmen der allgemeinen Krankenbehandlung überall ausreichend gewährleistet ist. Dem ist, laut Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, nicht so. Somit ist die Finanzierung der umfassenden Untersuchungen und medizinischen Behandlungen weiterhin nicht gesichert.

ARTIKEL 26 Kinder als Zeug:innen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt hat immer Auswirkungen auf das Kindeswohl und beeinflusst die Entwicklungschancen. Kinder sind Augen- und Ohrenzeug:innen der Übergriffe und/oder erfahren selbst Gewalt und sind somit immer auch Opfer. Ebenso beobachten Expert:innen aus dem Feld, dass Gewalt oft über die Kinder ausgetragen wird, beispielsweise in dem der gewaltausübende Elternteil den Kindern den Kontakt zum gewaltbetroffenen Elternteil verbietet, diesen reguliert oder ihn nutzt, um weiter Macht auszuüben. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung wird durch den § 1631 BGB geregelt. In Absatz 2 heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Die Misshandlung von Kindern wird außerdem durch § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt.

Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, brauchen deshalb nach der Aufdeckung z. B. durch einen Polizeieinsatz, eine rasche Unterstützung. Sie dürfen bei der Intervention nicht aus dem Blick geraten. Kinder brauchen die Wiederherstellung ihres Sicherheitsgefühls, sie brauchen das Gefühl, dass für die Sicherheit ihrer Mutter gesorgt ist, sie brauchen Entlastung und Information.¹²⁶

Auch wenn die Kinder vor der konkreten Gefahr geschützt sind, brauchen sie eigenständige Unterstützungsmechanismen, da die gewaltbetroffenen Elternteile nicht vollständig belastbar sind und ihre Erziehungsfähigkeit meist eingeschränkt ist. Eine Einrichtung der freien Träger beschreibt das Problem so:



„Oft schaffen es die selbst von Gewalt betroffenen Mütter nicht, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Das führt dazu, dass Kinder in Kita und Schule erneut strukturelle Gewalt erfahren müssen.“

Solche Aussagen weisen darauf hin, dass Kinder nicht nur Primär-, sondern auch Sekundärtraumatisierungen erleben können und Fortbildungen zu dieser Thematik (auch für Lehrkräfte und Kita-Mitarbeitende) dringend etabliert werden müssen.

Für das Jugend- und Sozialamt ergibt sich eine sensible Doppelrolle in der Begleitung von Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben. Die Maßnahmen des Jugend- und Sozialamtes sollen Kinder und Eltern unterstützen. Gleichzeitig ist mit dem Ziel des Schutzes der Kinder auch zu prüfen, ob Mütter ihren Schutzauftrag erfüllen können. Es können dadurch Ängste und Sorgen bei gewaltbetroffenen Kindern und deren Müttern ausgelöst werden, die ein besonders hohes Maß an Sensibilität bei den Fachkräften erfordern. Durch das Jugend- und Sozialamt (JSA) werden im Bereich SGB XII Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Wohnungslosenhilfe sichergestellt. Geregelt ist hier auch, dass alle geförderten Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII verpflichtet sind.

Die Praktiker:innen der Frankfurter Frauenhäuser berichten, dass Kinder aufgrund der Gewaltsituation zuhause oft schwer belastet sind, wenn sie in das Frauenhaus kommen:

„Sie zeigen Verhaltensauffälligkeiten sowohl im sozialen als auch im kognitiven Bereich. Manche Kinder können mit fünf Jahren noch nicht alle Farben benennen. Manche lernen die Funktion einer Schere erst im Frauenhaus kennen. Viele Kinder sind motorisch ungeschickt, waren selten bis gar nicht auf einem Spielplatz.“¹²⁷

Die Belastung von häuslicher Gewalt ist ein transgenerationales Problem. Das Aufwachsen mit Gewalt hat weitreichende Folgen und führt bei Kindern häufig zu andauernden psychischen Belastungen, die auch im Erwachsenenleben fortbestehen. Wenn Kinder Gewalt als Normalität erleben, besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie als Erwachsene sowohl mehr Gewalt ausüben, als auch häufiger wieder zu Opfern von Gewalt werden.

Fachkräfte aus der Jungen*arbeit betonen die Notwendigkeit von Beratungsangeboten für Jungen* die Opfer von häuslicher Gewalt wurden¹²⁸, da deren Erleben – auch aufgrund der herrschenden binären Rollenverständnisse – unsichtbar bleibt und damit wenig bearbeitbar ist. In Frankfurt gibt es keine spezialisierten Angebote für Jungen*, die Opfer* oder Zeugen* von häuslicher Gewalt wurden.

Mit Blick auf die Situation von Mädchen* ist es interessant zu betrachten, wie sich aus einer geschlechterspezifischen Perspektive die Nutzung der Hilfesysteme unterscheiden. Hier ist kennzeichnend, dass Mädchen* in allen Leistungsformen der erzieherischen Hilfen, den ambulanten, teil- und stationären Angeboten unterrepräsentiert sind. Wie bereits im Kapitel III beschrieben, braucht es hier eine präventive und aufdeckende Arbeit, die Mädchen* im Wahrnehmen und Artikulieren ihrer Gewalterfahrungen bestärkt. Ebenso braucht es aber auch Fachkräfte, die vorurteilsbewusst agieren. Die Frage, welche Perspektiven sich daraus für einen verstehenden Zugang zu den Lebenswelten von Mädchen* und für eine mädchen*gerechte Praxis in den Erziehungshilfen ableiten, ist in Fachkreisen weiter zu diskutieren.



Für die Istanbul-Konvention ist im Bereich Schutz und Unterstützung vor allem die Arbeitsgruppe AG § 78 Rechte der Kinder mit den Fachgruppen „Kinderschutz“ und „Stärken und Vorbeugen“ relevant. In den Fachgruppen werden stadtweit alle Maßnahmen zum Kinderschutz aufeinander abgestimmt. Sie sind daher ein wichtiger fachlicher Austauschrahmen, um neu entstehende Angebote zu vernetzen und Lücken zu identifizieren. Das Netzwerk Frühe Hilfen (FG Stärken und Vorbeugen) mit seiner Rückbindung an das Gesundheitswesen und die Schwangerenberatung ist besonders relevant, wenn es darum geht, durch einen multiprofessionellen Austausch frühzeitig Hilfe für Familien mit Kindern bis drei Jahren anzubieten.

Die AG § 78 hat im November 2015 den Leitfaden „Umgang nach Häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben“¹²⁹ verabschiedet.

Die Zielgruppe Kinder als Opfer von Gewalt im Sinne des ARTIKELS 26 haben in Frankfurt vor allem der Kinderschutzbund, das Jugend- und Sozialamt und das Frankfurter Kinderbüro. Schutzunterkünfte für Jugendliche und Mädchen* sind außerdem in ARTIKEL 20 benannt. Die für Minderjährige geltenden Schutzmaßnahmen für Zeug:inenaussagen vor Gericht sind in ARTIKEL 56 dargestellt.

Der Frankfurter Kinderschutzbund bietet als Träger unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche, die Gewalt erlebt haben sowie präventive Maßnahmen und Angebote für Eltern und Schulungsangebote für Fachkräfte.

Die Beratungsstelle bietet Hilfe, wenn Kinder oder Jugendliche:

- seelisch oder körperlich misshandelt,
- sexuell ausgebeutet,
- vernachlässigt werden und
- von Partnerschaftsgewalt betroffen sind.

An die Beratungsstelle können sich Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen sowie Fachkräfte wenden. Die Inanspruchnahme des Angebotes erfolgt auf freiwilliger Basis. Beratungs- und Therapieangebote sind kostenfrei und ohne Formalitäten zugänglich. Die Angebote sind:

- Beratung oder Therapie für Kinder und Jugendliche
- Therapie für Kinder und Jugendliche in Verbindung mit Beratung der Eltern
- Beratung für die nicht misshandelnden bzw. nicht missbrauchenden Erwachsenen
- Beratung bei Überforderungsgefühlen und den damit verbundenen Erziehungsproblemen
- Beratung bei Fragen zur gewaltfreien Erziehung

Im präventiven Bereich sind vor allem die Angebote des Projektes „starke Eltern – starke Kinder“¹³⁰ zu nennen (siehe auch ARTIKEL 13 Bewusstseinsbildung). Ihr Ziel ist es, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und dabei Kinderrechte auf gewaltfreie Erziehung in den Vordergrund zu rücken.



Der Kinderschutzbund hält für Fachkräfte folgende Beratungsangebote vor:

- Beratung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
- Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
- Fachberatung nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte
- Fachberatung zur Schutzkonzeptentwicklung

Darüber hinaus ist der Kinderschutzbund in vielen einzelnen Schulungsmaßnahmen aktiv und führt in Kooperationen mit anderen freien Trägern bundesweit Kampagnen durch. Die Jahreskampagne 2022 des Deutschen Kinderschutzbundes „Gewalt ist mehr als du denkst“ legt den Fokus auf die emotionale Gewalt gegen Kinder und fällt damit konkret in den Bereich des ARTIKELS 26, der Zeug:innenschaft von partnerschaftlicher Gewalt mindestens als psychische Gewalt versteht. Die Kampagne wird in Frankfurt durch Veranstaltungen für Eltern sowie in Fachveranstaltungen¹³¹ an der Schnittstelle Familiengericht und Beratungsstellen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon des Jugend- und Sozialamtes ist die erste Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und alle Bürger:innen. Die Fachkräfte arbeiten u. a. eng mit der Psychologischen Fachstelle Kinderschutz im Jugend- und Sozialamt zusammen. Das Kinder- und Jugendschutztelefon bietet Information, Beratung und Hilfe in allen Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz: bei Überforderung von Eltern, wenn Kinder oder Jugendliche Unterstützung benötigen, in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts nach Trennung, in akuten Notsituationen und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Weiterhin erteilt es Informationen über weiterführende Hilfsangebote.

Das Team des Kinder- und Jugendschutztelefons unterstützt die Sozialräthäuser durch die Entgegennahme, Einschätzung und Weiterleitung von Meldungen zum Kinderschutz und bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Krisen- und Notsituationen. Es kooperiert außerdem eng mit dem Gesundheitsamt. Hier steht die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter:innen der Jugendhilfe und den medizinischen Fachkräften in Fragen des Kinderschutzes und der Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche im Vordergrund sowie die Planung und Durchführung von interdisziplinären Veranstaltungen.



Einschätzung zur Umsetzung

Insgesamt gibt es im Bereich der Angebote für Kinder, die Gewalt erlebt haben eine breite Hilfslandschaft. Außerdem wird das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main durch die Polizei in jedem Fall von häuslicher Gewalt in Beziehungen, in denen Kindern leben, verständigt. Gleichzeitig beschreiben unterschiedliche Fachkräfte im Feld einen Mangel an Angeboten, die auf Kinder im Kontext von häuslicher Gewalt spezialisiert sind. Dies deckt sich auch mit der Analyse der Zielgruppen in Kapitel I. Konkrete Vorschläge zum Schließen dieser Lücke wurden im Zuge der Analyse mehrfach benannt. So gab es positive Hinweise zum Konzept eigener Interventionsstellen für Kinder wie es sie beispielsweise in Koblenz¹³², Rostock und Schwerin¹³³ gibt. Hinzu kommen konkrete Bedarfsnennungen, wie Einrichtungen für Jungen*, die Gewaltopfer wurden oder Fortbildungen zu Sekundärtraumatisierungen für Pädagog:innen in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Ein weiterer Vorschlag eines Frankfurter Trägers war es, Kinderschutzfachkräfte in die Abläufe der Polizei und Justiz einzubeziehen, um die Sicherheit und Gesundheit von Kindern verstärkt zu fokussieren.

Die Vorschläge und Einschätzungen sollten im Beteiligungsprozess multiprofessionell diskutiert werden.



Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel IV

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern oder Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet.

Schutz und Unterstützung

Kapitel IV der Istanbul-Konvention sieht eine Reihe an spezialisierten Unterstützungseinrichtungen für verschiedene Zielgruppen vor: Schutzunterkünfte (wie etwa Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen), spezialisierte Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt in Form von Beratung sowie medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen, Angebote für Kinder, die Zeug:innen von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, landesweite kostenlose Telefonberatung etc. Auch wenn das Hilfsnetzwerk in Frankfurt breit aufgestellt ist, ergeben sich folgende Handlungsbedarfe:

- Etablierung und Stärkung der Mehrsprachigkeit im Hilffssystem, um von Anfang an eine größere Zielgruppe anzusprechen
- Evaluation der Finanzierung von Dolmetscher:innenkosten bei Beratungsstellen durch die Eatanträge 2022, um zu überprüfen, ob die Versorgungslage verbessert werden konnte
- Evaluation der durch die Eatanträge 2022 aufgestockten Frauenhausplätze, um zu überprüfen, ob die Versorgungslage verbessert werden konnte
- Stärkung von Stadtteilarbeit, beispielsweise über Regionalräte des Präventionsrates und/oder Projekte wie StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt)
- Erarbeitung von Informationskanälen (bspw. Webseite) zur Informationsweitergabe zwischen auf Gewalt spezialisierten freien Trägern und Betroffenen aus vulnerablen Gruppen sowie Hilfsdiensten, die mit diesen Zielgruppen arbeiten
- Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern verkürzen und den Wohnungsverlust nach/durch einen Frauenhausaufenthalt minimieren (z. B. durch die konsequente Wegweisung der Täter in Kombination mit Täterarbeit, die Aufhebung der sogenannten „Ein-Jahres-Regelung“, nach der Bewohner:innen der Frauenhäuser erst nach einem Jahr Aufenthalt in Frankfurt eine Anmeldung bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften vornehmen können)
- Evaluierung von Angeboten der Online-Beratung, die durch die pandemische Lage entstanden sind, hinsichtlich ihrer Chancen für die Zukunft
- Erarbeitung von Möglichkeiten für die multiprofessionelle Fallberatung unter Berücksichtigung der DSGVO (Datenschutz), bspw. Schuleingangsuntersuchungen
- Effektives Bearbeiten multidimensionaler Problemlagen durch Vernetzung aller Akteur:innen, die mit vulnerablen Frauen* arbeiten und mit Gewalt und häuslicher Gewalt konfrontiert sind



Konkrete Handlungsbedarfe Kapitel IV

Handlungsbedarfe für bestimmte Zielgruppen

- Angebote zur Behandlung von gesundheitlichen Gewaltfolgen für nicht-versicherte Frauen* und Mädchen*/Jungen*
 - Öffentlichkeitsarbeit zu:
 - Gewalt gegen behinderte Frauen*
 - Gewalt in Einrichtungen (z. B. der Behindertenhilfe)
 - Ökonomische Gewalt gegen Frauen* und deren Folgen
 - Geburtshilfliche Gewalt in Krankenhäusern
 - Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung
 - Schaffung von Schutzangeboten für drogengebrauchende Frauen*
 - Schaffung von Schutzangeboten für ältere und/oder gesundheitliche eingeschränkte Frauen*
 - Fachlicher Austausch zum Thema Gewalt gegen ältere Frauen* und Etablierung eines niedrigschwelligen Pilotprojekts spezifisch für diese Gruppe z. B. einer Sprechstunde für ältere Frauen*
 - Aufbau von Gewaltschutzprojekten für spezifische Formen von Behinderungen, z. B. für gehörlose Frauen*, die überdurchschnittlich von Gewalt betroffen sind
- Quantitative Forschung zu Gewalt gegen LGBTIQ*
 - Fortbildungen zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität für Berufsgruppen im Gewaltschutz und der Gewaltprävention
 - Etablierung einer Interventionsstelle für Kinder (analog der Interventionsstellen für Frauen*)
 - Etablierung von Beratungsangeboten für Kinder, insbesondere Jungen*, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden
 - Fortbildungen zu Traumatisierungen für alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten. (z. B. Lehrer:innen, Kita-Mitarbeiter:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Übungsleiter:innen etc.)
 - Ausweitung von therapeutischen Angeboten für Opfer von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt, verstärkte Fortbildung von Therapeut:innen zu diesen Themen und damit einhergehenden Traumatisierungen

Auf Bundesebene:

- Überprüfung von Schutzkonzepten in Einrichtungen durch eine unabhängige Stelle
- Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Pflege



Strafverfolgung und Recht

Die in Kapitel V und VI vereinbarten gesetzgeberischen Maßnahmen obliegen nicht der kommunalen Ebene. Die Kompetenzen hierzu liegen meist entweder auf Bundes- oder Landesebene. Die Bundesrepublik ist mit der Novellierung des Sexualstrafrechts den meisten Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht geworden.¹³⁴ Dennoch können durch die ausführlichen Informationen der Staatsanwaltschaft und der Polizei Lücken und Bedarfe bei der Umsetzung analysiert werden.

Die Staatsanwaltschaft und das Polizeipräsidium Frankfurt sind die in Frankfurt tätigen Strafverfolgungsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist eine Strafverfolgungsbehörde und ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege (BGH 24, 170, 171a).

Gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG wird das Amt der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen ausgeübt.

Die Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft gehören zur Exekutive (BVerfGE 103, 142). Gemäß Nr. 1 RiStBV verfolgt der Amts- oder Staatsanwalt im Rahmen der Gesetze Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen (Bundes-, Landes-, Stadtpolizei). Ziel der Ermittlungen ist die Entschließung der Staatsanwaltschaft (StA)/ Staatsanwaltschaft (AA) darüber, ob und inwieweit und nach welcher Strafbestimmung die öffentliche Klage geboten erscheint oder ob das Verfahren einzustellen ist (§§ 160, 170 StPO). Dabei ist die Konzentration auf das Wesentliche notwendig. Die Verhütung von Straftaten ist der Strafverfolgungsbehörde, soweit das Gesetz nichts Weiteres be-

stimmt, nicht als unmittelbare Pflicht übertragen; in dieser Richtung wirkt sie nur insoweit, als mit der Verfolgung von Straftaten auch die Verhütung weiterer Straftaten bezweckt wird (BGH LM Nr. 5 zu § 839 BGB).

Die Delikte für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft zuständig ist, werden durch die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) bzw. die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Frankfurt geregelt. Hierunter fallen u. a. die häusliche Gewalt betreffenden Straftatbestände der Körperverletzung (auch die gefährliche Körperverletzung), Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch und Vergehen nach dem Gewaltschutzgesetz, soweit die Straferwartung bei maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe liegt (Zuständigkeit des Amtsgerichts, § 25 GVG).

Ermittlungsverfahren wegen „häuslicher Gewalt“ werden bei der Staatsanwaltschaft in vier Dezernaten in Sonderzuständigkeit bearbeitet. Jährlich handelt es sich hierbei um ca. 2600 neue Ermittlungsverfahren.

Seit Einrichtung des Sonderdezernats häusliche Gewalt im Jahre 1998 wird nach dem Zwei-Säulen-Modell verfahren. Dabei geht es nicht allein um konsequente Strafverfolgung, sondern auch darum, über die vorwiegende gesetzliche Aufgabe hinaus, präventiv tätig zu werden, um eine Wiederholungsgefahr einzudämmen.

KAPITEL V

MATERIELLES RECHT



Kapitel V benennt verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Strafe zu stellen sind. In Deutschland werden beispielsweise Stalking, Körperverletzung oder Genitalverstümmelung bereits strafrechtlich verfolgt. Mit der Reform des § 177 StGB hat Deutschland bereits vor der Ratifikation rechtliche Änderungen vorgenommen, um eine konventionskonforme Gesetzeslage im Bereich des Sexualstrafrechts zu gewährleisten.

ARTIKEL 29 **Zivilverfahren und Rechtsbehelfe** **ARTIKEL 30** **Schadenersatz und Entschädigung**

Im Strafverfahren können im Wege des sogenannten Adhäsionsverfahrens Forderungen (z. B. Schadenersatz/Schmerzensgeld) geltend gemacht werden. Die gesetzliche Regelung findet sich im vierten Abschnitt der Strafprozessordnung (StPO). Umfassende Befugnisse des Verletzten/des Opfers sind im fünften Abschnitt der StPO geregelt. Besonders hervorzuheben ist der § 406j StPO, wonach das Opfer möglichst frühzeitig, schriftlich und sprachlich verständlich über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens unterrichtet werden soll.

Beispielsweise können Opfer nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes:

- Anordnungen beim Familiengericht gegen den Beschuldigten beantragen,
- Versorgungsansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen,
- Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten,
- Vermittlung einer Unterkunft in Schutzeinrichtungen erhalten,
- medizinische und psychologische Hilfe und therapeutische Angebote in Anspruch nehmen (z. B. im Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main und im Institut für Traumabearbeitung und Weiterbildung Frankfurt am Main).

Paragraph 406i StPO regelt die Unterrichtung der Verletzten über deren Befugnisse im Strafverfahren wie z. B. das Recht, Anzeige zu erstatten und sich als Nebenkläger dem Strafverfahren anzuschließen, wobei unter den Voraussetzungen des § 397a StPO anwaltlicher Beistand/Prozesskostenhilfe bewilligt und nach § 155a StPO Wiedergutmachung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erreicht werden kann.

Im Rahmen der Anzeigenerstattung wird Opfern das polizeiliche Merkblatt für Opfer von Straftaten überreicht. Dieses Merkblatt liegt in insgesamt 30 Sprachen (inklusive leichter deutscher Sprache) vor.



ARTIKEL 31 Sorgerecht

Nach ARTIKEL 31, der unmittelbare Geltung auf der Ebene eines Bundesgesetzes hat und entsprechend anzuwenden ist, ist sicherzustellen, dass die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden gewalttätigen Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht für Kinder berücksichtigt werden. ARTIKEL 31 räumt dabei dem Schutz der Opfer Vorrang vor dem Recht auf Umgang ein, indem er bestimmt, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts in Fällen vorheriger Gewalt nicht die Rechte und Sicherheit der Opfer oder der Kinder gefährden darf. Gleichwohl bei einer Entscheidung zum Umgangs- oder Sorgerecht letztlich das Kindeswohl ausschlaggebend ist, muss gemäß ARTIKEL 31 auch die eigene Betroffenheit der Mutter als Opfer häuslicher Gewalt berücksichtigt werden.

ARTIKEL 51 verlangt die Wahrnehmung und Klärung möglicherweise fortbestehender Gefahren nach häuslicher Gewalt. In der praxisnahen Forschung wird deutlich, dass bei folgenden Konstellationen eine erhöhte Sensibilität für möglicherweise drohende Gefahren angebracht erscheint:

„Anträge auf Regelung des Umgangs bei einem sogenannten ‚Abtauchen‘ des anderen Elternteils mit den Kindern, die nunmehr un auffindbar sein sollen [dies können Fälle sein in denen ein Frauenhausplatz gefunden wurde (Anm. d. Verf.)] oder bei angeblich grundloser Umgangsverweigerung oder bei Anträgen auf Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB, § 155a FamFG), insbesondere wenn der Antrag schon kurz nach der Geburt des Kindes gestellt wird.“¹³⁵

Die Istanbul-Konvention verdeutlicht, dass die Jugendämter und die Familiengerichte im Kontext häuslicher Gewalt deren Auswirkungen auf die Psyche der Kinder und Mütter angemessen zu berücksichtigen und die Sicherheit der Kinder sicherzustellen haben.

Das Jugendamt hat insbesondere den Schutz der Kinder und der betroffenen Elternteile vor psychischer, sexueller und körperlicher Gewalt in den Blick genommen, wenn es um die Beratung in Sorgerechtskonflikten und damit verbunden Schutzmaßnahmen zum Wohle der Kinder geht. Weiterhin hat das JSA alle Mitarbeitenden des Sozialdienstes zum beschützten Umgang nach § 18 SGB VIII geschult. Hierbei wurde insbesondere der Schutz der Kinder und des betroffenen Elternteils nach häuslicher Gewalt thematisiert. Es wird jeweils thematisiert, dass die Behörde das Recht der Betroffenen, kein Zusammentreffen mit dem Täter herbeizuführen, beachtet. Weiterhin schulte das JSA neue Mitarbeitende über die Thematik der häuslichen Gewalt, über die Rechte, die Betroffenen gemäß der Istanbul-Konvention haben und was dies in der konkreten Beratung und in der Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und dem Familiengericht bei sorgerechtslichen und umgangsrechtlichen Konflikten bedeutet.



Fachtag „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt“

Um die veränderten rechtlichen Bedingungen in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern zu diskutieren, organisierte die Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2022 einen öffentlichen Fachtag. Thema war das Spannungsfeld zwischen Sorge- und Umgangsrecht und dem Gewaltschutz von Frauen* und Kindern in Fällen von häuslicher Gewalt.

Der Fachtag hat besonders drei Punkte herausgearbeitet, an denen weiterhin gemeinsam gearbeitet werden muss:

1. Umgangsausschluss:

Wann und wie kann ein Umgangsausschluss stärker gefordert und wirksam durchgesetzt werden? Wie kann das Konzept des „Beschützten Umgangs“ des Frankfurter Jugendamts bekannt gemacht werden? Welche Vorteile ergeben sich aus diesem Konzept, aber auch: Vor welche neuen Herausforderungen stellt es alle Beteiligten?

2. Täterarbeit:

Benötigt werden Projekte zur Täter:innenarbeit. Die Konzepte dazu existieren. Dabei sollten auch männliche Kollegen in die Verantwortung genommen werden, diese zu entwickeln und aufzubauen.

3. Sensibilisierung von Fachkräften:

Die Istanbul-Konvention macht mit ARTIKEL 15 klare Vorgaben wie die Ausbildung von Fachpersonal gestärkt werden kann – sowohl in der Berufsausbildung wie auch in der Weiterbildung. So können Fachkräfte wie z. B. Verfahrensbeistand:innen oder Umgangspfleger:innen für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisiert werden.

Eine Dokumentation der Veranstaltung ist gem. ARTIKEL 11 der Istanbul-Konvention der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.¹³⁶

Formen von Gewalt

Die Istanbul-Konvention stellt unterschiedliche Gewaltformen unter Strafe und definiert Strafverschärfungsgründe, die in den ARTIKEL 33 bis 46 beschrieben werden. Diese Gewaltformen beziehen sich auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen*.

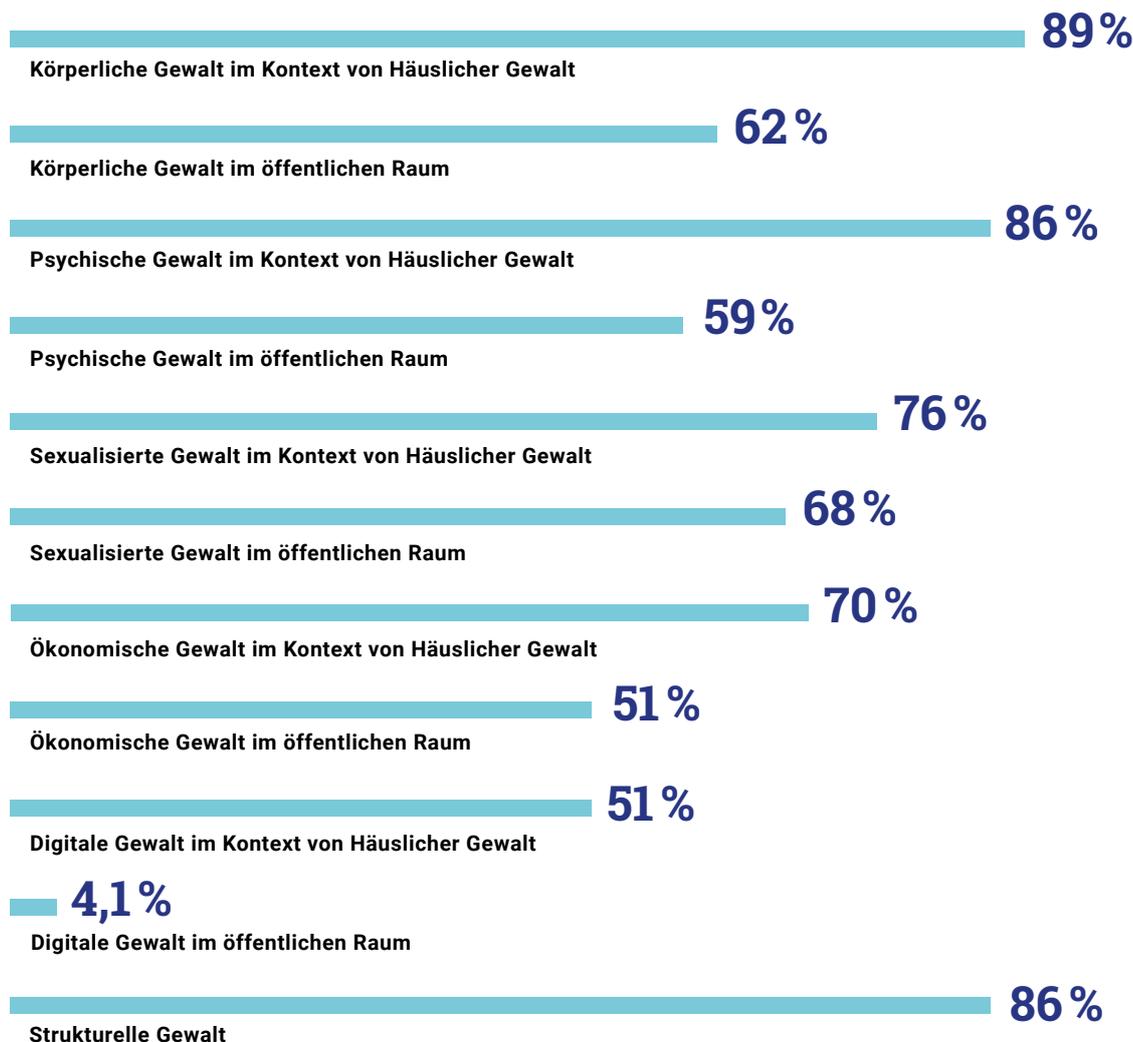
Die Gewaltformen werden in Frankfurt jeweils durch mindestens eine Institution bearbeitet. In der Praxis finden sich jedoch meist Überschneidungen von Gewaltformen. Auf die Frage „Mit welchen Gewaltbereichen werden Sie in Ihrem Arbeitsalltag konfrontiert?“ antwortete ein Träger:

„Vergewaltigung bei der Wohnungsbesichtigung, Vergewaltigung durch Familienangehörige, Gewalt durch andere Geflüchtete in der Sammelunterkunft, rassistische Beleidigungen, psychische Gewalt bei der Ausländerbehörde, finanzielle Ausbeutung durch gesetzliche Betreuerin, Genitalverstümmelung durch sexuelle Übergriffe bei politischer Verfolgung, Handyüberwachung durch Partner, keine Ausstellung von Papieren durch afghanische Botschaft (Abhängigkeit vom gewalttätigem Partner), Kooperation des Jugendamtes mit gewalttätigem Partner, Drohungen im Zusammenhang mit der Trennung/Scheidung ...“

Die Antwort macht die Komplexität und Vielschichtigkeit der Gewaltformen, -ebenen und -strukturen gut sichtbar.



Mit welchen Gewaltbereichen werden Sie in Ihrem Arbeitsalltag konfrontiert?



Häufigkeit in Prozent (bezogen auf die Anzahl der Teilnehmer:innen: 37)



Sichtbar wurde in der digitalen Befragung aber auch, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt von mehreren freien Trägern abgedeckt wird, während der Schutz bei digitaler Gewalt noch ausbaufähig ist.

Auf die Frage: „Mit welchen Gewaltbereichen werden Sie in Ihrem Arbeitsalltag konfrontiert?“ antworteten über 80 Prozent der befragten freien Träger, dass sie mit den Folgen von physischer Gewalt konfrontiert sind. Nur 4,1 Prozent geben an, dass sie sich mit dem Thema „digitale Gewalt im öffentlichen Raum“ (z. B. Stalking oder Hate-speech in sozialen Medien) beschäftigen.

Ob dieses Ungleichgewicht mit gewachsenen Strukturen, dem Fortbildungsbedarf der Fachkräfte oder fehlender Wissensvermittlung über die Angebotsstruktur seitens der Betroffenen einhergeht, sollte überprüft werden.

In den detaillierten Antworten der Träger finden sich weitere Formen von Gewalt, die besondere Herausforderungen beschreiben. Hier ist vor allem ideologisch-begründete frauenfeindliche Gewalt (z. B. durch Incels) zu nennen (siehe hierzu auch ARTIKEL 46: Strafschärfungsgründe).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik kann einen Eindruck der öffentlich gewordenen Straftaten bei den jeweiligen ARTIKELN der Istanbul-Konvention darstellen. Der Auswertung zu Grunde liegende Auszug der PKS findet sich in der Anlage 5.

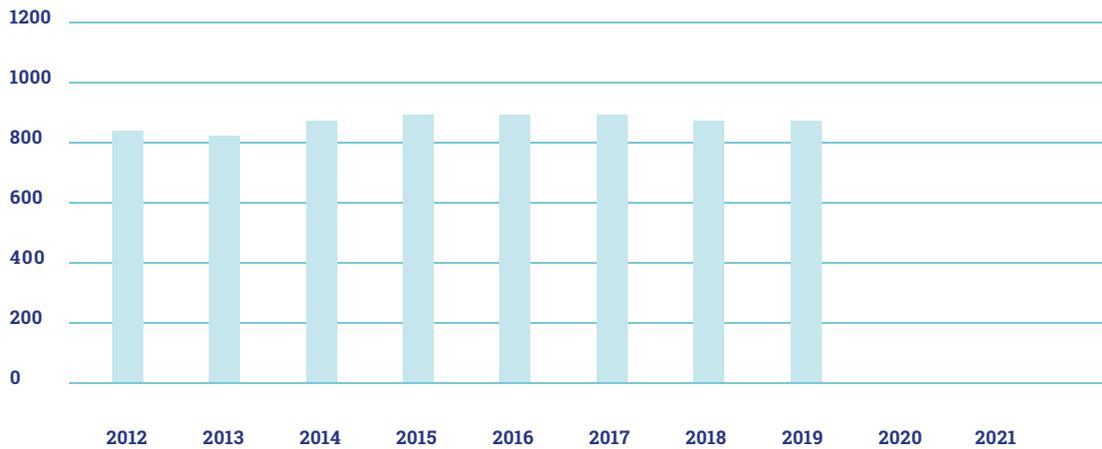
ARTIKEL 33 Psychische Gewalt

Aus juristischer Perspektive wird die Anwendung psychischer Gewalt durch die bestehenden Straftatbestände des § 240 (Nötigung) und § 241 StGB (Bedrohung) in ausreichendem Umfang sanktioniert. Der Anwendungsbereich des § 241 StGB wurde durch die letzte Gesetzesänderung (gültig seit 03.04.2021) erweitert. So sind nunmehr auch angedrohte Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und gegen die persönliche Freiheit unter Strafe gestellt, § 241 Abs. 1 StGB (z. B. „Ich ficke dich“, „Ich hau dir auf die Fresse“). Bestehen geblieben ist die Strafbarkeit bei Androhung eines Verbrechens § 241 Abs. 2 StGB (z. B. „Ich mache dich kalt“, „Ich zünde dich und dein Haus an“).

In der PKS sind Straftaten gegen die persönliche Freiheit eine Überkategorie für Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung und Stalking. Der zeitliche Verlauf zeigt kaum eine Veränderung in der Erfassung der Straftaten. Im Durchschnitt wurden 885 Frauen jährlich Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit. 2021 wurden 1042 Frauen Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit, darunter waren 96 Mädchen unter 18 Jahren.



Weibliche Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2012–2021



Weibliche Opfer Nachstellung und Stalking 2012–2021



ARTIKEL 34 Nachstellung/Stalking

Die Themen Nachstellung und Stalking werden in allen Frauen*unterstützungseinrichtungen als Querschnittsthema mit bearbeitet. Das Phänomen Catcalling, das sexuell anzügliche Rufen, Reden und Pfeifen im öffentlichen Raum – in der Regel durch Männer gegenüber Frauen* – stellt eine Form der verbalen sexuellen Belästigung dar. Es ist allerdings noch nicht als Straftatbestand anerkannt und wird aktuell vor allem aus der Praxis und von politischen Aktivist:innen thematisiert.

Bei der Polizei wurden im Jahr 2021 118 Frauen als Opfer von Nachstellung/Stalking bekannt. Zwei Frauen waren unter 18 Jahren. Im Durchschnitt waren es in den letzten zehn Jahren jährlich 126 Frauen.

ARTIKEL 35 Körperliche Gewalt

Die Ausübung körperlicher Gewalt kann aus juristischer Sicht durch die bestehenden Straftatbestände der §§ 223, 224 StGB (Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung) sowie § 226 StGB schwere Körperverletzung in ausreichendem Umfang strafrechtlich geahndet werden.

Im Jahr 2021 wurden 2678 Frauen Opfer von Körperverletzungen. 269 davon waren unter 18 Jahren alt. In der Übersicht sind Opferzahlen anhand der unterschiedlichen Formen von Körperverletzungen aufgeschlüsselt.

	JAHR 2021	UNTER 18 JAHREN
Körperverletzung	2678	269
gefährliche/schwere Körperverletzung, inklusive Verstümmelung weiblicher Genitalien	619	68
Misshandlung von Schutzbefohlenen	29	24
(vorsätzliche leichte) Körperverletzung	1953	167
fahrlässige Körperverletzung	77	



ARTIKEL 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung

Sexuelle Gewalt wird als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfolgt. Im Jahr 2021 wurden in Frankfurt 564 Frauen Opfer einer solchen Straftat. Von diesen 564 Frauen waren 167 unter 18 Jahre alt. Im Bereich der häuslichen Gewalt waren es 36 Opfer.

Unzureichende Datenlage – fehlende Prävalenzdaten

Statistiken der Polizei und des Unterstützungssystems geben nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Gewaltbetroffenheit von Frauen* wieder (Dunkelfeld). Die Bedarfsermittlung sollte sich vielmehr an den Prävalenzen von sexualisierter Gewalt (und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt) in der Bevölkerung orientieren.

Im Folgenden soll exemplarisch aufgezeigt werden, wie hoch die Prävalenzen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen* bundesweit sind und was das für Frankfurt bedeuten könnte. Laut der ersten repräsentativen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen* in Deutschland aus dem Jahr 2004 haben 13 Prozent der befragten Frauen* angegeben, seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlebt zu haben und knapp ein Prozent der Befragten gab an, in den letzten zwölf Monaten sexuelle Gewalt erlebt zu haben. Die Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern¹³⁷ bestätigt diese Zahlen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch in Hessen rund ein Prozent der Frauen* in den letzten zwölf Monaten sexualisierte Gewalt erlebt haben. Könnte man diese Zahlen auf die Stadt Frankfurt übertragen, hätten potenziell rund 3750 Frauen* in den letzten zwölf Monaten sexualisierte Gewalt erfahren. Schaut man sich Statistiken der Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

und Gewalt gegen Frauen* in Frankfurt an, gab es 6596 Beratungen dazu. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist lediglich 564 weibliche Opfer von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahr 2021 aus. Dies zeigt, dass wahrscheinlich nur ein Bruchteil (rund 20 Prozent) der tatsächlichen Taten sexualisierter Gewalt gegen Frauen* in der Kriminalstatistik sichtbar werden, wenn man von dem statistischen Mittelwert ausgeht.¹³⁸

Aufgrund mangelnder spezifischer regionaler Prävalenzdaten kann diese beispielhafte Rechnung lediglich als vorsichtiger Indikator dafür gedeutet werden, dass Prävalenzen von sexualisierter Gewalt wahrscheinlich deutlich höher sind, als sie sich in den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen.

Für Betroffene von sexueller Gewalt gibt es in Frankfurt mehrere Anlaufstellen, deren Angebote und Arbeitsweisen in ARTIKEL 25 näher erklärt werden. Eine Besonderheit ist in der Frage der Strafverfolgung und Ermittlung in diesem Themenfeld der Verbund „Soforthilfe nach Vergewaltigung“. Im Rahmen dieses Projektes erhalten vergewaltigte Frauen* und Mädchen* medizinische und psychosoziale Unterstützung und können mögliche Spuren rechtzeitig und rechtssicher aufbewahren lassen und für eine spätere Anzeige verwenden.



ARTIKEL 37 Strafbarkeit von Zwangsheirat von Erwachsenen und Kindern

Zwangsverheiratung verstößt gegen das Menschenrecht auf freie Partnerwahl. Seit 2011 ist Zwangsheirat in Deutschland unter Strafe gestellt. Geringe Fallzahlen in der PKS (2021 wurde in Frankfurt keine Tat bekannt) stehen aber einem großen Dunkelfeld gegenüber in dem auch Kinder und Jugendliche Betroffene sind. Zwangsverheiratungen passieren laut spezialisierten Beratungsstellen sowohl hier in Deutschland, aber auch oft in den Schulferien im Ausland. In Hessen arbeitet das Netzwerk gegen Gewalt zu diesem Thema, in dem neben der Polizei und dem Jugend- und Sozialamt auch die Vereine FeM Feministische Mädchenarbeit e.V., FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V., Infrau e.V. und RAHMA e.V. engagiert sind.¹³⁹

ARTIKEL 38 Verstümmelung weiblicher Genitalien FGM/C

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien wird als Körperverletzung geahndet. Es handelt sich um eine Gewaltform, die schwere gesundheitliche und emotionale Folgen haben kann und eine Nachsorge der Betroffenen notwendig macht. Dies ist insbesondere für nicht-versicherte Mädchen* und Frauen* schwierig. Nichtversicherte können die gynäkologische humanitäre Sprechstunde des Gesundheitsamtes nutzen. Dieses Angebot ist jedoch nicht flächendeckend bekannt und kann nur eine Art Akutversorgung bieten. In Kapitel IV ARTIKEL 20 sind die Angebote ausführlich beschrieben.

Das Thema FGM/C ist stark tabuisiert, umso relevanter sind in diesem Themenfeld kultursensible Präventionsprojekte. Vertiefende Fortbildungen zum Thema Weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) werden für das Fachpersonal in Unterkünften für Geflüchtete durch FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. geplant.

Des Weiteren arbeitet der in Frankfurt ansässige Verein Forward for Women e.V. weltweit an der Aufklärung und Bekämpfung von genitaler Verstümmelung. Er bietet u. a. Schulungen, Projektentwicklungen und medizinische Unterstützung an.

Im Rahmen des hessischen Projektes „Verbesserung von Schutz und Versorgung für Frauen und Mädchen, die in Hessen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen oder bedroht sind“ entstand die Webseite „Hessen engagiert gegen FGM“¹⁴⁰ auf der Fachkräfte Informationsmaterial und Handlungsmöglichkeiten finden können, wenn sie in ihrem beruflichen Alltag Kontakt zu jungen Mädchen und Frauen haben, die an den körperlichen oder psychischen Folgen einer Genitalverstümmelung leiden.

ARTIKEL 39 Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung

Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung sind Delikte, die nur nach einer Einzelfallsichtung durch Strafverfolgungsbehörden als solche anerkannt werden. Bei beiden Aspekten geht es um reproduktive Rechte und Freiheiten. Hierzu berät in Frankfurt vor allem pro familia. Es sind sonst keine spezialisierten Beratungs- oder Interventionsstellen bekannt geworden.



ARTIKEL 40 Sexuelle Belästigung

Sexualbezogene Handlungen können als Beleidigung (§ 185 StGB) bestraft werden, wenn besondere Umstände über einen Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinaus einen selbständigen beleidigenden Charakter ergeben, also eine zusätzliche herabsetzende Bewertung des Opfers im Sinne einer Einschätzung von dessen Minderwertigkeit zum Ausdruck bringen (BGH 12.8.1992 – 3 StR318/92, NStZ 1993,182). Allerdings ist § 185 StGB nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttum nicht als kleines Sexualstrafrecht zu sehen, sondern verbleibt im Bereich der Beleidigungen.

Bei der Anwaltschaft wurde zum 01.01.2022 ein Sonderdezernat bezüglich Beleidigungen auf offensichtlich sexueller Grundlage (geschlechtsbezogen oder gegen die geschlechtliche bzw. sexuelle Ausrichtung) eingerichtet, um gezielt auf diese Erscheinungsform der Beleidigung reagieren zu können.

Für bestimmte Formen der Beleidigung wurde das Strafmaß mit Wirkung zum 03.04.2021 erhöht. Bei einer sexuell motivierten körperlichen Berührung greift der neu geschaffene Straftatbestand des § 184i StGB, der jedoch in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt. In der PKS sind seit 2017 Opferzahlen zu dieser Straftat erfasst worden. Im Durchschnitt wurden in Frankfurt 181 Frauen Opfer einer sexuell motivierten körperlichen Berührung. Im Jahre 2021 waren es 169 Frauen, darunter 35 Minderjährige.

ARTIKEL 41 Beihilfe und Anstiftung

Die Anstiftung und die Beihilfe sind bei den Tatbeständen der §§ 240, 241, 223, 224 StGB strafbar.

ARTIKEL 42 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten

Weder die „Ehre“ noch die weiteren in diesem ARTIKEL genannten Begriffe werden im Gesetz oder in der Rechtsprechung als Rechtfertigungsgründe anerkannt.

In Frankfurt ist mit dem Träger FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. eine starke Expertise zu diesem Thema vertreten, so ist FIM ein Schwerpunktträger beim Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ und leitete hierzu auch das hessenweite Netzwerk: Hessen gegen Ehrgehalt. Das Netzwerk definiert „Gewalt im Namen der Ehre“ wie folgt:

„Gewalt im Namen der Ehre bezeichnet Gewalt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Familienehre angewendet wird. Die verschiedenen Formen der Gewalttaten reichen von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu physischer und sexualisierter Gewalt. Dazu gehören auch Zwangsverheiratung, so genannte Ehrenmorde oder das Zurücklassen bei Reisen zu Verwandten.“

Das Zwei-Regionen-Modell wurde geschaffen, um landesweit verlässlichen und zugänglichen Schutz für Betroffene von Ehrgehalt zu erreichen. Eingeteilt in die Regionen Nord-/Mittel-/Osthessen sowie Rhein-Main/Südhessen fördern zehn



freie Träger gemeinsam die Vernetzung und den interinstitutionellen Austausch und verbessern die Versorgung und die Prävention für von Ehrgehalt Betroffene oder Bedrohte.¹⁴¹ Die Federführung übernimmt für jede Region je eine Einrichtung. In Rhein-Main/Südhessen ist FIM der Schwerpunktträger.

ARTIKEL 46 Strafschärfungsgründe

Die Grundsätze der Strafzumessung werden in § 46 StGB geregelt. Ob und in welchem Umfang einzelne Umstände im Sinne der Istanbul-Konvention als strafscharfend oder -mildernd gewertet werden (beispielsweise Wiedergutmachung oder selbstständiges Aufsuchen einer Männerberatung zur Aufarbeitung der Tat) obliegt der jeweiligen rechtlichen Würdigung durch die Gerichte. Aufgezählt werden die einzelnen Strafschärfungsgründe in ARTIKEL 46 Buchstaben b bis i. Das Verleiten eines Kindes zur Begehung einer der genannten Straftaten mindert nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erwachsenen. Ein solches Verhalten würde vielmehr zur Strafschärfung bei dem Erwachsenen führen.

Die Istanbul-Konvention bietet mit ARTIKEL 46 einen weiteren Paradigmenwechsel, der sich vor allem auf die Verletzung und Tötung von (Ex-)Partner:innen bezieht und verhindern soll, dass gesellschaftliche Muster zu einer Legitimation dieser Gewalt führen.

Eine Tötung durch den (Ex-)Partner ist eine verschärfte Form geschlechtsspezifischer Gewalt. In Deutschland wird jeden Tag eine Frau Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes durch den eigenen Ehemann, Partner oder Ex-Partner. Die Motivation, der Ex-Partnerin kein eigenständiges Leben zuzugestehen, wurde vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Rechtsdiskurs unterschiedlich bewertet. Ob die Verpflich-

tung zur Strafverschärfung von den Frankfurter Gerichten bereits in aktive Rechtsprechung umgesetzt wird kann wegen fehlender Daten bisher nicht nachvollzogen werden.

Innerhalb der Zivilgesellschaft aber auch der Polizei gibt es Bestrebungen, diese Form der geschlechtsspezifischen Gewalt als „Femizid“ zu definieren, um durch die bessere Erfassung passgenauere Gefährdungsbeurteilungen und präventive Maßnahmen durchführen zu können.

In Bezug auf die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt es hierzu eine relevante Entwicklung: Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister:innen (GFMK) hat die AG Gewaltschutz der Konferenz der Innenminister:innen (IMK) im Juni 2021 mit der Definition „Femizid“ beauftragt. Das Ergebnis ist noch ausstehend. In der KPM-PMK (Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität) gibt es bereits die Möglichkeit, Delikte, die aus Frauenhass begangen werden, zu melden. In den vergangenen Jahren wurde dieser Meldgrund aber selten angegeben. Ein Grund dafür könnte die schwierige Beweisführung sein, da die Motivlage nur dann gesichert erkennbar ist, wenn sich der Beschuldigte oder Zeug:innen entsprechend einlassen oder eindeutige Schriften des Beschuldigten vorliegen, die sein Motiv belegen. Nach Einschätzung der Frankfurter Polizei sind Tötungsdelikte im Bereich der häuslichen Gewalt zumindest latent als Femizide zu klassifizieren. Eine klare, rechtsverbindliche Definition wäre hier notwendig.



Ökonomische Gewalt

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) definiert ökonomische/wirtschaftliche Gewalt als Handlungen der Kontrolle und Überwachung des Verhaltens eines Menschen bei der Nutzung und Verteilung von Geld und der ständigen Drohung des Verweigerens wirtschaftlicher Ressourcen. In der Präambel der Istanbul-Konvention steht:

„(...) in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“.

Dieser strukturelle Charakter von geschlechtsspezifischer Gewalt und die untergeordnete Position von Frauen* in der Gesellschaft aufgrund von wirtschaftlicher Abhängigkeit wurden auch in unserer Befragung sichtbar. So erklärte ein freier Träger in der digitalen Befragung, dass Sozialämter und Jobcenter Leistungen für Bedarfsgemeinschaften nur auf ein (gemeinsames) Konto überweisen. In vielen von Gewalt belasteten Beziehungen hätten die Frauen keinen Zugang zum Konto. Hier zeigt sich eine ganz praktische Auswirkung von strukturellen und tradierten Ungleichheiten, die ein Teil geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Dies zeigt auch das Beispiel eines Trägers der Wohnungslosenhilfe:

„Eine Frau kommt zu uns auf's Notbett, die von ihrem Partner unter körperlicher und seelischer Gewalt gelitten hat. Er hat ihr kaum erlaubt, das Haus zu verlassen und sie durfte die deutsche Sprache nicht lernen. So konnte sie sich auch keine Arbeit suchen und hat keine gesellschaftliche Anbindung. Sie ist auf vielen Ebenen abhängig von ihm. Jetzt hat sie eigentlich nicht die Möglichkeit, sich

zu trennen, denn ihr Aufenthalt in Deutschland hängt an dieser Ehe. Ihre Verletzungen dokumentiert hat sie nicht, bisher hat sie ihn auch nicht angezeigt oder sonst irgendwie die Polizei informiert. Das System bietet ihr keine Möglichkeit, sich sicher von ihm zu trennen. Außerdem bekommt sie ohne Leistungsansprüche keinen Platz im Frauenhaus.“

Hier werden die Intersektion von Gewaltformen sowie die Überlagerung von multiplen Ausschlussmechanismen deutlich. Die in der Schilderung dargestellte Frau* erlebt neben psychischer und physischer Gewalt, gesellschaftliche Isolation, strukturelle Abhängigkeit durch den ungesicherten Aufenthalt (vgl. ARTIKEL 59) und im Zuge dessen ökonomische Gewalt, sowohl durch ihren Partner* wie durch die staatlichen Organe (keinen Leistungsanspruch) und die Hilfseinrichtungen (keinen Schutzraum im Frauenhaus, da kein Leistungsanspruch).

Dem letzten Punkt konnte durch pauschal-finanzierte Frauenhausplätze in Frankfurt begegnet werden (vgl. ARTIKEL 23). Die Erfahrung ökonomischer Gewalt durch Kontrolle, Überwachung und Verweigerung wirtschaftlicher Ressourcen führt für die betroffenen Personen zu einem Gefühl der Machtlosigkeit und des Ausgeliefertseins nicht nur auf persönlicher, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene. Durch solche Erfahrungen können Traumatisierungen und Kreisläufe entstehen, die auch für die gesamte Gesellschaft Konsequenzen haben.

Gewalt hat für die betroffenen Frauen* nicht nur weitreichende gesundheitliche und soziale Folgen, sondern wirkt sich auch auf ihre Erwerbssituation aus. Sie laufen Gefahr, sich zu verschulden oder in Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu geraten.



In Frankfurt gibt es kein gesondertes Hilfs- und Beratungsangebot für ökonomische Gewalt gegen Frauen*.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ökonomische Gewalt sowohl eine individuelle Gefahr wie auch ein strukturelles Problem darstellt und für die betroffenen Frauen* oft in Verbindung mit anderen Ausschlussmechanismen auftritt. Eine größere Beachtung des Themas ist notwendig, um Frauen* und Mädchen* ein autonomes Leben zu ermöglichen.

Einschätzung zur Umsetzung

Statistiken der Polizei und des Unterstützungssystems geben nur einen kleinen Ausschnitt wieder, wie viele Frauen* tatsächlich von Gewalt betroffen sind. Die Bedarfsermittlung sollte sich daher vielmehr daran orientieren, wie hoch die Prävalenzen von sexualisierter Gewalt (und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt) in der Bevölkerung sind. Im Rahmen von Prävalenzstudien wird ein repräsentativer Teil der Bevölkerung zu bestimmten Fragen interviewt.

Prävalenzstudien zur Erfassung von Gewalt gegen Frauen umfassen regelmäßig Fragen zu Art, Ort, Schweregrad und Häufigkeit von Gewalterfahrungen sowie Fragen zur gewaltausübenden Person und in Anspruch genommener Hilfe. Prävalenzdaten dazu, wie viele Frauen* von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, sind jedoch weder für Frankfurt noch für das Bundesland Hessen erhältlich.

Es kann daher lediglich eine Orientierung erfolgen an Studien, die repräsentative Zahlen für das gesamte deutsche Bundesgebiet ausweisen.

Aufgrund mangelnder spezifischer regionaler Prävalenzdaten kann diese beispielhafte Rechnung lediglich als vorsichtiger Indikator dafür gedeutet werden, dass Prävalenzen von sexualisierter Gewalt wahrscheinlich deutlich höher sind, als sie sich in den Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen.



Konkrete Handlungsbedarfe für Kapitel V

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern oder Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet.

Materielles Recht

Trotz der Statistiken der Polizei und des Unterstützungssystems können die erfassten Daten nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Gewaltvorfälle gegen Frauen* und im Bereich häuslicher Gewalt in Frankfurt abbilden. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass für alle in der Istanbul-Konvention aufgeführten Gewaltformen mindestens ein Träger als erste Anlaufstelle für Gewaltopfer benannt werden kann.

Folgende Handlungsbedarfe haben sich ergeben:

- Zur genauen Datensammlung sollten regionale Prävalenzdaten erfasst bzw. eine Studie in Auftrag gegeben werden.
- Die PKS gibt für bestimmte Straftaten wie weibliche Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung sehr wenig bekannt gewordene Fälle an. Es sollten in der Zusammenarbeit von Polizei und spezialisierten Trägern Maßnahmen etabliert werden, um das Hellfeld mit dem Fokus auf Schutz und Unterstützung zu erhöhen.

Im Bereich der Sorgerechtsverfahren gibt es Handlungsbedarfe:

- in der Umsetzung des Umgangsausschlusses: Hier sollte das Konzept des „Beschützen Umgangs“ in einem geeigneten Zeitraum durch das Jugend- und Sozialamt fortentwickelt werden,
- in der Arbeit mit Tätern,
- in der Weiterbildung von Verfahrensbeiständ:innen oder Umgangspfleger:innen für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt.

Folgende Bedarfe wurden seitens der Polizei benannt:

- Digitale Gewalt sollte mehr in den Fokus der Beratung und der Strafverfolgung rücken. Hier besteht explizit ein Bedarf nach Aus-, Fort- und Weiterbildung zu Cybergewalt/Digitaler Gewalt und Hasskriminalität im Internet (auch gegen LBTIQ*).
- Ideologisch begründete frauenfeindliche Gewalt (z.B. durch Incels) muss sowohl in der Prävention, wie auch in der Beratung und Strafverfolgung durch die jeweiligen Institutionen verstärkt thematisiert werden.

Auf Bundesebene zu lösen:

- Es müssen einheitliche Definitionen für Femizide geschaffen werden.
- Es sollte ein Straftatbestand erarbeitet werden, der wirtschaftliche Gewalt gegen Frauen* erfasst.
- Catcalling sollte als Straftatbestand etabliert werden.



KAPITEL VI

ERMITTLUNGEN, STRAFVERFOLGUNG, VERFAHRENSRECHT UND SCHUTZMASSNAHMEN



Die in Kapitel VI vereinbarten gesetzgeberischen Maßnahmen obliegen nicht der kommunalen Ebene. Die Kompetenzen hierzu liegen meist entweder auf Bundes- oder Landesebene. Für die kommunale Praxis ist jedoch die Einschätzung der Umsetzung seitens des Polizeipräsidioms und der Amtsanwaltschaft wichtig, um mögliche Lücken und Handlungshinweise zu identifizieren (siehe hierzu Kapitel V und VI Strafverfolgung und Recht).

ARTIKEL 49 **Allgemeine Verpflichtung**

Die allgemeinen Verpflichtungen sollen dafür Sorge tragen, dass Strafverfahren effizient, ohne Verzögerungen und mit Einbezug der Rechte von Opfern geführt werden. In Deutschland greifen bei diesen Verpflichtungen das Beschleunigungsgebot und die Opferrechte. Das Beschleunigungsgebot ist ein Verfahrensgrundsatz, der dem öffentlichen Interesse dient. Da Strafverfahren und die Ungewissheit seines Ausgangs für Beschuldigte, Opfer und Zeug:innen eine Belastung darstellen, haben diese einen Anspruch darauf, dass das Verfahren nicht ohne Grund verzögert wird. Außerdem finden die Rechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens Berücksichtigung.

ARTIKEL 50 **Soforthilfe, Prävention und Schutz**

ARTIKEL 50 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Gewaltopfern sofortigen Schutz zu bieten. Ebenso sollen sich Strafverfolgungsbehörden an der Prävention von Gewalt durch vorbeugende Maßnahmen beteiligen und Beweise sichern. Um den konkreten Einsatz der Polizei bei Gewaltmeldungen nachhaltig auch präventiv zu nutzen, hat sich in Frankfurt in einer Kooperation zwischen der Polizei und den jeweils als „Interventionsstellen“ bezeichneten Trägern der Proaktive Ansatz etabliert. Er beschreibt das schnelle Intervenieren nach einem Vorfall von häuslicher Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes. Dabei wird bei einem Polizeieinsatz der gewaltbetroffenen Frau* angeboten, ihre Kontaktdaten an die Interventionsstellen weiterzugeben, die sich dann pro-aktiv bei ihr melden.

Außerdem wird seit 2021 das Projekt „Intervention in Fällen häuslicher Gewalt“ (sogenanntes „Marburger Modell“), ein Zusammenspiel der Gerichtshilfe, des 5. und des 17. Polizeireviers in Frankfurt und der Amtsanwaltschaft, pilotiert. Sinn dieses Projekts ist eine schnelle und sofortige Einbindung der Gerichtshilfe, um die Opfer in ihrer Aussagebereitschaft zu stärken und zeitnah entsprechende Hilfsangebote zu unterbreiten.



ARTIKEL 51 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

ARTIKEL 51 verlangt die Wahrnehmung und Klärung möglicherweise fortbestehender Gefahren nach häuslicher Gewalt. Es gibt Konstellationen, in denen eine erhöhte Sensibilität für möglicherweise drohende Gefahren angebracht erscheint (vgl. hierzu auch ARTIKEL 30).

Die hessische Polizei hat Standards für die Risikoeinschätzung in Fällen von Beziehungsgewalt geschaffen, die eine einheitliche Analyse aller in Frage kommenden Fälle ermöglicht. Dieses Tool sollte bei der Anzeigenerstattung von den im Wach- und Streifendienst eingesetzten Beamt:innen und später im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung genutzt werden. Wenn durch die Polizei eine Einschätzung als Hochrisikofall erfolgt ist, laufen Standardmaßnahmen unter der Führung des Stabsbereich E 1, also mit höchster Priorisierung insbesondere mit Fokus auf den Schutz des Opfers oder potentiellen Opfers. Auch hier gibt es in der Praxis und im Einzelfall immer wieder Herausforderungen in der Umsetzung.

Nach der Identifizierung eines Hochrisikofalles und der Koordination der erforderlichen Maßnahmen durch den Stabsbereich E 1, besteht außerdem die Möglichkeit, über den Stabsbereich E 42 (Koordination Beziehungsgewalt und Opferschutz) eine Einzelfallberatung für die gefährdete Person anzuregen. Hier können bei Bedarf auch die Migrationsbeauftragten des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main einbezogen werden. Ziel des (polizeilichen) Beratungsgesprächs ist es, die polizeilichen Maßnahmen soweit wie möglich transparent zu machen, Verhaltenstipps zu geben, Weitervermittlungsbedarfe zu erheben und eine weitere Anlaufstelle für die gefährdete Person bei der Polizei zu etablieren.

E 42 fungiert auch als Ansprechstelle für die Netzwerkpartner:innen und leitet im Bedarfsfall innerhalb der Behörde weiter.

Eine Überprüfung des Einzelfalles, ob der Täter oder potentielle Täter über einen Zugang zu Waffen, insbesondere Feuerwaffen besitzt, erfolgt in diesem Zusammenhang ebenfalls regelmäßig.



ARTIKEL 52 Eilschutzanordnung und ARTIKEL 53 Kontakt und Näherungsverbot sowie Schutzanordnung

Die rechtlichen Grundlagen wurden mit dem Gewaltschutzgesetz und dem § 31 Platzverweis, Aufenthaltverbot, Kontaktverbot gelegt, diese finden in der polizeilichen Praxis regelmäßig Anwendung. Die Polizei weist regelmäßig in Fällen häuslicher Gewalt den Täter für 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung. § 32 HSOG regelt die Ingewahrsamnahme einer Person bei Verstoß gegen z. B. Wegweisungen gem. § 31 HSOG. Auch wird die Verletzte, wenn es nicht bereits durch die Polizei erfolgt ist, auf die Möglichkeit der Beantragung eines Beschlusses nach dem Gewaltschutzgesetz (explizite Auflagen zum Näherungsverbot und Kontaktbeschränkung für eine bestimmte Dauer) hingewiesen. Ein Verstoß gegen gerichtliche Auflagen ist unter Strafe gestellt (§§ 1, 4 GewSchG).

Nach Einschätzung der Polizei könnten Verfahren zur besseren Überwachung bzw. die schnellere Ahndung von Verstößen gegen richterliche Beschlüsse die Wirksamkeit der Beschlüsse erhöhen.

In der praktischen Umsetzung gibt es ungeklärte Punkte, zum Beispiel zu der Problematik der Zustellbarkeit von richterlichen Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz.

ARTIKEL 54 Ermittlungen und Beweise

Gemäß § 160 Abs. 1 StPO obliegt der Strafverfolgungsbehörde die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung. Sie hat nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln sowie für die Erhebung der Beweismittel Sorge zu tragen, die für die Erforschung der Wahrheit von Bedeutung sind. Sind bestimmte Umstände für die Erforschung der Wahrheit nicht von Bedeutung, so kann das Gericht eine entsprechende Beweiserhebung ablehnen (§ 244 StPO).

Durch die spezialisierte Bearbeitung von sexueller Gewalt und Belästigungen gegen Frauen* durch entsprechend geschulte Mitarbeiter:innen in einem polizeilichen Fachkommissariat für Sexualdelikte und in enger Zusammenarbeit mit der Justiz und mit Hilfs- und Opferschutzeinrichtungen ist gewährleistet, dass nur sachdienliche und notwendige Beweismittel, die auch das sexuelle Vorleben oder das Verhalten des Opfers betreffen, in das Verfahren einfließen. Die finale Entscheidung zur Notwendigkeit eines Beweismittels trifft die Justiz.



ARTIKEL 55 Verfahren auf Antrag und von Amts wegen

Beleidigung und Hausfriedensbruch sind absolute Antragsdelikte. Das heißt, dass ein Strafantrag zwingend erforderlich ist, um das Strafverfahren durchführen zu können (Verfahrensvoraussetzung). Die Körperverletzung (ARTIKEL 35) kann von Amts wegen verfolgt werden, sofern von der Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird. Nach Angaben der Polizei Frankfurt werden nach Absprachen mit den hessischen Staatsanwaltschaften alle Straftaten, die dem Phänomen Häusliche Gewalt zugeordnet werden können, zunächst von Amts wegen verfolgt. Das heißt, es wird in jedem, der Polizei bekannt gewordenen Sachverhalt ein Strafverfahren eingeleitet und entsprechende Ermittlungen getätigt. Diese Verfahrensweise hat sich aus präventiver Sicht bewährt, jedoch ist die Verurteilungsquote aufgrund fehlender Aussagebereitschaft der Opfer erfahrungsgemäß gering. In Fällen häuslicher Gewalt wird durch die Staatsanwaltschaft anhand des Einzelfalls trotzdem besonders sorgfältig geprüft, ob ein staatliches Einschreiten geboten erscheint.

Die Verfolgung anderer Straftaten gegen Frauen* und vulnerable Gruppen – nicht häusliche Gewalt oder Straftaten, die nicht von Amts wegen verfolgt werden – ist nach wie vor davon abhängig, ob explizit Strafantrag durch das Opfer gestellt wurde.

Der/die Verletzte kann den Strafantrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurücknehmen. Ein einmal zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden (§ 77d Abs.1 StGB).

Unabhängig von der Frage des Strafantrags ist bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob anhand der Beweislage ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Dies kann insbesondere dann zweifelhaft erscheinen, wenn der/die verheiratete Geschädigte vom Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) Gebrauch macht. Liegen keine weiteren Beweismittel (Geständnis, Videoaufnahmen etc.) vor, so muss das Ermittlungsverfahren gegebenenfalls eingestellt werden. Auch die Verwertung einer früheren Zeugenaussage durch Verlesen in einer Hauptverhandlung ist in diesem Fall unzulässig (§ 252 StPO). Eine Ausnahme gilt nur im Fall einer richterlichen Vernehmung.

Die Rolle der Polizei im Strafverfahren macht eine (parteiische) Unterstützung der Opfer unmöglich, da sie zur Neutralität verpflichtet ist. Aus hieriger Sicht kann und muss die Unterstützung der Opfer durch die Polizei darin bestehen, dass sie ihrer ohnehin bestehenden Verpflichtung zur Weiterleitung in Hilfenetzwerke stringent nachkommt.



ARTIKEL 56 Schutzmaßnahmen

Bis zu den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts standen die Täter und deren Verteidigungsinteressen im Mittelpunkt des Strafverfahrens. Seitdem findet eine kontinuierliche Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren durch die deutschen Gesetzgeber statt. Die StPO enthält mittlerweile eine Vielzahl von Opferschutzrechten, die beständig ausgebaut werden.

Die Strafprozessordnung vom 01.02.1877 sah bereits das Klageerzwingungsverfahren, das Privatklageverfahren und die Nebenklage als Rechtsinstrumente des Opferschutzes vor. Das Adhäsionsverfahren kam 1943 hinzu und finanzielle Ansprüche von Straftatopfern an den Staat wurden durch das Opferentschädigungsgesetz im Jahr 1976 ermöglicht.

Einen Wendepunkt in der gesetzlichen Berücksichtigung von Opferbelangen bedeutete das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986. Die Trennung der Nebenklage von der Privatklage ermöglichte eine formal eigenständige Rolle der verletzten Person. Nebenkläger sind seitdem selbstständige Prozessbeteiligte innerhalb des Strafverfahrens. Die umfassenden Rechte sind im § 395 StPO aufgeführt.

Durch den Rat der Europäischen Union wurde innerhalb des Rahmenbeschlusses von 2001 ein detaillierter Katalog zur Optimierung der Opferrolle innerhalb des Strafverfahrens aufgestellt. Daran anknüpfend wurde dieser mittels der Opferschutzrichtlinie von 2012 novelliert. Das erste Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 greift die Empfehlungen aus dem vorgenannten Rahmenbeschluss vom 15.03.2001 auf, was insbesondere die Erweiterung von Informations- und Beteiligungsrechten betrifft.

Die unterschiedlichen Rechte von Opfern lassen sich durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Opfergruppen ableiten:

1. Privatklagebefugte,
2. (allgemeine) Verletzte,
3. nebenklagebefugte Verletzte (i.S. v. § 395 StPO),
4. privilegierte nebenklagebefugte Verletzte (gemäß § 397a Abs.1 StPO).

Neben der Kategorisierung nach Opfergruppen ist in einzelnen Fällen eine persönliche Privilegierung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung realisierbar. Die relevantesten Konstellationen beziehen sich diesbezüglich auf die Normen des § 48 Abs. 3 StPO (nunmehr § 48a Abs.1 StPO) und § 68b StPO (Zeugenbeistand). Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 31.12.2015 wurde die Vorschrift des § 48 Abs. 3 StPO (jetzt § 48a Abs.1 StPO) eingeführt, wonach eine Verpflichtung der Ermittlungsbehörden und Gerichte besteht, die besondere Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen zu berücksichtigen. Für minderjährige Opfer oder Zeug:innen greifen die Bestimmungen in § 48a Abs.2 StPO, die den Erfordernisse des ARTIKELS 56 Abs 2 IK entsprechen.



Außerdem gilt für minderjährige Opfer der § 58 a StPO.: So sollte nach Möglichkeit die Anhörung eines Kindes/Jugendlichen im polizeilichen Ermittlungsverfahren aufgezeichnet werden und richterlich vernommen werden, um dem Kind/Jugendlichen wiederholende Aussagen vor Gericht zu ersparen. Ist eine weitere Aussage vor Gericht unumgänglich, besteht die Möglichkeit der Videovernehmung sowie der Ausschluss des Angeklagten während der kindlichen Vernehmung (§ 58a StPO.) Auch stehen bei den Gerichten oftmals spezielle Betreuungszimmer für Kinder zur Verfügung, in denen sich das Kind bis zu seiner Aussage aufhalten kann. So kann vermieden werden, dass das Kind dem:r Täter:in auf dem Gerichtsflur begegnet.

Die Informationsrechte sollen die Rechtswahrnehmung des Opfers gewährleisten, indem sie sicherstellen, dass die Verletzten Kenntnis der Schutz-, Beistands- und Beteiligungsrechte haben. Daher sind mit diesen Rechten auch Informationspflichten durch die Strafbehörden verknüpft. Kommen die Behörden den Hinweispflichten nicht nach, resultieren daraus keine Folgen. Die Informationsrechte wurden durch das dritte Opferrechtsreformgesetz neu strukturiert und ergänzt (siehe Ausführungen zu ARTIKEL 29/30 bezüglich §§ 406i und 407j StPO).

Die Schutzrechte sollen wiederum eine opfer-schonende polizeiliche und justizielle Verfahrenspraxis garantieren. Im Ermittlungsverfahren liegt der Schwerpunkt auf einem sensiblen Umgang mit den Opfern. Im Hauptverfahren sollen Schutzrechte präventiv einer erneuten Viktimisierung, die u. a. in der erneuten persönlichen Begegnung mit dem Täter/Täterin liegen kann, entgegenwirken. Einschlägige Vorschriften sind bspw. die Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Abs. 1 bis 3 GVG, die Beschränkung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten während der Zeugenvernehmung gem. § 247 S. 2 StPO oder die

Videosimultanübertragung der Zeugenaussage nach § 247a StPO. In den Räumlichkeiten der Polizei sind Opfer-Täter Begegnungen soweit möglich ausgeschlossen.

Die Beistandsrechte ergänzen die Schutzrechte und dienen ebenfalls dem Ziel der Vermeidung einer Sekundärviktimisierung. Sie sollen einer angemessenen Anwesenheit und Beteiligung der Opfer im Verfahren Rechnung tragen und potenzielle und persönliche Benachteiligungen ausgleichen. Zu nennen sind hier die Möglichkeiten der Begleitung durch eine private Vertrauensperson als emotionaler Beistand zur Vernehmung nach § 406f Abs. 2 StPO oder die anwaltliche Unterstützung als Zeugenbeistand bei Vernehmungen nach § 68b Abs.1 S.1 StPO bzw. die Vertretung durch einen anwaltlichen Verletztenbeistand im Ermittlungs- und Hauptverfahren nach § 406f Abs. 2 StPO für nichtnebenklageberechtigte Verletzte und nach § 406h Abs.1 StPO für nebenklageberechtigte Verletzte. Darüber hinaus wurde durch das dritte Opferrechtsreformgesetz vom 01.01.2017 für bestimmte Opfergruppen das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 406g Abs.1 StPO normiert. Die Kosten obliegen grundsätzlich den Opfern, sofern sie nicht Prozesskostenhilfe beantragen können.

Die Beteiligungsrechte sollen Opfern über ihre Zeugenrolle hinaus unmittelbare Beteiligungsoptionen am Verfahren einräumen. Ein bedeutsames Instrument ist hierbei die Möglichkeit der Nebenklage nach § 395 ff StPO sowie die Adhäsionsklage, durch die zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzensgeld/ Schadenersatz) im Strafverfahren geltend gemacht werden können. Die Privatklage ermöglicht ebenfalls eine Partizipation.



Im Bereich der Schutzmaßnahmen sind für die polizeiliche Praxis die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorhanden. Die in der Istanbul-Konvention genannten Maßnahmen werden in der Praxis jedoch eher auf einer niederschweligen Ebene durchgeführt, hier ist dann oft das Opfer eigenverantwortlich, in dem Sinne, dass Opfer am Strafverfahren sowie bei der Suche nach geeigneten (Schutz-)Maßnahmen mitwirken müssen (siehe ARTIKEL 55). Zeugenschutzprogramme für Straftaten wie Zwangsprostitution oder andere Formen der organisierten Kriminalität gegen Frauen können oft nicht greifen, da die Opfer aus ihrer prekären Situation heraus nicht bereit sind, einen Strafantrag zu stellen.

Beim Einsatz von geschulten Dolmetscher:innen für die Vorlage von Beweismitteln herrscht eine Versorgungslücke. Diese bezieht sich sowohl auf die Aufnahme der Strafanzeigen, als auch auf alle weiteren Ebenen, insbesondere dann, wenn Verfahren nicht der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind. Die Fachdienststellen der organisierten Kriminalität verfügen oft über ein Pool von Dolmetscher:innen, die entsprechend spezialisiert sind, wohingegen die Sachbearbeiter:innen der Polizeidienststellen auf den „allgemeinen“ Dolmetscher:innenpool zurückgreifen müssen. Wartezeiten bei der Terminfindung sowie die Arbeit mit nicht geschulten Dolmetscher:innen sorgen oftmals für Verzögerungen und Übermittlungsfehler, die sich auch auf das Sicherheitsgefühl der Opfer auswirken.

ARTIKEL 57 **Rechtsberatung**

Die Amtsanwaltschaft darf keine Rechtsberatung durchführen. Sie verweisen auf Kooperationspartner wie Frauenhäuser, Täterberatungsstellen und den Frauennotruf, die Informationen zum Ablauf der Verfahren geben und auf Problemlagen hinweisen können. Die eigentliche Rechtsberatung erfolgt durch Rechtsanwält:innen. Auch die Polizei weist im Rahmen ihres Tätigwerdens auf geeignete Hilfseinrichtungen hin, welche wiederum Rechtsberatungen empfehlen können.

ARTIKEL 58 **Verjährungsfristen**

Verjährungsfristen sind in den §§ 78 bis 79b StGB geregelt. Bei gefährlicher Körperverletzung sieht das StGB beispielsweise eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch verjähren nach drei Jahren.



Konkrete Handlungsbedarfe für Kapitel VI

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern oder Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet.

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Kapitel VI bündelt eine Reihe an Vorschriften rund um die Themen Schutz bei akuter Gefährdung sowie Schutz vor unverhältnismäßiger Belastung im Strafverfahren, die für die Praxis relevant sind. Während die Anwaltschaft in Frankfurt die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der durch die Istanbul-Konvention entstandenen Verpflichtungen als gegeben ansieht, gibt es aus Sicht der Polizei in der Praxis Probleme bei der Umsetzung. Aus Sicht der Polizei muss grundsätzlich ein Konsens darüber bestehen, dass die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nicht nur umgesetzt werden, sondern die Bemühungen der Bekämpfung der Deliktsbereiche wie gefordert auf praktischer Ebene intensiviert werden.

Zur Gefährdungsanalyse (ARTIKEL 51) laufen beispielsweise aktuell hessenweit Bestrebungen zur weiteren Professionalisierung und Vernetzung bei der Vorgehensweise mit Hochrisikofällen in der Beziehungsgewalt. Diese sind jedoch nur dann zielführend, wenn entsprechende Sach- und Personalressourcen zur Verfügung stehen und freie Träger in die Schutzmaßnahmen mit-

einbezogen werden. Hier wäre insbesondere die Einführung von regelmäßigen Fallkonferenzen mit allen Beteiligten zu nennen (z. B. im Fall von Hochrisikofällen, um eine multiprofessionelle Einschätzung und Bearbeitung zu ermöglichen). Folgende Handlungsbedarfe wurden seitens der Polizei benannt:

- Etablierung von Fallkonferenzen zur Gefährdungsanalyse bzw. Koordination erforderlicher Maßnahmen
- Umsetzung der Eilschutzanordnung: Zustellbarkeit von richterlichen Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz
- Einheitliche, spezialisierte Bearbeitung aller geschlechtsspezifischer Gewaltformen durch entsprechend sensibilisierte Sachbearbeiter:innen
- Erhellung des Dunkelfeldes durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit
- Ermittlung der Ursachen für Hemmschwellen beim Anzeigeverhalten durch wissenschaftliche Begleitung und Beteiligung der Beratungs- und Interventionsstellen
- Schulung und Bereitstellung von Dolmetscher:innen zu den Themen Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie die Implementierung von Übersetzungsmöglichkeiten während der Anzeigenaufnahme



Konkrete Handlungsbedarfe für Kapitel VI

- Aufnahme von Delikten verstärkt durch (auch im Bereich „Traumata nach Straftaten“) geschulte Beamt:innen. Eine räumliche Nähe zu Beratungsstellen kann zusätzlich sinnvoll sein.
 - Information von Betroffenen über die Folgen einer Anzeige (beispielsweise über eine anonyme digitale Plattform)
- Auf Landes- oder Bundesebene zu lösen:
- Ausweitung der regelmäßigen Annahme des öffentlichen Interesses bei Straftaten gegen Frauen und besonders vulnerable Gruppen und auch auf Fälle von Gewalt im sozialen Nahraum oder Gewalt durch Personen ohne Beziehung zum Opfer (z. B. Hasskriminalität)
 - Definition des Begriffs „operativer Opferschutz“ und Hinterlegung eines Maßnahmenkatalogs inklusiver zeitlicher Ressourcen für die Sachbearbeitung



KAPITEL VII

MIGRATION UND ASYL



Das Kapitel Migration und Asyl ist in der Istanbul-Konvention mit nur drei ARTIKELN kurzgehalten und bezieht sich in großen Teilen auf erforderliche Gesetzesänderungen, die nur auf Bundesebene erfolgen können.

Der GREVIO Staatenbericht Deutschland vom Oktober 2022 erläutert die Forderungen der Istanbul-Konvention in diesem Bereich so:

„Die Istanbul-Konvention fordert [...], dass die Gesetze zum Aufenthaltsstatus und die Asylverfahren nicht die Augen vor der Realität von Frauen verschließen, die in missbräuchlichen Beziehungen leben oder sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind. Die Aufenthaltsgesetze müssen die Möglichkeit vorsehen, dass Frauen unter bestimmten Umständen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten können (ARTIKEL 59). Asylverfahren [...] müssen geschlechtersensibel sein [...]. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Aufnahmeverfahren und die Unterstützungsdienste für Asylbewerber auf die Bedürfnisse von weiblichen Opfern oder von Gewalt bedrohten Personen abgestimmt sind (ARTIKEL 60).“¹⁴²

Prekärer Aufenthalt und Flucht

Frauen in aufenthaltsrechtlicher Prekarität sind dem Risiko Gewalt zu erfahren, aufgrund prekärer Wohnsituationen die häufig mit privaten Abhängigkeiten und informellen Arbeitsverhältnissen verbunden sind, in besonderem Maße ausgesetzt. Eine effektive Gewaltprävention wird durch die aufenthalts- und sozialrechtlichen Ausschlüsse verhindert. Zudem verbleiben Migrant:innen mit prekärem Aufenthaltsstatus häufig in gewaltvollen Beziehungen, wenn sie nicht über einen eigenständigen Aufenthaltsstatus verfügen, sondern dieser an die Partnerschaft gebunden ist.

Gleiches gilt für Frauen* ohne Aufenthaltsberechtigung, die sich häufig aus Angst vor Abschiebungen nicht trauen, sich als Gewaltopfer zu outen und daher keine Unterstützung erhalten.¹⁴³ Wie viele Migrant:innen mit prekärem Aufenthaltsstatus aktuell in Frankfurt leben, lässt sich schwer sagen, da keine entsprechenden statistischen Daten verfügbar sind. Dies liegt auch daran, dass die Wege in die aufenthalts- und sozialrechtliche Prekarität fließend sind und entsprechende Übergänge nicht in offiziellen Statistiken erfasst werden. Im Fall von EU-Bürger:innen ohne deutsche Staatsbürger:innenschaft, deren Anzahl in Frankfurt für 2020 auf rund 155.000 beziffert wurde, bilden die Statistiken nicht ab, wie viele dieser Personen arbeitssuchend oder ohne soziale Absicherung sind.¹⁴⁴

Im Netzwerk EU-Zuwanderung, das im Amt für multikulturelle Angelegenheiten angesiedelt ist, steht die Situation (wohnungsloser und) prekär lebender EU-Bürger:innen im Mittelpunkt. Das Thema Gewaltschutz bei Frauen (besonders EU-Bürger:innen), Leistungsausschluss und (fehlender) Zugang zu Frauenhäusern wurde dort mehrfach



angesprochen und auch in der 2020 entstandenen Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger:innen in Frankfurt¹⁴⁵ beschrieben.

Das Thema Herkunft und Aufenthalt spielt auch im Bereich Gewaltschutz eine große Rolle im Hinblick auf Zugänge zum Hilffsystem. Ein unsicherer oder ungeklärter Aufenthalt führt zu Lasten der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder. Bisher wurde vor allem der unsichere Aufenthalt von Frauen* thematisiert, die über den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind und häusliche Gewalt erleben. Die Trägerbefragung machte jedoch deutlich, dass vermehrt strukturelle Bedingungen Gewalt fördern bzw. ermöglichen. Genannt wurden hier auch organisierte, kriminelle Gewaltformen wie z. B. Menschenhandel verbunden mit sexueller Ausbeutung und Gewalt (Zuhälter etc.) sowie Arbeitsausbeutung (Schleusering, kriminelle Arbeitgeber etc.).

Eine besondere Härte stellt die Situation von geflüchteten Frauen* dar, wenn sie in sogenannten Unterkünften für Geflüchtete wohnen. Der GREVIO-Staaten Bericht Deutschland weist auf anhaltende Sicherheitsbedenken für Frauen* und Mädchen* in Sammelunterkünften hin. Insbesondere Frauen* und Mädchen*, die vor geschlechtsspezifischer Verfolgung geflohen sind, haben in Sammelunterkünften nicht die Möglichkeit, ihre Erlebnisse zu verarbeiten, um sie im Rahmen einer Asylanhörnung vorzubringen.

In Frankfurt ist die Situation eine andere als im Bericht von GREVIO dargestellt: Alle Träger von Übergangsunterkünften sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu haben.

Gewaltschutz in Übergangsunterkünften

Das Rahmenkonzept Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete (siehe Anlage A1) verweist auch unter Bezugnahme auf Art 21ff EU-Aufnahmerichtlinie¹⁴⁶ explizit auf Frauen als besonders vulnerable Gruppe. Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet Maßnahmen der Gewaltprävention sowie der Intervention nach Gewalttaten und verpflichtet zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Träger der Unterkünfte erarbeiten Handlungspläne bei sexualisierter und häuslicher Gewalt, inklusive der Konsultation von Fachberatungsstellen. Die Gewaltschutzkonzepte beinhalten als Eckpunkte der Gewaltprävention:

- die Information Geflüchteter über Rechtsnormen, Persönlichkeitsrechte und Geschlechterrollen,
- kontinuierliche Workshops/Infoabende zu Themen wie Gesundheit, Rechtsinformationen, Persönlichkeitsrechte, Selbstbehauptung, gesundheitliche Versorgung und Wahrung der Rechte der Betroffenen,
- das Hinzuziehen von besonders geschulten Ansprechpersonen und Fachstellen.

Die Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete (SUM) der Stadt unterstützt die praktische Umsetzung der Konzepte durch thematische Schwerpunktsetzungen im Rahmen von Kooperationstreffen und durch einen regelmäßigen Austausch mit den Gewaltschutzbeauftragten der Unterkünfte. In der Statistik zu Vorfalleinsparungen wurden die Schlüssel „sexualisierte Gewalt“ und „häusliche Gewalt“ aufgenommen.

Für die Betreiber:innen von Unterkünften fand im September 2022 eine Fortbildung in Kooperation zwischen SUM und Frauenreferat zum Thema „Gewaltprävention und -schutz in Unterkünften für Geflüchtete“ mit dem Schwerpunkt Schutz von



Frauen* und Mädchen* statt. Ziele der Fortbildung waren die Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen, das Stärken der Handlungssicherheit bei akuten Gewaltvorfällen und die Verbesserung präventiver Maßnahmen insbesondere in Notunterkünften. Außerdem ist eine vertiefende Fortbildung zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) für das Fachpersonal durch FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. geplant.

Die zielgruppensensible Unterbringung kann implizit eine präventive Maßnahme zum Gewaltschutz sein. So werden LSBTIQ*-Personen vorwiegend im Safe House (31 Plätze) untergebracht. Alleinerziehende Frauen und ihre Kinder sind zum Teil in speziellen Übergangsunterkünften (92 Plätze) untergebracht. Außerdem gibt es rund 602 Plätze in reinen Familienunterkünften. Darüber hinaus sind rund 1465 Menschen als Familienverbände in Übergangswohnungen untergebracht.

In allen Übergangs- und Notunterkünften erfolgt eine räumlich getrennte Unterbringung von alleinlebenden Frauen, Familien und alleinlebenden Männern*. Die Unterbringung erfolgt entweder in abgeschlossenen Wohneinheiten, in Wohngemeinschaften für Männer* bzw. Frauen* oder in Großunterkünften in getrennten Zimmern mit jeweils getrennten Sanitäranlagen. In den Großunterkünften werden Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten für Frauen* und Mädchen* zur Verfügung gestellt.

Einschätzung zur Umsetzung

Wie bereits zuvor beschrieben, fallen die ARTIKEL von Kapitel VII zum größten Teil nicht in den Verantwortungsbereich der kommunalen Ebene. An den Stellen, an denen die Stadt Frankfurt Wirkungsmöglichkeiten hat, sind diese ausgebaut z. B. durch das differenzierte Angebot der Übergangswohnheime inklusive Schutzkonzepte und Fortbildungen für die dort wohnenden Menschen zu Gewaltschutzthemen. Auch die Mitarbeiter:innen werden regelmäßig fortgebildet. Zudem gibt es in Frankfurt mehrere freie Träger und Arbeitskreise, die sich mit dem Bereich Migration und Asyl beschäftigen. Zu prüfen wäre, ob der Themenbereich Flucht und Asyl in den bestehenden Gremien ausreichend bearbeitet werden kann oder ob ein neues Gremium gegründet werden müsste. Im Ergebnis wird deutlich, dass das Problem der prekären Lebenslagen durch gesellschaftliche Ausschlüsse bekannt ist und nach weiteren Lösungsmöglichkeiten gesucht werden muss. Die Vielschichtigkeit der Probleme und die Komplexität des Feldes sind nur durch eine integrierte Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen aller Akteur:innen zu bewältigen.



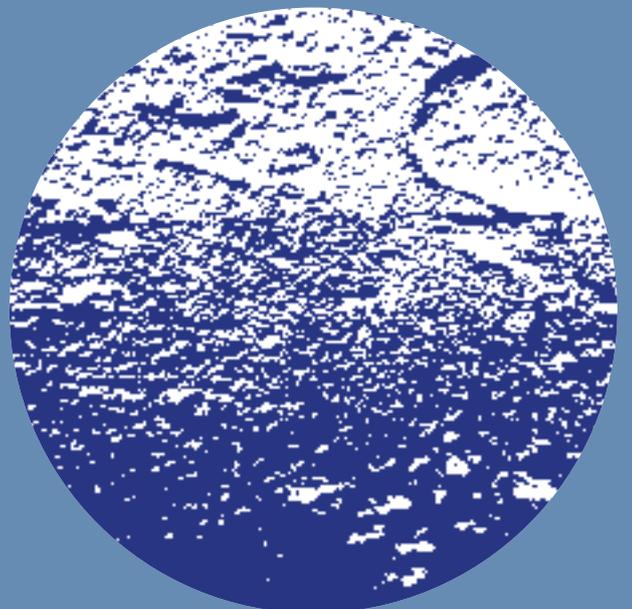
Konkrete Handlungsbedarfe für Kapitel VII

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern oder Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet.

Migration und Asyl

- Trägerübergreifende Bearbeitung des Themas Flucht und Asyl in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt

**ZUSAMMENFASSE
AUFSTELLUNG
ALLER
HANDLUNGSBEDARFE**



142 HANDLUNGSBEDARFE

Die hier benannten Handlungsbedarfe wurden durch die Koordinierungsstelle auf Basis der Befragung der freien Träger und der Datenabfrage der Ämter und Institutionen sowie anhand der Ergebnisse von Gesprächen und Austauschtreffen der Koordinierungsstelle mit einzelnen Trägern oder Netzwerken (siehe ARTIKEL 9) erarbeitet. Zur besseren Übersicht werden hier die Handlungsbedarfe aus den einzelnen Kapiteln aufgeführt und anschließend eine Gesamteinschätzung vorgenommen.

Kapitel II

Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

- Benötigt wird eine flächendeckende Finanzierung von spezialisierten Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen, damit alle in der Istanbul-Konvention geforderten Aspekte umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Bewusstseinsbildung, die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit von kleineren und spezialisierten freien Trägern.
- Arbeitskreise zu sozialen Lebenslagen oder allgemeinen Hilfsdiensten sollten verstärkt über die Istanbul-Konvention und die daraus resultierenden neuen Aufgaben informiert werden.
- Da die wissenschaftliche Untersuchung von Problemlagen und Zugängen insbesondere in Hinblick auf die Rückkopplung mit der Praxis noch sehr lückenhaft ist, benötigt es entsprechende Studien.
- Eine Vereinheitlichung der gesammelten Daten wäre ebenso sinnvoll, da nur so Fortschritte oder Lücken überprüfbar werden. Dies könnte beispielsweise durch eine verstärkte Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences geschehen, die praxisnahe Forschungsfragen erarbeiten könnte.



Kapitel III

Prävention

- Sicherung und Ausbau von Angeboten der Mädchen*arbeit mit Fokus auf Empowerment und Partizipation
- Pilotstudie zu Gewalt- und Lebensverhältnissen und Bedarfen von Mädchen* und jungen Frauen*
- Qualitative Bewertung der Mädchen*-Angebote beispielsweise innerhalb der regelmäßigen Berichterstattung zu den „Frankfurter Leitlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“
- Präventive Maßnahmen und Kampagnen zum Thema Gewalt im öffentlichen Raum
- Ausweitung der Angebote der Jungen*arbeit, die Jungen* sowohl als Gewaltausübende als auch als Betroffene ansprechen. Hierfür bedarf es außerdem Qualifizierungen von Fachkräften.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen zu den Themen psychische Folgen von Gewalt, Ehrgehalt, Zwangsverheiratung und FGM/C mit Einbezug der spezialisierten Beratungsstellen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen
- Präventive Maßnahmen zu digitaler Gewalt, sowohl für digitale Phänomene wie Hasskriminalität als auch für digitale Ausübung von geschlechtsspezifischer Gewalt
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen für die Stadtöffentlichkeit mit dem Ziel, Gewalthandeln zu unterbrechen und die unterschiedlichen Gewaltformen als Menschenrechtsverletzungen darzustellen
- Ausweitung der Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt für Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen und dem Bildungssektor
- Systematisierung von Fortbildungen, auch um Informationen über besonders schutzbedürftige Gruppen flächendeckend zu etablieren
- Thematisierung von geschlechterreflektierter Pädagogik in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, insbesondere der Jungen*arbeit
- Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Jugendarbeit in Bezug auf eine intersektionale, geschlechter- und diskriminierungssensible Jugendarbeit
- Anerkennung von Arbeitskreisen und Formaten des fachlichen Austausches als relevantem Bestandteil pädagogischer Arbeit
- Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, die nicht direkt im Gewaltschutz arbeiten aber niedrighschwelligem Kontakt ins Hilfesystem bieten können (bspw. DaF-Kurse)
- Eine ausreichende mehrsprachige Menge an Tätertrainings, auch um den Gerichten im Strafverfahren präventive Auflagen zu ermöglichen
- Angebote, die sich explizit an junge Männer richten
- Angebote, die sich an Täter von sexualisierter Gewalt richten
- Finanzierungsmodelle erarbeiten, die nicht nur Väter im Blick haben



Kapitel IV

Schutz und Unterstützung

- Etablierung und Stärkung der Mehrsprachigkeit im Hilffsystem, um von Anfang an eine größere Zielgruppe anzusprechen.
- Evaluation der Finanzierung von Dolmetscher:innenkosten bei Beratungsstellen durch die Etatanträge 2022, um zu überprüfen ob die Versorgungslage verbessert werden konnte.
- Evaluation der durch die Etatanträge 2022 aufgestockte Frauenhausplätze, um zu überprüfen, ob die Versorgungslage verbessert werden konnte.
- Stärkung von Stadtteilarbeit, beispielsweise über Regionalräte des Präventionsrates und/oder Projekte wie StoP (Stadtteile ohne Partnergewalt).
- Erarbeitung von Informationskanälen (bspw. Webseite) zur Informationsweitergabe zwischen auf Gewalt spezialisierten freien Trägern und Betroffenen aus vulnerablen Gruppen sowie Hilfsdiensten, die mit diesen Zielgruppen arbeiten.
- Verkürzung der Aufenthaltsdauer in Frauenhäusern und den Wohnungsverlust nach/durch einen Frauenhausaufenthalt minimieren (z. B. durch die konsequente Wegweisung der Täter in Kombination mit Täterarbeit und die Aufhebung der sogenannten „Ein-Jahres-Regelung“, nach der Bewohner:innen der Frauenhäuser erst nach einem Jahr Aufenthalt in Frankfurt eine Anmeldung bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften vornehmen können).
- Evaluierung von Angeboten der Online-Beratung, die durch die pandemische Lage entstanden sind hinsichtlich ihrer Chancen für die Zukunft.
- Erarbeitung von Möglichkeiten für die multiprofessionelle Fallberatung unter Berücksichtigung der DSGVO (Datenschutz), bspw. Schulkanggangsuntersuchungen.
- Effektives Bearbeiten multidimensionaler Problemlagen durch Vernetzung aller Akteur:innen, die mit vulnerablen Frauen* arbeiten und mit Gewalt und häuslicher Gewalt konfrontiert sind.
- Angebote zur Behandlung von gesundheitlichen Gewaltfolgen für nicht-versicherte Frauen* und Mädchen*
- Schaffung von Schutzangeboten für drogengebrauchende Frauen*
- Schaffung von Schutzangeboten für ältere und/oder gesundheitliche eingeschränkte Frauen*
- Fachlicher Austausch zum Thema Gewalt gegen ältere Frauen* und Etablierung eines niedrigschwelligen Pilotprojekts spezifisch für diese Gruppe z. B. einer Sprechstunde für ältere Frauen*
- Aufbau von Gewaltschutzprojekten für spezifische Formen von Behinderungen, zum Beispiel für gehörlose Frauen*, die überdurchschnittlich von Gewalt betroffen sind
- Quantitative Forschung zu Gewalt gegen LGBTIQ*
- Fortbildungen zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität für Berufsgruppen im Gewaltschutz und der Gewaltprävention
- Etablierung einer Interventionsstelle für Kinder (analog der Interventionsstellen für Frauen*)
- Etablierung von Beratungsangeboten für Kinder, insbesondere Jungen* die Opfer von häuslicher Gewalt wurden
- Fortbildungen zu Traumatisierungen für alle Berufsgruppen die mit Kindern arbeiten. (z. B.



- Lehrer:innen, Kita-Mitarbeiter:innen, Schulsozialarbeiter:innen etc.)
- Ausweitung von therapeutischen Angeboten für Opfer von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt sowie verstärkte Fortbildung von Therapeut:innen zu diesen Themen und damit einhergehenden Traumatisierungen.

Öffentlichkeitsarbeit zu:

- Gewalt gegen behinderte Frauen*
- Gewalt in Einrichtungen (z.B. der Behindertenhilfe)
- Ökonomische Gewalt gegen Frauen* und deren Folgen
- Geburtshilfliche Gewalt in Krankenhäusern
- Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung

Auf Bundesebene zu lösen:

- Überprüfung von Schutzkonzepten in Einrichtungen durch eine unabhängige Stelle
- Etablierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Pflege



Kapitel V

Materielles Recht

- Zur genauen Datensammlung sollten regionale Prävalenzdaten erfasst bzw. eine Studie in Auftrag gegeben werden.
- Die PKS gibt für bestimmte Straftaten wie weibliche Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung sehr wenig bekannt gewordene Fälle an. Es sollten in der Zusammenarbeit von Polizei und spezialisierten Trägern Maßnahmen etabliert werden, um das Helffeld zu erhöhen mit dem Fokus auf Schutz und Unterstützung.

Im Bereich der Sorgerechtsverfahren:

- in der Umsetzung des Umgangausschlusses: Hier sollte das Konzept des „Beschützten Umgangs“ in einem geeigneten Zeitraum durch das Jugendamt evaluiert werden,
- in der Arbeit mit Tätern,
- in der Weiterbildung von Verfahrensbeiständ:innen oder Umgangspfleger:innen für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt.

Folgende Bedarfe wurden seitens der Polizei benannt:

- Digitale Gewalt sollte mehr in den Fokus der Beratung und der Strafverfolgung rücken. Hier besteht explizit ein Bedarf nach Aus-, Fort- und Weiterbildung zu Cybergewalt/Digitaler Gewalt und Hasskriminalität im Internet (auch gegen LBTIQ*).
- Ideologisch begründete frauenfeindliche Gewalt (z. B. durch Incels) muss sowohl in der Prävention wie auch in der Beratung und Strafverfolgung durch die jeweiligen Institutionen verstärkt thematisiert werden.
- Informationen für Opfer von Straftaten sollten in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen.

Auf Bundesebene zu lösen:

- Es müssen einheitliche Definitionen für Femizide geschaffen werden.
- Es sollte ein Straftatbestand erarbeitet werden, der wirtschaftliche Gewalt gegen Frauen* erfasst.
- Catcalling sollte als Straftatbestand etabliert werden.



Kapitel VI

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Folgende Handlungsbedarfe haben sich seitens der Polizei ergeben:

- Etablierung von Fallkonferenzen zur Gefährdungsanalyse
- Umsetzung der Eilschutzanordnung: Zustellbarkeit von richterlichen Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz
- Einheitliche, spezialisierte Bearbeitung aller geschlechtsspezifischer Gewaltformen durch entsprechend sensibilisierte Sachbearbeiter:innen
- Erhellung des Dunkelfeldes durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit
- Ermittlung der Ursachen für Hemmschwellen beim Anzeigeverhalten durch wissenschaftliche Begleitung und Beteiligung der Beratungs- und Interventionsstellen
- Schulung und Bereitstellung von Dolmetscher:innen zu den Themen „Häusliche Gewalt“ und „Gewalt gegen Frauen“ sowie die Implementierung von Übersetzungsmöglichkeiten während der Anzeigenaufnahme
- Aufnahme von Delikten verstärkt durch (auch im Bereich „Traumata nach Straftaten“) geschulte Beamt:innen. Eine räumliche Nähe zu Beratungsstellen kann zusätzlich sinnvoll sein.
- Information für Betroffene über die Folgen einer Anzeige (beispielsweise über eine anonyme digitale Plattform)

Auf Landes- oder Bundesebene zu lösen:

- Ausweitung der regelmäßigen Annahme des öffentlichen Interesses bei Straftaten gegen Frauen und besonders vulnerable Gruppen
- Definition des Begriffs „operativer Opferschutz“ und Hinterlegung eines Maßnahmenkatalogs inklusiver zeitlicher Ressourcen für die Sachbearbeitung

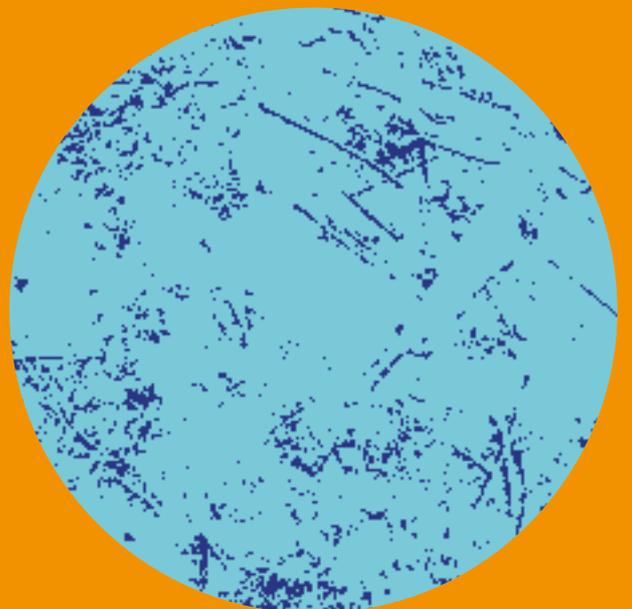
Kapitel VII

Migration und Asyl

- Trägerübergreifende Bearbeitung des Themas Flucht und Asyl in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt



NÄCHSTE SCHRITTE



150 NÄCHSTE SCHRITTE

Frankfurt hat ein breites Hilfsnetzwerk, in dem freie Träger von Schutzeinrichtungen, spezialisierte Beratungsstellen und Teile der Stadtverwaltung seit vielen Jahren eng kooperieren. Durch die Vielzahl an Arbeitsgruppen, in denen Vertreter:innen der Interessensgruppen und Träger von Anlaufstellen mit den zuständigen Ämtern, der Polizei und Justiz multiprofessionell zusammenarbeiten, erfüllt die Stadt die Voraussetzungen der Istanbul-Konvention für den integrativen Ansatz. Grundsätzlich wird sichtbar, dass im Bereich der ineinandergreifenden politischen Maßnahmen und der Datensammlung vieles auf Bundes- oder Landesebene geregelt werden muss. Insbesondere die Erkenntnisse und Einschätzungen zur Datensammlung sollten diesen Ebenen zur Verfügung gestellt werden.

Die nachfolgenden Rubriken sind Kernaussagen aus den Einschätzungen. Sie wurden in Absprache mit der Steuerungsgruppe getroffen und bilden die nächsten Schritte im Prozess.

Wissen verbreiten

Das Wissen um die Istanbul-Konvention sowie daraus resultierende neue Arbeitsgrundlagen, Aufgaben oder Bestimmungen ist in den spezialisierten Arbeitskreisen unterschiedlich, aber oftmals eher gering. Dies wurde insbesondere in den Netzwerken deutlich, die sich vordergründig mit einem Thema (Gesundheit, Aufenthalt, Jobsuche), einer Gewaltform (Häusliche Gewalt) oder einer Zielgruppe (Migrantinnen*, queere Menschen, Mädchen* etc.) beschäftigen. Hier wurden in der Analyse der Akteur:innen unterschiedliche Systeme bzw. Lebenswelten deutlich.

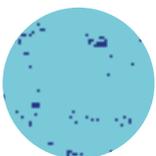
Die Thematisierung der Istanbul-Konvention und ihrer Verpflichtungen sowie die Ausarbeitung von Konzepten und Arbeitsgrundlagen in Bezug zur Istanbul-Konvention wird eine zukünftige Aufgabe der Koordinierungsstelle sein.

Vulnerable Gruppen erfassen

Die breite Hilfslandschaft in Frankfurt ermöglicht es, die unterschiedlichen vulnerablen Gruppen zu erreichen. Insgesamt gibt es viele Angebote, Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von Gewalt und häuslicher Gewalt. In einigen Bereichen wie z. B. dem „Netzwerk Akutversorgung nach Vergewaltigung“ haben sich in Frankfurt Modellprojekte mit Vorbildcharakter etabliert. Was die städtische Förderung betrifft, lässt sich in den letzten Jahren eine thematische Verbreiterung insbesondere bei zielgruppenspezifischer Beratung feststellen, die fast allen vulnerablen Gruppen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung ermöglichen. In Teilbereichen wie zum Beispiel den spezialisierten Hilfen oder Schutzunterkünften aber auch bei Ämtern und anderen Institutionen gibt es im Hinblick auf einige vulnerable Gruppen noch Nachholbedarf, insbesondere im Bereich Frauen* mit Behinderungen, ältere und wohnungslose Frauen*, lesbische und bisexuelle Frauen sowie transgeschlechtliche, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen.

Die spezialisierten freien Träger berichten, dass die städtische Förderung nur einen Teil ihrer Tätigkeit, meist die konkrete Beratung, fördert. Die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, Empowerment von Betroffenen, Traumabearbeitung und die Fortbildung von Fachkräften etc. muss jedoch durch Eigenmittel oder Drittmittel erfolgen.

Außerdem konnte die Perspektive von Minderjährigen nicht durchgehend systematisch dargestellt werden. Einigen Akteur:innen ist unbekannt, dass die Istanbul-Konvention Mädchen unter 18 Jahren und Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt schützt.



Weiterhin gibt es Nachholbedarf im Bereich psychische Gesundheit und Traumabewältigung, auch wenn es in Frankfurt mehrere zentral gelegene niedrigschwellige und teils kostenfreie Angebote gibt. Das Fachpersonal (z. B. im medizinischen Sektor oder bei den Frauen*beratungsstellen) benötigt Sensibilisierung und Weiterbildung zum Thema Gewalt gegen LGBTIQ*. Die Öffentlichkeit sollte stärker über die Themen Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung aufgeklärt werden. Hürden bei der Aufnahme in Schutzunterkünfte sollten beseitigt werden. Für einige vulnerable Gruppen gibt es keine gesonderten Schutzräume z. B. für drogengebrauchende Frauen*, hier wäre ein spezialisiertes Angebot hilfreich.

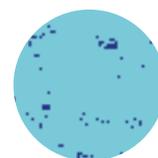
Wohnungslosigkeit vermeiden

Ein drängendes Problem ist auch der fehlende bezahlbare Wohnraum in Frankfurt, der sich besonders nachteilig auf die Situation von Frauen* und ihren Kindern in Frauenhäusern auswirkt. Ohne Perspektive auf eigenen Wohnraum verlängert sich die Aufenthaltsdauer in Frankfurter Frauenhäusern. Die belegten Plätze führen dazu, dass schutzsuchende Frauen* und ihre Kinder häufig keinen Platz finden, was weitreichende Folgen haben kann. Sie kehren in die gewalttätige Situation zurück, tauchen bei Freund:innen und Verwandten unter (versteckte Wohnungslosigkeit) oder werden wohnungslos. Klassische Unterkünfte für Wohnungslose bieten keinen ausreichenden Schutz für die Frauen*. Diese Schwierigkeit der Wohnungsfindung sollte dringend bearbeitet werden. Auch die ökonomische Gewalt ist sowohl eine individuelle Gefahr als auch ein strukturelles Problem. Das Problem der prekären Lebenslagen durch multiple Ausschlussmechanismen ist vielschichtig und kann nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit der Akteur:innen beseitigt werden.

Das städtische „Pilotprojekt zu pauschal finanzierten Frauenhausplätzen“ konnte diese Lücke zum Teil schließen. Die pauschale Finanzierung ermöglicht es, Frauen aufzunehmen die zum Beispiel in Ausbildung sind oder die über den Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, aber nicht lange genug verheiratet waren, um offiziell Unterstützung zu erhalten. Die Vollfinanzierung von Schutzhäusern und spezialisierten Beratungsstellen müsste jedoch auf Landes- und Bundesebene entschieden und vereinheitlicht werden.

Digitale Gewalt fokussieren

Die Befragung zu diesem Bericht ergab, dass alle in der Istanbul-Konvention benannten Gewaltformen in Frankfurt durch freie Träger bearbeitet werden. Während der Bereich der häuslichen Gewalt allerdings von mehreren Trägern abgedeckt ist, gibt es im Bereich der digitalen Gewalt zu wenig Angebote, gleichzeitig ist eine Zunahme dieser Gewaltform feststellbar. In den Antworten der freien Träger finden sich weitere Formen von Gewalt, die besondere Herausforderungen beschreiben. Hier ist vor allem ideologisch begründete-frauenfeindliche Gewalt (z. B. durch Incels) zu nennen, die es gesondert zu beachten gilt. Gewalt gegen Frauen* und besonders vulnerable Gruppen, die nicht der häuslichen Gewalt zuzuordnen sind und oftmals im öffentlichen Raum stattfindet, sollte zudem stärker in den Blick der Öffentlichkeit rücken. Hier wären explizit Maßnahmen zur Aktivierung von Zivilcourage und Prävention von Gewalt (z. B. Täterarbeit) notwendig.



Gewaltschutz priorisieren

Das Thema Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt wurde im letzten Jahr maßgeblich durch einen Fachtag der Frankfurter Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bearbeitet. Die Ergebnisse zeigten, dass die Themenfelder Umgangausschluss, Täterarbeit und Sensibilisierung von Fachkräften wie z. B. Verfahrensbeiständ:innen oder Umgangspfleger:innen für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt intensiver bearbeitet werden sollten, um den Gewaltschutz zu priorisieren.

Im Bereich der Ermittlung und Strafverfolgung liegen die Verantwortlichkeiten vor allem auf Bundesebene, trotzdem gibt es in Frankfurt ein breites Netzwerk, das sich mit einzelnen Aspekten befasst. So gibt es in der praktischen Umsetzung von Eilschutzanordnungen ungeklärte Punkte, zum Beispiel zu der Problematik der Zustellbarkeit von richterlichen Beschlüssen nach dem Gewaltschutzgesetz. Auch eine einheitliche, zusammengeführte, spezialisierte Bearbeitung von jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen* durch entsprechend geschulte Sachbearbeiter:innen wäre sinnvoll.

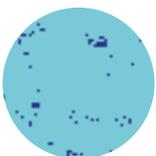
Insgesamt gibt es seitens der Justiz und Polizei das Bestreben, durch gemeinsame Anstrengungen die Strafverfolgung und Prävention weiter zu intensivieren. Hierbei sind sowohl bewusstseinsbildende Maßnahmen in der Öffentlichkeit, Sensibilisierung von Mitarbeitenden in der Aus- und Fortbildung wie auch Maßnahmen zum Abbau von Hemmschwellen bei der Anzeige von Strafanzeigen wichtig, um das Dunkelfeld zu erhellen.

Weiterhin wäre es hilfreich, wenn bei der Aufnahme von Strafanzeigen und während des Verfahrens Dolmetscher:innen eingesetzt werden, die zu den Themen Häusliche Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen* geschult sind. Die Aufnahme und Bearbeitung der Delikte im Bereich Häuslicher Gewalt sollte darüber hinaus verstärkt durch geschulte Beamt:innen erfolgen, die zum Beispiel auch auf das Thema Traumata nach Straftaten spezialisiert sind und die direkten Wege ins Hilfesystem kennen.

Flucht, Asyl und Ehrgehalt thematisieren

Die im Kapitel Migration und Asyl genannten Aspekte sind zum größten Teil auf Bundesebene umzusetzen. An den Stellen, an denen die Stadt Frankfurt Wirkungsmöglichkeiten hat, hat sie diese ausgebaut, zum Beispiel durch das differenzierte Angebot der Übergangswohnheime inklusive Schutzkonzepte und Fortbildungen zu Gewaltschutzthemen für Bewohner:innen. Zudem gibt es in Frankfurt mehrere freie Träger und Arbeitskreise, die sich mit dem Bereich Migration und Asyl beschäftigen. Wünschenswert wäre hier eine trägerübergreifende Bearbeitung des Themas Flucht und Asyl in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt.

Der Bereich der sogenannten Ehrgehalt ist in Frankfurt insgesamt zu wenig thematisiert. Dies wird in bewusstseinsbildenden Maßnahmen aber auch dem Hellfeld der Polizeistatistik sichtbar. Besondere Bedeutung kommt hier FIM zu, die auch Träger des Zwei-Regionen-Modells gegen Ehrgehalt sind und andere Fachkräfte thematisch weiterbilden.



Jungen* und Männer* einbeziehen

Für den Bereich Bewusstseinsbildung und Bildung kann positiv hervorgehoben werden, dass viele Maßnahmen auf den unterschiedlichsten Ebenen stattfinden. Dies betrifft sowohl Kampagnen zur Stärkung von Mädchen*- und Frauen*rechten als auch die Sensibilisierung für häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Lücke gibt es im Bereich der Jungen*arbeit. Hier fehlen Maßnahmen, die ausschließlich Jungen* als Opfer aber auch als Gewaltausübende im Fokus haben.

Bei den vorbeugenden Behandlungs- und Interventionsprogrammen gibt es in Frankfurt insgesamt zu wenige Angebote, die die Bandbreite der Vorgaben der Istanbul-Konvention abdecken. Die vorhandene Lücke ist jedoch im Bewusstsein vieler Akteur:innen und so sind im Zeitraum der Erstellung des Berichts schon erste Veränderungen im Bereich der Täterarbeit sichtbar. Bei der Entwicklung zukünftiger Angebote sollte dringend darauf geachtet werden, dass sich innerhalb der Stadt eine Angebotsstruktur entwickelt, die die gesamte Bandbreite der Zielgruppe im Blick hat. Dies können zum Beispiel präventive Angebote sein, Angebote für inhaftierte Täter und spezialisierte Angebote zu sexualisierter Gewalt.

Fortbildungen und Netzwerke systematisieren

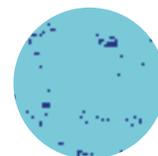
Im Bereich der Fortbildungen wurde sichtbar, dass interprofessionelle Weiterbildungen im Bereich häuslicher Gewalt sehr gut ausgeprägt sind. Die bestehenden Netzwerke wünschen sich einen Ausbau des Netzwerks und dessen Wirkungsbereichs, insbesondere im Hinblick auf bisher fehlende oder wenig vertretene Berufsgruppen (Gesundheitswesen, Schulen, Kindergärten etc.). Im Bereich

Kinderschutz sind Fortbildungen in den Bereichen der Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe jedoch ebenfalls gut ausgeprägt. Eine stärkere Vernetzung dieser Bereiche im Sinne eines voneinander-Wissens wäre wünschenswert. Kooperationen zur Fortbildung von medizinischem Personal sind dagegen selten, werden aber von den anderen Akteur:innen als wichtig angesehen. Darüber hinaus besteht Bedarf zur Systematisierung von Fortbildungen, die die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Gruppen in den Blick nehmen.

Zusammenarbeit fördern

In der Analyse des Ist-Standes und der Handlungsbedarfe ist es noch deutlicher geworden, dass jede Institution, unabhängig davon, ob sie in der Strafverfolgung, der Prävention oder dem Schutz tätig ist, für die Umsetzung der Istanbul-Konvention verantwortlich ist und dafür Sorge tragen kann, dass geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt verhindert werden. Zudem ist deutlich geworden, dass die Konvention eine Vielzahl von Anforderungen enthält, die sich auf unterschiedliche Gewaltformen, zu schützende Personengruppen und an (potenziell) Gewaltausübende richtet. Dieser Herausforderung gerecht zu werden, bedarf sowohl einer systematischen Betrachtung als auch einer intersektionalen Reflexion, damit Lücken erkannt werden können.

Im Sinne des integrativen Ansatzes und der guten Zusammenarbeit in den Netzwerken werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme im Anschluss in einem Beteiligungsprozess diskutiert. Dies soll explizit ermöglichen, multiprofessionelle Lösungen zu erarbeiten und konkrete Veränderungsprozesse einzuleiten.



154 DANKSAGUNG

Zum Abschluss möchten wir allen Beteiligten für ihre wertvollen fachlichen Beiträge danken.

Nur durch die Mitarbeit aller Akteur:innen kann der gesamtstädtische Prozess zum Erfolg werden.

ANLAGEN



A 1
§ 4796 Beschlussausfertigung
aus der 37. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
am 07. 11. 2019

(...)

Istanbul-Konvention umsetzen –
 Bestandsaufnahme und Sicherung von Gewalt-
 schutz- und Unterstützungseinrichtungen bei
 geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen
 und Mädchen und Verhütung und Bekämpfung
 häuslicher Gewalt

Gemeinsamer Antrag der CDU, der SPD und der
 GRÜNEN vom 27. 9. 2019, NR 984

hierzu: Antrag der LINKE. vom 28.10.2019,
 NR 1011

Beschluss:

I. Der Vorlage NR 945 wird im Rahmen der
 Vorlage NR 984 zugestimmt.

II. Der Magistrat wird gebeten,

1. eine Bestandanalyse, z. B. unter Beachtung
 des gerade entstehenden Darmstädter Modells,
 durchzuführen und zu prüfen, welche Defizite es
 aufzuheben gilt, damit die Istanbul Konvention
 auf kommunaler Ebene umgesetzt werden kann.
 Dabei wird evaluiert, inwieweit und durch welche
 Maßnahmen und Einrichtungen derzeit Gewalt-
 schutz und Unterstützung bedarfsdeckend,
 wohnortnah, allgemein zugänglich und angemes-
 sen garantiert sind und wo in Absprache mit den
 Trägern der Beratungsstellen und Interventions-
 einrichtungen ggf. noch Handlungsbedarf be-
 steht. Für den Bereich der häuslichen Gewalt sind
 Strukturen und Angebote für betroffene Kinder
 ausdrücklich mit einzubeziehen,

2. der Stadtverordnetenversammlung diese
 Bestandanalyse und den zusätzlichen Bedarf
 umgehend zu berichten und die noch fehlenden
 Maßnahmen im kommunalen Verantwortungsbe-
 reich umzusetzen,

3. die Fördermittel im Haushalt, die zur Finan-
 zierung von Einrichtungen, Maßnahmen und
 Projekten zu Gewaltschutz und Unterstützung
 von Frauen und Mädchen zum Inhalt haben, zu
 identifizieren und zu kennzeichnen,

4. mit dem Land Gespräche aufzunehmen, wie die
 zur Sicherung und zum Ausbau von Maßnahmen
 und Strukturen erforderlichen Mittel auch vor dem
 Vorliegen einer möglichen bundesweiten Gesamt-
 strategie zur Verfügung gestellt werden können.
 (NR 984)

III. Die Beratung der Vorlage NR 1011 wird bis zu
 den Etatberatungen zurückgestellt.

IV. Die Wortmeldungen der Stadtverordneten auf
 der Heide, Christann, Schulz-Nurtsch, Wüst, Krau-
 se und Meister dienen zur Kenntnis.¹⁴⁷



A 2 Gewaltschutzkonzept Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete

Das Gewaltschutzkonzept¹⁴⁸ wurde am 31. Mai 2016 verabschiedet.

Gewaltschutzkonzept Gewaltprävention und Intervention bei Gewalt

Nationale Gesetze und internationale Konventionen verpflichten den Staat zum Schutz vor geschlechterspezifischer Gewalt. Gleichwohl gilt das universelle Recht eines jeden Menschen auf ein gewaltfreies Leben und körperliche Unversehrtheit.

Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet Maßnahmen der Gewaltprävention sowie der Intervention nach Gewalttaten.

Schutz und Hilfe für besonders schutzbedürftige Gruppen (Frauen, Kinder, LSBTIQ) unter den Geflüchteten werden sichergestellt durch die Verankerung eines Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtungsstruktur.

Die Gewaltprävention dient der Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt und wird als Querschnittsaufgabe der Leitung und der Mitarbeitenden in der Einrichtung konzipiert.

Eckpunkte der Gewaltprävention sind:

- ein schriftlich fixiertes Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt und die Selbstverpflichtung zur Einhaltung menschenwürdiger Standards in der Einrichtung,
- kontinuierliche Kommunikation über die Bedeutung von Gewaltprävention auf allen Ebenen (Sicherheitspersonal, neue Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Geflüchtete),
- die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden,
- feste Ansprechpersonen für Opfer von Gewalt (ARTIKEL 21 ff EU-Aufnahmerichtlinie). Opfer von Gewalt brauchen Menschen, denen sie sich als feste Ansprechperson anvertrauen können und den Beistand geschulter Fachkräfte,
- die Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes als Bestandteil des Qualitätsmanagements,
- Begegnungsräume/geschützte Räume für Frauen, die geschaffen werden. Dies können auch externe Einrichtungen (Stadtteil) sein.
- Information und Aufklärung Geflüchteter (Rechtsnormen, Persönlichkeitsrechte, Geschlechterrollen),
- Informationen für Geflüchtete zum bestehenden Hilfesystem und Eröffnung entsprechender Kontakte,
- kontinuierliche Workshops/Infoabende zu Themen wie Gesundheit, Rechtsinformationen, Persönlichkeitsrechte, Selbstbehauptung,
- die Einbindung des dezentral (Stadtteil) und stadtweiten (zentral) Hilfesystems (hier insbesondere Fachstellen). Der Zugang für Geflüchtete zu diesen Fachstellen muss proaktiv gestaltet werden.



Die Intervention bei Gewalt dient der Sicherstellung des notwendigen Schutzes und adäquater Hilfen nach Gewalttaten / sexuellen Übergriffen. Dies geschieht durch ein standardisiertes Verfahren das allen Mitarbeitenden als Handlungsleitfaden dient.

Verfahrensschritte:

- gesundheitliche Versorgung und Wahrung der Rechte der Betroffenen sowie räumliche Trennung vom mutmaßlichen Täter sicherstellen
- Hinzuziehen von Sprachmittlerinnen und einer besonders geschulten Ansprechperson
- Gefährdungslage einschätzen
- Hinzuziehen der Polizei
- ggf. Konsultation von medizinischem, juristischem und beratendem Fachpersonal/ Fachstellen
- Dokumentation der Situation

Die Verfahrensschritte sind konkret zu beschreiben, Verantwortlichkeiten und Verantwortliche sind zu benennen (z. B. Gefährdungslage einschätzen: besteht weiterhin Gefahr, sind weitergehende Maßnahmen angebracht).

An dem Verfahren sind die Betroffenen zu beteiligen, nichts geschieht gegen den Willen der von Gewalt Betroffenen.

A3 KOOPERATION KINDERSCHUTZ. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Stadtschulamt, das Jugend- und Sozialamt, das Amt für Gesundheit und die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben im Sommer 2011 eine Vereinbarung getroffen, die das Zusammenwirken der Ämter bei der Gewährleistung des Kinderschutzes in den Schulen der Stadt Frankfurt am Main regelt:

Die KOOPERATION KINDERSCHUTZ. Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule.

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der frühzeitiges Erkennen und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Handlungskontext der Schule unterstützt sowie die qualifizierte Intervention sichert. Die Kooperationspartner gehen hierfür von gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus. Sie handeln auf der Grundlage eines erweiterten Kinderschutzbegriffes und folgen gemeinsamen Prinzipien der Fallbearbeitung.

Die Aufgabenprofile der beteiligten Fach- und Leitungskräfte sowie die drei unterschiedlichen Kooperationsmodelle zur Gewährleistung des Kinderschutzes in den beteiligten Schulen sind im Rahmen der Qualifizierungsreihe zum Kinderschutz in der Kooperation von Jugendhilfe in der Schule und Schule entstanden.

Das vollständige Modell und Handlungshilfen sind als Text online verfügbar:

https://hausamdom-frankfurt.de/fileadmin/redaktion/SCHULE/RP_Frankfurt/2021/2021_Materialien/Frankfurter_Modell_zum_Schutz_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_der_Schule.pdf

A4 Akteursmapping

Das Akteursmapping wurde durch die Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention in einem ersten Arbeitsschritt angefertigt. Es sollte einen ersten Überblick über die relevanten Akteur:innen bilden. Die Auflistung ist nicht vollständig und bildet den Arbeitsprozess der Koordinierungsstelle ab.



Intervention

Praunheimer Werkstätten

Verein Jugendhilfe (TAET)

AK Frauen in der Wohnungslosenhilfe

Kinderschutzbund

Kita Frankfurt

Frauen helfen Frauen

53.A3 Drogenreferat

Frauennotruf

Frankfurter Verein

KiSS

Prof. prekäre Lebenslagen

AK inGe

calla

Tamara

gewaltfrei leben

Dona Carmen

Klinikum Höchst Kinderschutzgruppe

FeM

idh

Netzwerk frühe Hilfen

FIM

Netzwerk Soforthilfe bei Vergewaltigung

Wildwasser

Zentrum für Männerfragen

Kinderschutztelefon

Schutz und Unterstützung

Polizei Dienststelle

Polizei Abtk. Partnerschaftsgewalt

Polizeipräsidium

51.D56 Jugendgerichtshilfe

Gesundheitsamt

Traumazentrum

Fatra

Amtswanwaltschaft

Prof Traumasensible SozA

Ermittlung und Strafverfolgung

A 5 Polizeiliche Kriminalstatistik Frankfurt

Die Istanbul Konvention beschreibt Gewaltformen und ihre Strafverfolgung in ARTIKEL 33 bis 40. Umgelegt auf die polizeiliche Kriminalstatistik entsprechen die Kapitel der Konvention folgenden Kennziffern

ARTIKEL 33 – Psychische Gewalt	PKS Schlüsselzahlen 230000 ff. Straftaten gegen die persönliche Freiheit
ARTIKEL 34 – Nachstellung	PKS 232400 ff.
ARTIKEL 35 – Körperliche Gewalt	PKS Schlüsselzahlen 000000 ff. Straftaten gegen das Leben und 200000 ff. Rohheitsdelikte
ARTIKEL 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung	PKS Schlüsselzahlen 100000 ff. Sexualdelikte
ARTIKEL 37 - Zwangsheirat	PKS Schlüsselzahl 23250000
ARTIKEL 38 – Verstümmelung weiblicher Genitalien	PKS Schlüsselzahl 222040
ARTIKEL 39 – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung	PKS Schlüsselzahl 040010 nach Einzelfallsichtung
ARTIKEL 40 – Sexuelle Belästigung	PKS Schlüsselzahl 114000



Die nachfolgenden Tabellen enthalten gefiltert durch die Polizei sowohl die weiblichen Opfer von häuslicher Gewalt, als auch alle weiblichen Opfer für die Gewaltbereiche, die in der Konvention explizit erwähnt werden. Um die Tabelle richtig zu interpretieren, ist folgendes wichtig:

- Straftaten gesamt (----) weist die Gesamtzahl weiblicher Opfer im Deliktsbereich der häuslichen Gewalt aus.
 - Straftaten gegen das Leben (000000), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (100000) und Rohheitsdelikte/persönliche Freiheit (200000) stellen nahezu vollumfängliche Teilmengen der Straftaten gesamt (----) dar.
 - Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB (114000) ist eine Teilmenge der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (100000).
 - Körperverletzung (220000) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (230000) stellen Teilmengen der Rohheitsdelikte/persönl. Freiheit (200000) dar.
 - Die Delikte mit der Schlüsselzahl 22*000 sind Teilmengen der Körperverletzung (220000) und die Delikte mit der Schlüsselzahl 232*00 Teilmengen der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (230000).
 - Insofern Delikte des Textfeldes mit den Zuordnungen zu den ARTIKELN der Istanbul Konvention nicht in der Tabelle erscheinen, waren keine Opfer zu verzeichnen gewesen.
 - Es handelt sich um eine Echtzählung, das heißt, das Opfer in jeder Deliktgruppe nur einmal enthalten sind, ganz gleich wie oft sie in derselben Deliktgruppe zum Opfer wurden.
- Werden Teilmengen addiert, können die Opferzahlen die Zahlen der übergeordneten Deliktgruppe überschreiten, da dasselbe Opfer beispielsweise im Bereich der Körperverletzung (220000) und der Bedrohung (232300) insgesamt zweimal gezählt wird, aber in der übergeordneten Deliktgruppe 200000 durch die Echtzählung nur einmal.



A 5.1. Weibliche Opfer häuslicher Gewalt ¹⁴⁹

JAHR	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	1153	1113	1203	1184	1144	1092	1191	1238	1264	1297
000000 Straftaten gegen das Leben	9	2	1	4	0	3	3	7	5	3
100000 Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	17	16	20	13	14	19	36	26	25	36
114000 sexuelle Belästigung §184i		1				1				
200000 Rohheit/persönliche Freiheit	1127	1095	1181	1167	1130	1070	1152	1205	1234	1257
220000 Körperverletzung	902	911	973	960	954	939	942	985	990	1032
222000 gefährl./schwere Körperverletzung, Verstümmelung von Genitalien			176	172	153	176	181	165	162	165
gefährl./schwere Körperverletzung	180	137								
223000 Misshandlung von Schutzbefohlenen				0	1	1	0			7
224000 vorsätzliche leichte Körperverletzung	722	774	797	788	800	762	760	820	828	860
225000 fahrlässige Körperverletzung							1			
230000 Straftaten gegen die persönliche Freiheit	215	173	201	198	173	126	198	205	232	211
232100 Freiheitsberaubung	21	18	19	14	24	13	14	18	15	22
232200 Nötigung	22	13	19	27	15	17	12	23	16	15
232300 Bedrohung	124	117	144	121	109	78	141	127	156	140
232400 Nachstellung-Stalking § 238	47	25	17	36	25	18	31	37	44	34

Diese Tabelle ist gefiltert durch die Polizei und enthält alle weiblichen Opfer von häuslicher Gewalt.



A 5.2. Weibliche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ¹⁵⁰

JAHR	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	4194	4065	4269	4074	4304	4348	4443	4548	4689	4736
000000 Straftaten gegen das Leben	18	7	5	19	13	13	20	24	19	10
100000 Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	306	266	319	262	300	449	526	527	550	564
114000 sexuelle Belästigung §184i						151	208	196	179	169
200000 Rohheit/persönliche Freiheit	3732	3657	3826	3649	3844	3725	3709	3753	3829	3889
220000 Körperverletzung	2533	2505	2691	2497	2675	2619	2636	2691	2688	2678
222000 gefährl./schwere Körperverletzung, Verstümmelung von Genitalien			667	657	710	700	702	704	690	619
gefährl./schwere Körperverletzung	717	655								
223000 Misshandlung von Schutzbefohlenen	30	24	26	25	21	28	26	21	25	29
224000 vorsätzliche leichte Körperverletzung	1702	1754	1923	1747	1864	1821	1843	1888	1915	1953
225000 fahrlässige Körperverletzung	84	71	75	68	80	70	65	78	56	77
230000 Straftaten gegen die persönliche Freiheit	834	823	851	862	878	875	858	862	969	1042
232100 Freiheitsberaubung	53	37	45	33	47	51	26	30	20	50
232200 Nötigung	177	187	214	196	208	228	186	219	235	208
232300 Bedrohung	420	450	444	469	501	437	495	472	562	654
232400 Nachstellung-Stalking § 238	156	121	113	137	103	130	118	128	140	118



A 6 Digitaler Fragebogen der Bestandsaufnahme

1. Wie schätzen Sie Ihren Wissensstand zur Istanbul Konvention selbst ein?

– eine Antwortmöglichkeit

- Nie gehört
- Schon mal gehört, aber ich weiß nichts Genaueres
- Ich weiß in etwa, worum es bei der Istanbul Konvention geht
- Ich kenne mich recht gut aus in Bezug auf die Istanbul Konvention

ARTIKEL 4 2. Mit welcher dieser Zielgruppen arbeiten Sie?

- i. Personen aus dem LSBTIQ-Spektrum
 - ii. Frauen* und Mädchen* die von Rassismus betroffen sind
 - iii. Frauen* und Mädchen* mit prekärem Aufenthalt
 - iv. Frauen* und Mädchen* mit Sprachbarrieren
 - v. Frauen* und Mädchen* mit ökonomischen Einschränkungen
 - vi. Frauen* und Mädchen* mit sogenannten Behinderungen
 - vii. Ältere Frauen*
 - viii. Schwangere Frauen* und Mädchen*
 - ix. Drogengebrauchende Frauen* und Mädchen*
 - x. Von partnerschafts- oder innerfamiliärer Gewalt (= häusliche Gewalt) betroffene Frauen* und Mädchen*
 - xi. Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder
- b. Nennen Sie bitte auch verbesserungswürdige Bereiche und konkrete Wünsche**
- c. Wo sehen Sie in diesem Feld noch Verbesserungsmöglichkeiten?**



3. Mit welchen Gewaltbereichen werden Sie in Ihrem Arbeitsalltag konfrontiert?

– Mehrfachnennung möglich

- ARTIKEL20, 22, 23, 24, 26
- i. Physische Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt
 - ii. Physische Gewalt im öffentlichen Raum
 - iii. Psychische Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt
- ART 20, 22, 23, 24, 26
- iv. Psychische Gewalt im öffentlichen Raum
 - v. Sexualisierte Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt
- ARTIKEL25
- vi. Sexualisierte Gewalt im öffentlichen Raum
 - vii. Ökonomische Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt
 - viii. Ökonomische Gewalt im öffentlichen Raum
 - ix. Digitale Gewalt im Kontext von häuslicher Gewalt
- ARTIKEL20, 21, 22, 24, 27
- x. Digitale Gewalt im öffentlichen Raum
 - xi. Strukturelle Gewalt

ARTIKEL7, 17

b. Nennen Sie bitte Beispiele

4. Die IK lässt sich in vier Bereiche untergliedern:

Prävention, Intervention, Schutz & Strafverfolgung.

In welche Bereiche würden Sie Ihre Arbeit sortieren und warum?

Nennen Sie bitte konkrete Beispiele Ihrer Arbeit

– Mehrfachantworten möglich

- i. **Prävention** z. B. Arbeit an Schulen, mit Kindern und Jugendlichen generell, Aus- und Fortbildungen, Vorträge, Infomaterialien etc.

ARTIKEL12, 13, 14, 15

1. In welchem konkreten Bereich der Prävention sind Sie tätig?
2. Was ist ihre Zielgruppe?
3. Welche Zielgruppen werden allgemein zu wenig bedacht?
4. Wo sehen Sie den höchsten Bedarf an Aus- und Fortbildung zu Gewaltschutz?
5. Welche Maßnahmen (auch Materialien) fehlen, um Prävention noch effektiver zu machen?
6. Mit wem gibt es eine gute Zusammenarbeit und Abläufe und was kann verbessert werden?

- ii. **Intervention** z. B. arbeiten nach dem Proaktiven Ansatz, Täterarbeit

ARTIKEL16, 17

- In welchem Bereich der Intervention sind Sie tätig?
- Wie sehen die konkreten Abläufe aus?
- Auf welche Art beziehen Sie den privaten Sektor oder die Medien mit ein?

Was könnte in der Interventionskette verbessert werden?



ARTIKEL 18, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28

iii. Schutz (und Unterstützung)

Info: Ein Verweis auf bereits vorhandene Statistiken reicht aus.

Bitte geben Sie es hier an mit einem Link oder senden Sie es uns per Mail.

iv. Abfrage zu:

- a. Anzahl Kontaktaufnahmen/Beratungen
- b. Anzahl Schutz und Unterstützung im Frauenhaus
- c. Aufschlüsselung Kontakte/Beratungen nach Kontaktaufnahme (persönlich, telefonisch etc.)
- d. Altersstruktur
- e. Begleitpersonen aufgeschlüsselt
 - i. Wer sind die helfenden Personen?
 - ii. Was müsste getan werden, um mehr Unterstützer*innen in der Zivilbevölkerung zu gewinnen?
- f. Staatsangehörigkeit & Herkunftsländer & geflüchteten Status
- g. Einkommenssituation
 - i. Auf staatliche Leistungen angewiesen
 - ii. Teilweise auf staatliche Leistungen angewiesen
 - iii. Finanziert durch den Partner*
- h. Beratungsanlässe
 - i. Online-Beratung aufgeschlüsselt
 - i. Über welches Medium
 - 1. Email
 - 2. Extra Online-Tool
 - 3. Chatprogramm
 - a. Waren dafür Fortbildungen notwendig?
 - Wie lief die Finanzierung?
- j. Behinderungen

ARTIKEL (Abs. 3), 20, 22,
23, 25

v. Strafverfolgung (Ermittlungen, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen)

- vi. Wie sind die Abläufe in Ihrem Bereich?
- vii. Wer sind wichtige Kooperationspartner*innen?
- viii. Wo gibt es Probleme oder Schwierigkeiten in der Verfahrenskette?

ARTIKEL 49, 50, 51, 52, 53,
54, 55, 56, 57, 58

5. Was könnten Sie beispielsweise in Ihrem Bereich zur Umsetzung der IK in Frankfurt beitragen?

– Mehrfachnennung möglich

- i. Teilnahme an regelmäßigen Gremien der IK
- ii. Öffentlichkeitsarbeit planen und/oder umsetzen
- iii. Beratende Funktion aus meinem Arbeitsbereich
- iv. Andere: Bitte Beispiele nennen



6. Eventuell haben Sie bereits Aspekte der IK umgesetzt oder sind in der Planung dessen.

Bitte nennen Sie Ihre Planungen und die bereits erfolgten Umsetzungen und erläutern Sie diese.

7. In welchen thematisch passenden Gremien (z .B. AGs) sind Sie schon vertreten und was wird dort diskutiert?

8. Mit wem sollten wir aus Ihrer Sicht unbedingt noch sprechen?

- i. Auf welche Schnittstellen verweisen Sie?
- ii. Wo sehen Sie Lücken für die Verweispraxis?
- iii. Wo fehlt eine Stelle?
- iv. Was ist nicht bedacht?

9. Welche Informationen möchten Sie uns noch zukommen lassen?

- i. z. B. Statistiken, Berichte

10. In welchem Maß ist Ihr Angebot barrierearm?

- Welche Maßnahmen unternehmen Sie, um Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen?
- Gibt es z. B. rollstuhlgerechte Zugänge, Aufzüge, Toiletten?
- Gibt es Informationen in leichter Sprache?
- Gibt es Lösungen für Menschen mit Sehbehinderungen?
- Haben Sie eine Stelle an die Sie im Zweifel verweisen können?

11. Welche Themen der IK sollten Ihrer Meinung nach mehr im Fokus stehen?

12. Wobei wünschen Sie sich Unterstützung, um die IK noch besser umsetzen zu können?

13. Haben Sie Ideen, wie die IK in Frankfurt sichtbarer gemacht werden kann?

14. Welches sind für Sie aktuell die dringendsten Aspekte der IK, die behandelt werden müssen?



A 6.1 Liste der Netzwerke des digitalen Fragebogens der Bestandsaufnahme

2-Regionen-Modell Netzwerk gegen Ehrgehalt

AG § 78 „Die Rechte der Kinder“ mit den Fachgruppen „Kinderschutz“ und „Stärken und Vorbeugen“

AG § 78 „Kinder- und Jugendarbeit“

AG § 78 „stationär und teilstationär“

AG § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

AG Beschaffungsprostitution

AG Mädchen* und Frauen* im paritätischen Wohlfahrtsverband

AG Mädchen*politik

Mädchen* - und Jungen*Arbeitskreis FfM

AG Sex. Gewalt DGfPi

(Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung)

AK EU-Bürger:innen

AK familienfreundliches Wohnen

AK Gewalt gegen Frauen* und Mädchen

AK InGe Intervention gegen Gewalt gegen Frauen

AK Migrantinnen



Arbeitskreis Frauen und Wohnen, Frankfurt am Main

Arbeitskreis Mädchen* in der Heimerziehung

Fachbeirat Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes Frankfurt/Main

Fachgespräch Prostitution im Bahnhofsviertel

FAN – Frankfurter Alleinerziehenden Netzwerk

IDAHOBITA-Netzwerke

Netzwerk frühe Hilfen

Netzwerk Mädchen* Frauen*

Netzwerk peripartale psychische Störungen

Präventionsrat der Stadt Frankfurt

Jour Fixe Homosexualität/LSBTIQ



A 7 Der Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt am Main

Der Orientierungsrahmen für eine genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit wurde am 28.10.2013 vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt am Main verabschiedet. Er trat am 01.01.2014 in Kraft und gilt seither für alle Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Angebote der Jugendhilfe an Schulen in Frankfurt am Main. Die Verwendung des Begriffs „Gender“ bedeutet, dass gesellschaftliche Zuschreibungen über Geschlechter gemeint sind.

Der Orientierungsrahmen stellt eine Weiterentwicklung und Ergänzung der Leitlinien für Mädchenarbeit (1995) und für Jungenarbeit (2006) dar. Die Fachkräfte von Mädchen- und Jungenarbeit formulierten seit 2005 zunehmend das fachliche Interesse, die Kinder- und Jugendarbeit genderbewusst weiter zu entwickeln und organisierten dafür gemeinsame Treffen im sogenannten MAKJAK (Mädchen- und Jungenarbeitskreis). Daraus und durch besondere Unterstützung der AG Mädchenpolitik, des Frauenreferats und des Jugend- und Sozialamtes entstand die Idee eines Gender Pilotprojektes, das von 2008 bis 2010 durchgeführt wurde. Im Rahmen des Projekts wurden Qualitätsbausteine für die genderbezogene pädagogische Arbeit entwickelt, die in den Orientierungsrahmen einfließen.

Der Orientierungsrahmen wurde in einer vom Jugend- und Sozialamt und vom Stadtschulamt einberufenen Arbeitsgruppe aus Fachkräften der Mädchen- und Jungenarbeit, der Träger und der Ämter in einem gemeinsamen intensiven Arbeitsprozess und unter fachlicher Begleitung durch die Fachhochschule Frankfurt am Main (jetzt Frankfurt University of Applied Sciences) zu einem abstimmsreifen Dokument für den Jugendhilfe-

ausschuss fertiggestellt. Im Ergebnis wurde eine pädagogische Handreichung für Träger und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit vorgelegt, die sich als umsetzbarer Beitrag zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit versteht.

Neu ist, dass nun alle Mitglieder eines Teams die Verantwortung für genderbezogene Arbeit in ihren Einrichtungen tragen. Kinder und Jugendliche werden in erster Linie als Subjekte betrachtet und nicht als Angehörige einer Geschlechtergruppe. Ziel ist es, die Besucher*innen in den Angeboten und im Alltagshandeln dennoch geschlechtergerecht zu berücksichtigen und sie darin zu fördern, eine selbstbestimmte Identität jenseits traditioneller Geschlechterrollen zu entwickeln. Es wird angestrebt, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit eine Atmosphäre zu schaffen, die von gegenseitigem Respekt und von Wertschätzung unter den Kindern und Jugendlichen geprägt ist. Vielfalt, also die Verschiedenheit der Individuen, wird als wertvolle Ressource gesehen. Das Augenmerk wird außerdem auch auf die Vielfalt der Geschlechter gelenkt, die es in der Praxis zu berücksichtigen gilt.

Ein Ergebnis des Genderprojekts ist es, dass künftig die Kinder- bzw. Jugendeinrichtung als pädagogisch durch die Fachkräfte „gehaltener Raum“ gesehen wird. Damit ist ein pädagogisch begleiteter, geschützter Möglichkeitsraum gemeint, in dem Kinder und Jugendliche unterschiedliche Ausprägungen und Vorstellungen von Geschlecht, jenseits traditioneller Geschlechterrollen, ausprobieren können.

Der Genderorientierungsrahmen beschreibt Rahmenbedingungen und Handlungsschritte zu seiner Umsetzung. Zentral ist, dass in den Teams der Kinder- und Jugendarbeit ein Verständigungsprozess über genderbezogenes Arbeiten angestoßen wird und dafür ein Qualifizierungsangebot durch die beteiligten Ämter bereitgestellt wird.



Im Orientierungsrahmen werden Ziele gendersensibler Kinder- und Jugendarbeit beschrieben. Mädchen* und Jungen* sollen individuell und in ihrem Sozialverhalten gefördert werden. Dazu zählt u. a., eigene Bedürfnisse und Interessen selbstbewusst zu vertreten, konstruktiv mit Gefühlen umzugehen und handlungskompetent Konflikte austragen zu können. Sie sollen gängige Geschlechterklischees kritisch hinterfragen und einen eigenen Lebensentwurf entwickeln können, der auch eine berufliche Qualifizierung und ökonomische Unabhängigkeit umfasst.

Außerdem werden Ziele für gelingende Beziehungen zwischen und unter den Geschlechtern angeführt. Dazu gehört z. B., sich und andere generationenübergreifend als gleichrangig und gleichberechtigt anzusehen und die Selbstbestimmung anderer zu respektieren. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, sich gegen jede Form von Diskriminierung und Unterdrückung sowie gegen Gewalt in Beziehungen zu wenden.

Des Weiteren benennt der Orientierungsrahmen Qualitätsmerkmale für eine gendersensible Kinder- und Jugendarbeit. Diese umfasst genderbezogene Fachkenntnisse sowie gendersensible Handlungs- und Selbstkompetenzen. Dafür ist die Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Genderqualifizierungen, insbesondere die Entwicklung von Genderkompetenz, von Bedeutung. Betont wird, dass ein konstruktiver Umgang mit Vielfalt erworben werden soll, der sich nicht nur auf die Zielgruppen der Einrichtungen, sondern auch auf Vielfalt in den Teams bezieht. Ebenso werden Angaben zur gemischtgeschlechtlichen Besetzung von Teams und zur Anforderung von Genderkompetenz als Schlüsselqualifikation bei Stellenausschreibungen gemacht.

Ein weiterer Qualitätsbaustein ist die Entwicklung eines Konzepts, das zielgruppen-, subjekt- und handlungsfeldorientiert sein soll. Darin soll auch die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen* und Jungen* an den Angeboten und der Nutzung der Räume gesichert werden. Einen hohen Stellenwert hat außerdem die Etablierung von Beteiligungsprozessen der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Planung und Ausgestaltung der Angebote und der Räume. Die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung soll in geschlechtergerechter Sprache formuliert sein. Genderbezogene Teamsupervision und kollegiale Beratung sowie die Teilnahme an Facharbeitskreisen und Netzwerktreffen und an Fort- und Weiterbildungsangeboten sollen obligatorisch sein. Die regelmäßige Evaluation der Arbeit, insbesondere auch die Abfrage der Zufriedenheit der Nutzer*innen mit den Angeboten sind weitere Qualitätsmerkmale.

Der Orientierungsrahmen wurde durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jugend- und Sozialamt und dem Stadtschulamt verankert. Er ist Teil der Förderrichtlinien geworden. Im Jugendhilfeausschuss und den Fachausschüssen wird regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichtet. Die Ämter bieten für alle Teams der Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences seit 2014 jährlich zweitägige Qualifizierungen an.

Die Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind verantwortlich für die Umsetzung des Orientierungsrahmens. Sie werden vom Jugend- und Sozialamt und vom Stadtschulamt fachlich beraten.

Der vollständige Text ist online verfügbar unter:
<http://www.jungenarbeitskreis-frankfurt.de/orientierungsrahmen-gender.html>



A 8 Angebote an den beruflichen Schulen der Stadt Frankfurt am Main

Die Stadt Frankfurt am Main¹⁵¹ stellt jeder beruflichen Schule pro Jahr 5.000 Euro zur Durchführung sogenannter Vertiefungsangebote im Rahmen des Förderprogramms Sozialpädagogische Förderung zur Verfügung. Diese können für die Buchung von Workshops und Bildungsangeboten sowohl für Schüler:innen als auch für Lehr- und Beratungskräfte verwendet werden.

Die Erwartung ist, dass das multiprofessionelle Team die aktuellen Themen der Schule erkennt und durch die Buchung und Veranstaltung der Workshops allgemein zu einer verbesserten Schul- und Lernkultur beiträgt. Das gesamte Vertiefungsangebot finden Sie als PDF-Download unter:

<https://frankfurt.de/themen/arbeitsbildung-und-wissenschaft/bildung/schulen-in-frankfurt-am-main/jugendhilfe-und-sozialpaedagogische-foerderung/sozialpaedagogische-foerderung-in-beruflichen-schulen>

Bausteine des Vertiefungsangebots für Schulkassen sind:

Baustein-Nr. 1.6 Training Zivilcourage: Handlungsfähig werden gegen Gewalt; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 1.7 „Diversität“ in der Klasse: Training gegen Vorurteile und Rassismus; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schule

Baustein-Nr. 1.10 SCHLAU Frankfurt: Workshops zu geschlechtlichen Identitäten und sexuellen Orientierungen; Kooperationspartner*in: SCHLAU Frankfurt c/o our generation e.V.

Baustein-Nr. 1.11 Alltagssexismus – wahrnehmen, erkennen, handeln; Kooperationspartner*in: FeM Mädchenhaus Frankfurt

Baustein-Nr. 1.12 „... und wenn ein Mädchen ein Mädchen liebt“ – Informations- und Aufklärungsangebot; Kooperationspartner*in: LIBS

Baustein-Nr. 1.13 YOUR CHOICE – Deine Wahl?!; Kooperationspartner*in: Fokus Jungs- Fachstelle für Jungenarbeit in Hessen, Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V. Marc Melcher

Baustein-Nr. 1.14 Workshop „Ehre? Gewalt? Selbstbestimmung!“; Kooperationspartner*in: FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.

Baustein-Nr. 1.15 Liebe kennt kein Geschlecht – oder doch viele?!; Kooperationspartner*in: JuLe Treff im LIBS e.V.

Baustein-Nr. 1.16 Normierungen in Frage stellen – und dann?; Kooperationspartner*in: JuLe Treff im LIBS e.V.



Baustein-Nr. 1.17 Workshop: So nicht! Diskriminierung erkennen und ins Handeln kommen; Kooperationspartner*in: ZuBaKa gGmbH

Baustein-Nr. 2.1 Schul- und Jugendprojekt zur seelischen Gesundheit; Kooperationspartner*in: Gesundheitsamt Frankfurt am Main

Baustein-Nr. 2.2 PsychMobil – Mobiles Informationssystem zur psychosozialen Prävention; Kooperationspartner*in: Gesundheitsamt Frankfurt am Main

Baustein-Nr. 2.4 Sexualpädagogische Einheiten bei pro familia; Kooperationspartner*in: pro familia

Baustein-Nr. 2.5 HIV und Safer Sex im Alltag; Kooperationspartner*in: AIDS-AUFKLÄRUNG e.V.

Baustein-Nr. 2.6 Gynäkologisch und urologisch ausgerichtete ärztliche Gesundheitsförderung in der Sexualerziehung – ein kultursensibles, Entwicklung begleitendes Angebot; Kooperationspartner*in: Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V.

Baustein-Nr. 2.14 Die eigene Kraft entdecken – Ich-Stärkung und Stressbewältigung mit Hilfe von Yoga; Kooperationspartner*in: naturschule Hessen gGmbH

Baustein-Nr. 3.10 Verantwortung übernehmen, Grenzen akzeptieren – Kletternd zur Klassengemeinschaft; Kooperationspartner*in: Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V., Projekt viadukt – Bildungsperspektiven für junge Menschen

Baustein-Nr. 4.6 Digitaler Workshop: Fake News, Hate Speech und Cybermobbing; Kooperationspartner*in: Gallus Zentrum Jugendkultur & neue Medien <https://galluszentrum.de/>

Baustein-Nr. 5.8 Projekttag: ONE Projekt 2 – „Theater macht stark!"; Kooperationspartner*in: ONE Projekt, Matthias Grünwald

Baustein-Nr. 5.9 ONE Projekt – Gewaltprävention; Kooperationspartner*in: ONE Projekt, Matthias Grünwald

Baustein-Nr. 6.10 Demokratie in der Einwanderungsgesellschaft: Möglichkeiten der Partizipation und Mitgestaltung; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 6.12 Wir im Quartier; Kooperationspartner*in: ZuBaKa gGmbH

Baustein-Nr. 7.5 Sexismus und Mehrfachdiskriminierung in Betrieb und Berufsschule; Kooperationspartner*in: Infrau e.V., www.infrau.de

Die folgenden Workshops und Fortbildungen wurden für Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Berufswegeplanerinnen und Berufswegeplaner entwickelt. Einzelne Angebote können bei Bedarf auch für Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Schulen ausgearbeitet werden.

Baustein-Nr. 8.1 Betzavta „Miteinander"; Kooperationspartner*in: Sandy Flath, zertifizierte Betzavta-Trainerin

Baustein-Nr. 8.3 Workshop: Konflikte im Schulalltag; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.4 Methodentraining „Kollegiale Beratung"; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.5 „Diversität“ in der Beruflichen Schule; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen



Baustein-Nr. 8.6 Workshop: Zusammenarbeit von Fachkräften in Schulen – Teamentwicklung; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.7 Fortbildung zu sexueller Orientierung und Geschlechteridentitäten – SCHLAU Frankfurt; Kooperationspartner*in: SCHLAU Frankfurt c/o our generation e.V.

Baustein-Nr. 8.8 Umgang mit Sexismus und Mehrfachdiskriminierung am Übergang Schule-Beruf; Kooperationspartner*in: Infrau e.V., www.infrau.de

Baustein-Nr. 8.12 Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! Basis-Schulung: Schutzauftrag für neue Fachkräfte; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen in Zusammenarbeit mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle für die sozialpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

Baustein-Nr. 8.13 Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! Verankerung des Schutzauftrages an MEINER Schule; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.14 Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! Gewusst wie – Fallarbeit anhand von konkreten Beispielen aus der Praxis; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.15 Jugendliche schützen, junge Erwachsene unterstützen! Know-how von außen – Außerschulische Kooperationen; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.16 Coaching für Schutzauftragsteams und -tandems; Kooperationspartner*in: IB Südwest gGmbH, Jugendsozialarbeit Frankfurt, cross culture – Serviceagentur für Schulen

Baustein-Nr. 8.18 Professionelle Begleitung einer kollegialen Beratungsgruppe; Kooperationspartner*in: Arbeitsgemeinschaft Supervision und Schule

Baustein-Nr. 8.19 Fachinhalte in einfacher Sprache vermitteln; Kooperationspartner*in: DRK-Sozialdienste Frankfurt am Main gGmbH, Sprachschule für Deutsch als Fremdsprache

Baustein-Nr. 8.20 Sprachensible Beratung; Kooperationspartner*in: DRK-Sozialdienste Frankfurt am Main gGmbH, Sprachschule für Deutsch als Fremdsprache

Baustein-Nr. 8.21 Workshop zu lesbischer Identität im schulischen Umfeld; Kooperationspartner*in: LIBS

Baustein-Nr. 8.22 Gender in der Beruflichen Schule; Kooperationspartner*in: Fokus Jungs – Fachstelle für Jungenarbeit in Hessen, Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V. Marc Melcher

Baustein-Nr. 8.25 Traditionelle Strukturen in patriarchal orientierten Gesellschaften und Familien und deren Folgen für junge Frauen; Kooperationspartner*in: FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.

Baustein-Nr. 8.26 Normierungen in Frage stellen – und dann?; Kooperationspartner*in: JuLe Treff im LIBS e. V.



A 9 Einrichtungen der Mädchen*arbeit in Frankfurt

FeM Mädchen*haus Frankfurt e.V.

www.fem-maedchenhaus.de

Mädchen*treff

Offene Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtung für Mädchen* zwischen 10 und 21 Jahren. Ziel ist es, Mädchen* zu unterstützen, ihr* Selbstbewusstsein zu stärken und ihnen Raum zur Entfaltung ihrer* Fähigkeiten zu bieten. Derzeitige Schwerpunkte sind politische Bildungsarbeit, Partizipation, Berufs- und Lebensplanung, Medienarbeit, Kunst und Theater, bewegungs- und erlebnisorientierte Angebote, Nachhaltigkeit, solidarisches Miteinander.

Beratung

Für Mädchen* und junge Frauen* von 12–25 Jahren, die psychologische und psychosoziale Beratung wünschen, gibt es sowohl persönliche Beratung als auch Online-Beratung, kostenlos und anonym.

Empowerment for Girls*

Einzelcoaching für Mädchen* und junge Frauen* von 10 bis 25 Jahren, kostenlos und anonym. Empowerment heißt Mädchen* und junge Frauen* darin zu unterstützen, den eigenen Fähigkeiten bewusst zu werden und persönliche Ziele zu verfolgen. Beratung und Unterstützung bei verschiedenen Formen von Diskriminierungserfahrungen wie Sexismus, Rassismus, antimuslimischer Rassismus oder/und Homofeindlichkeit. Coaching bei Fragen in Bezug auf den beruflichen Werdegang. Begleitung zu Ämtern, Schulen und Behörden. Unterstützung bei der Suche nach Freizeitaktivitäten und Hobbies.

Gruppenangebote: Selbstverteidigungskurse, Haarworkshops für Schwarze und Afrodeutsche Mädchen* und Frauen*

Mädchen*zuflucht

Die Übergangswohn Einrichtung bietet Mädchen* und jungen Frauen* (12 bis 17 Jahre) in Not- und Krisensituationen Betreuung und Unterstützung.

Internationaler Bund (IB) fema – Treffpunkt für Mädchen und Frauen

www.internationaler-bund.de/fema-ffm

Für Mädchen ab 10 Jahren: Individuelle Unterstützung, Beratung, Berufsfindung, Bewerbungstraining, Projekte mit Schulen, Ferienprogramm, offener Treff, Freizeitaktivitäten, Kreativangebote, Ausflüge und Mädchenmonat.

JuLe-Treff im LIBS

<https://juletreff.tumblr.com>

Der JuLe-Treff bietet Raum zur präsentieren und digitalen Freizeitgestaltung, zum Kennenlernen von Gleichaltrigen, zur kreativen Bearbeitung von Themen und zur aktiven Mitgestaltung des Alltags. Der JuLe-Treff ist ein Platz für Selbstbestimmung und Verbundenheit. Eingeladen sind lesbische, bi-, pa nund asexuelle Mädchen* und junge Frauen*, nonbinäre, queere und trans* Personen, die sich auch dem weiblichen* und/oder lesbischen* Spektrum zugehörig fühlen (von 12 bis 27 Jahren).

Mädchen*kulturzentrum

Mafalda Junularo e.V.

www.junularo-ffm.de

Offener Treff und Mädchen*-Café: Mittagessen, chillen, Musik hören, quatschen, spielen, kreativ sein. Schulbegleitung und Lernunterstützung, Mädchen*bibliothek zum Verweilen und Lesen vor Ort oder kostenlose Ausleihe. Zusätzliches Programm mit Anmeldung: kulturelle, sportliche, mediale, schulbegleitende Kurse und Workshops, Ausflüge und Ferienprogramme.



**Mädchenbüro Nachbarschaftsverein
Frankfurt-Bockenheim e.V.**

www.maedchenbuero.de

Interkultureller Begegnungsort für Mädchen ab 11 Jahren. Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote, pädagogischer Mittagstisch.

**Mädchentreff am Bügel
Ev. Verein für Jugendsozialarbeit**

Mädchen* und jungen Frauen* im Alter von 12 bis 21 Jahren bietet der Mädchentreff einen geschützten Raum, in dem sie sich entfalten können. Die breit gefächerte Angebotspalette reicht von sportlichen, künstlerischen und musikalischen Angeboten vor Ort über kulinarische Experimente aus fremden Ländern bis hin zu Ausflügen und mehrtägigen Mädchen*freizeiten. Außerdem bietet der Mädchentreff bei Bedarf Bewerbungstraining sowie Beratungsgespräche an.



A 10 Übersicht Spezialisierte Hilfsdienste

1. Angebote für bestimmte Zielgruppen

Im Bereich der spezialisierten Beratungsstellen gibt es in Frankfurt ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen:

gewaltfreileben ist eine Beratungsstelle und unterstützt und begleitet Frauen*, Lesben, Trans*, nicht-binäre und queere Personen, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu führen.

Wildwasser Frankfurt e. V. ist eine Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch und bietet im Großraum Frankfurt eine Anlaufstelle für Mädchen und Frauen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben und unter den Folgen des Missbrauchs in psychischer, physischer, sozialer und sexueller Hinsicht leiden.

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V. ist ein Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen und ihre Familien. Sie beraten und begleiten Frauen zu den Themen innerfamiliäre Gewalt, Menschenhandel, Prostitution, Weibliche Genitalbeschneidung, Gewalt im Namen der „Ehre“, prekären Aufenthalt und Flucht und Asyl.

Der Deutsche Kinderschutzbund – Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. versteht sich als Lobby für Kinder. Er setzt sich für den Schutz von Kindern vor Gewalt, gegen Kinderarmut und für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ein. Der Bezirksverband steht für die praktische Umsetzung dieser Ziele auf lokaler Ebene.

2. Hilfsdienste mit Kontakt zu Betroffenen

Bei den spezialisierten Hilfsdiensten gibt es Träger, die aufgrund ihrer Zielgruppe oder ihres Themenschwerpunktes verstärkt mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Berührung kommen, auch wenn es nicht das Hauptthema ihrer Arbeit ist:

ProFamilia Frankfurt berät und begleitet zu den Themen Sexualität, Partnerschaft, Schwangerschaft, Verhütung, Kinderwunsch und Sexualerziehung sind. Folgende Angebote und Projekte sind für die Umsetzung der IK von besonderer Bedeutung:

- Gynäkologische Sprechstunde für Frauen mit Lernschwierigkeiten
- Beziehungs- und Sexualberatung
- Sexualität in der Altenpflege
- Gewalt in der Schwangerschaft
- Reproduktive Rechte und Zugang zu Verhütungsmitteln (insbesondere im Hinblick auf ökonomische Gewalt)

Die AIDS-Hilfe Frankfurt ist Träger von folgenden Angeboten mit Bezug zur Istanbul-Konvention:

- Safe House „La Villa“, eine Unterkunft für LSBTIQ Geflüchtete
- KISS, eine Kriseninterventionsstelle für cis-männliche, queere und trans* Prostituierte
- Queeres Jugendwohnen - QuJu, eine Einrichtung der Jugendhilfe in Kooperation mit dem Internationalen Familienzentrum e.V.

Der Verein Integrative Drogenhilfe e. V. (idh) ist ein Vorreiter in der Entwicklung alternativer Konzepte und Angebote im Bereich der niedrigschwelligen Drogenhilfe. Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Grundlagenforschung zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit.



Der Verein Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil (FATRA e. V.) unterhält eine psychosoziale Beratungsstelle für Geflüchtete, die Folter, Gewalt und schwere Menschenrechtsverletzungen erlebt haben. Das Beratungsangebot ist kostenlos und wird bei Bedarf durch muttersprachliche Dolmetscher*innen unterstützt.

Tamara bietet für Sexarbeiterinnen eine fachliche Anlaufstelle. Qualifizierte Mitarbeiterinnen des Vereins für Innere Mission Frankfurt am Main beraten Frauen in dieser besonderen Lebenssituation und entwickeln mit ihnen neue Perspektiven. Beide Beratungsangebote sind kostenlos und vertraulich und stehen auch online zur Verfügung.

Die Elisabeth-Straßenambulanz (ESA) ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Caritas und bietet seit über 25 Jahren medizinische Versorgung für Wohnungslose und Personen ohne Krankenversicherung an. Jeden Vormittag findet eine allgemeinärztliche Sprechstunde statt. Zudem gibt es zweimal pro Woche eine zahnärztliche und eine psychiatrische Sprechstunde und einmal pro Woche eine Frauensprechstunde. Personen in sozial- und aufenthaltsrechtlicher Prekarität machen die Mehrheit der Patient:innen aus. Für ihren Zugang zur Gesundheitsversorgung spielt sprachliche Verständigung eine zentrale Rolle. Das Team ist multilingual ausgestattet.

Die Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung, die bis 2018 bundesweit Malteser Migranten Medizin hieß, bietet in Frankfurt einmal in der Woche eine Sprechstunde im MediCentrum des Markus Krankenhauses an. Auch hier ist der Großteil der Patient:innen in aufenthaltsrechtlicher Prekarität.





182 GLOSSAR

AA	Amtsanwaltschaft
AHF	AIDS-Hilfe Frankfurt
BGH	Bundesgerichtshof
InGe	Intervention gegen Gewalt
DGSVO	Datenschutz-Grundverordnung
Incel	engl. involuntarily celibate („ungewollt enthaltsam“)
FATRA	Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e.V.
FGM/C	Female Genitale Mutilation/Cutting ist der Fachbegriff für weibliche Genitalverstümmelung
FeM	Feministische Mädchenarbeit e.V.
FIM	Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.
GewSch	Gewaltschutzgesetz
Gewalt gegen Frauen	Gewalt gegen Frauen wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben (ARTIKEL 3a).
Häusliche Gewalt	Häusliche Gewalt meint alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (ARTIKEL 3b).
Partnerschaftsgewalt	Partnerschaftsgewalt ist definiert als physische, sexuelle und psychische Gewalt in aktuellen oder ehemaligen Paarbeziehungen (Ehen, eingetragene Lebenspartnerschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften), unabhängig vom Tatort. Ein gemeinsamer Wohnsitz ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023).
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
JSA	Jugend- und Sozialamt
KISS	Kriseninterventionsstelle für Stricher
Opfer	Eine natürliche Person, die Gegenstand von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Sinn der Istanbul-Konvention ARTIKEL 3 ist.



profa	pro familia
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PP	Polizeipräsidium
StpO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
SUM	Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete
STI	engl. Sexually Transmitted Infections (sexuell übertragbare Infektionen)



1. In diesem Bericht wird ein Doppelpunkt gesetzt, um Personengruppen verschiedener Geschlechter zu beschreiben, beispielsweise Akteur:innen. Hinter geschlechtsspezifischen Bezeichnungen (beispielsweise Mädchen*) steht ein Asterisk, wenn explizit auch transgeschlechtliche und/oder queere Frauen gemeint sind. Da der Bericht sich aus Rückmeldungen vieler verschiedener Akteur:innen zusammensetzt, finden sich auch Bezeichnungen wie Frauen ohne Asterisk. Hier orientiert sich der Bericht an der Schreibweise bzw. dem Angebot des jeweiligen Trägers.
2. Bundeskriminalamt, Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung 2021, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=10
3. Die Überschneidungen der Konventionen werden in den Kapiteln III und IV des Berichts ausgeführt.
4. Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
5. Der gesamte Beschluss findet sich im Anhang, Anlage 1
6. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-hat-arbeit-aufgenommen>
7. In diesem Zeitraum gab es durch die COVID-19-Pandemie teilweise auch Veränderungen in den Hilfsangeboten. Vgl. ARTIKEL 23–25.
8. GREVIO ist der unabhängige Überwachungsmechanismus der Istanbul-Konvention <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>
9. Der Fragebogen ist im Anhang, Anlage 6
10. bell hooks: Feminist Theory: From Margin to Center. 2nd. Cambridge, MA: South End Press, 1984 / Combahee River Collective 1982: A Black Feminist Statement
11. <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frauenreferat/istanbul-konvention/veranstaltungen/fachtagung-sorge-und-umgangsrecht>
12. Deutsches Institut für Menschenrechte – Definition Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention: „Der Begriff Frau schließt dabei explizit Mädchen unter 18 Jahren ein (Artikel 3 f.) und somit den gesamten Bereich des Kindesmissbrauchs. Da sich der Artikel jedoch nicht nur auf das biologische, sondern auch auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht bezieht (gender), fallen unter den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention all diejenigen heterosexuellen, lesbischen oder bisexuellen Frauen und Mädchen, deren Geschlechtsidentität mit dem weiblichen biologischen Geschlecht übereinstimmt, sowie trans Frauen und Mädchen.“
13. <https://rm.coe.int/1680462535>
14. Die Istanbul-Konvention verwendet den Begriff Prostitution. Im Kontext der Beschaffungsprostitution von drogengebrauchenden Frauen* wird in diesem Bericht von Prostitution in Abgrenzung zu Sexarbeit gesprochen, siehe ARTIKEL 22.
15. GREVIO Baseline Evaluation Report Germany 2022, II Integrated Policies and Data Collection, Seite 18 ff
16. <https://lks.hessen.de>
17. Um Stellungnahme gebeten wurden das Jugend- und Sozialamt, die Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete, die Stabsstelle Inklusion, das Ordnungsamt, die Geschäftsstelle des Präventionsrates, das Stadtschulamt, die Volkshochschule, das Frankfurter Kinderbüro, das Gesundheitsamt, das Drogenreferat, das Amt für multikulturelle Angelegenheiten, das Gleichberechtigungsbüro sowie der Eigenbetrieb Kita Frankfurt.
18. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, Anlage 1
19. Die Behandlung von Traumata wird in der Regel von ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeut:innen angeboten, zum Teil mit Weiterbildung in Traumatherapie. Bei jüngeren Menschen übernehmen Psychotherapeut:innen für Kinder und Jugendliche die Therapie.



20. Fortbildungen für die Fachkräfte der Beratungseinrichtungen sind in den Personalnebenkosten berücksichtigt. Kosten zum Durchführen von Fortbildungsangeboten der Beratungsstellen für andere Fachkräfte sind in den Sachkosten enthalten. Sofern die Förderung des JSA aus Sicht des freien Trägers nicht ausreichend erscheint, kann dieser entsprechende Mehrbedarfe melden, die entsprechend der HH-Lage in der Zuschusshöhe berücksichtigt werden.
21. GREVIO Baseline Evaluation Report Germany 2022, Seiten 19–21
22. Siehe Anhang, Anlage 4
23. https://www.maedchen-in-hessen.de/fileadmin/maedchen_in_hessen/Dokumente/AGM_Flyer_D6.pdf
24. https://www.stvv.frankfurt.de/parlisobj/B_539_2019_AN.pdf sowie https://www.stvv.frankfurt.de/parlisobj/B_328_2018_AN1.pdf
25. <https://gewalt-sehen-helfen.de>
26. Vgl. Organigramm des Präventionsrates, https://gewalt-sehen-helfen.de/de/organigramm_4237.html
27. GREVIO Baseline Evaluation Report Germany 2022, Co-ordinating body (article 10)
28. Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>
29. https://www.gleichberechtigt.org/sites/default/files/uploads/downloads/forderungspapier_koordinierungsstelle_-_buendnis_istanbul_konvention.pdf
30. https://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/2209_BIK_Forderungspapier_Koordinierungsstell_09-22.pdf
31. § 4796 Beschlussausfertigung aus der 37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2019, siehe Anlage 1
32. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt im Deutschen Institut für Menschenrechte erarbeitet aktuell Indikatoren für die Bundesebene.
33. BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004
34. Vgl. Polizei Hessen, Kriminalstatistiken: <https://k.polizei.hessen.de/708533979>
35. Fallzahlen benennen jedes einzelne Delikt. Diese Zahlen sind daher höher als die Opferzahlen.
36. Polizeiliche Kriminalstatistik Frankfurt am Main, Jahrbuch 2021, Kapitel 2.2 Häusliche Gewalt, S.81
37. Der Begriff „Frauenhausplatz“ wurde in der Berechnung des Jugend- und Sozialamts für Frankfurt äquivalent zum Begriff „Familienzimmer“ genutzt. Im erläuternden Bericht der Istanbul-Konvention wird der Begriff „Familienzimmer“ genutzt, um darauf hinzuweisen, dass dort Frauen mit ihren Kindern leben. Die Zimmer- und Bettengröße variiert je nach Einrichtung und Zimmer. Eine einheitliche Definition über die Anzahl der Betten/ die Größe der Familie pro Familienzimmer gibt es nicht. Die Belegung für das Jahr 2020 wird unter Artikel 23 aufgelistet.
38. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/folgen-der-gewalt/kosten-der-gewalt>
39. Sacco, Sylvia: Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland, Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, 2017
40. Prof. Dr. Kathrin Schrader forscht insbesondere zur Situation marginalisierter (bspw. drogengebrauchende oder psychiatrieerfahrene) Frauen in Frauenhäusern. Für das Land Hessen führte sie eine Studie durch mit dem Titel „Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen“.
41. Prof. Dr. Ute Zillig lehrt und forscht zu sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt sowie Trauma. Von ihr stammt die Online-Erhebung 2022 zur Arbeitssituation der hessischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.
42. Prof. Dr. Sarah Elsuni forscht zu der Umsetzung von Menschenrechten, Gleichbehandlung und Geschlecht.



186 QUELLEN

43. Prof. Dr. Kerima Kostka forscht zu den Themen Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und der Auswirkungen auf Kinder bei Trennung.
44. <https://www.filmforum-hoehst.com/>
45. <https://www.frauennotruf-frankfurt.de/projekte-aktionen/plakatkampagne-warum-hat-sie>
46. Zuletzt waren sechs von zehn Kampagnenmotiven zwischen dem 24. und 30. Oktober 2017 an zentralen Schaukästen in der Stadt zu sehen.
47. Der letzte Bericht wurde 2017 vorgelegt.
48. „Wir erforschen in einer wissenschaftlich begleiteten, partizipativ und diversitätssensibel durchgeführten Pilotstudie Gewalt- und Lebensverhältnisse und Bedarfe von Mädchen und jungen Frauen. Anhand der Ergebnisse werden wir im Sinne geschlechtergerechter Jugendhilfeplanung Angebote konzipieren“ (Koalitionsvertrag 2021, Zeile 2611).
49. Stellungnahme des Magistrats vom 27.01.2023
https://www.stvv.frankfurt.de/download/ST_367_2023.pdf
50. Vgl. https://www.info.frauenreferat.frankfurt.de/news06-21/Maedchenarbeit-in-der-Pandemie_Reflexion-Konfliktlinien.pdf
51. <https://www.1coolermove.de/>
52. <https://www.jungenarbeit-hessen.de/index.php/ueber-uns/angebote-der-fachstelle>
53. <http://www.jungenarbeit-hessen.de/index.php/ueber-uns>
54. <https://no-way.pb-paritaet.de/>
55. <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frauenreferat/sexismus>
56. <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frauenreferat/feminismus-im-hosentaschenformat>
57. https://klischeefreie-zone-ffm.de/wp-content/uploads/2020/11/Klischeefreie-Zone_Positionspapier-korr.pdf
58. <https://klischeefreie-zone-ffm.de/plakatkampagne/>
59. Siehe hierzu auch das Positionspapier der AG Mädchenpolitik zu Mädchen*arbeit in der Pandemie
<https://www.infrau.de/cms/upload/1-infrau/MaedchenAG.pdf>
60. <https://klischeefreie-zone-ffm.de/#gegenbilder>
61. <https://frauen-macht-politik-ffm.de/frankfurter-portraits/>
62. Vgl. hierzu Artikel 11 Datensammlung – ergänzendes Datenmaterial
63. Jahresbericht Frauen helfen Frauen 2021
64. https://www.jungenarbeit-hessen.de/images/Newsmeldungen/2019/LAG_Madchen_politik_Hessen_Jungenarbeit_Hessen_Diskussions-_und_Handlungsaufruf_-_pdf
65. Seit Jahren sind die Prozentsätze bei geschlechtlicher Verteilung von Partnerschaftsgewalt in einem Ungleichgewicht, so waren in der letzten Auswertung des Bundeskriminalamts von 2021: 78,8 % männliche und 21,2 % weibliche Tatverdächtige.
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Statistiken/Lagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html
66. <https://maennerfragen.de/>
67. <https://www.bag-taeterarbeit.de/>
68. E 50/2022
69. Diskriminierungsfreie Sprache (djv.de)
70. Selbstverpflichtung beim Presserat – Presserat
<https://www.presserat.de/selbstverpflichtung-onlinemedien.html>
71. Pressekodex – Presserat
72. <https://www.fr.de/ueber-uns/netiquette/>
73. Dieser Aspekt wird auch in Artikel 17 der Kinderrechtskonvention behandelt.
74. <https://jugendschutz-frankfurt.de/>



75. GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women, <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>
76. <https://www.coe.int/de/web/portal/-/new-council-of-europe-recommendation-tackles-the-digital-dimension-of-violence-against-women-and-girls>
77. <https://www.haw-hamburg.de/detail/news/news/show/partnergewalt-stoppen-das-projekt-stop-macht-es-vor/>
78. <http://www.gesundheit-ein-menschenrecht.de/kontaktstellen/hessen/stupoli-studentische-poliklinik-frankfurt>
79. <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de>
80. <https://www.trauma-undopferzentrum.de/>
81. <https://www.institut-fuer-traumabearbeitung.de/therapie-ambulanz/offenesprechstunde.html>
82. https://www.psychologie.uni-frankfurt.de/54562937/90-trauma_ambulanz
83. Jahresbericht Frauen helfen Frauen e.V., 2021, Seiten 20–21
84. <https://www.frauennotruf-frankfurt.de/home>
85. <https://www.frauenhaus-frankfurt.de/de/infos-plus-angebote/beratungszentrum>
86. Monika Schröttle, Sandra Glammeier: Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Behinderung, Migration und Geschlecht, 2014.
87. vgl. Heike Rabe, Britta Leisering: Die Istanbul-Konvention – Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, 2018, S. 39–40.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf
88. CBM: Practical steps towards disability –inclusive prevention of gender-based violence. Online-Fachtag am 09.12.21
<https://www.cbm.org/news/news/news-2022/end-gender-based-violence-against-women-with-disabilities/>
89. § 37a Gewaltschutz
1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.
90. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/101215_broschuere_schutz-sexuelle-gewalt_web.pdf
91. Das Konzept wird gerade überarbeitet und ist daher aktuell nicht auf der Homepage zu finden [Stand 27.02.2024]
<https://pw-ffm.de/>
92. <https://www.idh-frankfurt.de/hotline>
93. FIM Schlaglichter 2022
https://fim-frauenrecht.de/wp-content/uploads/2022/12/Schlaglichter-2022_FINAL_Web.pdf
94. <https://ragazza-hamburg.de/de/>
95. Cis bzw. cisgeschlechtlich ist eine Bezeichnung für Menschen, deren Geschlechtsidentität mit dem (sozialen) Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei ihrer Geburt zugeschrieben wurde. Der Begriff „cis“ bzw. „cisgeschlechtlich“ ist den Bezeichnungen „trans“ bzw. „transgeschlechtlich“ entgegengesetzt.
96. LesMigraS: „...Nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen und Trans* in Deutschland, 2012
97. <https://broken-rainbow.de/queere-forschung/>
98. STI steht für sexuell übertragbare Infektionen (engl. Sexually Transmitted Infections)



188 QUELLEN

99. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/gewalt-gegen-seniorinnen/merkmale-und-tatsachen.html>
100. <https://www.ipvow.org/>
101. <https://frankfurt.de/-/media/frankfurtde/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frauenreferat/pdf/maedchenpolitik/maedchenleitlinien.ashx>
102. Klischeefreie Zone | Frankfurt am Main | Übergriffe im öffentlichen Raum – Eine Plakatkampagne
<https://klischeefreie-zone-ffm.de>
103. Der Begriff Frauenhausplatz wurde in der Berechnung des Jugend- und Sozialamts für Frankfurt äquivalent zu Familienzimmer genutzt. Im erläuternden Bericht der Istanbul-Konvention wird der Begriff Familienzimmer genutzt um darauf hinzuweisen, dass dort Frauen mit ihren Kindern leben. Die Zimmer- und Bettengröße variiert je nach Einrichtung und Zimmer. Eine einheitliche Definition über die Anzahl der Betten/die Größe der Familie pro Familienzimmer gibt es nicht.
104. Jahresbericht Frauen helfen Frauen 2021
- 105./106. Frankfurter Verein – Angebote für Frauen in sozialen Notlagen – Gesamtstatistik 2021.
107. <https://frankfurt.de/adressen/haus-ursula-wohngruppen-fuer-maedchen-und-sonstige-betreute-wohnform-fuer-junge-frauen>
108. <https://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/menschen-staerken/kinder-jugendliche-und-familien/jugendhilfe/maedchenwohngruppe-riederwald/maedchenwohngruppe-riederwald>
109. <https://www.frankfurt-aidshilfe.de/de/safe-house>
110. Atac/Kirchhoff 2022: Fallstudienbericht Frankfurt am Main
111. <https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a> (Seite 4)
112. Die folgenden Textteile wurden direkt aus den Berichten der Träger übernommen, daher kommt es zu unterschiedlichen gegenderten Schreibweisen.
113. Das Hilfetelefon hat eine Lots:innenfunktion. Es soll nicht ausführlich beraten, sondern auf die Stellen vor Ort verweisen.
114. Jahresbericht Frauen helfen Frauen 2021
115. FIM 2021 Jahresbericht
116. Jahresbericht Broken Rainbow 2020
https://broken-rainbow.de/wp-content/uploads/2021/08/BR-Taetigkeitsbericht-2020_oeff.pdf
117. FeM Website
118. Jahresbericht Wildwasser 2020
119. Jahresbericht Frauennotruf 2021
120. <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>
121. <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/bundeslaender/hessen/frankfurt-am-main/kliniken>
- 122./123. Jahresbericht Frauennotruf 2021
124. Auswertung von 18 hessischen Kliniken (01.01.20–30.08.21) Gesamtanzahl N = 95 Fälle
125. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/versorgung-nach-sexualisierter-gewalt/forderungen-des-bff-zur-medizinischen-versorgung-und-vertraulichen-spurensicherung.html>
126. <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/vortraege/id/162>
127. Jahresbericht Frauen helfen Frauen e.V. 2020
128. http://www.jungenarbeit-hessen.de/images/Newsmeldungen/2019/LAG_Madchen_politik_Hessen_Jungenarbeit_Hessen_Diskussions_und_Handlungsaufruf_.pdf
129. <https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publikationen/Frankfurter-Leitfaden-Haeusliche-Gewalt.pdf>
130. <https://www.kinderschutzbund-frankfurt.de/starke-eltern-starke-kinder/>



131. https://www.kinderschutzbund-frankfurt.de/wp-content/uploads/2022/10/KSB_Flyer_A5_Gewaltismehr_2022-10-05.pdf
132. <https://skf-koblenz.org/interventionsstelle-fuer-kinder-und-jugendliche>
133. https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=252&datei=DPT-Wiesbaden_F162-252.pdf
134. GREVIO Staatenbericht 2020
135. Sabine Heinke: Gewaltschutz und Kinderschutz im gerichtlichen Verfahren – Möglichkeiten und Grenzen. https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2021/05/heinke_umgangsrecht.pdf
136. <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frauenreferat/istanbul-konvention/veranstaltungen/fachtagung-sorge-und-umgangsrecht>
137. Schröttle, Monika et al.: Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern, Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2016.
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/gewaltschutz/3.5.4_studie_zur_bedarfsermittlung_zum_hilfesystem_gewaltbetroffene_frauen.pdf
138. Zählt man die Opfer von sexueller Belästigung der PKS 2021 in Frankfurt mit (169 Frauen*) kommt man auf ca. 20 % des statistisch ermittelten Wertes.
139. <https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/publikationen-und-broschueren/du-entscheidest-wen-und-ob-du-heiratest>
140. <https://fgmhessen.de/fachwebsite-start/>
141. <https://hessen-gegen-ehrgewalt.de/ueber-uns/zwei-regionen-modell/>
142. GREVIO Staatenbericht 2022
143. Dinkelaker & Schwenken 2020: S. 163; Atmaca & Dinkelaker 2020: S. 168
144. Atac/Kirchhoff 2022: Fallstudienbericht Frankfurt am Main
145. https://www.amka.de/sites/default/files/2020-11/Bedarfsanalyse_wohnungsloser_EU-Buerger_innen_in_Frankfurt_am_Main.pdf
146. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2013/33/oj>
147. https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?W=DOK_NAME=%27PAR_4796_2019%27 (Abruf am: 14.02.2024)
148. Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Geflüchtete Integration 58.41
- 149./150. <https://ppffm.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Regionales/Statistik/binarywriterservlet?imgU-id=ac570744-442a-0f71-5f6d-d7852fbee677&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>
151. <https://frankfurt.de/themen/arbeit-bildung-und-wissenschaft/bildung/schulen-in-frankfurt-am-main/jugendhilfe-und-sozialpaedagogische-foerderung/sozialpaedagogische-foerderung-in-beruflichen-schulen>



Ataç, Ilker/Kirchhoff, Maren: Local Responses to Migrants with Precarious Status: Frames, Strategies and Evolving Practices in Europe (LoReMi), Fallstudienbericht Frankfurt am Main, 2022.

https://www.hs-fulda.de/fileadmin/user_upload/FB_Sozialwesen/Forschungsprojekte/Sozialer_Raum_Sozialstrukturanalyse/LoReMi/LoReMi_Frankfurt_report_DEU.pdf (Abruf: 08.02.2024)

Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021.

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Statistiken/Lagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html (Abruf: 08.02.2024)

Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694> (Abruf: 08.02.2024)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Versorgungslücken schließen – medizinische Behandlung nach Vergewaltigung sicherstellen, 2022.

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/bff-veroeffentlicht-forderungspapier-versorgungsluecken-schliessen-medizinische-behandlung-nach-vergewaltigung-sicherstellen-und-pressemitteilung.html> (Abruf: 08.02.2024)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Forderungen zur medizinischen Versorgung und vertraulichen Spurensicherung, 2022.

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/versorgung-nach-sexualisierter-gewalt/forderungen-des-bff-zur-medizinischen-versorgung-und-vertraulichen-spurensicherung.html> (Abruf: 08.02.2024)

Elsuni, Sarah: Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, 2011.

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/geschlechtsbezogene-gewalt-und-menschenrechte-id-70971/> (Abruf: 08.02.2024)

Europäische Grundrechtsagentur: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, 2014.

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (Abruf: 08.02.2024)

GREVIO Baseline Evaluation Report Germany, 2022.

<https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937> (Abruf: 08.02.2024)

GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women adopted on 20 October 2021.

<https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147> (Abruf: 08.02.2024)

Kearl, Holly: Stop Street Harassment. Making Public Places Safe and Welcoming for Women, 2010.

<https://www.perlego.com/de/book/4169203/stop-street-harassment-making-public-places-safe-and-welcoming-for-women-pdf> (Abruf: 08.02.2024)

LesMigraS: „...Nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen und Trans* in Deutschland“, 2012.

https://lesmigras.de/wp-content/uploads/2021/11/Dokumentation-Studie-web_sicher.pdf (Abruf: 08.02.2024)



Plan International: Safe in the City? Zur gefühlten Sicherheit von Mädchen und Frauen in deutschen Städten, 2020.

https://www.plan.de/fileadmin/website/04_Aktuelles/Kampagnen_und_Aktionen/Safer_Cities/Safe_in_the_City_Bericht/Plan-Safe_in_the_City-Jun2020-final2.pdf
(Abruf: 08.02.2024)

Prostituierte schützen: Erster Bericht des Fachbeirates zur kommunalen Umsetzung und Begleitung des Prostituiertenschutzgesetzes in Frankfurt am Main, 2018.

https://www.stvv.frankfurt.de/parlisobj/B_328_2018_AN1.pdf
(Abruf: 08.02.2024)

Prostituierte schützen: Zweiter Bericht des Fachbeirates zur kommunalen Umsetzung und Begleitung des Prostituiertenschutzgesetzes in Frankfurt am Main, 2019.

https://www.stvv.frankfurt.de/parlisobj/B_539_2019_AN.pdf
(Abruf: 08.02.2024)

Rabe, Heike/Leisering, Britta: Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-istanbul-konvention> (Abruf: 08.02.2024)

Sacco, Sylvia: Häusliche Gewalt Kostenstudie für Deutschland, Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, 2017.

https://shop.tredition.com/booktitle/H%3fusliche_Gewalt_Kostenstudie_f%3fr_Deutschland/W-1_96277
(Abruf: 08.02.2024)

Schrader, Kathrin/Schäfer, Stella: FrImKo: Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention – Herausforderungen in Hessen, Abschlussbericht Frankfurt am Main, 2021.

https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Forschung/Finaler_Abschlussbericht_FrImKo_17.08.2023.pdf
(Abruf: 08.02.2024)

Schröttle, Monika et al.: Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern, Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2016.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/gewaltschutz/3.5.4_studie_zur_bedarfsermittlung_zum_hilfesystem_gewaltbetroffene_frauen.pdf
(Abruf: 08.02.2024)

Schröttle, Monika/Glammeier, Sandra: Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Behinderung, Migration und Geschlecht, 2014.

https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-19401-1_15 (Abruf: 08.02.2024)

Zillig, Ute/ Grimm, Lea: Erhebung zur Arbeitssituation der hessischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, 2022.

https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Kontakte/ProfessorInnen/Zillig_Ute/Erhebung_sex.Gewalt_2022_ZentraleErgebnisse.pdf
(Abruf: 08.02.2024)



ISTANBUL KONVENTION

FRANKFURT AM MAIN

STADT  FRANKFURT AM MAIN

FRAUEN

REFERAT